4° Z. germ. 145 r/1860

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

№ 1—43.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang

1860.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Bekanntmachung, betreffend den am 15. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag	11. October	1860.	36
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Durchtransporte der nach Maaßgabe der Gothaer Convention Ausgewiesenen . .	9. Februar	1860.	5
Publicandum, betreffend die Aufkündigung der Convention mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig vom 28. Januar 1815 wegen des Transports Ausgewiesener	1. März	—	9
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Stadt Lübeck zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Julius 1851 wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener	3. März	—	9
Bekanntmachung, betreffend die Behörden der freien und Hanse-Stadt Lübeck, welche auf Grund der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851, wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener, die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen auszustellen haben	25. Julius	—	28
Bekanntmachung, betreffend die von dem Amte Bergedorf auf Grund der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851, wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener, zu ertheilenden Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen	20. August	—	31
Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten vom 13. April 1844 wegen Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe	29. März	—	12

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des diesseitigen Consulats in Livorno	21. Mai	1860.	19
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
1. Kirchensachen.			
Publicandum, betreffend die Ausstellung von Geburtsscheinen über die im Lande geborenen Ausländer	16. Novbr.	1860.	40
2. Unterrichtssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1860	16. Februar	1860.	5
Desgleichen für das Winter-Semester 18$\frac{60}{61}$	22. August	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1860	28. Februar	—	9
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Civil- und Criminal-Jurisdiction auf dem Gute Dargelütz c. p.	25. Junius	1860.	24
1. Civiljustiz- und Proceßsachen.			
Verordnung, betreffend die Intestat-Erbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domainen	25. Januar	1860.	4
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer frommen Stiftung			
an das „Augustenstift“ in Schwerin	7. März	—	9
an das „Stift Bethlehem“ zu Ludwigslust	29. Junius	—	27
an den „Mecklenburgischen Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen“	2. Julius	—	27
2. Criminalsachen.			
Verordnung, betreffend die Entscheidung über die Kosten in den Criminal-Erkenntnissen	27. Junius	1860.	26
Publicandum, betreffend die Berechnung der Rückfallsstrafe beim Diebstahl	5. October	—	36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die strafbare Verfälschung des Weizens im Handel durch Oelen	9. Novbr.	1860.	39
3. Hypothekensachen.			
Verordnung, betreffend die Verlassung der in Nutzeigenthum gegebenen Domanial-Grundstücke in Concurs- und Nachlaßfällen . .	24. Januar	1860.	3
Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung eines Allegats im §. 22 der revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 21. December 1857	25. Februar	—	7
Besondere Hypothekenbücher sind niedergelegt für die Güter			
Gädebehn	14. Mai	1860.	19
Friedrichsruh	14. Mai	—	19
Alt-Guthendorf	8. Decbr.	—	43
Neu-Guthendorf			
IV. Steuer- und Zollsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die s. g. Rostocker Steuerscheine .	26. März	1860.	11
Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Elbzolls für Derbyspath	18. August	—	32
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18$\frac{61}{62}$	20. Decbr.	1860.	43
Außerordentliche Contribution.			
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1860 .	4. Januar	1860.	1
Edict wegen Aufbringung der zweiten Hälfte der freiwilligen Beihülfe zu den Kosten des weiteren Ausbaues der Strafanstalt Dreibergen	28. Januar	—	4
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{62}{63}$.	30. Januar	—	4
Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeithauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{62}{63}$	13. Februar	—	6

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind	25. Februar	1860.	8
Stempel-Steuer.			
Verordnung, betreffend die Stempelfreiheit der landesherrlich bestätigten Vorschuß-Anstalten	2. Februar	1860.	5
V. Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Durchtransporte der nach Maaßgabe der Gothaer Convention Ausgewiesenen . .	9. Februar	1860.	5
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. Februar d. J.	11. Februar	—	5
Publicandum wegen Vornahme der diesjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste	13. August	—	29
Bekanntmachung, betreffend die dem Magistrate zu Waren gestattete Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der durch den Scheunenbrand betroffenen dortigen Einwohner . . .	28. Septbr.	—	36
Bekanntmachung, betreffend die gestattete Veranstaltung einer Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche in Linz . . .	17. October	—	37
Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Ortschaften Gallin und Neu-Gallin zu dem Districte des Gendarmerie-Stationsorts Zarrentin	5. Decbr.	—	42
cf. auch die Bekanntmachungen sub I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Paß- und Vagabondensachen.			
Uebersicht der im Jahre 1859 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen	14. Januar	1860.	2

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Bl.
Preßpolizeisachen.			
Declarator-Verordnung zu der Verordnung vom 4. März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse	17. Februar	1860.	6
Feuerpolizeisachen.			
Bekanntmachungen, betreffend die Versicherungs-Anstalten, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859, wegen Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen haben	31. Januar	1860.	5
	26. Novbr.	—	42
Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Beiträge zu den städtischen Löschanstalten nach §. 4 der Verordnung vom 1. März 1859	22. Junius	—	24
Declarator-Verordnung, betreffend die Bestimmung im §. VII der Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 27. Junius 1818	23. Junius	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Nichtverpflichtung der Vertrauensmänner des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow zu der im §. 3 der Verordnung vom 15. Mai 1847 vorgeschriebenen Anzeige und die einstweilige Dispensation derselben von der gesetzlichen Cautionsbestellung	17. Septbr.	—	33
Maaß- und Gewichtsachen.			
Verordnung, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts	21. Mai	1860.	18
Publicandum, betreffend die Anmeldung des Bedarfs an neuen Gewichten nach der Verordnung vom 21. Mai d. J. . . .	2. Junius	—	20
Bekanntmachung, betreffend die in den Städten Güstrow, Parchim, Malchin und Waren errichteten Aichungs-Aemter . . .	27. Septbr.	—	36
Bekanntmachung, betreffend die von den Behörden und Privatpersonen durch die Aichungs-Aemter zu beziehenden neuen Gewichte .	20. Novbr.	—	41
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Bekanntmachungen, betreffend die Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird . .	5. März	1860.	9
	30. April	—	16

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Vieh- und Pferdemarkts zu Dassow	4. October	1860.	36
Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten vom 13. April 1844 wegen Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe . . .	29. März	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung einer abgesonderten Flußbau-Verwaltungs-Commission	26. Mai	—	20
Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör mit den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Canälen und Schifffahrtswerken	26. Mai	—	21
Medicinalsachen.			
Bekanntmachungen, betreffend Veränderungen in der Landes-Arznei-Taxe	24. Februar	1860.	8
	12. März	—	9
	16. Julius	—	27
Bekanntmachungen in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden	13. Januar	—	2
	7. April	—	13
	26. April	—	15
	4. Mai	—	16
	16. Mai	—	19
	12. Junius	—	22
	4. Julius	—	25
	6. Julius	—	26
	3. August	—	29
	13. October	—	37
	25. October	—	38
	20. Novbr.	—	41
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und die Erlöschung der Maulsäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Möllenbeck und Repzin	22. Februar	—	7
	26. März	—	10
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und die Erlöschung der Maulsäule und Klauenseuche unter den Ochsen zu Käselin	17. Septbr.	—	33
	17. October	—	37
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und die Erlöschung der Maulsäule unter dem Rindvieh zu Hof Moidentin .	6. October	—	36
	9. Novbr.	—	39
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulsäule unter dem Rindvieh zu Brahlstorf und Dammerezz	24. Novbr.	—	41

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Stücks.
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulsäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Kaltenhof	26. Novbr.	1860.	41
Bekanntmachung, betreffend Verhaltungsregeln bei der Maulsäule des Rindviehes	27. Novbr.	—	41
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und die Erlöschung des Milzbrandes unter dem Rindvieh zu Kloddram	23. August 25. Septbr.	— —	31 34
Bekanntmachung in Betreff der jetzt erloschenen Schafpocken zu Naschendorf	15. Februar	—	6
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Kieve und Hinrichshof	23. August	—	31
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Bollewick	21. Novbr.	—	41
Publicandum, betreffend Sicherheitsmaaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Tollwuth der Hunde	2. October	—	35
Chaussee- und Wegesachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Wismar-Lübecker Chaussee	9. Mai	1860.	17
Bekanntmachung, betreffend die theilweise Aufhebung der Landstraßen von Röbel nach Plau, von Röbel nach Freienstein, von Freienstein nach Mirow und von Plau nach Mirow	10. März	—	10
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Sülze nach Triebsees	19. Julius	—	27
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Verordnung, betreffend die Holzfällungen auf den Allodialgütern	16. Februar	1860.	6
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1860	10. Mai	—	17
Bekanntmachung, betreffend das von dem Adolph von Engel errichtete Familien-Fideicommiß über das Allodialgut Breesen	8. Mai	—	22

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Bl.
	Monat.	Jahr.	
Zu Hauptgütern sind erhoben:			
Die bisher zu dem Gute Alt-Guthendorf gehörige Pertinenz Neu-Guthendorf	21. Mai	1860.	19
Die bisher zu dem Gute Selpin gehörige Pertinenz Neuhof unter dem Namen „Reddershof“	11. Junius	—	23
Die bisher zu dem Gute Levetzow gehörige Pertinenz Todendorf.	14. Novbr.	—	40
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
E. F. Martienssen wegen Manderow	16. Januar	1860.	2
Major und Kammerherr F. E. von Kardorff wegen Granzow	24. Februar	—	8
Major F. von der Lühe, Amtmann G. von der Lühe und Kammerherr O. von der Lühe wegen Dargelütz c. p.	11. Julius	—	27
L. A. Mönnich wegen Selpin B. F. Mönnich wegen Reddershof	24. Julius	—	28
Kammerherr C. H. L. von Vogelsang wegen Alt-Guthendorf Hauptmann A. F. G. von Vogelsang wegen Neu-Guthendorf	22. Novbr.	—	42
L. Schubarth wegen Danneborth	8. Decbr.	—	42
Lehneide haben abgeleistet:			
A. L. Rudloff wegen Vogelsang	27. Januar	1860.	4
L. Dieſtel wegen Großenhof c. p.	9. März	—	9
H. H. C. Dieſtel wegen Cambs J. F. R. Dieſtel wegen Ahrensbök	30. März	—	11
B. F. Mönnich und die Curatel des minorennen L. A. Mönnich wegen Selpin c. p.	13. April	—	13
Hauptmann A. F. G. von Vogelsang und Kammerherr C. H. L. von Vogelsang wegen eines Antheils von Alt-Steinhorst	24. Februar	—	14
Gebrüder Rahmmacher wegen Levetzow c. p.	4. Mai	—	16
Die Curatel des minorennen E. W. G. W. von Heyden wegen Bredenfelde	30. März	—	17
Die Curatel der minorennen Gebrüder von Arnim wegen Lieblingshof	10. Mai	—	17
Die Curatel des minorennen Grafen W. C. F. von Hahn wegen Faulenrost c. p. und Rittermannshagen	18. Mai	—	19
Kammerherr O. von Langen wegen Klein-Jarchow c. p.	25. Mai	—	19

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Gebrüder und C. von der Lühe wegen Dargelütz c. p.	8. Junius	1860.	23
Graf M. O. F. W. A. E. von Hahn wegen Baumgarten, Hinzenhagen und Kuchelmiß c. p.	29. Junius	—	29
Graf M. O. F. W. A. E. von Hahn und die Curatel des minorennen Grafen W. von Hahn wegen Thürkow c. p.			
L. Neumann wegen Wrodow	13. Julius	—	29
F. Möller wegen Langensee			
H. Krey wegen Woggersin	20. Julius	—	29
F. G. H. von Blücher wegen Neuhof	27. Julius	—	29
A. C. L. Babe wegen Levetzow	17. August	—	31
W. von Oertzen wegen Remlin	24. August	—	32
Oberhofmarschall J. F. von Bülow wegen Rodenwalde c. p.	31. August	—	32
W. H. Pogge wegen Krassow	21. Septbr.	—	34
Kammerherr F. von Meyenn wegen Gresse c. p.	28. Septbr.	—	36
C. F. W. G. G. von Wickede wegen Klein-Luckow c. p.	12. October	—	37
A. von Oertzen wegen Remlin	19. October	—	37
Gebrüder Michels wegen Buschmühlen c. p.	26. October	—	38
F. H. W. Evers wegen Keez	19. October	—	39
F. Teetz wegen Bockse c. p.	26. October	—	39
Kammerherr A. von Bülow wegen Rodenwalde c. p.	9. Novbr.	—	39
F. L. C. A. Greffrath wegen Alt-Gaarz und Jürgenshof	23. Novbr.	—	41
Homagialeide haben abgeleistet:			
C. A. W. T. Rudloff wegen Frauenmark	27. Januar	1860.	4
D. G. von Bülow wegen Wichmannsdorf	24. Februar	—	8
L. von Schmarsow wegen Bentin	6. Junius	—	26
Graf M. O. F. W. A. E. von Hahn wegen Grabowhöfe und Panschenhagen	29. Junius	—	29
C. von Lübbe wegen Nutteln	13. Julius	—	29
L. Dieftel wegen Leezen c. p.	18. Julius	—	29
W. E. J. Teetz wegen Klein-Dratow	31. August	—	32
Rittmeister H. von Behr wegen Behlböken c. p.	21. Septbr.	—	34
F. L. G. von Leers wegen Schönfeld	28. Septbr.	—	36
E. C. W. Riedel wegen Wackstow	12. October	—	37
Premier-Lieutenant J. F. W. von Uslar wegen Wilhelmshof	26. October	—	38
F. P. A. von Schmidt wegen Rothenmoor c. p.	2. Novbr.	—	39
C. H. F. von Sittmann wegen Klein- und Neu-Stieten	9. Novbr.	—	39
J. Krause wegen Wilmstorf			
J. C. G. N. Gerstenkorn wegen Badekow c. p.			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Oberst H. A. E. von Buch wegen Klein-Gischow	16. Novbr.	1860.	40
Die Curatel des minorennen A. E. L. Strecker wegen Friedrichsfelde c. p.	23. Novbr.	—	41
Kammerherr F. F. von Könemann wegen Pritzier c. p. .	27. Novbr.	—	41

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

Verordnung, betreffend die Intestat-Erbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domainen	25. Januar	1860.	4
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist . .	1. März	—	9
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martini-Preise, nach denen die Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	12. Novbr.	—	40
Bekanntmachung, betreffend die von den Forstgerichten gegen großherurlaubte Soldaten wegen Forstfrevel zu erkennenden Geldstrafen	14. April	—	13
Publicandum, betreffend die unrichtige Anwendung mehrer Bestimmungen des revidirten Forstfrevel-Gesetzes vom 21. März 1857	24. August	—	31
Bekanntmachung, betreffend den Preis der Mast für den laufenden Jahrgang	3. Septbr.	—	32

VIII. Post- und Telegraphensachen.

Postsachen.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit der Rostocker Bank	19. März	1860.	10
Bekanntmachung, betreffend die Auslieferung der Geld- und Werthsendungen an die Addressaten	25. März	—	10
Bekanntmachungen, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant	23. März	—	11
	27. Junius	—	25
	20. October	—	37
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Postspeditions-Amtes nach Rostock	14. April	—	14

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der Privat-Correspondenz an die Großherzoglichen Consuln	28. April	1860.	15
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Extrapost- und Estafetten-Hauptstation in Neukalen	25. Junius	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Personenporto's und Extrapostgeldes auf der Strecke von Neukalen nach Dargun	25. Junius	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Postamts zu Dassow in eine Post-Expedition	30. Julius	—	29
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Post-Expedition zu Boltenhagen	12. Septbr.	—	33
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung auch recommandirter Briefe nach Brasilien	10. October	—	37
Errichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Fußbotenpost zwischen Sternberg und Groß-Niendorf	20. März	1860.	10
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer directen Postverbindung zwischen Rostock und Greifswald über Sülze	14. April	—	13
Bekanntmachungen, betreffend die Veränderung des Courses der Fußpost von Marnitz nach Parchim	20. April 19. Septbr.	— —	14 34
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung resp. Veränderung der Personenposten zwischen Güstrow und Malchow, Malchow und Röbel und Mirow und Röbel	24. April	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Botenpost zwischen Triebsees und Sülze	25. April	—	14
Bekanntmachungen, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen	5. Junius 13. Junius 14. August 17. Novbr.	— — — —	20 22 30 41
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen	7. Junius	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Dassow und Klütz	8. Junius	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Fußbotenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz	10. Junius	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Schwerin-Ratzeburger Personenpost	15. Junius	—	23

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. der Beilage.
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen	29. Junius	1860.	25
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Sülze-Ribnitzer Personenpost und Einrichtung einer Personenpost zwischen Gnoien und Ribnitz	26. Septbr.	—	35
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Personenposten zwischen Wismar und Lübeck und Dassow und Dassow und Klütz	20. October	—	37
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Lübz-Güstrower Post	23. October	—	38
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Rostock und Warnemünde	27. Novbr.	—	41
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Blankenberg und Brüel	5. Decbr.	—	42
Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Heiligendamm	1. Junius	1860.	20
Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Telegraphen-Station zu Heiligendamm	17. Septbr.	—	33
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Station in Woldegk	22. Decbr.	—	43
Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Telegraphen-Station in Doberan	24. Decbr.	—	43
IX. Militairsachen.			
Erläuternde Bestimmungen zum §. 4 der Verordnung vom 30. März 1857, betreffend die jährliche Recrutirung des Bundes-Contingents	1. März	1860.	8
Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Divisions-Schule mit der Militair-Bildungs-Anstalt	25. Julius	—	28
Bekanntmachung, betreffend die von den Großherzoglichen Truppen auf ihrem Marsche zu den Herbstübungen bei Wittstock zu entrichtenden Verpflegungsgelder	10. August	—	30
Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1860	13. August	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Verwendung der militairpflichtigen angehenden Mediciner bei Kriegseventualitäten in der militairärztlichen Branche	29. October	—	38
			Varia.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
X. Varia.			
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und in Termino Johannis 1860 von der Reluitions-Caſſe zurückzuzahlenden Capitalien .	16. Januar	1860.	2
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und in Termino Antonii 1861 von der Reluitions-Caſſe zurückzuzahlenden Capitalien .	25. Junius	—	24
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und am 1. Auguſt d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . .	17. Januar	—	4
Verordnung, betreffend die Verwaltung des Cholera-Waiſen-Fonds .	24. Januar	—	3
Beſtätigung des Nachtrags zu den Statuten der Roſtocker Bank vom 27. Februar 1850	11. Januar	—	4
Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Noten der Roſtocker Bank bei den gemeinſamen landesherrlichen und ſtändiſchen und den privativ ſtändiſchen Caſſen	31. März	—	11
Bekanntmachung, betreffend die in Nord-Amerika verſtorbenen Mecklenburger F. von Flotow und E. Hackbrath . . .	27. Januar	—	4
Bekanntmachung, betreffend den am Bord eines belgiſchen Schiffes verſtorbenen Matroſen Wilhelm Meincke	28. Februar	—	8
Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der aus Landesmitteln angeſchafften Kreisheilmaſchine	18. Februar	—	7
Bekanntmachung des Ergebniſſes der Rechnung des Wittwen-Inſtituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 18$\frac{5}{6}$	1. Mai	—	15
Desgleichen aus dem Jahrgange vom 1. April 18$\frac{5}{6}$ . . .	10. Novbr.	—	40
Bekanntmachung des Ergebniſſes der Rechnung des Prediger-Wittwen-Inſtituts aus dem Jahrgange vom 1. April 18$\frac{5}{6}$ . .	1. Mai	—	15
Desgleichen aus dem Jahrgange vom 1. April 18$\frac{5}{6}$ . . .	10. Novbr.	—	40
Bekanntmachung, betreffend die der Königlich Däniſchen Aufmeſſungs-Expedition in der Oſtſee geſtattete Vornahme von Meſſungsarbeiten auf dem dieſſeitigen Territorium	26. Junius	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Krückmanniſche Wohnhaus-Stiftung in Güſtrow	26. Junius	—	26

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Verordnung, betreffend das Trauer-Geläute wegen des Ablebens Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz	7. Septbr.	1860.	32
Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Anhalt-Bernburger 25-Thaler Eisenbahn-Cassenscheine	21. August	—	32

XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessionsertheilungen ꝛc., Orts- und Personen-Namens-Veränderungen, Verleihungen von Ehrenzeichen.

1. Beim Großherzoglichen Hofstaate.

Ernannt sind:

Staatsrath a. D. von Brock zum Geheimenrath mit dem Prädicat „Excellenz“ und zum Chef der obersten Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts	31. März	1860.	11
Steuerpractikant Wendt zum Cabinets-Copiisten . . .	17. Decbr.	—	43
Apotheker E. Sarnow in Schwerin zum Hof-Apotheker . .	1. Januar	—	1
Divisions-Auditeur Driver zum wirklichen Justitiar bei dem Großherzoglichen Marstall	17. Decbr.	1859.	4
Wachtmeister Kraack zum Copiisten und Protocolliſten beim Marstall-Amte	3. Decbr.	1860.	43
Die Forſtpractikanten von Engel und von Hartwig zu Jagdjunkern	2. Februar	—	9
Musikdirector Kade zum Dirigenten des Schloßkirchen-Sänger-Chors	1. October	—	35

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Es ist verliehen:			
Dem Stationsjäger Tolzien zu Jameln der Charakter als Unterförster	2. April	1860.	14
Entlassen und in den Ruhestand versetzt sind:			
Geheimerath von Pleſſen als Chef der obersten Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts und als Ober-Kammerherr	31. März	1860.	11
Musikdirector und Dirigent des Schloßkirchen-Sänger-Chors Schaeffer	1. October	—	35
Marstall-Amts-Copiſt Stein und Aſſiſtenz-Roßarzt Dr. Kundt	15. October	—	37
Es ist verliehen:			
Dem Concertmeiſter und Violiniſten Zahn in Schwerin der Charakter als Großherzoglicher Concertmeiſter . . .	17. Januar	1860.	4
Dem Violoncelliſten und Mitgliede des Hoftheater-Orcheſters Suhr in Schwerin der Charakter als Kammermuſikus . .			
Dem Opticus Müller in Schwerin der Charakter als Hof-Opticus	26. März	—	10
Dem Sattlermeiſter Köpcke in Tetterow der Charakter als Hof-Sattler	6. Junius	—	23
Dem Hutmacher Jäde in Wismar der Charakter als Hof-Hutmacher			
Dem Schmiedemeiſter Cordes in Roſtock der Charakter als Hof-Schmied	3. Septbr.	—	32
Dem Kaufmann E. Bock in Berlin der Charakter als Hof-Lieferant	21. Septbr.	—	36
Dem Kaufmann Schlichteiſen in Schwerin der Charakter als Hof-Lieferant	21. Novbr.	—	41
Dem Klempnermeiſter Feiſer in Ludwigluſt der Charakter als Hof-Klempner			

2. Beim Staats-Miniſterium und im Bereiche der Adminiſtration deſſelben.

Entlaſſen iſt:			
Regierungs-Rath Dr. Proſch	17. October	1860.	37

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Copiist Franck zum Canzlisten und Feldwebel Schäffer zum Copiisten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	3. Julius	1860.	26
Gesandte und Consuln.			
Ernannt sind:			
Kaufmann B. Demezeemaker in Marseille zum diesseitigen Consul daselbst	27. Decbr.	1859.	1
Kaufmann H. Quosbarth in Dundee zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	3. März	1860.	8
Kaufmann R. Barth in St. Louis zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	29. März	—	11
Kaufmann J. A. Kollmünzer in Corfu zum diesseitigen Consul daselbst	13. April	—	13
Commerzienrath P. J. Kall in Friedrichshafen zum diesseitigen Consul daselbst	9. Mai	—	17
Kaufmann F. C. Bendixsen in Thistedt zum diesseitigen Consul daselbst	4. October	—	36
Consul R. Prehn in St. Petersburg zum diesseitigen General-Consul daselbst Kaufmann G. Beling in Quebeck zum diesseitigen Consul daselbst	13. October	—	37
Vice-Consul A. M. Balwé in Amsterdam zum diesseitigen Consul daselbst	3. Decbr.	—	42
Accreditirt ist:			
Der K. Oesterreichische Kämmerer Alois Graf Károlyi von Nagy-Károly als Kaiserlich Oesterreichischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	20. Februar	1860.	7
Anerkannt sind:			
Kaufmann C. Ihn in Wismar als Königlich Dänischer Vice-Consul	29. Februar	1860.	8

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Stück.
John Ward in Hamburg als Königlich Großbritannischer General-Consul für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin .	4. Septbr.	1860.	33
Kaufmann A. Burchard in Rostock als Königlich Portugiesischer Vice-Consul für die dortige Stadt und Umgegend . .	29. October	—	39
Entlassen ist:			
General-Consul L. Herkenrath zu Charlestown	1. Junius	1860.	20
Es ist verliehen:			
Dem diesseitigen Consul M. Todesco in Wien der Charakter eines Geheimen Commerzienraths	23. Mai	1860.	19
4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Amtmann von Holstein zum Ministerialrath beim Ministerium des Innern	3. Novbr.	1860.	40
Ministerial-Mitarbeiter Schmidt zum Ministerial-Assessor beim Ministerium des Innern	27. Decbr.	1859.	1
Polizei-Inspector Ackermann zum wirklichen Ministerial-Registrator beim Ministerium des Innern	7. Novbr.	1860.	39
Ministerialrath von Wickede zum landesherrlichen Commissarius bei der Chaussee-Verwaltungs-Commission	27. October	—	39
Stadtgerichts-Actuar Plagemann zum Stadtsecretair in Krakow	5. März	—	9
Protocollist Schlottmann zum Stadtsecretair in Sülze . .	13. April	—	16
Telegraphen-Accessist Krefft in Malchin zum Telegraphisten .	12. Decbr.	—	43
Es ist verliehen:			
Dem Kaufmann Lübcke zu Rehna der Charakter als Commerzienrath	25. Mai	—	19
Dem Gerichtsverwalter Wiechelt zu Ludwigslust der Charakter eines Hofraths	7. Septbr.	—	33

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Anerkannt ist:			
Senator von Schultz zu Güstrow als Fürstlich Schaumburg-Lippescher Hofrath	3. Novbr.	1860.	39
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Ministerial-Copist Dierking zum Canzlisten beim Finanz-Ministerium	11. Mai	1860.	19
Postsecretair Pägelow zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements	24. April	—	14
Reluitions-Casse-Gehülfe Pauli zum zweiten Rentschreiber bei der Reluitions-Casse	15. Novbr.	—	42
Steuerrath Schultze zum Steuer-Director	5. Novbr.	—	39
Der interimistische Registratur-Gehülfe beim Steuer- und Zoll-Departement Benemann zum wirklichen Registratur-Gehülfen .	19. Januar	—	4
Kaufmann Reitz zum Strand-Inspector bei der Accise in Rostock Accise-Controleur Krüger zum Neuhaus-Inspector in Rostock	29. März	—	13
Licentschreiber von Stralendorff in Wismar zum Licent-Secretair	9. August	—	30
Zoll-Controleur Vogel zum interimistischen Zoll-Controleur beim Steuer- und Zoll-Amte in Ribnitz	23. April	—	14
Zoll-Controleur Schröder zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Dömitz	12. Novbr.	—	40
Zoll-Controleur Schmidt zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Gadebusch			
Landes-Steuer-Director Drost von Wickede in Rostock zum Landdrosten	1. Februar	—	4
Der interimistische Calculatur-Gehülfe Bachmann zum wirklichen Calculator bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction in Rostock	30. Januar	—	5
Amtsverwalter Petersen zum Elbzollrichter in Boizenburg .	4. October	—	36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Beauftragt sind:			
Steuer- und Zoll-Controleur Lembcke mit der Zollverwaltung zu Bahnhof Güstrow Steuer-Hülfsarbeiter Both mit der Zollverwaltung zu Bahnhof Blankenberg Steuerpraktikant Klentz mit der Zollverwaltung zu Bahnhof Boizenburg	12. Novbr.	1860.	40
Versetzt sind:			
Steuer- und Zoll-Controleur Lemcke an das Steuer-Amt zu Malchow	25. Mai	1860.	19
Zoll-Expedient Jahn nach Bahnhof Rostock Zoll-Expedient Becker nach Bahnhof Wismar Zoll-Expedient Broll nach Bahnhof Ludwigslust Steuerpraktikant Anderssen zur interimistischen Hülfeleistung an die Steuerstube zu Malchow	12. Novbr.	—	40
In den Ruhestand ist versetzt:			
Calculator Wennmohs in Rostock	30. Januar	1860.	5
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Gutsbesitzer von Müller zum Director des Kammer- und Forst-Collegiums	16. März	1860.	13
Kammerrath von Bernstorff zum Geheimen Kammerrath	16. März	—	10
Ministerialrath Baron von Nettelbladt zum Kammerrath und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums	20. Decbr.	1859.	1
Forstmeister Garthe zum Forstrathe und wirklichen Mitgliede des Forst-Collegiums	13. Julius	1860.	27
Advocat Heidenheim zum Kammer-Secretair	17. Julius	—	29
Die überzähligen Kammer-Registratoren Regenstein und Ribbecke zu wirklichen Kammer-Registratoren Amts-Registrator Kerstenhann zum wirklichen Kammer-Registrator	21. März	—	13

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
In den Ruhestand ist versetzt:			
Kammer-Registrator Schlüter	12. Junius	1860.	23
Ernannt ist:			
Bau-Conducteur Hennemann in Schwerin zum Baumeister .	22. Junius	1860.	26
Der Charakter als Bau-Conducteur ist verliehen:			
Dem Architekten von Leitner	19. Mai	1860.	19
Den Architekten Prahst und Langfeldt	7. Julius	—	26
Als Architekten haben das praktische Examen bestanden:			
Die Architekten Prahst und Langfeldt	14. Junius	1860.	23
Zu Kammer-Ingenieurs sind angenommen:			
Ingenieur-Gehülfe Scheven aus Malchin	30. März	1860.	13
Die Ingenieur-Gehülfen C. Beyer, Voß und F. Beyer zu Schwerin			
Zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen ist angenommen:			
Ingenieur-Eleve Maack aus Güstrow	19. Septbr.	1860.	34
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtmann Grupe in Neu-Buckow zum nachgeordneten ersten Beamten und Amtshauptmann	16. Junius	1860.	23
Amtsverwalter Friedrichs in Lübz zum zweiten Beamten und Amtmann	11. Januar	—	2
Amtsverwalter von Hinzenstern in Lübtheen zum zweiten Beamten und Amtmann	16. Junius	—	23
Amts-Mitarbeiter Reichhoff in Stavenhagen zum dritten Beamten und Amtsverwalter	11. Januar	—	3
Amts-Mitarbeiter H. Erfurth in Neu-Buckow zum dritten Beamten und Amtsverwalter	17. Septbr.	—	34
Amts-Mitarbeiter von Bülow zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Grabow-Eldena . . .	17. Septbr.	—	34

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Amts-Mitarbeiter Krüger zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Ribnitz Amts-Mitarbeiter C. Balck in Schwaan zum dritten Beamten und Amtsverwalter	17. Septbr.	1860.	34
Amts-Mitarbeiter Schlettwein zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Doberan	24. October	—	38
Amts-Rendant Lange in Sülze zum Amtsverwalter	16. Junius	—	25
Amts-Protocollist Sommer zum Registrator beim Amte Güstrow-Roſſewitz	16. April	—	16
Amts-Protocollist Röhlcke zum Amts-Registrator in Zarrentin	16. Junius	—	25
Amts-Diätar Sellmann zum Protocolliſten beim Amte Güſtrow	7. März	—	9
Amts-Diätar Schwendt zum Protocolliſten beim Amte Dargun	19. März	—	10
Das votum in judicialibus iſt beigelegt:			
Dem Amts-Auditor Kundt in Schwerin	27. Julius	1860.	28
Verſetzt ſind:			
Amts-Mitarbeiter Balck an das Amt Schwaan	11. Januar	1860.	2
Amts-Mitarbeiter R. Balck an das Amt Grabow	18. Februar	—	7
Amts-Mitarbeiter Schlettwein an das Amt Hagenow	7. März	—	9
Amts-Mitarbeiter Burmeiſter an das Amt Dargun	16. April	—	13
Amtsverwalter Peterſen an das Amt Boizenburg Amtsverwalter H. Giffenig an das Amt Grabow-Eldena Amts-Mitarbeiter Schlettwein an das Amt Lübtheen Amts-Mitarbeiter R. Balck an das Amt Hagenow	13. Septbr.	—	33
Amtsverwalter von Witzendorff an das Amt Doberan	25. Septbr.	—	35
Amts-Auditor Bauermeiſter an das Amt Stavenhagen	4. October	—	36
Amts-Auditor Giffenig an das Amt Lübtheen	13. Decbr.	—	43
Als Auditoren ſind angeſtellt:			
Rechts-Candidat von Reſtorff bei dem Amte Schwerin	11. Januar	1860.	2
Advocat Burchard bei dem Amte Toitenwinkel Rechts-Candidat von Tallard bei dem Amte Doberan Rechts-Candidat Martienſſen bei dem Amte Güſtrow-Roſſewitz	16. Junius	—	23
Rechts-Candidat Haupt bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	16. Junius	—	25
Advocat Birckenſtädt bei dem Amte Neuſtadt	29. Auguſt	—	32

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Advocat Hundt bei dem Amte Grevesmühlen	17. Septbr.	1860.	34
Advocat Paschen bei dem Amte Schwerin	14. Novbr.	—	40
Rechts-Candidat Maßmann bei dem Amte Wredenhagen	5. Decbr.	—	42
Advocat Peeck bei den Aemtern Warin-Tempzin-Sternberg und Neukloster Advocat Bick bei dem Amte Ribnitz Rechts-Candidat Oesten bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	13. Decbr.	—	43
Es ist verliehen:			
Dem Amtshauptmann von Buch zu Doberan der Charakter als Drost	14. Septbr.	1860.	34
Dem Amtshauptmann Burgmann zu Goldberg der Charakter als Drost	13. Septbr.	--	35
Entlassen sind:			
Beamte Freiherr von Brandenstein zu Stavenhagen	28. Februar	1860.	8
Kammer-Director Wendt in Schwerin	2. April	—	13
Amtmann von der Lühe zu Doberan, mit dem Titel als Drost	15. October	—	37
Ernannt sind:			
Forstdienstgehülfe Rohde zum Förster in Poitendorf	22. März	1860.	13
Revierjäger Feldten zum Förster in Kremmin Forstschreiber Russow zum Förster in Groß-Freienholz Gehülfsjäger Stubbendorf zum Förster in Goslorf	16. Julius	—	29
Stationsjäger Krüger zum Förster in Grittel	27. August	—	32
Es ist verliehen:			
Den pensionirten Förstern Linow zu Kremmin, Wilpert zu Groß-Freienholz, Bärens zu Grittel der Charakter als Oberförster	17. Julius	1860.	29
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Ober-Postinspector Flügge zum Ober-Postamts-Director und Vorstand des Ober-Postamts zu Rostock	30. April	1860.	16

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Postrevisor Rodatz zum Postinspector Postschreiber Heyer zum Postsecretair Die Postaccessisten Boldt, Kundt und Gaggow I. zu Postschreibern	30. April	1860.	16
Die Postpractikanten Schmuhl, Schumacher, Hinrichs, Blanck, Müffelmann, Schmidtchen, Beyer und von Möllendorff zu Postaccessisten	20. Januar	—	10
Post-Controleur Heuer zum Post-Expediteur in Dassow	30. Julius	—	29
Portier Simon zum Post-Controleur und Büreaudiener Moltmann zum Post-Controleur-Gehülfen bei dem Ober-Postamte zu Güstrow	13. October	—	37
Feldwebel Lembcke zum Post-Controleur bei dem Ober-Postamte zu Wismar	29. October	—	38
In den Ruhestand sind versetzt:			
Post-Controleur Korn zu Güstrow	28. Julius	1860.	28
Postmeister Homann zu Dassow	30. Julius	—	29

6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.

Es ist verliehen:			
Dem Ministerial-Secretair Schmidt der Charakter als Hofrath	16. Februar	1860.	6
In den Ruhestand ist versetzt:			
Ministerial-Secretair Hofrath Bouchholtz	5. Novbr.	1860.	39

a. Abtheilung für Justizsachen.

Ernannt sind:			
Candidat der Rechte von Mecklenburg zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	7. Junius	1860.	22
Der überzählige Canzlei-Registrator Pfister zum interimistischen zweiten Registrator und Canzlei-Pedell Hersen zum überzähligen Registrator bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	18. Decbr.	—	43

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Candidat der Rechte von Bülow zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	29. October	1860.	38
Candidat der Rechte von Both zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Rostock	13. Novbr.	—	40
Es sind interimistisch übertragen:			
Dem Justiz-Canzlisten Hesse zu Rostock die Geschäfte eines Executors bei der Justiz-Canzlei daselbst	16. April	1860.	14
Ernannt sind:			
Advocat Steffen zum Gerichtsverwalter und zweiten Mitgliede bei dem Gerichte zu Ludwigslust	5. Novbr.	1860.	39
Hülfsschreiber Wittstock zum interimistischen Actuar bei dem Stadtgerichte zu Malchin	24. Februar	—	8
Stadtgerichts-Actuar Plagemann zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Krakow	5. März	—	9
Protocollist Schlottmann zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Sülze	13. April	—	16
Büreauschreiber Walter zum interimistischen Actuar bei dem Stadtgerichte zu Röbel	30. Julius	—	28
Es ist zugestanden:			
Dem Stadtgerichts-Auditor Radel eine selbstständige Theilnahme an den richterlichen Geschäften bei dem Stadtgerichte und Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow . . .	25. Julius	1860.	28
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor Advocat Kundt zu Schwerin	13. März	1860.	9
Advocat Uterhart zu Rostock	27. März	—	11
Advocat Wehnert zu Bützow	1. Mai	—	16
Advocat Franz Gahrtz zu Wismar . . . . } Amts-Auditor Advocat Erfurth zu Wismar . . . }	22. Mai	—	19
Stadtgerichts-Auditor Advocat Radel zu Güstrow . . .	19. Junius	—	23
Amts-Mitarbeiter Burmeister zu Dargun	24. Julius	—	28
Dr. Dugge zu Rostock	25. Septbr.	—	35

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Amts-Auditor Advocat zur Nedden zu Neustadt	6. Novbr.	1860.	39
Amts-Auditor Advocat Giffenig zu Boizenburg	20. Novbr.	—	41
Advocat Behm zu Rostock	11. Decbr.	—	42

b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

Ernannt sind:

Der außerordentliche Professor an der Universität Göttingen Dr. theol. Dieckhoff zum ordentlichen Professor der Theologie an der Landes-Universität Rostock	23. October	1860.	38
Consistorialrath Professor Dr. Mejer zum ersten Provisor, und Consistorialrath Professor Dr. Krabbe zum zweiten Provisor bei dem Kloster zum heiligen Kreuz und bei der Kirchen-Oeconomie zu Rostock	23. Mai	—	19
Die Lehrer Dr. Wigger und Dr. Hartwig am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin zu Oberlehrern	25. April	—	15
Dr. Hager zum neunten und Candidat Latendorf zum zehnten Lehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin	9. Julius	—	29
Hülfslehrer Mollwo zum zwölften Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim	20. März	—	10
Candidat Pfeil zum Lehrer an der Realschule in Schwerin	9. Januar	—	1
Candidat Niemann zum Lehrer an der Realschule in Schwerin	11. October	—	37
Candidat Brettner zum Lehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust	11. Januar	—	2
Candidat Fleck zum Subrector an der Schule in Ludwigslust	9. Januar	—	1
Subrector Wolff zum Rector an der Schule in Zarrentin	19. Januar	—	3
Candidat Peters zum Rector an der Stadtschule in Plau Candidat Hänisch zum Rector an der Stadtschule in Lübz Candidat Maßmann zum Rector an der Stadtschule in Hagenow	3. Mai	—	16
Candidat Erich zum Rector an der Stadtschule in Stavenhagen	1. August	—	29
Candidat Rewoldt zum Rector an der Stadtschule in Teterin	27. October	—	38
Gymnasiallehrer Dr. Weiß zum Rector an der Stadtschule in Gnoien	31. October	—	39

Es ist verliehen:

Dem Vice-Kanzler der Landes-Universität von Both in Rostock der Charakter eines Geheimenraths	28. August	1860.	32

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Dem Professor der Rechte Dr. Wetzel in Rostock der Charakter eines Geheimen Justizraths	16. Februar	1860.	6
Dem Vorsteher einer Privatschule, Candidat Minter zu Ludwigslust der Charakter eines Schuldirectors	16. Februar	—	6
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Dr. med. Becker in Malchow zum Kreis-Chirurgus in dem Warenschen Physikatsbezirke	24. Mai	1860.	20
Dr. med. Uterhart in Parchim zum Kreis-Chirurgus für die Stadt und einen Theil des Amtes Goldberg	24. Mai	—	20
Es ist beauftragt:			
Dr. med. Vieregk in Ludwigslust mit der interimistischen Verwaltung der Physikatsgeschäfte in dem Ludwigsluster Physikatskreise	12. April	1860.	13
Es ist verliehen:			
Dem Ober-Medicinalrath Dr. Brückner in Ludwigslust der Charakter eines Geheimen Medicinalraths Dem Medicinalrath Dr. Nasse zu Sachsenberg der Charakter eines Ober-Medicinalraths Dem Professor der Medicin Dr. Stannius in Rostock der Charakter eines Ober-Medicinalraths	16. Februar	1860.	6
Dem Dr. med. Pentz in Malchow der Charakter eines Sanitätsraths	18. Junius	—	23
Dem Badearzt in Ischl Dr. Brenner Ritter von Felsach der Charakter eines Geheimen Medicinalraths Dem Medicinalrath Professor Dr. Thierfelder in Rostock der Charakter eines Ober-Medicinalraths	7. August	—	29
Dem Kreisphysikus Dr. Sthamer in Wismar der Charakter eines Sanitätsraths	8. October	—	37
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Dr. med. Ellis aus Hamburg	2. Mai	1860.	17
Dem Dr. med. Wilde, bisher in Meyenburg	18. Junius	—	23

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Dr. med. Wunderlich in Roſtock Dem Dr. med. Krückmann zu Polchow	31. Auguſt	1860.	32
Dem Dr. med. Reder in Roſtock	25. Sept.	—	35
Dem Dr. med. Bauermeiſter in Roſtock	23. Octbr.	—	39
Conceſſion zur Ausübung der Thierarzneikunde iſt ertheilt:			
Dem F. E. C. Peterſen aus Trittau in Teterow	17. Januar	1860.	3
Dem Thierarzt Werner aus Zerbſt in Baſedow	21. März	—	10
Dem G. Wagner in Sternberg	5. Julius	—	26
Dem Thierarzt Bethge, bisher zu Gartow	18. Auguſt	—	31
Dem Thierarzt Buuck, bisher zu Schwarzenbeck	9. Octbr.	—	36

7. Beim Militair-Departement

und im Bereiche der Adminiſtration deſſelben.

Ernannt und reſp. befördert ſind:

Herzog Wilhelm Hoheit zum aggregirten Oberſten beim Dragoner-Regimente	28. Februar	1860.	7
Second-Lieutenant von Wickede zum Premier-Lieutenant	19. März	—	10
Premier-Lieutenant von Both zum Hauptmann und Compagnie-Chef Premier-Lieutenant Paſſow zum Hauptmann und Compagnie-Chef	29. Mai	—	19
Die Second-Lieutenants von Schuckmann, von Schultz, von Matthieſſen, von Weltzien, von Zülow zu Premier-Lieutenants Flügel-Adjutant Major von Müller zum Commandeur der Artillerie	29. Mai	—	19
Major von Blücher zum Commandeur des Dragoner-Regiments Premier-Lieutenant von Lützow zum Flügeladjutanten Oberſt von Bilguer zum Generalmajor Hauptmann von Lützow zum Major und etatmäßigen Staabsofficier Premier-Lieutenant von Wrisberg zum Hauptmann Major von Jasmund zum Oberſtlieutenant Major von Holſtein zum Oberſtlieutenant Major von Bülow zum Commandeur des Jäger-Bataillons.	21. Septbr. 5. Octbr.	— —	34 36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Hauptmann von Pressentin I. des 4. Bataillons zum Major und etatmäßigen Staabsofficier Hauptmann von Pressentin I. des 3. Bataillons zum Platzmajor der Residenzstadt Schwerin Premier-Lieutenant von Pressentin zum Hauptmann und Compagnie-Chef Premier-Lieutenant von Wickede I. zum Hauptmann und Compagnie-Chef Die Second-Lieutenants Kundt und von Pritzbuer zu Premier-Lieutenants Rittmeister Freiherr Printz von Buchau zum Major und etatmäßigen Staabsofficier Premier-Lieutenant von Boddin zum Rittmeister und Escadron-Chef Die Second-Lieutenants von der Lühe, von Bülow und von Flotow zu Premier-Lieutenants Premier-Lieutenant von Quitzow zum Hauptmann und Batterie-Chef Die Second-Lieutenants von Vietinghoff I. und von Lützow zu Premier-Lieutenants	5. Octbr.	1860.	36
Flügel-Adjutant, Hauptmann von Hertzberg zum Major Commandant, Oberstlieutenant von Pressentin in Wismar zum Obersten Commandant, Oberstlieutenant Graf von Oeynhausen in Dömitz zum Obersten Zeughaus-Director Major Köhler zum Oberstlieutenant K. Preußischer Second-Lieutenant a. D. von Blücher zum Second-Lieutenant des Dragoner-Regiments Die Portepée-Fähnriche von Bülow, von Klein, von der Lühe, von Weltzien, von Weltzien, von Bülow, von Blücher, von Oldenburg, von Häseler und von Pressentin zu Second-Lieutenants	10. Octbr.	—	36
	18. Decbr.	—	43
Dr. Bauermeister zum Assistenzarzt bei der Division	13. Novbr.	—	40
Amts-Auditor Advocat Erfurth zum Auditeur beim Dragoner-Regiment	28. Mai	—	19
Thierarzt Peters zum Pferdearzt beim Dragoner-Regiment	30. Junius	—	25
Feldwebel Stelzner zum Rechnungsführer des Jäger-Bataillons	22. Decbr.	1859.	1
Brigadier Altmann zum Rechnungsführer bei der Gendarmerie	31. März	1860.	11

Versetzt

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Versetzt sind:			
Hauptmann von Prittbuer zur Gendarmerie	1. April	1860.	11
Hauptmann von der Lühe als Platzmajor der Residenzstadt Schwerin	26. Mai	—	19
Hauptmann und Compagnie-Chef von Flotow zum Grenadier-Garde-Bataillon Premier-Lieutenant von Bassewitz zum Jäger-Bataillon	29. Mai	—	19
Es ist beigelegt resp. verliehen:			
Dem Gouverneur des Erbgroßherzogs und der nachgeborenen Prinzen Premier-Lieutenant Baron von Nettelbladt der Charakter als Hauptmann	28. Februar	1860.	7
Dem Major a. D. Landstallmeister von Bülow zu Redefin der Charakter als Oberst	26. Mai	—	19
Dem Rechnungsrath Hauptmann von Mentz der Majors-Rang	5. Octbr.	—	36
Den Rechnungsführern Dreyer und Müller der Premier-Lieutenants-Rang	5. Octbr.	—	36
Zur Disposition sind gestellt:			
Oberstlieutenant von Buch	26. März	1860.	10
Major Baron von Stenglin	1. Octbr.	—	36
Verabschiedet und resp. entlassen sind:			
Oberstabsarzt Dr. Gaettens	23. Octbr.	1859.	1
Second-Lieutenant von Bülow II.	8. Februar	—	5
Premier-Lieutenant Hundt von Haften	13. März	—	9
Premier-Lieutenant von Cramon	30. April	—	15
Auditeur Steffen des Dragoner-Regiments	30. April	—	15
Second-Lieutenant Balck	11. Mai	—	17
Platzmajor Major von Holstein	25. Mai.	—	19
Oberstlieutenant von Buch, mit dem Charakter als Oberst Major Graf von Normann-Ehrenfels Platzmajor Hauptmann von der Lühe Die Second-Lieutenants von Restorff und Melms	1. Octbr.	—	36
Major Baron von Stenglin	14. Octbr.	—	37

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Regiments-Pferde-Arzt Schön	30. Junius	1860.	25
Oberstlieutenant Lemcke Rechnungsführer Piraly } der Gendarmerie	31. März	—	11
Bestätiget sind:			
Gutsbesitzer Dreves auf Kirch-Mummendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde und Gutsbesitzer Klockmann auf Hoppenrade zum ritterschaftlichen und Bürgermeister Langfeldt in Güstrow zum landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde . .	19. Decbr.	1859.	1
Bürgermeister Pries in Waren zum interimistischen landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde .	9. Julius	1860.	27
8. Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Copiist Hollien zum Oberkirchenraths-Registrator . . .	10. Octbr.	1860.	37
Lehrer a. D. Brasch zum Oberkirchenraths-Copiisten . . .	20. Octbr.	—	38
Pastor Müller zu Neu-Buckow zum Präpositus des Buckowschen Cirkels	8. Septbr.	—	33
Erwählt und resp. berufen sind:			
Pastor Sostmann zum Prediger in Körchow	21. Decbr.	1859.	1
Rector Hermann zum Prediger in Berendshagen . . .	27. Januar	1860.	4
Candidat Birkenstädt zum Prediger in Vietlübbe . . .	20. März	—	10
Rector Wilhelmi zum Pastor am Stifte Bethlehem in Ludwigslust	19. April	—	14
Rector Röse zum Diaconus an der St. Georgen-Kirche in Parchim und zum Pastor in Damm	7. Mai	—	17
Präpositus Berg zum Pastor in Hagenow	8. Mai	—	17
Rector Hager zum Prediger in Bentwisch	26. Julius	—	28
Pastor Götze zum ersten Prediger in Gnoien	31. Julius	—	29
Gehülfsprediger Steinfaß zum Prediger in Alt-Gaarz . .	2 August	—	29

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Pastor Reincke zum Prediger in Warin	15. Septbr.	1860.	34
Rector Pfaff zum Prediger in Blankenhagen	18 Octbr.	—	38
Domprediger Malchow zum Prediger in Granzin und Herzberg	1. Novbr.	—	39
	20. Novbr.	—	41
Pastor Fischer zum Prediger in Lübow	1. Novbr.	—	39
Pastor Thomälen zum dritten Domprediger in Schwerin	10. Novbr.	—	41
Rector Burmeister zum Prediger in Laage	5. Decbr.	—	42
Rector Voß zum Prediger in Dreveskirchen	10. Decbr.	—	43
Rector Schmidt zum Prediger am Landarbeitshause zu Güstrow	12. Decbr	—	43
Conrector Brückner zum Prediger in Schlön und Groß-Dratow	17. Decbr.	—	43

9. Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.

Es ist beigelegt:

Dem auf der Feldmark der Stadt Crivitz neu angelegten Pachthof der Name „Moorgarten“	2. Mai	1860.	17

10. Verleihungen von Ehrenzeichen.

Es ist verliehen:

Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I gestiftete Verdienst-Medaille

in Gold mit dem Bande:

Dem Vice-Canzler der Landes-Universität von Both in Rostock	28. August	1860.	33

in Silber mit dem Bande:

Dem Capitän Andrew Niffen von der Hamburger Brigg „Mainluß“	27. März	—	10
Dem Geheimen Cammer-Registrator Holm in Schwerin	8. Julius	—	31
Dem Lehrinstituts-Vorsteher Schuster in Hamburg	9. August	—	32

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Die Verdienst-Medaille in Gold:			
Dem Hof-Capellmeister Alois Schmitt in Schwerin . . .	29. Mai	1860.	20
Dem K. K. Commissär der Polizei-Direction in Linz J. Herzog	30. Julius	—	29
Die Verdienst-Medaille in Silber:			
Dem Großherzoglichen General-Consul Quack in Amsterdam .	29. Mai	1860.	20
Die Verdienst-Medaille in Bronze:			
Dem Schulzen Moll zu Wittenförden	25. Septbr.	1860.	35
Das Militär-Verdienstkreuz:			
Dem K. K. österreichischen Feldmarschall-Lieutenant Prinzen Alexander zu Hessen und bei Rhein . . .	6. Januar	1860.	1
Dem K. K. österreichischen Oberstlieutenant Wagner, Hauptmann Vogl, Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Kurz, Unterlieutenant von Bassewitz und Regiments-Arzt Dr. Siegel			

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblatts Stücke:

Jahrgang	1812	= 39 Stücke.	Jahrgang	1831	= 51 Stücke.
—	1813	= 50 —	—	1832	= 48 —
—	1814	= 53 —	—	1833*)	= 49 —
—	1815	= 52 —	—	1834	= 48 —
—	1816	= 52 —	—	1835	= 50 —
—	1817	= 51 —	—	1836	= 47 —
—	1818	= 43 —	—	1837	= 49 —
—	1819	= 37 —	—	1838	= 50 —
—	1820	= 36 —	—	1839	= 50 —
—	1821	= 40 —	—	1840*)	= 37 —
—	1822	= 30 —	—	1841	= 31 —
—	1823	= 46 —	—	1842	= 39 —
—	1824	= 49 —	—	1843	= 32 —
—	1825	= 51 —	—	1844	= 28 —
—	1826	= 47 —	—	1845	= 35 —
—	1827	= 48 —	—	1846	= 33 —
—	1828	= 49 —	—	1847	= 35 —
—	1829	= 45 —	—	1848	= 59 —
—	1830	= 46 —	—	1849	= 51 —

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blattes Stücke:

Jahrgang	1850	= 53 Stücke.	Jahrgang	1856	= 43 Stücke.
—	1851	= 43 —	—	1857	= 40 —
—	1852	= 36 —	—	1858	= 40 —
—	1853	= 51 —	—	1859	= 58 —
—	1854	= 46 —	—	1860	= 43 —
—	1855	= 47 —			

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahre 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblatts von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge 1850 bis 1860 des Regierungs-Blatts sind in der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung) der Jahrgang auf Druckpapier broch. zu 38 ßl. Cour.; einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1840, 1843 bis 1860 incl. broch. zu 1 Thlr. 8 ßl. Cour.; Exemplare aller Jahrgänge des officiellen Wochenblatts resp. Regierungs-Blatts von 1812 bis 1860 (49 Jahrgänge) auf Druckpapier das Exemplar broch. zu dem Preise von 32 Rthlrn. 32 ßl. Cour. zu haben.

Schwerin, im Januar 1861.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Januar 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1860.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten zu Sternberg gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1860 mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 18ten December v. J. die Ausschreibung von zwei und ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1860 excl. bis Antonii 1861 incl. nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände genehmigt haben, so verkündigen Wir hiermit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution, in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edictes und der späteren Zusatz-Verordnungen zu demselben, in der Art, daß

ein und ein halbes Simplum im Monat April d. J.

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungs-Behörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Januar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Außerordentliches
Contributions-Edict
für das Jahr 1860.

III. Abtheilung.

(1) Die auf dem diesjährigen Landtage zu Sternberg stattgehabte Wahl des Gutsbesitzers Dreves auf Kirch-Mummendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde, sowie des Gutsbesitzers Klockmann auf Hoppenrade zum ritterschaftlichen und des Bürgermeisters Langfeldt zu Güstrow zum landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde ist für den Zeitraum von 3 Jahren, mithin bis zum Herbste 1862, landesherrlich bestätigt worden.

Schwerin am 19ten December 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerialrath Baron von Nettelbladt hieselbst zum Kammerrath und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums zu ernennen geruht.

Schwerin am 20sten December 1859.

---

(3) Am 4ten Sonntage des Advents, den 18ten d. M., ist der Hülfsprediger Soltmann zu Kirch-Jesar durch Stimmenmehrheit zum Prediger zu Körchow erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 21sten December 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Stelzner zum Rechnungsführer des Jäger-Bataillons zu befördern geruht.

Schwerin am 22sten December 1859.

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisher mit Pension zur Disposition gestellten Oberstabsarzt Dr. Gaettens des Grenadier-Garde-Bataillons den Abschied in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 23sten December 1859.

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Mitarbeiter im Ministerium des Innern, Wilhelm Schmidt aus Altkalden, zum Ministerial-Assessor in diesem Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin am 27sten December 1859.

(7) Der Kaufmann V. Demeezemaker in Marseille ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 27sten December 1859.

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Apotheker Emil Sarnow hieselbst heute zum Hof-Apotheker zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Januar 1860.

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, unter dem 19ten August v. J.

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Prinzen Alexander zu Hessen und bei Rhein, Großherzoglichen Hoheit,

dem Oberstlieutenant Anton Wagner, dem Hauptmann Carl Vogl, dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Carl Kurz und dem Unterlieutenant Ferdinand von Bassewitz des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Infanterie-Regiments Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Nr. 57, so wie

dem Regiments-Arzt Dr. Anton Siegel des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Infanterie-Regiments Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11 das Militair-Verdienstkreuz zu verleihen.

Schwerin am 6ten Januar 1860.

(10) Die Subrectorstelle an der Schule in Ludwigslust ist dem Candidaten der Theologie Fleck verliehen, und

der Candidat der Theologie Pfeil zum Lehrer an der hiesigen Realschule ernannt worden.

Schwerin am 9ten Januar 1860.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Januar 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Uebersicht der im Jahre 1859 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung wegen der ausgelosten und in Termino Johannis 1860 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1859 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Januar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Uebersicht

der während des Jahres 1859 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Wegen Sodomie.	Ausländische Deserteure.	Inländische Deserteure.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfug.	Wegen Polizei-Contraventionen.	Wegen Unzucht.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Gemüthskranke.	Wegen gesetzwidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nicht befolgten und fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsfälschung.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen unerlaubten Betriebs.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Entsprungene.	Schwindler und Betrüger.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe.	Wegen Mordversuchs.	Vagabonden, Bettler und Hochstappler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	11	2	1	1	—	—	—	—	2	1	5	28
I. Brigade	1	—	2	1	1	1	6	—	3	3	—	21	6	—	14	4	—	—	2	6	—	47	118
II. Brigade	—	—	—	—	—	—	6	1	—	3	-	33	4	—	17	6	—	—	—	11	—	17	98
III. Brigade	—	—	—	5	—	—	4	—	3	19	1	26	5	1	21	—	—	—	—	3	—	21	109
IV. Brigade	—	1	—	—	—	—	2	—	—	8	—	20	24	3	14	7	1	1	7	3	—	68	159
V. Brigade	—	—	—	5	—	1	—	—	—	5	—	19	15	3	11	3	—	—	—	1	—	43	106
VI. Brigade	—	—	1	1	1	—	10	—	—	20	1	42	7	8	23	—	—	2	4	11	—	39	170
Summa	1	1	3	13	2	2	30	1	6	60	2	172	63	16	101	20	1	3	13	37	1	240	788

Schwerin am 10ten Januar 1860.

Großherzogliches Gendarmerie-Commando.

Der General-Major und Chef von Zülow.

(2) Nachdem die andauernde Gesundheit der mit einem rotzkranken Pferde in Berührung gewesenen Pferde auf dem Hofe zu Briggow bei Stavenhagen während der vor sechs Monaten verfügten Absperrung durch das übereinstimmende Zeugniß zweier Thierärzte nachgewiesen worden, ist die angeordnete Absperrung derselben nunmehr wieder aufgehoben.

Schwerin am 13ten Januar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Bei heute erfolgter Auslooſung der in Termino Johannis 1860 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 141,000 Thaler Courant betragen wird, — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 40. 82. 103. 134. 282. 294. 297. 343. 352. 385. 414. 445. 470. 530. 589. 631. 655. 675. 686. 704. 758. 793. 860. 899. 910. 1003. 1010. 1091. 1122. 1191. 1200. 1230. 1326. 1498. 1526. 1597. 1680. 1685. 1719. 1844. 1880. 1884. 1902. 1957. 2097. 2218. 2261. 2272. 2280. 2283. 2292. 2302. 2312. 2328. 2416. 2424. 2472. 2475. 2881. 2955. 3061. 3104. 3110. 3117. 3144. 3178. 3243. 3423. 3427. 3483. 3523. 3566. 3603. 3706. 3825. 3873. 3879 und 3920;

Lit B. Num. 22. 23. 33. 203. 218. 262. 300. 372. 459. 481. 484. 485. 487. 521. 586. 674. 686. 688. 734. 771. 777. 816. 844. 956. 983. 1202. 1217. 1345. 1363. 1451 und 1453;

Lit. C. Num. 4. 51. 70. 104. 116. 141. 268. 457. 465. 486. 554. 619. 712. 752 und 872;

Lit. D. Num. 14. 16. 30. 55. 107. 122. 170. 260. 392. 404 und 432;

Lit. E. Num. 47. 64. 121. 123. 154. 247. 320. 538 und 743;

Lit. F. Num. 98. 132. 208. 282. 290. 363. 415. 478. 487. 537. 581. 604. 615. 632. 659. 718. 767. 946. 1031. 1063. 1103 und 1107;

Lit. G. Num. 25. 89. 128. 205. 211. 245. 264. 285. 310 und 460;

Lit. H. Num. 147. 190. 262. 282. 381. 384. 430. 458. 480. 547. 586 und 648;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1860 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier

Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 16ten Januar 1860.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtsverwalter Friedrichs zu Lübz ist zum zweiten Beamten und Amtmann daselbst ernannt,

der Rechts-Candidat Adolph von Restorff aus Radegast als Auditor ohne Votum bei dem Amte Schwerin angestellt, und

der Amts-Mitarbeiter c. v. in oeconomicis Balck, bisher zu Warin, einstweilen an das Amt Schwaan, unter Beilegung auch des voti decisivi in judicialibus für die Dauer seiner Verwendung bei dem letzteren Amte, versetzt worden.

Schwerin am 11ten Januar 1860.

---

(2) Der Candidat der Theologie Brettner ist zum Lehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust ernannt worden.

Schwerin am 11ten Januar 1860.

---

(3) Der Ernst Friedrich Martienßen auf Manderow ist, nachdem ihm in Gemäßheit testamentarischer Disposition seines verstorbenen Vaters das Allodialgut Manderow, Amts Grevesmühlen, jetzt zum ausschließlichen Eigenthume überwiesen, als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 16ten Januar 1860.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. Januar 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Cholera-Waisen-Fonds. № 3. Verordnung, betreffend die Verlassung der in Nutzeigenthum gegebenen Domanial-Grundstücke in Concurs- und Nachlaßfällen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um eine zweckmäßige Verwendung derjenigen Geldmittel möglichst sicher zu stellen, welche für die, durch die Cholera im Jahre 1859 verwaiſ'ten, hülfsbedürftigen Kinder in Unſerem Lande aus der Aufkunft einer Kirchen-Collecte und aus Landesmitteln, so wie auch durch andere Beihülfen mildthätiger Privatperſonen neuerdings zu Unſerer Dispoſition gelangt ſind, haben Wir beſchloſſen, ihre Verwaltung einem beſonderen Curatorium, in Grundlage der von Uns genehmigten und nachfolgend abgedruckten Statuten anzuvertrauen.

Zu Mitgliedern dieſes Curatoriums, welches in Schwerin ſeinen Sitz haben und ſeine Wirkſamkeit alsbald beginnen wird, ſind von Uns für jetzt der Ge-

heime Regierungsrath von Bassewitz, der Oberkirchenraths-Director Kayſel und der Hofrath Dr. Dippe ernannt worden.

Wir fordern alle Behörden Unſers Landes auf, demſelben überall die dem wohlthätigen Zwecke entſprechende Unterſtützung nach beſten Kräften angedeihen zu laſſen, und befehlen allen Betheiligten, ſich die gedachten Statuten allenthalben zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 24ſten Januar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Verwaltung des Cholera-Waiſen-Fonds.

Statut
für
die Verwaltung des Cholera-Waiſen-Fonds in Schwerin.

§. 1.

Bildung und Beſtimmung des Cholera-Waiſen-Fonds.

Der Cholera-Waiſen-Fonds in Schwerin iſt aus der Aufkunft einer Kirchen-Collecte, einem aus Landesmitteln bewilligten Capital und aus anderen milden Gaben gebildet und zur Unterſtützung und Erziehung hülfsbedürftiger, durch die Cholera im Jahre 1859 verwaiſ'ter Kinder an den Orten des Landes beſtimmt, deren Obrigkeiten bei dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium eine Beihülfe aus dem Cholera-Waiſen-Fonds zu den Koſten des Unterhalts und der Erziehung dortiger verwaiſ'ter Kinder erbeten haben.

§. 2.

Curatorium zur Verwaltung des Cholera-Waiſen-Fonds.

Es iſt ein Curatorium des Cholera-Waiſen-Fonds landesherrlich eingeſetzt, das in Schwerin ſeinen Sitz hat. Daſſelbe iſt mit der ſelbſtſtändigen Verwaltung des Fonds, mit der Feſtſtellung der jährlichen Zahlungen aus dem Fonds und deren Vertheilung auf die einzelnen Orte, ſo wie mit der Leitung und Ueberwachung der beſtimmungsmäßigen Verwendung der den einzelnen Orten zugewie-

senen Gelder durch die von dem Curatorium zu bildenden Local-Committen betrauet.

Das Curatorium besteht aus drei Mitgliedern.

§. 3.

Die Mitglieder des Curatoriums verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich, jedoch werden denselben etwaige Auslagen erstattet.

§. 4.

Der Geschäftsbetrieb des Curatoriums ist ein durchweg collegialischer, so daß in allen Fällen Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das Curatorium wird seine Geschäfte regelmäßig in Sessionen erledigen, jedoch ist nach Ermessen des Vorsitzenden in einzelnen Fällen auch schriftliche Abstimmung zulässig. Mit der Ausrichtung einzelner Geschäfte, namentlich mit den Verhandlungen wegen Bildung der Local-Committen, kann das Curatorium auch einen Deputatum aus seiner Mitte beauftragen.

§. 5.

Die bei dem Curatorium vorkommenden Secretariats- und Registraturgeschäfte werden von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium Einem der Ministerial-Secretarien oder Registratoren zugewiesen werden.

Das Curatorium wird eine geeignete Person für die Cassenführung annehmen und verpflichten.

§. 6.

Verwaltung und Verwendung des Cholera-Waisen-Fonds-Vermögens.

Das Vermögen des Cholera-Waisen-Fonds ist verzinslich sicher zu belegen und nur successive nach dem jährlichen Bedürfniß zur Casse einzuziehen, indem für die Ausgaben des Jahres 1860 ein entsprechender Baarvorrath zurückzubehalten ist.

Der Cassenbeamte hat unter Aufsicht und nach Anweisung des Curatoriums die Verwaltung der Casse und die Berechnung des Vermögens des Cholera-Waisen-Fonds, so wie die Gelderhebung und die Besorgung der assignirten Zahlungen. Derselbe ist verpflichtet, dem Curatorium zu Anfang jedes Jahres eine vollständige, nach einem ihm gegebenen Formular geführte Rechnung des voraufgegangenen Jahres mit den Einnahme- und Ausgabe-Belegen abzulegen.

§. 7.

Die eingehenden Zinsen und eine Quote des Capitalvermögens des Waisen-Fonds werden alljährlich, soweit dieses reichen wird, zur Unterstützung und Er-

ziehung hülfsbedürftiger Waisenkinder verwandt. Das Curatorium hat gegen Ende jedes Jahres die im Laufe des folgenden Jahres zu verwendenden Quote des Stiftungs-Capitals festzustellen. Dabei ist so zu verfahren, daß bis zur erfolgten Confirmation der jüngsten, in Pflege genommenen Waisenkinder entsprechende Mittel zu deren Unterstützung und Erziehung vorhanden sind, mit deren Confirmation aber das Vermögen des Waisen-Fonds vollständig verwandt ist, und daß das im Laufe der Jahre mit dem Abgange unterstützter Kinder durch Confirmation oder Tod sich vermindernde Bedürfniß der Unterstützung berücksichtigt wird.

§. 8.

Die Festsetzung der den einzelnen Orten zuzuweisenden Summen geschieht alljährlich nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen hülfsbedürftigen Waisenkinder und des auch sonst an den verschiedenen Orten sich verschieden stellenden Bedürfnisses, so wie mit Berücksichtigung der an den einzelnen Orten aus den Auflünften der für sie besonders veranstalteten Sammlungen für die Unterstützung und Erziehung der durch die Cholera verwaiſ'ten Kinder abgesetzten Gelder.

Die Zahlung der den einzelnen Orten zugetheilten Summen erfolgt nicht zu Anfang des Jahres auf einem Brette, sondern im Laufe des Jahres in verschiedenen Terminen und Raten je nach dem Bedürfniß der einzelnen Orte.

§. 9.

Das Curatorium wird durch Verhandlung mit den Ortsbehörden und den sonstigen betheiligten Personen zu erreichen bestrebt sein, daß die aus den vorgedachten Sammlungen zur Unterstützung der Waisenkinder vorhandenen Mittel zusammen mit der aus dem Cholera-Waisen-Fonds dem betreffenden Orte zufließenden Unterstützung durch die mit der Verwendung dieser Unterstützung betrauten Personen und nach wesentlich gleichen Grundsätzen verwandt werden. Wo dies wider Erwarten nicht zu erreichen sein sollte, da steht es zum Ermessen und zur Bestimmung des Curatoriums, ob den betreffenden Orten überhaupt eine Beihülfe aus dem Cholera-Waisen-Fonds zu Theil, oder ob, wenn überhaupt, etwa in besonderer Weise die Unterstützung einzelner Waisenkinder übernommen werden soll.

§. 10.

Dem Curatorium des Cholera-Waisen-Fonds liegt es ob, alsbald nach dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres an das Großherzogliche Staats-Ministerium bei Vorlegung der Jahresrechnung über Verwaltung und Verwendung des Waisen-Fonds zu berichten und den Stand dieses Fonds und die nach den einzelnen Orten gezahlten Unterstützungsbeiträge durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

§. 11.

Bildung und Aufgabe der Local-Committen.

Zur Besorgung der Unterstützung hülfsbedürftiger Waisenkinder aus den Mitteln des Cholera-Waisen-Fonds und zur Leitung und Beaufsichtigung der Erziehung dieser Kinder werden an den einzelnen Orten Local-Committen durch Vermittelung des Curatoriums eingesetzt. Regelmäßig werden die Local-Committen durch ein Mitglied der Ortsobrigkeit, den Ortsgeistlichen oder Einen der mehreren Ortsgeistlichen und durch einzelne andere Personen gebildet. Jedoch steht eine abweichende Zusammensetzung der Local-Committen, wo die Ortsverhältnisse es nothwendig oder räthlich erscheinen lassen sollten, zum Ermessen und zur Bestimmung des Curatoriums.

Beim etwaigen Ausscheiden einzelner Mitglieder der Local-Committen wird das Curatorium für deren sofortige Ergänzung Sorge tragen.

§. 12.

Die Local-Committen haben aus den durch die Cholera im Jahre 1859 verwaiſ'ten Kindern diejenigen ohne Rücksichtnahme auf deren Confession auszuwählen, für die eine Unterstützung aus den dem Orte zuzuweisenden Mitteln des Cholera-Waisen-Fonds gegeben werden soll. Jedoch sind zunächst die hülfsbedürftigen Waisenkinder, die beide Eltern verloren haben, und die Kinder, die zwar den Vater oder die Mutter behalten haben, aber nach Ansicht der Local-Committe eine gute Erziehung durch den Vater oder die Mutter nicht erhalten werden, zu berücksichtigen. Indessen für diese letzteren Kinder ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn deren Vater oder Mutter darein willigen, daß die Local-Committe sie in einem geeigneten Hause unterbringt und erziehen läßt. Für diejenigen Waisenkinder dagegen, welche dem Vater oder der Mutter zur Erziehung gelassen werden können, ist eine Unterstützung aus den Mitteln des Cholera-Waisen-Fonds nur in so weit zu bewilligen, als diese Mittel nach Versorgung der vorhingedachten Waisenkinder reichen werden.

Ob, wenn Einzelne der in Unterstützung und Pflege genommenen Waisenkinder im Laufe der Zeit ausscheiden, in deren Stelle andere hülfsbedürftige Waisenkinder treten können und sollen, darüber entscheidet das Curatorium auf Vortrag der Local-Committe.

Die Local-Committen haben alsbald nach getroffener Auswahl der zu unterstützenden Waisenkinder ein Verzeichniß der ausgewählten Kinder mit Angabe des Alters derselben und der für jedes derselben bestimmten Unterstützungssumme bei dem Curatorium einzureichen.

§. 13.

Die Unterbringung der Waisenkinder, wo sie geschehen muß, steht den Local-Committen zu, die deshalb mit den Vormündern und den Ortsobrigkeiten sich zu benehmen haben. Dabei ist weniger auf Kostenersparung, sondern wesentlich darauf zu sehen, daß die Personen, denen die Waisenkinder zur Erziehung anvertrauet werden, möglichst dieselbe Lebensstellung haben, worin die Kinder geboren sind, und daß bei denselben die Voraussetzungen zutreffen, welche eine liebevolle, treue und gute Erziehung der ihnen übergebenen Kinder hoffen lassen.

§. 14.

Die Local-Committen haben die Leitung und Ueberwachung der Erziehung der aus dem Cholera-Waisen-Fonds unterstützten Kinder für ihre wichtigste Aufgabe anzusehen und deren gewissenhafte Erfüllung sich angelegen sein zu lassen. Namentlich hat die Beaufsichtigung der Erziehung durch die Local-Committen auch auf die unterstützten Waisenkinden sich zu erstrecken, welche bei dem Vater resp. der Mutter geblieben sind. Sollte sich ergeben, daß die Erziehung dieser Kinder vernachlässigt wird, und die Weisungen und Ermahnungen der Local-Committen unbeachtet bleiben, so sind die Unterstützungen aus dem Cholera-Waisen-Fonds sofort zurückzuziehen. Nur dann dürfen für solche Kinder ferner Bewilligungen aus dem Waisen-Fonds gemacht werden, wenn der Vater resp. die Mutter der Local-Committe die anderweitige Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder zugestehen und nach ihrem Vermögen zu den Kosten der Unterbringung und Erziehung beitragen.

§. 15.

Die Unterstützung der Waisenkinder aus den Mitteln des Cholera-Waisen-Fonds endigt zwar mit der Confirmation derselben, aber die Local-Committen werden nach bestem Vermögen dahin sorgen, daß die Kinder thunlichst bald nach ihrer Confirmation einen guten Dienst, resp. einen guten Lehrmeister oder Lehrherrn erhalten.

§. 16.

Die Local-Committen haben gegen das Ende jedes Verwaltungsjahres dem Curatorium einen eingehenden Bericht über ihre Wirksamkeit und über die Verwendung der ihnen aus dem Cholera-Waisen-Fonds überwiesenen Gelder zu erstatten und zugleich ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres durch Confirmation oder anderweitig aus der Zahl der unterstützungsbedürftigen Waisenkinder ausgeschiedenen Kinder, sowie einen Voranschlag der Summe einzureichen, welche sie für das nächste Jahr aus dem Cholera-Waisen-Fonds ansprechen zu müssen glauben.

Den Anordnungen, zu welchen das Curatorium auf solche Berichte oder sonst sich veranlaßt sehen möchte, haben die Local-Committen sich zu unterziehen.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, die Bestimmungen der revidirten Stadtbuch-Ordnung über die unmittelbaren Eigenthums-Auflassungen in Concurs- und Nachlaßfällen auch für die Grundstücke, auf welche die Gesetzgebung vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in Unsern Domainen sich bezieht, zur Anwendung zu bringen, und verordnen daher zu dem §. 7 jenes Gesetzes und zu den §§. 6—8 der transitorischen Bestimmungen vom 2ten Januar 1854 das Nachstehende:

1) Im Falle eines General- oder Special-Concurses kann, ohne vorgängige Verlassung an die Gläubiger, von ihnen unmittelbar an den Erwerber aus demselben aufgelassen werden;
2) demjenigen, welcher aus einem Nachlasse ein Grundstück erstanden hat, wird auf die vorschriftsmäßige Erklärung des ausschließlichen oder der gesammten Erben verlassen, ohne daß es einer vorgängigen Verlassung auf die Veräußerer bedarf;
3) dasselbe gilt, wenn Miterben aus ungetheilter Erbschaft oder in Folge endlicher Auseinandersetzung Grundstücke übernommen haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Januar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Verlassung der in Nutzeigenthum gegebenen Domanial-Grundstücke in Concurs- und Nachlaßfällen.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter c. v. August Samuel Friedrich Reichhoff zu Stavenhagen ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter daselbst ernannt worden.

Schwerin am 11ten Januar 1860.

(2) Der Johann Eggert Chriſtoph Peterſen aus Trittau im Herzogthum Holſtein iſt auf Grund der von ihm vorgelegten Prüfungsatteſte zur Ausübung der Thierarzneikunde für die Dauer ſeiner Anſäſſigkeit in Teterow befähigt erklärt worden.

Schwerin am 17ten Januar 1860.

(3) Die neugegründete Rectorſtelle an der Schule in Zarrentin iſt dem Subrector Wolff in Ludwigsluſt verliehen worden.

Schwerin am 19ten Januar 1860.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Februar 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Verordnung, betreffend die Intestat-Erbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domainen. № 5. Edict wegen Aufbringung der zweiten Hälfte der freiwilligen Beihülfe zu den Kosten des weiteren Ausbaues der Strafanstalt Dreibergen. № 6. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatsjahr Johannis 1859. № 7. Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten der Rostocker Bank vom 27sten Februar 1850.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die in Nord-Amerika verstorbenen Mecklenburger F. von Flotow und E. Hackbrath. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und am 1sten August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.) Verordnung, betreffend die Intestat-Erbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domainen, vom 25sten Januar 1860,

befindet sich in der Beilage.

(№ 5.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nachdem Unsere getreuen Stände sich auf dem Landtage des Jahres 1858 zu Malchin zur Leistung einer auf zwei

Jahre zu vertheilenden und nach dem Modus der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums aufzubringenden freiwilligen Beihülfe von 50,000 Thlrn. Cour. zu den Kosten des weiteren Ausbaues der Strafanstalt Dreibergen bereit erklärt und Wir solche Bewilligung durch Unsern Landtags-Abschied vom 21sten December 1858 angenommen haben, auch nach stattgehabter weiterer Verhandlung mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft die Einzahlung dieser freiwilligen Beihülfe in den beiden Jahren 1859 und 1860 jedesmal mit 25,000 Thlrn. Cour. bestimmt worden ist, — den zur Aufbringung der auf das Jahr 1860 fallenden letzten Rate von 25,000 Thlrn. Cour. Uns vorgeschlagenen Modus, nämlich eine Erhebung nach dem Maaßstabe von Zwei Thalern 19 ßl. Cour. für jede Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, soweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gerichte, von dem academischen Gerichte zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe:

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen, jedoch von letzteren mit Einschluß der Liepener nur die Hälfte,

zu Ostern 1860 . . . . . 2 Thlr. 19 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe und zu gleicher Zeit zahlbar:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . 115 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{2}{3}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{1}{3}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;

2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Auffünften, von jeder 57 Thlr. 24 ßl. Cour.;
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . 23 Thlr. 46 ßl. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 23 Thlr. 46 ßl. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . 1150 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock . . . . . 47 Thlr. 44 ßl. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 718 Thlr. 36 ßl. Cour.

eingefordert und entrichtet und diese Beiträge überhaupt und, soweit sie nicht in Gemäßheit der oben gedachten bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft zunächst an den Berechner des Landkastens zu Rostock einzusenden sind, unmittelbar an Unsere Renterei in Schwerin eingezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in dem vorgeschriebenen Termine prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

wegen Aufbringung der zweiten Hälfte der freiwilligen Beihülfe zu den Kosten des weiteren Ausbaues der Strafanstalt Dreibergen.

(№ 6.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorig-

jährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1860 bis dahin 1861, nämlich von Vier Thalern 26 ßl. Cour. für die Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,
   a. zum 1sten Julius 1860 für jede Hufe . 2 Thlr. 26 ßl. Cour.,
   b. zum Antonii-Termine 1861 . . . . 2 „ — „ „
   Summa pro Hufe 4 Thlr. 26 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe
   1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . 218 Thlr. Cour.; nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu ⅔ aus Unserer Renterei und zu ⅓ aus dortiger Cämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
   2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Auffünften, von jeder 109 Thlr. Cour.;
   3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . 45 Thlr. 20 ßl. Cour.;
   4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin . . . . . 45 Thlr. 20 ßl. Cour.;
   5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der

Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . 2180 Thlr. Cour.;

6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock . . . . . 90 Thlr. 40 ßl. Cour.;

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1362 Thlr. 24 ßl. Cour.;

welche Beiträge

a. zu $\frac{61}{109}$ zum 1sten Julius 1860,

b. zu $\frac{48}{109}$ zum Antonii-Termine 1861

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{60}{61}$.

(№ 7.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen der Actien-Gesellschaft der Rostocker Bank in das Fortbestehen dieser Bank über die, im §. 12 der unterm 27sten Februar 1850 von Uns bestätigten Statuten derselben, vorläufig festgesetzte zehnjährige Dauer hinaus, und zwar für jetzt bis zum 1sten Julius 1885, unter be-

stimmten, von der General-Versammlung der Actionaire am 10ten September 1859 angenommenen Bedingungen gewilligt und die entsprechenden Abänderungen der Statuten der Bank, so wie solche in dem angeschlossenen Nachtrage zusammengestellt sind, landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt, auch gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde nebst dem Nachtrage zu den Statuten durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen befohlen haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 11ten Januar 1860.

Friedrich Franz.

(L. S.) J. v. Oertzen.

Bestätigung

des Nachtrags zu den Statuten der Rostocker Bank vom 27sten Februar 1850.

Nachtrag

zu den Statuten der Rostocker Bank vom 27sten Februar 1850.

§. 1.

Das Actien-Capital der Bank (§. 4 der Statuten), welches zur Zeit aus 1,000,000 Thlr. Pr. Crt. besteht, soll bis zum 1sten Julius 1865 durch Ausgabe neuer Actien auf 2,000,000 Thlr. Pr. Crt. erhöhet werden. Innerhalb dieses Zeitraums bleibt es der Bank überlassen, wann und in welchem Umfange sie mit der Erhöhung des Bankfonds vorschreiten will.

§. 2.

Die Dauer der Bank ist auf den Zeitraum bis zum 1sten Julius 1885 festgesetzt.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Actionaire überlassen, während der Concessions-Dauer Beschluß über das Fortbestehen der Bank auf längere Zeit zu fassen, wozu es denn aber nach §. 46 des Statuts der Genehmigung der Staats-Regierung bedarf.

§. 3.

Die der Bank bewilligt gewesene Porto- und Stempelfreiheit (§. 33 der Statuten) hört mit dem Ende der bisherigen Concession, also mit dem Ablaufe des 27sten Februars 1860, auf.

§. 4.

Der §. 37 der Statuten erleidet die Veränderung, daß das Recht, Banknoten auszugeben, auch wenn das Stamm-Capital der Bank auf 2,000,000 Thlr. erhöhet sein wird, auf den Betrag von 1,000,000 Thlr. beschränkt bleibt.

Was die Realisationsmittel anbetrifft, so soll es gestattet sein, wenn gute discontable Wechsel für den dritten Theil der ausgegebenen Noten nicht zu haben sind, einen Theil dieser Deckung in Mecklenburgischen ritterschaftlichen Hypothekenscheinen innerhalb 10,000 Thlr. Crt. per Hufe, die jedoch ungewöhnlichen Kündigungsclauseln nicht unterworfen sein dürfen, so wie in Prioritäts-Obligationen gut rentirender deutscher Eisenbahnen zu hinterlegen. Es bedarf jedoch hierzu der ausdrücklichen jedesmaligen Genehmigung des Großherzoglichen Commissarius.

§. 5.

Die Staats-Regierung hat die Annahme der Noten der Bank in den landesherrlichen Cassen verfügt, und übernimmt die Remuneration des Großherzoglichen Commissarius. Als Aequivalent hierfür, so wie für das der Bank ertheilte Recht der Notenausgabe, soll die Bank in dem Falle, daß der unter die Actionaire nach §. 111 der Statuten zu vertheilende jährliche Ueberschuß für jede Actie eine Dividende ergiebt, welche mehr als 1 Procent beträgt, eine Zahlung an die Renterei leisten, welche nach folgenden Bestimmungen bemessen wird:

a. die Bank hat 10 Procent des gedachten Ueberschusses zu zahlen, wenn nach Abrechnung dieser Abgabe die Dividende noch voll 1 Procent und nicht über 2 Procent beträgt.

Sinkt aber durch Abrechnung von 10 Procent des Ueberschusses die Dividende unter 1 Procent, so ist nur der zur Auszahlung von 1 Procent Dividende nicht erforderliche Theil desselben an die Renterei abzuliefern;

b. wenn nach Abrechnung von 15 Procent des gedachten Ueberschusses auf jede Actie noch eine Dividende von mehr als 2, aber nicht über 4 Procent sich ergiebt, so soll die Bank 15 Procent des Ueberschusses an die Renterei zahlen.

Fällt dagegen die Dividende bei Anwendung dieses Procentsatzes unter 2 Procent, während dieselbe, nach a. berechnet, über 2 Procent betragen würde, so ist die Zahlung an die Renterei nach a. zu leisten, außerdem an dieselbe aber der zur Auszahlung von 2 Procent Dividende nicht erforderliche Theil des Ueberschusses abzuliefern;

c. beträgt nach Abrechnung von 20 Procent des Ueberschusses die Dividende für jede Actie noch wenigstens 4 Procent, so hat die Bank 20 Procent des gedachten Ueberschusses an die Renterei zu zahlen.

Wenn aber durch die Anwendung dieses Procentsatzes die Dividende unter 4 Procent fällt, während dieselbe, nach b. berechnet, 4 Procent

übersteigen würde, so ist die Zahlung an die Renterei nach b. zu leisten, außerdem an dieselbe aber der zur Auszahlung von 4 Procent Dividende nicht erforderliche Theil des Ueberschusses abzuliefern.

Die nach §. 111 der Statuten an die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu vertheilende Gratification ist der Regel nach bei Berechnung des an die Renterei zu zahlenden Procentsatzes nicht zum Abzuge zu bringen, jedoch soll dieses ausnahmsweise in denjenigen Fällen gestattet sein, wo ohne solche Abrechnung den Actionairen nicht wenigstens ein volles Procent Dividende würde ausgezahlt werden können. Die Gratification darf dann aber 3 Procent des als Dividende zu vertheilenden Ueberschusses nicht übersteigen.

Die vorstehende Abgabe an die Renterei soll wegfallen, wenn die Regierung sich veranlaßt findet, die Annahme der Noten in den landesherrlichen Cassen wieder aufzuheben. Es soll ferner, im Falle der Bank neben der obigen Abgabe eine Gewerb-, Handels-, Einkommen- oder Renten-Steuer auferlegt werden sollte, die Angemessenheit der jetzt bestimmten Abgabe in weitere Erwägung gezogen, und, falls das Gouvernement eine entsprechende Ermäßigung derselben zuzugestehen nicht geneigt sein möchte, der Bank freistehen, ihrerseits auf die fernere Annahme der Noten in den landesherrlichen Cassen zu verzichten, in welchem Falle die obige Abgabe gleichfalls wegfallen soll.

Wenn die Bank nach dem Vorstehenden in einem Jahre keine Abgabe an den Staat zu zahlen haben würde, oder diese den Betrag der dem Bank-Commissarius nach dem Ermessen der Regierung zu bestimmenden Remuneration nicht erreichen würde, so soll die Bank den Betrag dieser Remuneration, eventualiter den durch die obige Abgabe nicht gedeckten Theil derselben zu entrichten haben.

Die Zahlung der ganzen Remuneration von Seiten der Bank tritt auch dann ein, wenn die Annahme der Noten in den landesherrlichen Cassen aufhört, und somit die obige Abgabe ganz wegfällt.

§. 6.

Mit der Ansammlung des Reservefonds (§. 110 der Statuten) ist, wenn das Actien-Capital auf 2,000,000 Thlr. Cour. erhöhet sein wird, bis zum Betrage von 200,000 Thlr. Cour. fortzufahren.

§. 7.

Die Vorschrift des ersten Satzes des §. 114 der Statuten cessirt für die neue Concessionsperiode, und tritt an deren Stelle die Bestimmung, daß die Auflösung der Bank vor dem Ablaufe des neuen Privilegiums auf einen gehörig intimirten

timirten Antrag in einer Generalversammlung beschlossen werden kann, wenn die Besitzer von wenigstens zwei Drittel der sämmtlichen Actien dafür stimmen.

§. 8.

Alle Bestimmungen der Statuten, soweit dieselben im Vorstehenden nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben von Bestand.

II. Abtheilung.

(1) Einer dem unterzeichneten Ministerium zugegangenen Mittheilung des Großherzoglichen Consulats in Newyork zufolge sind nachbenannte beiden Mecklenburger im Militairdienste der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorben:

1) der Oeconom Ferdinand von Flotow, 25 Jahre alt, angeworben zu Newyork im August 1858, zu Albuquerque in Neu-Mexico am 30sten Julius 1859;
2) Ernst Hackbrath, 31 Jahre alt, angeworben zu Jalapa im Monat Julius 1848, zu Phantom-Hill im Monat April 1852.

Da der ꝛc. von Flotow 25 Dollar, der ꝛc. Hackbrath ungefähr 100 Dollar hinterlassen hat, der Geburtsort beider aber nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden die etwaigen Verwandte derselben von diesen Todesfällen hierdurch mit dem Anheimgeben in Kenntniß gesetzt, die Bescheinigungen ihrer Erbansprüche dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen, welches dieselben dem Consulat mit der erforderlichen Instruction zufertigen wird.

Schwerin am 27sten Januar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe von 1843 das Loos folgende Nummern:

Num. 127 à 1000 Mk. Bco.
Num. 144 à 1000 Mk. Bco.
Num. 306 à 500 Mk. Bco.
Lit. A. Num. 316. 317. 407. 482. 602. 777. 789. 814. 842. 979;
Lit. B. Num. 22. 284. 423. 432. 508. 540. 713. 742. 838. 928. 1009. 1011;
Lit. C. Num. 182. 194. 376. 394. 395. 423. 500. 556. 582. 694. 823. 1042. 1135. 1144;

getroffen, mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1sten August 1860 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1860 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 17ten Januar 1860.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Lehsten.
v. Schack. A. Wulffleff.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, das Justitiariat des Großherzoglichen Marstalls dem Divisions-Auditeur Driver nunmehr definitiv zu übertragen.

Schwerin am 17ten December 1859.

---

(2) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Concertmeister und Violinisten Hugo Zahn hieselbst der Charakter als Großherzoglicher Concertmeister, und dem Violoncellisten und Mitgliede des Hoftheater-Orchesters Johannes Suhr hieselbst der Charakter als Kammermusikus verliehen worden.

Schwerin am 17ten Januar 1860.

---

(3) Der bisherige interimistische Registratur-Gehülfe beim Steuer- und Zoll-Departement August Benemann hieselbst ist zum wirklichen Registratur-Gehülfen bei demselben Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 19ten Januar 1860.

---

(4) Der bisherige Rector Hermann zu Plau ist am 3ten Sonntage nach Epiphanias, den 22sten d. M., durch Mehrheit der Stimmen zum Prediger zu Berendshagen erwählt und, nach voraufgegangener Ordination, sofort in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin am 27sten Januar 1860.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landes-Steuer-Director Drost von Wickede in Rostock am heutigen Tage zum Landdrosten zu ernennen.

Schwerin am 1sten Februar 1860.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 27sten v. M. resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Carl August Wilhelm Theodor Rudloff wegen des von seinem Vater ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Frauenmark, Amts Gadebusch, und

der August Ludwig Rudloff wegen des von seinem Vater ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Vogelsang, Amts Güstrow.

(Beilage zu No. 4 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1860.)

Verordnung,

betreffend die

Intestat-Erbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domainen,

vom

25sten Januar 1860.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Begriff der bäuerlichen Erbpachtgüter . . . . . §. 1.
2) Matrikel . . . . . §. 2.
3) Absonderung der bäuerlichen Erbpachtgüter von dem übrigen Nachlasse §. 3.
4) Zubehör derselben. Schulden . . . . . §. 4.
5) Fähigkeit des Anerben . . . . . §. 5.
6) Letztwillige Verfügungen . . . . . §. 6.

II. Gehöftsnachfolge.

1) Allgemeine Grundsätze . . . . . §. 7.
2) Erbfolge-Ordnung . . . . . §. 8.
3) Altentheil des überlebenden Ehegatten . . . . . §. 9.
4) Abfindung der übrigen Descendenten . . . . . §. 10.
5) Unterhalt der bedürftigen Geschwister . . . . . §. 11.
6) Vorkaufsrecht . . . . . §. 12.

III. Schätzungen.

1) Schätzungs-Commissionen . . . . . §. 13.
2) Taxanten . . . . . §. 14.
3) Einsetzung der Commission . . . . . §. 15.
4) Verfahren . . . . . §. 16.
5) Nachschätzung . . . . . §. 17.
6) Anfechtung. Beschwerden . . . . . §. 18.

IV. Recurs . . . . . §. 19.

V. Anwendung . . . . . §. 20.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche mit der Anwendung des römischen Intestat-Erbrechts auf die bäuerlichen Erbpachtgüter Unserer Domainen verbunden sind, finden Wir Uns veranlaßt, ein den Verhältnissen mehr entsprechendes Intestat-Erbrecht für diese Grundstücke einzuführen, und verordnen demnach das Nachstehende.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Begriff der bäuerlichen Erbpachtgüter.

Bäuerliche Erbpachtgüter in dem Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen in Nutzeigenthum gegebenen Grundstücke Unserer Domainen mit Einschluß der incamerirten Güter, welche

1. einen Hufenstand von 37½ bis 350 bonitirten Scheffeln haben.
   Ausgenommen hiervon sind jedoch:
   1) Die Erbpacht-Mühlen, Schmieden, Ziegeleien, Fischereien, Frohnereien und alle sonstigen Erbpachtgrundstücke, mit denen ein gewerblicher Betrieb erblich verbunden ist, welcher den vorwaltenden Nahrungszweig derselben bildet.
   2) Alle Grundstücke, für welche bereits eine besondere, von dem gemeinen Rechte abweichende Erbfolge-Ordnung contractlich festgestellt worden ist.

3) Diejenigen Grundstücke, welche in Folge grundherrschaftlichen Zugeständnisses mit den zur selbstständigen Bewirthschaftung erforderlichen Gebäuden nicht versehen sind, so lange dieser unbebauete Zustand besteht.
4) Die dem jedesmaligen Besitzer eines ritterschaftlichen Gutes verliehenen Grundstücke.

II. Alle Grundstücke, welche, wenngleich von einem größeren oder geringeren Hufenstande als dem obigen, Nr. I., vermöge contractlicher Bestimmung unter dieses Gesetz gestellt werden, oder auf den Antrag des Nutzeigenthümers in die anzufertigende Matrikel aufgenommen worden sind, §. 2, Nr. 4.

§. 2.

2. Matrikel.

Zur Feststellung der bäuerlichen Erbpachtgüter hat jedes Amt, binnen sechs Monaten nach der Verkündigung dieser Verordnung, die in seinem Bezirke belegenen derartigen Grundstücke in eine Matrikel einzutragen und Abschrift derselben bei Unserer Kammer einzureichen.

1) In diese Matrikel sind auch die später errichteten bäuerlichen Erbpachtgüter nachzutragen.
2) Durch die Eintragung eines Gehöfts in die Matrikel wird die Anwendung dieser Verordnung auf dasselbe festgestellt. Der Nutzeigenthümer ist daher von derselben in Kenntniß zu setzen und hat gegen sie den zuständigen Recurs, §. 19.
3) Ist die Anwendung der Verordnung auf ein Grundstück zweifelhaft, so hat das Amt zuvor den Nutzeigenthümer darüber zu hören. Auf dessen Antrag ist dann das Gehöft in die Matrikel aufzunehmen, in dem entgegengesetzten Falle aber die Entscheidung Unseres Justiz-Ministeriums einzuholen.
4) Auf den Antrag des Nutzeigenthümers können auch alle in Nutzeigenthum gegebenen nicht matrikelpflichtigen Grundstücke Unserer Domainen in die Matrikel eingetragen werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die in §. 1, Nr. 2—4 erwähnten Grundstücke und die bloßen Häuslereien.

§. 3.

3. Absonderung der bäuerlichen Erbpachtgüter von dem übrigen Nachlasse.

Bei dem Ableben des Nutzeigenthümers eines bäuerlichen Erbpachtgutes bildet dasselbe mit seinem Zubehör, §. 4, wenn der Erblasser nicht in einem letzten Willen das Gegentheil rechtsgültig verordnet hat, §. 6, in Ansehung der Erbfolge einen abgesonderten Bestandtheil des Nachlasses.

Dasselbe wird unabhängig von den für den übrigen Nachlaß geltenden Bestimmungen, an welchen durch dies Gesetz nichts geändert wird, nach den Vorschriften des letzteren selbstständig vererbt.

§. 4.

4. Zubehör desselben. Schulden.

Der Gehöftserbe erhält mit dem Gehöfte als Zubehör desselben:

1) das vorhandene, zu der Bewirthschaftung des Gehöftes dienende Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium;
2) die vorhandenen Vorräthe an Heu, Stroh und Dünger;
3) aus den vorhandenen übrigen Vorräthen den Bedarf zur Einsaat und zu dem Unterhalte von Menschen und Vieh, sowie zu der Bestreitung der Wirthschaftskosten, des Altentheils und aller sonstigen Abgaben, bis zu der nächsten Ernte, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 31sten Julius 1858, betreffend die Auseinandersetzung des Nachlasses der Hauswirthe im Domanium;
4) die bereits beschaffte Acker-, Wiesen- und Garten-Bestellung.

Mit dem Gehöfte gehen auch die auf dasselbe eingetragenen und die sonst auf demselben als solchem lastenden Schulden und Leistungen auf den Gehöftserben über.

Alle übrigen Erbschaftsschulden sind zunächst aus dem sonstigen Nachlasse zu bezahlen. Soweit dieser dazu nicht ausreicht, haftet das Gehöft aushülflich auch für sie.

§. 5.

5. Fähigkeit des Anerben.

1) Blinde, Taubstumme, Geisteskranke und diejenigen, welche wegen Verschwendung unter Curatel gestellt worden sind oder in Veranlassung des Erbfalles gestellt werden, sind unfähig zu der Nachfolge in das Gehöft.

Haben dieselben jedoch zur Nachfolge befähigte Descendenten, so treten diese in der gesetzlichen Reihenfolge, §. 8, Nr. I., an ihre Stelle.

2) Wegen der adoptirten, der legitimirten und der unehelichen Kinder verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

§. 6.

6. Letztwillige Verfügungen.

Das Recht des Erblassers, über sein Vermögen, daher auch das Gehöft, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts letztwillig zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Derselbe ist daher namentlich befugt, nach Maaßgabe jener Bestimmungen:

1) den Gehöftserben, §. 7, §. 8, den Werth, zu welchem das Gehöft von diesem anzunehmen und die Größe der von demselben zu zahlenden Abfindungen zu bestimmen;
2) den zeitweisen Genießbrauch anderer Personen, namentlich des überlebenden Ehegatten, an dem Nachlasse oder dem Gehöfte mit Zubehör anzuordnen;
3) die Veräußerung des Gehöfts zu untersagen und dessen Verschuldung zu beschränken.
   a. Beziehen solche Verfügungen, Nr. 3, sich nur auf die Person des Gehöftserben, so genügt deren Eintragung in das Hypothekenbuch. Nachdem diese geschehen ist, darf das Gehöft nur zu der Befriedigung der bereits intabulirten Gläubiger und derjenigen sonstigen Schulden des Erblassers, für welche dasselbe als solches oder aushülflich haftet, §. 4, verkauft werden.
   b. Sollen derartige Verfügungen auch die späteren Gehöftsnachfolger binden, so bedarf es dazu Unserer besonderen landesherrlichen Bestätigung derselben, welche bei Unserem Justiz-Ministerium nachzusuchen ist.

II. Gehöftsnachfolge.

§. 7.

1. Allgemeine Grundsätze.

1) Das Gehöft geht bei dem Vorhandensein mehrerer Erben immer nur auf Einen derselben über.
2) Unter mehreren gleichberechtigten Erben entscheidet das Loos.
3) Hinterließ der Erblasser mehrere unter diesem Gesetze stehende Erbpachtgüter, so hat der nach demselben zunächst berufene Gehöftserbe zwischen denselben zu wählen. Das von ihm nicht gewählte Gehöft fällt dem Nächstfolgenden zu, der jedoch an den Ersteren den Betrag der im §. 10 vorgeschriebenen Abfindungssumme zu entrichten hat.
4) Will der Anerbe das Gehöft nicht übernehmen, so fällt dasselbe dem Nächstfolgenden zu.

§. 8.

2. Erbfolge-Ordnung.

Die Erbfolge-Ordnung beruht auf den Grundlagen des gemeinen Rechts und ist daher nach diesen zu beurtheilen, soweit hier nicht etwas Abweichendes verordnet worden ist.

Sie unterscheidet sich jedoch von dem gemeinen Rechte nicht allein durch die Vorschriften des §. 7, Nr. 1, 2, 3, sondern auch durch den Vorzug des män-

lichen Geschlechts vor dem weiblichen und durch den Vorzug der Erstgeburt nach den folgenden näheren Bestimmungen.

I. Ist der Besitzer mit Hinterlassung von Nachkommen verstorben, so fällt das Gehöft
   1) zunächst den Söhnen nach dem Rechte der Erstgeburt zu, so daß der ältere Sohn dem jüngeren Sohne vorgeht;
   2) in Ermangelung von Söhnen, in gleicher Weise den Töchtern.
      Jedoch treten
   3) in beiden Abtheilungen, Nr. 1, 2, die Nachkommen der vorverstorbenen Kinder an deren Stelle, so daß
      a. die Nachkommen der vorverstorbenen Söhne den Töchtern und deren Nachkommen vorgehen;
      b. die Nachkommen des vorverstorbenen älteren Sohnes den jüngeren Söhnen und deren Nachkommen;
      c. die Nachkommen der vorverstorbenen älteren Tochter den jüngeren Töchtern und deren Nachkommen.
   4) Auch in den einzelnen Stämmen entscheiden die Vorzüge des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt, so daß die Enkel und deren Nachkommen den Enkelinnen und deren Nachkommen, unter mehreren Enkeln der ältere und dessen Nachkommen vorgehen u. s. w.

II. Hat der Besitzer keine erbfähigen Nachkommen hinterlassen, so succediren seine übrigen Blutsverwandten nach der Ordnung des gemeinen Rechts, jedoch mit der Abweichung, daß auch in allen folgenden Classen derselben unter den gemeinrechtlich Gleichberechtigten die männlichen den weiblichen vorgehen, unter mehreren gleichberechtigten Männern oder Frauen der Vorzug der Erstgeburt und unter gleich alten das Loos entscheidet.

Wo nach Stämmen succedirt wird, geht derjenige Stamm vor, dessen Stammhalter, wenn er noch lebte, nach dem Vorstehenden den Vorzug gehabt haben würde. Dieselben Vorzüge kommen, wie unter Nr. I., 4, in den Stämmen zur Anwendung.

§. 9.

3. Altentheil des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte erhält aus dem Gehöfte einen Altentheil.

1) Hinterließ der Erblasser mehrere bäuerliche Erbpachtgüter, so hat der Berechtigte die Wahl, aus welchem derselben er den Altentheil empfangen will.
2) Die Größe desselben bestimmt das Amt, nach vorausgegangenem Gehör des Berechtigten und des Anerben, oder ihrer Vertreter, mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit des Gehöfts, beziehungsweise der mehreren hinterlassenen Gehöfte, und der Orts- oder Amtsüblichkeit.

Bei den kleineren Gehöften ist derselbe entsprechend zu beschränken.

3) Soll der Altentheil bei der Auseinandersetzung, §. 10, Nr. I., 1, berücksichtiget werden, so ist sein jährlicher Betrag zu Gelde abzuschätzen und dieser Geldwerth nach dem Verhältnisse von vier Procent zu capitalisiren.

§. 10.

4. Abfindung der übrigen Descendenten.

Wird der Gehöftsbesitzer von mehreren Descendenten beerbt, so ist der Anerbe verbunden, seinen Miterben eine Abfindung aus dem Gehöfte zu entrichten.

I. Die Größe dieser Abfindung richtet sich nach dem Werthe des Gehöfts nach Abzug der aus demselben zu bezahlenden Schulden und sonstigen Leistungen.

1) Zur Bestimmung seines Werthes wird das Gehöft nebst Zubehör — jedoch mit Ausnahme der im §. 4, Nr. 2, 3, 4, erwähnten Gegenstände, welche dem Anerben unentgeldlich verbleiben, §. 16, Nr. 3, — wenn die Betheiligten sich nicht über den Werth desselben vereinigen oder der Erblasser denselben nicht rechtsgültig festgestellt hat, §. 6, Nr. 1, abgeschätzt und von dem ermittelten Taxwerthe der Betrag der intabulirten und derjenigen sonstigen Schulden des Erblassers, für welche das Grundstück als solches oder aushülflich haftet, §. 4, beziehungsweise auch der Capitalwerth des Altentheils, §. 9, Nr. 3, und des Unterhalts der körper- oder geistesschwachen Geschwister, §. 11, Nr. II., — nicht auch der in §. 11, Nr. I. erwähnten Geschwister — abgerechnet.

2) Von dem hiernach verbleibenden reinen Werthe hat der Gehöfteerbe, wenn nur ein Miterbe vorhanden ist, diesem den dritten Theil, beim Vorhandensein mehrerer Miterben denselben zusammen die Hälfte auszuzahlen.

Dabei wird, wenn mehrere Descendenten verschiedenen Grades nach Stämmen concurriren, jeder Stamm nur für einen Miterben gerechnet.

3) Mit dem Aufhören des Altentheils, beziehungsweise des Unterhalts der in §. 11, Nr. II. erwähnten Geschwister, ist eine nachträgliche Ausgleichung in der Art zu bewirken, daß auf den Antrag der zu der Abfindung Berechtigten jedesmal die Berechnung Nr. 1, nunmehr ohne Abzug des Capitalwerthes der gedachten Naturalleistungen von dem Taxwerthe des Gehöftes nebst Zubehör, wiederholt aufgemacht wird. Die sich hieraus ergebende Erhöhung des Betrages der Abfindung hat der Anerbe gleich der letzteren an die berechtigten Miterben auszuzahlen.

II. Hat der Gehöftserbe oder einer der Abzufindenden bereits etwas voraus empfangen, was gesetzlich von ihm zu conferiren ist, so wird dieses als

aus

aus dem Gehöft gegeben betrachtet und in jenem Falle dem Gehöftserben, in diesem Falle dem Abzufindenden, soweit es die Abfindungssumme nicht übersteigt, bei der Berechnung derselben angerechnet.

III. Die Abfindungssummen stehen auf gegenseitige Kündigung in den landüblichen Terminen und werden mit vier Procent verzinset, auch auf den Antrag der Berechtigten in das Hypothekenbuch eingetragen.

IV. Ist der Anerbe noch minderjährig und sind neben ihm minderjährige Geschwister desselben vorhanden, so wird das Gehöft bis zu dem Johannistermine, welcher auf des Anerben Volljährigkeit oder Volljährigkeits-Erklärung folgt, für gemeinschaftliche Rechnung bewirthschaftet.

1) Jeder Miterbe ist berechtigt, nach erlangter Volljährigkeit oder Volljährigkeits-Erklärung oder aus gemeinrechtlichen Gründen, schon früher die Feststellung seiner Abfindung zum Ausscheiden aus der Gemeinschaft zu verlangen.

2) Gleichmäßig ist auch die Curatel des Anerben berechtigt, das Ausscheiden der volljährigen oder für volljährig erklärten Miterben zu begehren.

§. 11.

5. Unterhalt der bedürftigen Geschwister.

I. Der Gehöftserbe ist ferner in der Regel verbunden, seine vollbürtigen und seine von dem Erblasser abstammenden halbbürtigen Geschwister, die solcher Hülfe bedürfen, bis zu ihrem vollendeten sechszehnten Lebensjahre, mit der gehörigen Fürsorge für ihre Erziehung, gegen den Genuß der Zinsen ihres Vermögens während dieser Zeit, standesmäßig zu alimentiren.

Jedoch unterliegt es der pflichtmäßigen Beurtheilung und Bestimmung des Amtes, ob und in wie weit in jedem einzelnen Falle, nach der ganzen obwaltenden Sachlage, zumal bei den kleineren stark verschuldeten Gehöften, oder nach der Zahl der vorhandenen bedürftigen Geschwister, diese Obliegenheit dem Anerben, ohne denselben unverhältnißmäßig zu belasten, auferlegt werden kann oder nicht, dieselbe daher den Umständen nach zu beschränken oder ganz auszuschließen.

II. Ebenfalls ist der Gehöftserbe verbunden, seine vorbenannten, solcher Hülfe bedürftigen Geschwister, welche wegen Leibes- oder Geistesschwäche unfähig sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben — sofern dieselben bei dem Eintritte dieses Zustandes nicht bereits das Niederlassungsrecht erlangt oder ihre Abfindung ausbezahlt erhalten haben — zu verpflegen, soweit thunlich, bei sich auf dem Gehöfte.

Dagegen gebührt dem Gehöftserben während dieser Zeit auch hier der Genuß der Zinsen ihres Vermögens und, wenn sie in diesem Zustande sterben, ihr Nachlaß mit Ausschluß der sonstigen Erben.

Die Bestimmung des §. 9, Nr. 3 ist auch auf diese Leistung anzuwenden.

§. 12.

6. Vorkaufsrecht.

Verkauft der Besitzer das ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugefallene Gehöft, so haben — falls nicht der Landesherr von dem ihm zustehenden Vorkaufsrechte Gebrauch macht — seine Miterben, nach der Reihenfolge des §. 8, auch wegen des mitverkauften Zubehörs, §. 4, das Vorkaufsrecht. Sie müssen jedoch ihre Bereitschaft zur Ausübung desselben innerhalb vier Wochen nach der Mittheilung des Kaufcontracts oder auf die Proclamation des zuständigen Amtsgerichts mit gleicher Frist erklären.

Auf den Fall, daß der Besitzer das Gehöft an eins seiner Kinder oder an seinen nächstberechtigten Erben abtritt, findet dieses Vorkaufsrecht keine Anwendung.

III. Schätzungen.

§. 13.

1. Schätzungs-Commissionen.

Für die nach dieser Verordnung nöthigen Schätzungen — dieselben mögen von dem Amte selbst für erforderlich erachtet sein, oder durch den Antrag der Betheiligten oder durch die Requisition des zuständigen Gerichts veranlaßt werden — hat das zuständige Amt eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission niederzusetzen und diese die Schätzung unter amtlicher Leitung nach den folgenden näheren Bestimmungen vorzunehmen.

§. 14.

2. Taxanten.

1) Jedes Amt hat binnen sechs Monaten nach der Verkündigung dieses Gesetzes solche Personen seines Bezirkes, welche als rechtliche und einsichtige Männer bekannt und zu Mitgliedern der Commission — Vertrauensmännern — geeignet sind, vorzugsweise aus den Erbpächtern und Hauswirthen, in erreichbarer Zahl zu wählen, auch späterhin auf die Ergänzung und Vermehrung derselben Bedacht zu nehmen.

Die Gewählten sind von ihrer Erwählung in Kenntniß zu setzen. Binnen derselben sechs Monate hat jedes Amt ein Verzeichniß der Gewählten bei der

Kammer einzureichen und demnächst im Januar jedes Jahres den dermaligen Personalstand der Taxanten vorzulegen.

2) Niemand darf ohne dringende Behinderungsgründe, welche zu der Beurtheilung des Amtes stehen, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, oder später austreten, oder sich für einen einzelnen Fall der Erfüllung seines Berufes entziehen.

3) Der Gewählte hat, wenn er zum ersten Male in eine Commission eintritt, vor dem Amte, welches die letztere einsetzt, den folgenden Eid körperlich abzuleisten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden, daß ich dasjenige, worüber meine Schätzung oder mein sonstiger Ausspruch als Mitglied einer Commission aus der Verordnung vom 25sten Januar 1860 jetzt oder später gefordert wird, sorgfältig prüfen und meine Schätzung und sonstigen Aussprüche nach meiner besten Einsicht und gewissenhaften Ueberzeugung unparteiisch abgeben will. So wahr mir Gott helfe durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum."

4) Jedes Commissionsmitglied kann seine nothwendigen Kosten bei dem Amte zur Bestimmung und weiteren Wahrnehmung angeben.

Ein Honorar findet bei diesem Vertrauensamte nicht statt.

§. 15.

3. Einsetzung der Commission.

1) Die Mitglieder der Commission hat das Amt aus den ernannten Vertrauensmännern des eigenen oder eines benachbarten Bezirkes, in dem letzteren Falle nach vorgängigem Einvernehmen mit dem betreffenden Amte, zu wählen.

Die Wahl ist vorzugsweise auf solche Personen zu richten, welche mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend aus eigener Erfahrung bekannt sind.

2) Die getroffene Wahl ist dem ersuchenden Gerichte, beziehungsweise den Antragstellern oder sonst Betheiligten mitzutheilen, unter Bestimmung einer ausreichlichen Frist zur Vorbringung etwaiger Einwendungen.

3) Ueber die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen hat das Amt zu beschließen.

a. Wird die Einwendung verworfen, so hat das Amt hiermit die Eröffnung der gesetzlichen Frist zu verbinden, binnen welcher die Einbringung einer Beschwerde bei dem Amte zur Einsendung an die Recurs-Behörde, §. 19, zulässig ist.

b. Auf begründet befundene Einwendungen, sowie wenn sich aus dem eigenen Vorbringen der Gewählten oder sonst Behinderungsgründe ergeben, ist von Amts wegen die nöthige Ersatzwahl, deren Anzeige u. s. w. zu beschaffen.

Niemals darf dem Amte die völlige Unparteilichkeit der Gewählten auch nur zweifelhaft sein.

4) Demnächst erfolgt ohne weiteren Antrag die endliche Einsetzung der Commission in einer amtlichen Sitzung, in welcher auch die etwa noch nöthige Beeidigung der Mitglieder, §. 14, Nr. 3, vorzunehmen ist.

5) Die Bestimmung über die Ergänzungswahl, Nr. 3. b., findet auch ihre Anwendung, wenn in dem Verlaufe der commissarischen Wirksamkeit ein Ausfall unter den Mitgliedern der Commission eintritt.

§. 16.

4. Verfahren.

1) Das Grundstück und die übrigen Gegenstände der commissarischen Wirksamkeit sind unter der Leitung des zuständigen Amtes von den Mitgliedern der Commission gemeinschaftlich in Augenschein zu nehmen.

Nach dem Ermessen des Amtes sind hierzu, auf Antrag der Commission oder von Amts wegen, auch der Wirthschaftsführer und andere mit den Verhältnissen des Grundstücks bekannte Personen zuzuziehen.

2) Vor oder während der Besichtigung hat das Amt der Commission aus den amtlichen Materialien Alles vorzulegen, was die Erfüllung ihres Berufes zu fördern oder zu sichern geeignet ist. Namentlich:

a. den Flächeninhalt des Grundstücks und seiner einzelnen Theile, Acker, Wiesen, Weide u. s. w.;
b. die Bonität derselben, unter Angabe des Jahres, in welchem die Bo-Bonitirung stattgefunden;
c. den Hufenstand;
d. die etwa mit dem Grundstücke verbundenen nutzbaren Gerechtigkeiten;
e. den darauf ruhenden Canon — Erbpacht, Grundheuer, Recognition —;
f. die etwa bestehenden besonderen Abgaben und ähnlichen Belastungen, die ungewöhnlichen Dispositionsbeschränkungen des Nutzeigenthümers;
g. die auf dem Grundstücke schon ruhenden Altentheile, Alimente und Aussteuern;
h. die Brandversicherungssummen der Gebäude.

Jede gewünschte weitere Auskunft ist den Mitgliedern der Commission nach Möglichkeit zu verschaffen.

3) Der

3) Der Werth des Gehöftes und der Inventarienstücke, §. 4, Nr. 1, wird nach dem Mittelpreise geschätzt. Die Gegenstände des §. 4, Nr. 2, 3, 4, kommen dabei nicht in Berücksichtigung, §. 10, Nr. I., 1.

4) Können die Mitglieder der Commission sich nicht einigen, so wird

a. bei Schätzungen der Durchschnitt angenommen;

b. bei anderen Gegenständen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Das Amt hat sich auf die Förderung des Einverständnisses der Mitglieder der Commission zu beschränken.

§. 17.

5. Nachschätzung.

Die commissarische Schätzung und Regulirung zu dem Zwecke der Abfindung eines oder einiger Miterben ist auch für die späteren Auseinandersetzungen von Miterben desselben Falles maaßgebend.

Jedoch steht es jedem der letzteren frei, wegen inzwischen eingetretener zur Berücksichtigung geeigneter Veränderungen eine wiederholte commissarische Feststellung zu verlangen.

Der Wegfall eines früher geschätzten Altentheils, §. 9, Nr. 3, oder einer früher geschätzten Naturalleistung, §. 11, Nr. II. a. E., begründet keine neue Schätzung, sondern nur die Anrechnung des dafür abgerechneten Capitalwerthes, §. 10, Nr. I. 3.

§. 18.

6. Anfechtung. Beschwerden.

I. Die Schätzungen der Commission unterliegen keiner Anfechtung.

II. Die Beschwerden über andere Theile der commissarischen Thätigkeit gehen an das Amt und zwar als Vorstellungen, wenn Vorgänge, welche das Amt geleitet hat, in Frage gestellt werden.

§. 19.

IV. Recurs.

Wegen aller, das eigene Verfahren und die Bestimmungen des Amtes bei der Ausführung dieser Verordnung betreffenden Beschwerden, findet der Recurs an Unser Justiz-Ministerium statt.

Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen, mündlich oder schriftlich, bei dem Amte anzubringen, worauf dieses dieselbe ohne Verzug von Amts wegen Unserem Justiz-Ministerium mit den Acten vorzulegen hat.

Bei der Entscheidung des letzteren bewendet es schließlich.

§. 20.

V. Anwendung.

Diese Verordnung ist auf alle, die bäuerlichen Erbpachtgüter Unserer Domainen mit Einschluß der incamerirten Güter betreffenden Erbfälle anzuwenden, welche nach dem 31sten December d. J. eintreten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten Januar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Februar 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Verordnung, betreffend die Stempelfreiheit der landesherrlich bestätigten Vorschuß-Anstalten.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Versicherungs-Anstalten, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1856, wegen Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen haben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Durchtransporte der nach Maaßgabe der Gothaer Convention Ausgewiesenen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28sten d. M. (4) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1860.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um eine weitere Entwickelung der Vorschuß-Anstalten in Unseren Landen herbeizuführen, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch:

Die den Sparcassen nach §. 13 sub 6 Unserer Papierstempel-Ordnung vom 16ten August 1827 eingeräumte Stempelfreiheit soll von jetzt an auch allen von Uns landesherrlich bestätigten Vorschuß-Anstalten in dem Maaße zustehen, daß sie derselben für diejenigen Verhandlungen, welche das Vorschuß-Anstaltswesen als solches betreffen, mithin die Vorschuß-Anstalten selbst und diejenigen, welche Vorschüsse daraus erhalten, soweit

letztere den Betrag von 200 Thlrn. für die einzelnen Vorschuß-Empfänger nicht übersteigen, und nicht auf längere Zeit als ein Jahr gegeben werden, zu genießen haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Stempelfreiheit der landesherrlich bestätigten Vorschuß-Anstalten.

II. Abtheilung.

(1) In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März v. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, hat

die Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin

sich den in §. 2 der gedachten Verordnung aufgeführten Bestimmungen unterworfen.

Die Agenten dieser Gesellschaft sind daher bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 31sten Januar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt, unter Bezugnahme auf das unter dem 14ten Mai v. J. erlassene Publicandum, betreffend die unter den meisten der an der Convention über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender d. d. Gotha, den 15ten Julius 1851, betheiligten Regierungen getroffene Verein-

barung über einen gegenseitigen Verzicht auf die im §. 11 des erwähnten Vertrages begründete Erstattung der Hälfte der Durchtransportkosten, hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß:

daß eingegangener Mittheilung zufolge sich nunmehr alle an der gedachten Convention Theil nehmenden Regierungen mit solchem Verzichte einverstanden erklärt haben und daher für den in dem Eingangs erwähnten Publicandum bemerkten Zeitraum bis zum 31sten December 1862 die bezüglichen Kostenliquidationen unter ihnen allgemein cessiren.

Gesammte Landesbehörden haben sich hiernach zu achten.

Schwerin am 9ten Februar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß an Allerhöchst Ihrem Geburtstage, den 28sten d. M., der geschlossenen Hochzeitsfreiheit ungeachtet, Musik und Tanz von 6 Uhr Abends an über 11 Uhr hinaus ausnahmsweise gestattet sein soll.

Schwerin am 11ten Februar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1860,

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Der Calculator bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction E. Wennmohs in Rostock ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und an Stelle desselben der bisherige interimistische Calculatur-Gehülfe Julius Bachmann daselbst wiederum zum wirklichen Calculator bei genannter Behörde Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 30sten Januar 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Bülow II. des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 8ten Februar 1860.

(Beilage zu No. 5 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1860.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1860.

In der theologischen Facultät.

Ober-Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, privatim: 1) Theologische Encyklopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 1) Pastoraltheologie, unter Berücksichtigung der Mecklenburgischen Kirchengesetze, zweimal wöchentlich; 2) Im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Kirchengeschichte, zweiter Theil, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Moraltheologie, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: Im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, derzeitiger Decan, privatim: 1) Symbolik oder vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen Kirchen und Kirchenparteien, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Auslegung der kleinen Paulinischen Briefe, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: Exegetische Uebungen, zweimal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor, Lic. Johannes Bachmann, privatim: 1) Auslegung des Buches Hiob, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Alttestamentlich-prophetische Theologie, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr; öffentlich: Erklärung ausgewählter rabbinischer Lesestücke, nach Anleitung von Heilbut's rabbinischer Chrestomathie (Hannover 1856), zweimal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Rasze: Civilproceß, nach Linde, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr und sechsmal von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Gemeines Criminalrecht, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell, derzeitiger Decan: 1) Civilproceß, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Institutionen, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Pandecten, sechsmal wöchentlich von 7—9 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Victor von Meibom: 1) Handels- und Wechselrecht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Geschichte des Deutschen Rechts, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gädcke: 1) Encyclopädie; 2) Civilproceß; 3) Civilpracticum; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen, viermal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, täglich.

Professor Dr. Hermann Stannius: 1) Encyklopädie und Methodologie, zweimal wöchentlich; 2) Vergleichende Anatomie, sechsmal wöchentlich; 3) Practische physiologische Uebungen.

Professor Dr. Carl Bergmann, derzeitiger Rector der Universität: 1) Anatomie, zweiter Theil; 2) Entwicklungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere; 3) Anatomische Uebungen, mit Assistenz des Prosectors Cronau.

Professor Dr. Gustav Veit, derzeitiger Decan: 1) Frauenkrankheiten, zweimal wöchentlich um 7 Uhr; 2) Geburtshülfliche Klinik, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr.

Medicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Die Krankheiten der uropoetischen Organe und Syphilis, zweimal wöchentlich; 2) Mikroskopische Uebungen an Gegenständen der pathologischen Anatomie, zweimal wöchentlich; 3) Medicinische Klinik, achtmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann: Medicinisch-chirurgische Poliklinik, täglich von 12—1 Uhr.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. August Classen: 1) Allgemeine Chirurgie, viermal wöchentlich; 2) Augenheilkunde, dreimal wöchentlich; 3) Practische Uebungen im Krankenhause für Augenkranke, täglich um 12 Uhr.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Ueber die Wespen des Aristophanes, viermal wöchentlich; 2) Ueber den Phormio des Terenz, zweimal wöchentlich; 3) Ueber scenische Alterthümer, zweimal wöchentlich; 4) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper: 1) Pflanzenanatomie, zweimal wöchentlich; 2) Allgemeine Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Untersuchen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich; 3) Ueber die Vegetation der Wiesen und Wälder, zweimal wöchentlich; 4) Botanische Excursionen, einmal wöchentlich.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Die Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen, sechsmal wöchentlich; 2) Die Lehre von der Pflanzencultur, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann: 1) Die Medea des Euripides, zweimal wöchentlich; 2) Die Hymnen des Callimachus, zweimal wöchentlich; 3) Die Briefe des jüngern Plinius, zweimal wöchentlich; Ueber die Topographie des alten Griechenlands, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten: 1) Trigonometrie, zweimal wöchentlich; 2) Integralrechnung, dreimal wöchentlich; 3) den ersten Theil der Experimentalphysik (allgemeine Physik, Akustik, Optik), fünfmal wöchentlich; 4) Geologie, viermal wöchentlich; 5) Niedere Geodäsie, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Franz Schulze, derzeitiger Decan: 1) Experimental-Chemie, täglich; 2) chemische Uebungen, achtmal wöchentlich; privatissime: Bodenkunde.

Professor Dr. Erwin Nasse: 1) Finanzwissenschaft, fünfmal wöchentlich; 2) Polizei, fünfmal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bartsch: 1) Deutsche Grammatik, viermal wöchentlich; 2) Geschichte der provençalischen Literatur, zweimal wöchentlich; 3) Leitung des deutsch-philologischen Seminars.

Professor Dr. Georg Voigt: 1) Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts, viermal wöchentlich; 2) Machiavelli's Storia Fiorentina, zweimal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke: 1) Die Naturlehre vom menschlichen Geiste oder die psychische Anthropologie; 2) Metaphysik, sechsmal wöchentlich; 3) Geschichte der neueren Philosophie von dem Apostel Paulus bis auf Kant und seine Nachfolger.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Die Bücher Cicero's vom Redner, viermal wöchentlich; 2) Des Sophokles Oedipus Coloneus, viermal wöchentlich; 3) Lateinische Syntax, viermal wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert, zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die Grundzüge des von ihm so genannten Organoidealismus, verglichen mit den Grundlehren der neuesten Philosophen; 2) Die wesentlichen Unterschiede der alten, der neuen und der neuesten Logik, mit Berücksichtigung seines Buches: „Die Wissenschafts-Wege", Rostock 1840 und 1843.

Dr. Julius Robert: 1) Practischer Cursus der französischen Sprache, viermal wöchentlich; 2) Französische Grammatik, zweimal wöchentlich; 3) Literarische Studien über die Jahre 1848 — 1860.

Academischer Musiklehrer Dr. Ferdinand von Roda: Uebungen im liturgischen Gesang im theologischen Seminar.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 — 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 — 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 — 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1860.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Theologische Encyklopädie und Methodologie: Ober-Consistorialrath Wiggers, 5stündig.

Exegese.

Das Buch Hiob: Professor Joh. Bachmann, 5stündig.
Erklärung ausgewählter rabbinischer Lesestücke: derselbe, 2stündig.
Auslegung der kleinen Paulinischen Briefe: Prof. Philippi, 5stündig.
Exegetische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Zweiter Theil der Kirchengeschichte: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Dogmengeschichte: Ober-Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

Systematische Theologie.

Moraltheologie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Symbolik: Professor Philippi, 5stündig.
Die alttestamentliche prophetische Theologie: Prof. Joh. Bachmann, 5stündig.

Practische Theologie.

Pastoraltheologie: Ober-Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Uebungen des katechetischen Seminars: derselbe, in den festgesetzten Stunden.
Uebungen des homiletischen Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyklopädie: Dr. Gädcke.
Institutionen: Prof. Wetzell, 6stündig.
Pandekten: Prof. Schwanert, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 5stündig.
Civilproceß: Prof. Raspe, 10stündig.
Civilproceß: Prof. Wetzell, 6stündig.
Civilproceß: Dr. Gädcke.
Geschichte des deutschen Rechts: Prof. von Meibom, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 5stündig.

Criminalrecht: Conſiſtorialrath Mejer, 5ſtündig.
Kirchenrecht: derſelbe, 5ſtündig.
Civilpracticum: Dr. Gädcke.
Examinatorien und Repetitorien: derſelbe.

Mediciniſche Wiſſenſchaften.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Prof. Stannius, 2ſtündig.

Anatomie:
- Anatomie, 2ter Theil: Prof. Bergmann.
- Anatomiſche Uebungen: derſelbe.
- Mikroſkopiſche Uebungen an Gegenſtänden der pathologiſchen Anatomie: Medicinalrath Thierfelder, 2ſtündig.
- Vergleichende Anatomie: Prof. Stannius, 6ſtündig.

Phyſiologie:
- Practiſche phyſiologiſche Uebungen: Prof. Stannius, 2ſtündig.
- Entwickelungsgeſchichte des Menſchen und der Wirbelthiere: Prof. Bergmann.

Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Ueber die Krankheiten der uropoetiſchen Organe und über Syphilis: Medicinalrath Thierfelder, 2ſtündig.
- Frauenkrankheiten: Prof. Veit, 2ſtündig.
- Geiſteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie und Augenheilkunde:
- Allgemeine Chirurgie: Dr. Claſſen, 4ſtündig.
- Augenheilkunde: derſelbe, 3ſtündig.
- Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonſtrationen und Uebungen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, 4ſtündig.

Gerichtliche Medicin:
- Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.

Klinik:
- Mediciniſche Klinik: Medicinalrath Thierfelder, 8ſtündig.
- Chirurgiſche Klinik: Obermedicinalrath Strempel, täglich.
- Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit, 5ſtündig.
- Mediciniſch-chirurgiſche Poliklinik: Prof. Ackermann, täglich.
- Practiſche Uebungen im Krankenhauſe für Augenkranke: Dr. Claſſen, täglich.

Repetitorien und Examinatorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1) Philosophie.

Die Naturlehre vom menschlichen Geiste oder die psychische Anthropologie: Prof. Francke, 4stündig.
Metaphysik oder die philosophischen Grundgesetze des Wahren, Guten und Schönen: derselbe, 6stündig.
Geschichte der neueren Philosophie vom Apostel Paulus bis auf Kant und dessen Nachfolger: derselbe, 4stündig.
Die Grundzüge des Organoidealismus, verglichen mit demselben die Grundlehren der neuesten Philosophen: Dr. Weinholtz.
Die wesentlichen Unterschiede der alten, neuen und neuesten Logik und Einfluß derselben auf die verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen (mit Berücksichtigung seines Buches: „Die Wissenschafts-Wege", Rostock 1840 und 1843): derselbe.

2) Philologie.

a. Orientalische.

Auserwählte rabbinische Lesestücke (nach Heilbut's rabbinischer Chrestomathie, Hannover 1856): Prof. Joh. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Ueber die Wespen des Aristophanes: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Die Medea des Euripides: Prof. Bachmann, 2stündig.
Die Hymnen des Callimachus: derselbe, 2stündig.
Ueber den Oedipus Coloneus des Sophokles: Prof. Busch, 4stündig.
Ueber den Phormio des Terenz: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Die Briefe des jüngeren Plinius: Prof. L. Bachmann, 2stündig.
Cicero's Bücher vom Redner: Prof. Busch, 4stündig.
Ueber scenische Alterthümer: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Ueber die Topographie des alten Griechenlands: Prof. L. Bachmann, privatissime.
Lateinische Syntax: Prof. Busch, 2stündig.

c. Neuere.

Deutsche Grammatik: Prof. Bartsch, 4stündig.
Geschichte der provençalischen Literatur: derselbe, 2stündig.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4stündig.
Cours de grammaire française: derselbe, 2stündig.
Etudes litteraires sur les années 1848 et 1860: derselbe.

3) Mathematik.

Trigonometrie: Prof. Karsten, 2stündig.
Integralrechnung: derselbe, 3stündig.
Niedere Geodäsie: derselbe, 2stündig.

4) Naturwissenschaften.

Pflanzenanatomie: Prof. Röper, 2stündig.
Allgemeine Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Untersuchen der Pflanzen: derselbe, 6stündig.
Geologie: Prof. Karsten, 4stündig.
Erster Theil der Experimentalphysik (allgemeine Physik, Akustik, Optik): derselbe, 5stündig.
Experimentalchemie: Prof. Schulze, 6stündig.

5) Geschichte.

Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts: Prof. Voigt, 4stündig.
Machiavelli's Storia Fiorentina: derselbe, 2stündig.

6) Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft: Prof. Nasse, 5stündig.
Polizeiwissenschaft: derselbe, 5stündig.

7) Landwirthschaft.

Bodenkunde: Prof. Schulze, privatissime.
Die Lehre von der Pflanzencultur: Prof. Becker, 4stündig.
Ueber die Vegetation der Wiesen und Wälder: Prof. Röper, 2stündig.
Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Becker, 6stündig.

8) Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Prof. Fritzsche.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet Prof. Busch.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet Prof. Bartsch.
Botanische Excursionen veranstaltet Prof. Röper, einmal wöchentlich.
Das chemische Practicum leitet Prof. Schulze, 8stündig.
Uebungen im liturgischen Gesang für die Mitglieder des theologischen Seminars: Dr. von Roda.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Februar 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{6}{7}$. № 10. Verordnung, betreffend die Holzfällungen auf den Allodialgütern. № 11. Declarator-Verordnung zu der Verordnung vom 4ten März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der jetzt erloschenen Schafpocken in Raschendorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 18$\frac{6}{7}$ nach dem Maaßstabe von

Drei Thalern 24 ßl. Courant für die Hufe

genehmiget haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{6}{7}$

den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1860 . . . . . 2 Thlr. — ßl. Cour.,
2) zum Antonii-Termine 1861 . . . . 1 „ 24 „ „

von jeder Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —,

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictions-Behörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge darnach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Der aus dem Landkasten zu berichtigende ständische Beitrag ist übrigens bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten Februar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{60}{61}$.

(№ 10.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben in Gnaden beschlossen, die im §. 307 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs den Lehngütern eingeräumte Berechtigung fortan auch allen Allodialgütern in Unsern Landen dahin zuzugestehen, daß auf denselben die jährliche Fällung von 12 Eichen und 50 Buchen zum Verkauf, ohne die holzedictmäßige Anzeige Zwecks Untersuchung der Entbehrlichkeit und demnächstiger Anweisung des zu fällenden Holzes durch Unsere Forstbeamten, verstattet sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Februar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,

betreffend die Holzfällungen auf den Allodialgütern.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel über die Auslegung des §. 2 der Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 4ten März 1856 verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 2 der gedachten Verordnung, nach welcher es zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers ꝛc. einer besonderen persönlichen Concession bedarf, ist nicht auf die in dem Gesetze ausdrücklich genannten Personen zu beschränken, sondern auch auf andere mit Druckschriften und sonstigen durch das Preßgesetz ergriffenen Gegenständen Handeltreibende anzuwenden.

§. 2.

Es soll jedoch auch ohne eine solche Concession der Handel mit den im Lande gebräuchlichen Bibeln, Gesangbüchern, Katechismen, Bilderfibeln, Elementarschulbüchern, Zeichen- und Schreibvorschriften für den ersten Unterricht, Schreib- und Zeichenbüchern und inländischen gestempelten Kalendern denjenigen Personen freistehen, welche, wie z. B. die Buchbinder, solchen Handel nach bisheriger Ueblichkeit eines jeden Ortes immer betrieben haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Februar 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Declarator-Verordnung
zu der Verordnung vom 4ten März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse.

II. Abtheilung.

(1) Die unter den Schafen des Schulzen Baumann zu Naschendorf, Amts Grevesmühlen, im December v. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind, nach Anzeige des Amts Grevesmühlen vom 12ten d. M., gänzlich erloschen, was, mit Bezugnahme auf das Publicat vom 19ten December v. J., hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 15ten Februar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kreis-Physicus, Ober-Medicinalrath Dr. Brückner in Ludwigslust den Charakter eines Geheimen Medicinalraths, dem Director der Irrenheilanstalt Sachsenberg, Medicinalrath Dr. Nasse den Charakter eines Ober-Medicinalraths, dem Professor der Medicin und Mitgliede der Medicinal-Commission Dr. Stannius in Rostock den Charakter eines Ober-Medicinalraths, und dem Ordinarius der Juristen-Facultät, Professor Dr. Wetzell in Rostock den Charakter eines Geheimen Justizraths zu verleihen.

Schwerin am 16ten Februar 1860.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ministerial-Secretair Friedrich Wilhelm Schmidt hieselbst den Charakter eines Hofraths zu verleihen.

Schwerin am 16ten Februar 1860.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Candidaten der Theologie und Vorsteher einer Privatschule für Knaben J. Minter in Ludwigslust den Charakter eines Schul-Directors zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten Februar 1860.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 1. März 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung eines Allegats im §. 22 der revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 21sten December 1857. (2) Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der aus Landesmitteln angeschafften Kreistheilmaschine. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule und der Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Möllenbeck und zu Repzin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß es in dem §. 22, Nr. 2 der revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 21sten December 1857 statt „§. 8, Nr. 3" heißen muß: „§. 8, Nr. 4".

Schwerin am 25sten Februar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

(2) Nachdem die zur Anschaffung einer genauen Kreistheilmaschine erforderliche Summe mit ständischer Zustimmung aus den Mitteln des Fonds zur Aufhülfe der städtischen Industrie Allerhöchst bewilligt worden ist, hat das unterzeichnete Ministerium von dem Mechanicus A. Oertling zu Berlin eine solche Maschine,

mittelſt welcher Kreiſe bis zu 28 Zoll rheinländiſch im Durchmeſſer getheilt werden können, anfertigen laſſen, und nach voraufgegangener Prüfung ihrer Genauigkeit den Mechanikern Dolberg und Petri zu Roſtock die Erlaubniß ertheilt, dieſe der Aufſicht des Profeſſors Karſten daſelbſt übergebene Kreistheilmaſchine ſowohl für ihre eigenen Arbeiten, als auch zur Ausführung von Kreistheilungen für Andere zu benutzen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Mechaniker Dolberg und Petri verpflichtet ſind, ſolche Theilungen für inländiſche Privatperſonen oder Behörden, welche ſich dieſerhalb an ſie wenden werden, gegen Entrichtung der aus den angefügten Tabellen — Anlage A. — erſichtlichen Preiſe auszuführen.

Schwerin am 18ten Februar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

J. v. Oertzen.

Anlage A.

Preisſätze,

gegen welche die Mechaniker Dolberg und Petri zu Roſtock mittelſt der aus Landesmitteln angeſchafften Kreistheilmaſchine für inländiſche Privatperſonen oder Behörden Theilungen auszuführen verpflichtet ſind.

I. Preisſätze für Vollkreis-Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilſtriche.	Preis pro Strich.	Preis der Theilung des ganzen Kreiſes.		
		Sgr.	Rtl.	S.	Sgr.
½ Grade	720	2½	3	6	—
⅓ —	1080	2½	4	33	—
¼ —	1440	2½	6	12	—
⅙ —	2160	2½	9	18	—
1/12 —	4320	2½	18	36	—
1/15 —	5400	3¼	30	22	6
1/20 —	7200	3¼	40	30	—
1/30 —	10800	4	75	—	—

II. Preisſätze für Nonien-Theilung.

	Theilung des Limbus in	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfg.	Preis der ganzen Nonientheilung. Rtl.	Sgr.	Pfg.
Limbus.	½ Grade	1 Minute	30	8	—	20	—
	⅓ —	30 Secunden	40	8	—	26	8
	¼ —	15 —	60	8	—	40	—
	⅙ —	10 —	60	8	—	40	—
	1/12 —	5 —	60	10	1	2	—
	1/20 —	3 —	60	10	1	2	—

III. Preisſätze für Theilungen von Sextanten und Octanten.

	Limbustheilung in	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfg.	Preis der Bogentheilung. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Angabe des Nonius.	Preis des Nonius. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Preis der Theilung des Instrumentes incl. Nonius. Rtl.	Sgr.	Pfg.
Sextanten.	½ Grade	320	3½	1	45	4	1′	—	20	—	2	17	4
	⅓ —	480	3½	2	44	—	30″	—	26	8	3	22	8
	¼ —	640	3½	3	42	8	20″	—	32	4	4	27	—
	⅙ —	960	3½	5	40	—	10″	—	40	—	6	32	—
Octanten.	½ —	210	3½	1	13	3	1′	—	20	—	1	33	3
	⅓ —	320	3½	1	45	4	30″	—	26	8	2	24	—
	¼ —	420	3½	2	26	6	20″	—	32	—	3	10	6

---

(3) Da nach eingegangener berichtlicher Anzeige die Maulfäule und die Klauenſeuche unter dem Rindvieh zu Möllenbeck und zu Repzin, Amts Grabow, ausgebrochen iſt, ſo wird allen Obrigkeiten, unter Bezug auf die Verordnung vom 9ten November 1838 (Offic. Wochenblatt No. 44), hierdurch aufgegeben, den

Vorschriften dieser Verordnung eintretenden Falles ihrem ganzen Inhalte nach zu genügen.

Schwerin am 22sten Februar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter R. Balck zu Neustadt wird zum 1sten März d. J. interimistisch an das Amt Grabow versetzt werden.

Schwerin am 18ten Februar 1860.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 17ten d. M. den Kaiserlich Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, den Kaiserlichen wirklichen Kämmerer Alois Grafen Károlyi von Nagy-Károly in besonderer Audienz zu empfangen und aus seinen Händen das Kaiserliche Schreiben entgegen zu nehmen geruht, wodurch derselbe in gleicher Eigenschaft am Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 20sten Februar 1860.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den als Oberstlieutenant beim Dragoner-Regimente aggregirten Herzog Wilhelm Hoheit zum aggregirten Obersten bei diesem Regimente zu befördern geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1860.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gouverneur des Erbgroßherzogs und der nachgeborenen Prinzen, Premier-Lieutenant Baron von Nettelbladt, den Charakter als Hauptmann zu ertheilen und dabei zu befehlen geruht, daß derselbe als Aggregirter des Grenadier-Garde-Bataillons ausscheide, à la suite der Truppen geführt werde und fortan die Uniform des General-Stabes mit den Activitäts-Abzeichen zu tragen habe.

Schwerin am 28sten Februar 1860.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. März 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Erläuternde Bestimmungen zum §. 4 der Verordnung vom 30sten März 1857, betreffend die jährliche Recrutirung des Bundes-Contingents.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am Bord eines Belgischen Schiffes verstorbenen Matrosen Wilhelm Meincke. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind. (3) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden sind, ob und in welchen Fällen Refractairs, so wie zur Nachloosung Zugelassene und Nachgestellte aus früheren Jahrgängen zu der in dem §. 4 Unserer Verordnung vom 30sten März 1857 angeordneten siebenjährigen Dienstzeit für verpflichtet zu achten, so verordnen Wir, zur Erläuterung der gedachten Verordnung, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch das Nachfolgende:

§. 1.

Alle Refractairs, insofern dieselben nicht durch gesetzliche Gründe vom Militairdienste überhaupt ausgeschlossen bleiben, sind ohne Ausnahme zu der in der Verordnung vom 30sten März 1857 festgesetzten siebenjährigen Dienstzeit, wiewohl mit der Maaßgabe verpflichtet, daß auch auf sie die im §. 4 enthaltene Bestimmung dieser Verordnung, wegen Entlassung aus dem activen Contingente nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit und Beurlaubung während des letzten Dienstjahres, zur Anwendung kommt.

Die Vorschrift der Verordnung vom 19ten März 1858, insoweit sie die Verpflichtung der Refractairs zu einer nur sechsjährigen Dienstzeit ausspricht, wird demgemäß hierdurch dahin abgeändert, daß diese Dienstzeit eine siebenjährige sein soll.

§. 2.

Zur Nachloosung Zugelassene und Nachgestellte, mögen dieselben für den Jahrgang, in welchem sie loosungspflichtig waren, oder für einen späteren Jahrgang in Anrechnung kommen, sind in Ansehung der Frage, ob sie zum siebenjährigen Militairdienste für verpflichtet zu halten seien, allemal nach der Nummer des von ihnen gezogenen Looses zu behandeln.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten März 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Erläuternde Bestimmungen
zum §. 4 der Verordnung vom 30sten März 1857,
betreffend die jährliche Rerrutirung des Bundes-Contingents.

II. Abtheilung.

(1) Dem unterzeichneten Ministerium ist von dem Großherzoglichen Consulat in Antwerpen die Meldung gemacht, daß der aus Mecklenburg gebürtige Wilhelm Meincke am 26sten März 1856 als Leichtmatrose am Bord des Belgischen Schiffes „Duc de Brabant“ im Alter von ungefähr 26 Jahren verstorben ist.

Da der Geburtsort des Verstorbenen nicht hat ermittelt werden können, so werden die etwaigen Verwandten desselben hierdurch aufgefordert, nach vorheriger genügender Legitimation, den von dem Consulat eingesandten Todtenschein, so wie weitere Mittheilungen über den geringfügigen, 38 Frcs. 10 Cts. betragenden Nachlaß entgegenzunehmen.

Schwerin am 28sten Februar 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicat vom 4ten v. M. verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1860 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des betreffenden Edicts, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Dienstaufkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen:

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maaß, zu	1	Thlr.	37	ßl. Cour.,
2) der Scheffel Roggen	1	"	10	" "
3) der Scheffel Gerste	—	"	47	" "
4) der Scheffel Hafer	—	"	35	" "
5) der Scheffel Erbsen	1	"	15	" "
6) der Scheffel Buchweizen	—	"	42	" "

Rostock am 25sten Februar 1860.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

---

(3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 24sten Februar 1860.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Dr. Veit.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Sgr.
Acidum tartaricum	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	11	—
Aerugo	1 Unze	5	—
	6 Unzen	24	—
pulv.	1 Unze	7	—
	6 Unzen	32	—
Amygdalae amarae	1 Unze	2	6
excort.	1 Unze	3	3
dulces	1 Unze	2	6
excort.	1 Unze	3	3
Aqua Melissae	1 Unze	1	3
	6 Unzen	5	—
Bismuthum subnitr. praecip.	1 Scrupel	5	—
	1 Drachme	13	—
Butyrum insulsum	1 Drachme	1	—
	1 Unze	5	—
Cantharides	1 Unze	10	—
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	13	—
Castoreum canadense	1 Drachme	9	—
pulv.	1 Scrupel	6	6
	1 Drachme	18	—
Cortex Chinae fusc. cont.	1 Unze	10	6
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	14	6
rubr. cont.	1 Unze	19	6
pulv.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	24	—
reg. cont.	1 Unze	17	—
pulv.	1 Drachme	3	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sg.	Pfg.
Emplastr. Cantharidum	1 Unze	7	—
perpet.	1 Drachme	3	3
	1 Unze	21	—
Extract. Chinae fusc.	1 Drachme	10	6
	½ Unze	32	—
frig. parat.	1 Drachme	26	—
	½ Unze	80	—
Flores Chamom. vulg. concis.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	13	—
pulv.	1 Unze	4	—
Malvae vulgar. concis.	1 Unze	3	6
Rhoeados concis.	1 Unze	5	3
Rosarum rubr. Gallic. conc.	1 Unze	13	—
Sambuci concis.	1 Unze	2	3
	6 Unzen	11	6
Sambuci gr. mod. pulv.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	6
pulv.	1 Unze	4	—
Verbasci concis.	1 Unze	4	3
	6 Unzen	21	—
Folia Sennae concis.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	4	6
pulv.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	5	6
Glycerinum	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	—
Gummi Euphorbii	1 Unze	3	3
pulv.	1 Unze	6	—
Mastich. elect.	1 Unze	36	—
pulv.	1 Drachme	6	9
	1 Unze	40	—
Herba Melissae concis.	1 Unze	5	—
	6 Unzen	22	6
Infusum Sennae compos.	1 Unze	3	3
	4 Unzen	10	—
Jodum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	6
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	6
Manna	1 Unze	7	—
	4 Unzen	22	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Pfg.
Oleum Anisi	1 Drachme	5	—
Carvi	1 Drachme	3	3
Cassiae cinnamom.	1 Drachme	8	—
Macidis	1 Scrupel	3	3
Oxymel Aeruginis	1 Unze	3	3
	4 Unzen	11	6
Pulvis aerophorus	1 Unze	9	—
alterans Plumeri	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	1	6
Radix Althaeae mund. conc.	1 Unze	2	3
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
pulv.	1 Unze	3	6
Jalappae	1 Unze	16	—
pulv.	1 Drachme	3	3
	1 Unze	22	6
Sacharum Lactis	1 Unze	3	6
pulv.	1 Unze	5	—
Secale cornutum	1 Unze	8	—
pulv.	1 Drachme	1	9
	1 Unze	12	—
Semen Anisi stellati cont.	1 Unze	5	—
pulv.	1 Unze	7	—
Coriandri cont.	1 Unze	1	6
pulv.	1 Unze	2	6
Lycopodii	1 Unze	10	—
Species ad Infusum pectorale	1 Unze	3	—
	6 Unzen	13	—
Styrax liquidus	1 Unze	8	—
Sulphur. aurat. Antimon.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	1	6
Tartarus crud. alb.	1 Unze	3	—
pulv.	1 Unze	3	3
depuratus	1 Unze	4	6
pulv.	1 Unze	5	3
	4 Unzen	16	—
Tinct. Chinae fuscae	1 Unze	7	6
Jodi	1 Unze	10	—
Unguentum Cantharidum	1 Unze	99	—
de Styrace	1 Unze	5	9
	4 Unzen	18	—
Vanilla	1 Scrupel	11	6

Taxe der Arbeiten.	Courant. Sg.	Pfg.
Für Abdampfen im Wasserbade bis incl. 12 Unzen für jede zu verdampfende Unze	—	9
Bei grösseren Quantitäten für jede Unze	—	6
Für eine warme Auflösung	1	9
Für eine kalte Auflösung	1	6
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen Colatur	3	3
— — — — — 12 — —	4	—
— — — — — 24 — —	5	—
— — — — — 36 — —	6	6
Bei grösseren Mengen für jede das Quantum von 36 Unzen übersteigenden 12 Unzen	1	9
Soll ein Arzneimittel infundirt und dann gekocht werden, so soll das Infusum zu voll, das Decoct aber nur zur Hälfte berechnet werden, also		
bis zu 6 Unzen Colatur	4	—
— — 12 — —	5	—
— — 24 — —	6	6
Für Bereitung einer Emulsion von Oel, Samen, Gummiharz, Harzen, Camphor, Wachs und Balsam bis incl. 8 Unzen	2	3
bis incl. 12 Unzen	3	—
Für eine Filtration, wenn sie vorgeschrieben ist	1	—
Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 6 Unzen Colatur	2	3
Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 12 Unzen Colatur	3	—
Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 24 Unzen Colatur	4	—
Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 36 Unzen Colatur	5	—
Bei grösseren Mengen für jede 12 Unzen mehr	—	9
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 6 Unzen	1	9
— — — — — — 12 Unzen	3	—
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	9
Für Bereitung einer Pferdelatwerge bis incl. 12 Unzen	1	9
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	—
Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis incl. 1 Unze	1	6
über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	2	6
— 6 — — — 12 —	4	—
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	3	6
Für Bereitung eines Pflasters durch Kochen und Schmelzen incl. Mischen und Malaxiren bis incl. 4 Unzen	3	3
über 4 Unzen bis incl. 8 Unzen	6	6
— 8 — — — 12 —	9	9
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	5	—
Für das Streichen eines Pflasters von 1—6 Zoll Länge und Breite	3	—
Für das Anstossen einer Pillenmasse bis incl. 1 Unze	1	6
Bei grösseren Mengen für jede Unze mehr	1	—

Taxe der Arbeiten.	Courant. fl.	kr.
Für das Zusammenschmelzen von Wachs, Balsam und Oel zu einer Pillenmasse ist besonders in Anrechnung zu bringen . .	1	9
Für das Formiren von 30 Pillen, gleichviel von welcher Grösse, und das Bestreuen derselben mit Lycopodium oder mit einem andern Pulver von fast gleichem Werthe	1	—
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 gerechnet, grössere Mengen im Verhältniss höher.		
Wird zum Bestreuen der Pillen ein werthvolleres Pulver verlangt, so ist es besonders zu berechnen.		
Für das Anstossen, Formiren und Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde bis 4 Stück à Stück incl. Convolut	1	—
über 4 Stück à Stück incl. Convolut	—	9
Für Anfertigung der Suppositoria und Cereoli à Stück . . .	1	—
Für die Mischung eines Pulvers, sobald solches nicht dividirt werden soll, mit Einschluss der Kapsel, des Convoluts und der Signatur	1	6
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen bis incl. 4 Unzen	1	6
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	3
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	1	9
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Mischen und Agitiren bis incl. 4 Unzen	1	9
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	3	3
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	2	6
Anmerkung. Soll zu einer Salbe ein Extract gemischt werden, so ist dasselbe zuvor aufzulösen und der für die Auflösung bewilligte Ansatz ausserdem zu berechnen.		

III. Abtheilung.

(1) Der Major a. D. Kammerherr Friedrich Ernst von Kardorff auf Böhlendorf ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer, dem Landdrosten Kammerherrn Carl Emil von Kardorff, als alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Granzow, Amts Gnoien, anerkannt worden.

Schwerin am 24sten Februar 1860.

---

(2) Die durch die anderweitige Beförderung des Stadtgerichts-Actuars Plagemann erledigte Stelle eines Actuars bei dem Stadtgerichte zu Malchin ist dem bisherigen Hülfsschreiber beim Justiz-Ministerium Gustav Wittstock interimistisch verliehen worden.

Schwerin am 24sten Februar 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Beamten, Kammerherrn Freiherrn von Brandenstein zu Stavenhagen die erbetene Entlassung aus dem Domanialdienste zu Michaelis v. J. in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1860.

---

(4) Der zum Königlich Dänischen Vice-Consul in Wismar ernannte Kaufmann Carl Ihn daselbst ist in dieser Eigenschaft landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 29sten Februar 1860.

---

(5) Nach erfolgtem Ableben des Vice-Consuls Monnich in Dundee ist der Kaufmann Hermann Quosbarth wiederum zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 3ten März 1860.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Detlev Gottlieb von Bülow den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wichmannsdorf, Amts Buckow, am 24sten v. M. abgeleistet.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. März 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Publicandum, betreffend die Aufkündigung der Convention mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig vom 28sten Januar 1815 wegen des Transports Ausgewiesener.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Stadt Lübeck zu dem Gothaer Vertrage vom 15ten Julius 1851 wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener. (2) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines pium corpus an das Augustenstift in Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist. (5) Berichtigung eines Ansatzes in den am 24sten v. M. publicirten Preisveränderungen in der Landes-Arznei-Taxe. (6) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1860.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir die für Unsere Lande mit der Königlich Dänischen Statthalterschaft des Herzogthums Holstein für die Herzogthümer Holstein und Schleswig geschlossene und unter dem 28sten Januar 1815 publicirte Convention über die Transporte Ausgewiesener, als den diesseitigen Verhältnissen und Interessen nicht mehr entsprechend, aufgekündigt haben, ist dieselbe mit dem 7ten Februar d. J.

außer Kraft getreten und daher auf die wechselseitigen Beziehungen der beiderseitigen Lande nicht weiter anzuwenden.

Gesammte Landesbehörden haben sich hiernach zu achten und fortan bis auf weitere Verordnung rücksichtlich der Annahme und Beförderung aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig ausgewiesener und ihnen im Transportwege zugeführter Individuen lediglich nach den für die hiesigen Lande bestehenden allgemeinen Gesetzen über die Annahme von Transporten aus solchen Staaten, mit denen dieserhalb keine Conventionen bestehen, zu verfahren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten März 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem gegenwärtig auch die freie und Hansestadt Lübeck, sowohl mit ihrem besondern Gebiete, als im Einvernehmen mit der freien und Hansestadt Hamburg, mit dem, beiden Städten gemeinschaftlichen Amte Bergedorf, dem zu Gotha unterm 15ten Julius 1851 zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrage wegen wechselseitiger Uebernahme Auszuweisender, wie den später vereinbarten Zusatzbestimmungen, namentlich auch der unter sämmtlichen an diesem Vertrage Theil nehmenden Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Bayerischen, bestehenden Verabredung in Betreff der Uebernahme ehelicher und unehelicher Kinder (cfr. Publicandum vom 28sten August 1856) dergestalt beigetreten ist, daß die vertragsmäßigen Normen vom 1sten Mai d. J. ab in Kraft treten, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(3) Für den diesjährigen Wollmarkt zu Güstrow werden auf genehmigten Vorschlag des dortigen Magistrats die Tage:

Donnerstag, der 21ste, Freitag, der 22ste, und Sonnabend, der 23ste Junius d. J.,

hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 5ten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Augustenstifte hieselbst die Rechte eines pium corpus, wiewohl mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6ten Februar 1644 den piis corporibus hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzugs im Concurse, zu verleihen geruht.

Schwerin am 7ten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(4) Nach den eingereichten Maklerattesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1841 bis 1860 einschließlich

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:
   8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 15 ß 8 7/10 ℛ Cour.,
   14 " " " . . . . . 1 ℔ 16 ß 1/2 ℛ Cour.,
2) in Wismar:
   8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 16 ß 6 1/3 ℛ Cour.,
   14 " " " . . . . . 1 ℔ 16 ß 7 1/10 ℛ Cour.,
   jedoch für Rostocker Maaßes:
   8 Tage vor Antonii nur . . . . . 1 ℔ 15 ß 88/100 ℛ Cour.,
   14 " " " " . . . . . 1 ℔ 15 ß 1 1/10 ℛ Cour.,
3) in Rostock:
   8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 11 ß 1 1/2 ℛ Cour.,
   14 " " " . . . . . 1 ℔ 11 ß 3 7/10 ℛ Cour.,
4) in Boizenburg:
   8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 21 ß 4 2/10 ℛ Cour.,

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:

8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℛ 43 ß $7\frac{113}{120}$ ₰ Cour.,
14 " " " . . . . . 1 ℛ 43 ß $2\frac{1}{2}$ ₰ Cour.

Hiernach ist der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, -Erbzinsleute, -Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer in Geld für die nächste Periode zu regeln.

Schwerin am 1sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(5) In den am 24sten v. M. publicirten Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe ist der Preis für Unguentum Cantharidum, 1 Unze, irrthümlich zu 99 ß anstatt zu 9 ß angesetzt.

Rostock am 12ten März 1860.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Dr. Veit.

---

(6) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht, daß für das nächste Jahr folgende Preisfragen gestellt sind:

1) von der theologischen Facultät:
Scripturae sacrae de regno millenario doctrina explicetur;

2) von der juristischen Facultät:
Ueber das Recht des nachstehenden Pfandgläubigers;

3) von der medicinischen Facultät:
Vergleichung derjenigen Methode der Staaroperation, bei welcher durch die Hornhaut nur die Kapsel und die oberflächlichen Schichten der Linse geritzt werden, mit den übrigen Operationsmethoden, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Gefährlichkeit und des Endresultats der einzelnen;

4) von der philosophischen Facultät:
Die Einführung der Koppelwirthschaft statt der Dreifelderwirthschaft, welche im vorigen Jahrhundert in Mecklenburg geschah, soll im Zusammenhange mit der gesammten wirthschaftlichen Entwickelung des Landes

Landes dargestellt werden. Einerseits sollen die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, welche den Uebergang zu einem extensiveren Wirthschaftssystem begünstigten, andererseits die Wirkungen des Vorganges auf die Volkswirthschaft, insbesondere auf die Lage und das allmälige Verschwinden des Bauernstandes besonders erörtert werden;

5) von den Decanen der vier Facultäten:
Die lautlichen Veränderungen, welchen französische Worte bei ihrem Uebergange in die englische Sprache unterworfen waren, sollen mit besonderer Rücksicht auf das Altfranzösische und das Mittelenglische untersucht und dargestellt werden.

Rostock am 28sten Februar 1860.

Rector und Concilium der Universität.

Bergmann, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Forst-Practikanten von Engel und von Hartwig zu Ludwigslust zu Allerhöchst Ihren Jagdjunkern zu ernennen.

Schwerin am 2ten Februar 1860.

---

(2) Die in Folge der Pensionirung des Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars Rudow erledigten Stellen eines Stadtsecretairs und Stadtgerichtsactuars zu Krakow sind dem Stadtgerichtsactuar Plagemann, bisher in Malchin, Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 5ten März 1860.

---

(3) Der Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus Schlettwein hieselbst ist an das Amt Hagenow versetzt, und

der Amts-Diätar Carl Friedrich August Ernst Sellmann zu Goldberg zum Amts-Protocolliſten beim Amte Güſtrow ernannt worden, jedoch mit der Erlaubniß, bis Michaelis d. J. noch beim Amte Goldberg in gleicher Eigenschaft zu verbleiben.

Schwerin am 7ten März 1860.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant Hundt von Hafften des 2ten Bataillons den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 13ten März 1860.

---

(5) Der Amts-Auditor Advocat Eduard Kundt hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 13ten März 1860.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Pächter Ludwig Dieſtel zu Plüschow den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Großenhof c. p. Wohlenhagen, Amts Grevesmühlen, am 9ten d. M. abgeleistet.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. März 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die theilweise Aufhebung der Landstraßen von Röbel nach Plau, von Röbel nach Freienstein, von Freienstein nach Mirow und von Plau nach Mirow. (2) Bekanntmachung wegen der erloschenen Maulseuche und Klauenseuche des Rindviehs zu Möllenbeck und Repzin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit der Rostocker Bank. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Fußbotenpost zwischen Sternberg und Groß-Niendorf. (5) Bekanntmachung, betreffend die Auslieferung der Geld- und Werthsendungen ꝛc. an die Adressaten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Durch die neu erbauete Chaussee von Röbel bis zur Plau-Meyenburger Chaussee bei Gaarz sind die bisherigen Landstraßen von Röbel nach Plau, von Röbel nach Freienstein, von Freienstein nach Mirow und von Plau nach Mirow als solche zum größten Theile entbehrlich geworden. Es wird daher hierdurch

1) die Landstraße von Röbel nach Plau, in deren Stelle von Röbel bis zum Gaarzer Chausseehause die neue Chaussee tritt, — mit Ausnahme der Strecke von Leizen bis zum Woldzegartener und resp. zum Minzower Communicationswege, imgleichen der mit der Dambeck-Minzower Wegeverbindung zusammenfallenden Strecke, welche als Communicationswege bei Bestand bleiben, — ganz aufgehoben,

2) die Landstraße von Röbel nach Freienstein über Wackstow, Karchow, Bütow, Finken, Knüppeldamm, Dammwolde bis zu dem Punkte, wo der Darze-Jaëbitzer Communicationsweg auf dieselbe trifft, als Landstraße aufgehoben und

nur als Communicationsweg beibehalten, bleibt aber von diesem Punkte ab bis zur Jaëbitzer Grenzbrücke, auf welcher Strecke sie mit der Freienstein-Mirower Landstraße zusammentrifft, von Bestand.

3) Von dem erwähnten Einschneidepunkte des Jaëbitz-Darzer Communicationsweges auf der Dammwolder Feldmark ab, also von dort über Massow, Neukrug, Kiewe und die Feldmark Buchholz bis zur Preußischen Grenze bei Säpickow wird die Landstraße von Freienstein nach Mirow ebenfalls als Landstraße aufgehoben und nur als Communicationsweg beibehalten, dahingegen wird die Fortsetzung des Jaëbitz-Darzer Communicationsweges von jenem Einschneidepunkte bis zu seiner Einmündung in die bisherige Freienstein-Malchower Landstraße hiemittelst zur Landstraße erhoben, so daß fortan die Landstraße von Freienstein nach Röbel und nach Malchow bei Darze auf die Röbel-Plauer Chaussee trifft, resp. dieselbe durchschneidet.

Es wird endlich

4) die bisherige Landstraße von Plau nach Mirow auf der Strecke über die Feldmarken Stuer, Altenhof, Knüppeldamm, Massow, Neuhof, Wredenhagen, Mönkhof und Kiewe als solche hierdurch aufgehoben und bleibt, so weit sie nicht von Stuer nach Plau zu mit der Chaussee zusammenfällt, fernerhin nur als Communicationsweg bei Bestand.

Schwerin am 10ten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die Maulfäule und Klauenseuche des Rindviehs zu Möllenbeck und Repzin, R. A. Grabow, ist nunmehr gänzlich erloschen.

Schwerin am 26sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nach Veränderung der Statuten der Rostocker Bank ist die derselben zugestandene Portofreiheit mit dem 27sten Februar d. J. erloschen.

Das Publicandum vom 6ten März 1850, betreffend die Portofreiheit für die Rostocker Bank (Regierungs-Blatt No. 11 pro 1850), ist daher außer Wirksamkeit getreten.

Schwerin am 19ten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Die Fußbotenpost zwischen Sternberg und Groß-Nienhorst courirt vom 1sten April d. J. ab nicht weiter.

Schwerin am 20sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß alle mit den Posten eingegangene Sendungen, mithin auch alle Geld- und Werthsendungen, so wie überhaupt alle Sendungen, über welche Quittung zu ertheilen ist, den auf den Adressen neben den eigentlichen Adressaten genannten zweiten Personen unbedingt ausgeliefert werden, wenn die Adresse in folgender Weise lautet:

An
den Herrn A.
zu Händen des Herrn B.
oder:
An
den Herrn A.
per Adresse des Herrn B.

In allen übrigen Fällen, in welchen neben den eigentlichen Adressaten zweite Personen auf den Adressen genannt sind, wird dagegen angenommen, daß diese zweiten Personen nur zur näheren Bezeichnung oder Nachweisung der eigentlichen Adressaten dienen sollen, mithin die Auslieferung der Sendungen nicht beanspruchen können.

Schwerin am 25sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Die Postpractikanten Schmuhl, Schumacher, Hinrichs, Blanck, Müffelmann, Schmidtchen, Beyer und von Möllendorff sind Allerhöchst zu Postacceſſiſten befördert worden.

Schwerin am 20ſten Januar 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerrath von Bernſtorff zum Geheimen Kammerrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 16ten März 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Wickede des 4ten Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten März 1860.

---

(4) Der Amtsdiätar Johann Friedrich Schuwendt zu Gadebuſch iſt zum Protocolliſten beim Amte Dargun zu Oſtern d. J. ernannt worden.

Schwerin am 19ten März 1860.

---

(5) Der bisherige Candidat Birckenſtädt aus Meſtlin iſt am Sonntage Lätare, den 18ten d. M., an die Stelle des anderweitig beförderten Paſtors Rohde durch Stimmenmehrheit wiederum zum Prediger zu Vietlübbe, Präpoſitur Gadebuſch, erwählt und, nach voraufgegangener Ordination, ſofort in ſein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20ſten März 1860.

---

(6) Der derzeitige Hülfslehrer am Gymnaſium in Lübeck, Mollwo, iſt zum zwölften Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnaſium in Parchim berufen worden.

Schwerin am 20ſten März 1860.

---

(7) Der

(7) Der Thierarzt Guſtav Werner aus Zerbſt, zur Zeit in Baſedow, iſt auf Grund der von ihm vorgelegten Prüfungs-Atteſte zur Ausübung der Thierarzneikunde in den hieſigen Landen befähigt erklärt worden.

Schwerin am 21ſten März 1860.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Commandeur der Artillerie, Oberſtlieutenant von Buch, wegen conſtatirter Invalidität, mit Penſion zur Dispoſition zu ſtellen geruht.

Schwerin am 26ſten März 1860.

---

(9) Dem Opticus G. Müller hieſelbſt iſt der Charakter als Hof-Opticus Allerhöchſt verliehen worden.

Schwerin am 26ſten März 1860.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Capitain Andrew Niſſen von der Hamburger Brigg „Mainluſt", in Anerkennung ſeiner zur Rettung der Mannſchaft von der auf hoher See geſunkenen Mecklenburgiſchen Bark „Mecklenburgs Ritterſchaft" geleiſteten menſchenfreundlichen Hülfe, die von dem hochſeligen Großherzoge Friedrich Franz geſtiftete Verdienſt-Medaille mit der Inſchrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 27ſten März 1860.

Digitized by Google

№ II.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. April 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die s. g. Rostocker Steuerscheine. (2) Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Noten der Rostocker Bank bei den gemeinsamen landesherrlichen und ständischen und den privatim ständischen Cassen. (3) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es hat zu manchen Unzuträglichkeiten geführt, daß die nach §. 11 der Anmerkungen ad Cap. VII der Steuer-Einnehmer-Instruction erwähnten Passirzettel, welche erforderlich sind, um die Rostocker Waare als solche für die Erhebung der bloßen Nachsteuer zu legitimiren, bisher meist im Privatwege versendet worden, und wird daher verordnet, daß diese jetzt sogenannten Rostocker Steuerscheine künftig jene Wirkung nur dann haben sollen, wenn sie von den Rostocker Kaufleuten bei Erwirkung der Passirscheine auf Waarensendungen nach den Städten und Flecken beider Großherzogthümer zugleich mit den Frachtbriefen der betreffenden Ausstellungs-Behörde vorgelegt und von dieser in gesicherter Form dem bezüglichen Passirscheine angeschlossen und als dessen Zubehör bezeichnet werden.

Wie nun gesammte Steuerbehörden in den Landstädten und Flecken angewiesen werden, andere, als in solchem officiellen Wege ihnen zugehende Rostocker Steuerscheine unbeachtet zu lassen, und ohne Rücksicht auf dieselben die volle landstädtische Handelssteuer zu erheben, so werden Kauf- und Handelsleute in

Rostock sowohl, wie in den Landstädten und Flecken von dieser Vorschrift in Kenntniß gesetzt, um sich bei Vermeidung eigenen Nachtheils danach zu richten.

Auf Versendungen von Waaren mit der Post soll dies Verfahren zur Zeit keine Anwendung finden.

Schwerin am 26sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Levetzow.

---

(2) In Verfolg des Publicandums vom 1sten December 1858 wird hierdurch weiter gemeinkündig gemacht, daß die auf dem jüngsten Landtage in Sternberg versammelt gewesenen Stände sich bereit erklärt haben, die einstweilige Annahme der Rostocker Banknoten bei den gemeinsamen Landes-Cassen des Schweriner Landes-Antheils und bei den privativ ständischen Cassen bis auf Weiteres, jedoch mit dem Vorbehalte jederzeitiger Zurücknahme dieses Zugeständnisses durch den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft, fortbestehen zu lassen.

Schwerin am 31sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Levetzow.

---

(3) Mit Bezug auf das Publicandum vom 13ten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 58 pro 1859) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ß	ß.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.				
II. Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Allgemeine kirchliche Zeitschrift	10mal jährl.	Elberfeld	1	24
Aus der Heimath	1	Glogau	2	—
Calwer Missionsblatt	alle 14 Tage	Stuttgart	—	20
Central-Anzeiger für Freunde der Literatur . . .	2mal monatl.	Leipzig	—	32
Conversationsblatt	6	Frankfurt a. M.	4	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β
Der Deutsche	3	Sondershausen	3	40
Deutsche Blätter	4monatl.	Frankfurt a. M.	2	8
Deutsche Jugendzeitung	1	Hamburg	2	24
Evangelischer Heidenbote	1monatl.	Basel	—	28
Essener Zeitung	6	Essen	6	16
Hermann	1	London	9	28
Justiz-Ministerialblatt	1	Berlin	2	—
Katholisches Missionsblatt	1	Dülmen	—	40
Landwirtschaftlicher Anzeiger	1	Berlin	1	36
Ministerialblatt für die innere Verwaltung	unbestimmt	Berlin	2	—
Neue Hannoversche Zeitung	12	Hannover	9	—
Sächsisches Kirchen- und Schulblatt	1	Leipzig	1	24
Victoria, mit Modebildern	1	Berlin	3	40
ohne Modebilder	.....	.....	2	44
2) In französischer Sprache.				
Voleur illustré, cabinet de lecture universelle	1	Paris	3	—
Chronique parisienne	3	Paris	9	20
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.				
I. Inländische Zeitschriften.				
Warensches Wochenblatt	2	Waren	1	32
II. Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Allgemeine Bauzeitung	monatlich	Wien	18	36
Allgemeine Militairzeitung	1	Darmstadt	6	44
Allgemeine politische Nachrichten	eingegangen			
Armen- und Krankenfreund	2monatlich	Kaiserswerth	2	—
Auswanderungszeitung	eingegangen			
Berlin, illustrirte Montagszeitung	eingegangen			
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	32
Düsseldorfer Zeitung	7	Düsseldorf	9	16
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde	1monatlich	Braunschweig	—	40
Kirchlich-politisches Wochenblatt	1	Nördlingen	2	4
Kirchenzeitung für Lutheraner	monatlich	Neu-Ruppin	1	—
Norddeutsche Jugendzeitung	zu streichen			
Norddeutsche Zeitung mit Stettiner Börsenblatt	zu streichen			
Regierungsblatt (zu Sondershausen)	zu streichen			
Ueber Land und Meer, allgem. illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	6	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Courant. Thlr.	Sgr.
Verordnungsblatt	unbestimmt	Wiesbaden	—	44
Wiener Zeitung mit Amtsblatt und Montagsblatt Austria	6	Wien	16	—
Zeitung für Norddeutschland	6	Hannover	9	—
2) In französischer Sprache.				
Ami de la Religion	3	Paris	12	40
Economiste Belge	2monatlich	Brüssel	4	8
Théâtre	2	Paris	10	36
Univers	zu streichen.			
Univers				
Univers				

Schwerin am 23sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Paul Uterhart zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 27sten März 1860.

---

(2) Der Kaufmann Robert Barth in St. Louis ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 29sten März 1860.

---

(3) Se.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimenrath, Ober-Kammerherrn von Pleſſen auf ſein Anſuchen aus ſeiner Stellung als Chef der oberſten Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts, mit Anerkennung ſeiner vieljährigen, ausgezeichneten und treuen Dienſte, in Gnaden entlaſſen und haben denſelben auf ſeine Bitte den Geſchäften als Ober-Kammerherr, mit Belaſſung ſeines Titels und Ranges, enthoben.

Schwerin am 31ſten März 1860.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsrath a. D. von Brock zum Geheimenrath mit dem Prädicat „Excellenz" und zum Chef der oberſten Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts ernannt.

Schwerin am 31ſten März 1860.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberſtlieutenant Lemcke der Gendarmerie, wegen conſtatirter Invalidität, den erbetenen Abſchied mit Penſion und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform gedachten Corps mit den Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, und

dem Rechnungsführer Piraly der Gendarmerie, wegen conſtatirter Invalidität, den erbetenen Abſchied mit Penſion in Gnaden ertheilet, auch

den Brigadier Altmann zum Rechnungsführer bei der Gendarmerie zu befördern geruht.

Schwerin am 31ſten März 1860.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann von Pritzbuer des Jäger-Bataillons zur Gendarmerie in Gnaden verſetzt.

Schwerin am 1ſten April 1860.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 30sten v. M. den Lehneid abgeleistet:

der Heinrich Hans Christian Diestel wegen des von seinem Vater ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Cambs, Amts Schwerin, und

der Johann Friedrich Rudolph Diestel wegen des von seinem Vater ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Ahrensbök, Amts Schwerin.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. April 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten vom 13. April 1844 wegen Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe.

II. Abtheilung.

(1) Es ist bemerklich geworden, daß die Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten vom 13. April 1844 unter dem 22. October 1844 — O. W. 1844 No. 26 — nicht ganz vollständig und zwar nur in 28 Artikeln zur Publication gelangt ist, während in der Anlage A. des Publicandums vom 20. April 1854 — Reg.-B. 1854 No. 17 — auf Artikel 30 der beregten Uebereinkunft Bezug genommen wird. Zur Beseitigung dieser Unvollständigkeit und um gleichzeitig allen Betheiligten die gesammte Uebereinkunft vom 13. April 1844 zugänglich zu machen, erfolgt im Nachstehenden ein erneuerter Abdruck derselben.

Schwerin am 29sten März 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

Uebereinkunft

zwischen Oestreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg,

die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- u. strompolizeilicher Vorschriften:

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission versammelten Commissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen verabreden lassen.

Art. 1.

A. für die Ober-Elbe,

In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlassen und dabei die in den Art. 2 bis 30 enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. für die Unter-Elbe.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, soweit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2 bis 30 enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

Art. 2.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften:

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner ebenso, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

A. Construction, Ausrüstung und Erhaltung

1) der Fahrzeuge,

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

Art. 3.

2) der Holzflöße.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flöße selbst an beiden Enden

mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

Art. 4.

B. Belastung der Schiffe u. Flöße.

Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

Art. 5.

C. Beifahrzeuge.

Bei jedem, auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Art. 6.

D. Verhalten, rücksichtlich

Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

a) der Fahrbahn.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

Art. 7.

b) der Ufer, Brücken und andrer Werke,

Die Ufer, nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, so wie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Art. 8.

c) des Anlegens und Ankerns

aa) am Ufer u. an Brückenpfeilern,

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flöße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flöße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Art. 9.

bb) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer,

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Flöße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8 ein.

Art. 10.

d) des Ableichtens,

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Art. 11.

e) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

Art. 12.

f) des Passirens der Brücken,

Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von demselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzfloßen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Art. 13.

g) des Passirens der Fähranstalten (fliegenden Brücken),

Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzfloßen den Gang der Fähre so lange, bis diese Floße vorüber sind, einzustellen.

Art. 14.

h) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Art. 15.

i) des Begegnens d. Schiffe oder Floße,
aa) im freien Strome,
α) der Segelschiffe oder Floße,

Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Art. 16.

β) der Dampfschiffe,

Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der

Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

Art. 17.

γ) der Segelschiffe oder Flöße und der Dampfschiffe,

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flößen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

Art. 18.

bb) bei schmaler Stromrinne,

Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flößen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Flöße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

Art. 19.

k) des Ueberholens u. Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug

oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15 angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten. Flöße durch nachfolgende, aa) im freien Strome,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen. bb) im schmalen Fahrwasser,

Art. 20.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist. l) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die andern Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. (Art. 15.)

Art. 21.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dies ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen. m) der Merkmale und Warnungszeichen,

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

Art. 22.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben. n) der Pulverladungen,

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- und andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die, nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

Art. 23.

E. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten a) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

Art. 24.

b) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften,

Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

Art. 25.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft, a) in Ansehung der Güterladungen,

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

Art. 26.

Art. 26.

b) bei entdeckten Schiffsdiebstählen,

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weiteren polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

Art. 27.

c) verbotener Handelsverkehr d. Schiffer,

Der auf Frachtschiffen oder Flößen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28.

d) bei Unglücksfällen,

Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flöße sind zu schleunigster Hilfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Art. 29.

G. Paßpolizei. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

Art. 30.

H. Strafbestimmungen. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21 : 20 auf Oestreichische Conventions-Münze reducirt wird.

I. Haftung wegen der Geldstrafen. Wegen dieser Geldstrafen haften

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
2) das Schiff für den Schiffsführer.

Art. 31.

Die Ratificationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschifffahrts-Additional-Acte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Commissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen, Dresden den 13. April, im Jahre Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. April 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von den Forstgerichten gegen großbeurlaubte Soldaten wegen Forstfrevel zu erkennenden Geldstrafen. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer directen Postverbindung zwischen Rostock und Greifswald über Sülze.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Forstgerichte daran zu erinnern:

1) daß sie, nach Maaßgabe des §. 24 Nr. 2 a. des revidirten Forstfrevelgesetzes vom 21sten März 1857, nicht befugt sind, gegen großbeurlaubte Soldaten auf eine höhere Geldstrafe als die einer 14tägigen bürgerlichen Gefängnißstrafe gleichstehende, mithin 4 Thlr. 32 ßl. Cour., zu erkennen;
2) daß sie daher, wenn der betreffende Forstfrevel einer höheren Geldstrafe als 4 Thlr. 32 ßl. Cour. unterliegt, die weitere Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung des Falles an das zuständige Militairgericht abzugeben haben.

Schwerin am 14ten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(2) Nachdem sich der zehnjährige dunkelbraune Wallach des Hauswirths Becker zu Alt-Krenzlin, Domanial-Amts Hagenow, rotzverdächtig erzeigt, ist gegen denselben und die übrigen Pferde des gedachten Hauswirths die gesetzliche Absperrung angeordnet worden.

Schwerin am 7ten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Vom 1sten Mai d. J. an wird durch Einrichtung einer Personenpost zwischen Sülze und Greifswald eine directe Postverbindung zwischen Rostock und Greifswald ins Leben treten. Die Post wird in folgender Weise coursiren:

Aus Rostock (bis Neusanitz combinirt mit der Rostock-Demminer Post) täglich 12 Uhr 15 Min. — 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Hagenow,

durch Neusanitz täglich 1 Uhr 55 Min. — 2 Uhr 10 Min.,
" Sülze " 3 " 55 " — 4 " 10 "
" Triebsees " 5 " 10 " — 6 " 10 " (Steuerrevision)
" Grimmen " 8 " — " — 8 " 10 "
in Greifswald " 10 " 50 " vor Abgang der Post nach Passow (Stettin).

Aus Greifswald " 5 " 30 " Morgens, nach Ankunft der Post von Passow (Stettin),

durch Grimmen " 8 " 10 " — 8 Uhr 20 Min.
" Triebsees " 10 " 10 " — 10 " 20 "
" Sülze " 11 " 20 " — 11 " 30 "
" Neusanitz " 1 " 15 " — 1 " 30 " (von Neusanitz combinirt mit der Demmin-Rostocker Post),

in Rostock täglich 2 Uhr 55 Min. Nachmittags, vor Abgang des dritten Eisenbahnzuges nach Hagenow.

Schwerin am 14ten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Adolph Ernst Friedrich Ludwig von Müller auf Rankendorf zum Director des Kammer- und Forst-Collegiums zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 16ten März 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die beiden überzähligen Kammer-Registratoren Regenstein und Nibbecke zu wirklichen Kammer-Registratoren, und den bisherigen Amts-Registrator Heinrich Carl Friedrich Kerstenhann zu Zarrentin gleichfalls zum wirklichen Kammer-Registrator zu ernennen.

Schwerin am 21sten März 1860.

---

(3) Der bisherige Forstdienstgehülfe Erdmann Carl Friedrich Rohde hieselbst ist zum Förster in Poitendorf Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten März 1860.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kaufmann Ferdinand Reitz in Rostock zum Strand-Inspector bei dortiger Accise, und den Accise-Controleur Heinrich Krüger zum Neuhaus-Inspector daselbst zu ernennen.

Schwerin am 29sten März 1860.

---

(5) Die Ingenieur-Gehülfen Friedrich Franz Carl Scheven aus Malchin, Carl Beyer, Otto Voß und Friedrich Beyer hieselbst sind, nach stattgehabter Prüfung, zu Kammer-Ingenieurs angenommen worden.

Schwerin am 30sten März 1860.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammer-Director Wendt hieselbst zu Ostern d. J. aus seinem Amte als Director des Kammer- und Forst-Collegiums mit Pension in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin am 2ten April 1860.

---

(7) Anstatt des verstorbenen Kreisphysikus Geheimen Medicinalraths Dr. Brückner ist der Dr. med. Theodor Viereck in Ludwigslust mit der interimistischen Verwaltung der Physikatsgeschäfte in dem Ludwigsluster Physikatskreise commissorisch beauftragt worden.

Schwerin am 12ten April 1860.

---

(8) Der Kaufmann J. A. Kollmünzer in Corfu ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 13ten April 1860.

---

(9) Der Amts-Mitarbeiter Burmeister, bisher zu Güstrow, ist, unter interimistischer Beilegung des votum decisivum in judicialibus, an das Amt Dargun-Gnoien-Neukalen versetzt worden.

Schwerin am 16ten April 1860.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium haben der Bernhard Friedrich Mönnich und die Curatel des minorennen Ludwig Adolph Mönnich den Lehneid wegen des resp. auf ihn und ihren Curanden vererbten Lehnguts Selpin c. p. Vogelsang, Neuhof und Neu-Mühle, Amts Gnoien, am 13ten d. M. abgeleistet.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. April 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Postspeditions-Amts nach Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Fußpost von Marnitz nach Parchim. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung resp. Veränderung der Personenposten zwischen Güstrow und Malchow, Malchow und Röbel und Mirow und Röbel. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Botenpost zwischen Triebsees und Sülze.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das Postspeditions-Amt ist zu Ostern d. J. von Schwerin nach Rostock verlegt worden.

Schwerin am 14ten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(2) Vom 1sten Mai bis zum 1sten October d. J. wird die Fußpost von Marnitz nach Parchim in folgender veränderter Weise coursiren:

Aus Marnitz: täglich, außer Sonntag, Vormittags 7 Uhr;
in Parchim: täglich, außer Sonntag, Vormittags 10 Uhr.

Aus Parchim: täglich, außer Sonntag, Nachmittags 4 Uhr;
in Marnitz: täglich, außer Sonntag, Nachmittags 7 Uhr.

Schwerin am 20sten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten Mai d. J. einschließlich an werden aufgehoben resp. verändert:

1) die Personenpost zwischen Güstrow und Malchow,
2) die Personenpost zwischen Malchow und Röbel,
3) die Personenpost zwischen Mirow und Röbel,

und gleichzeitig neu eingerichtet:

I. Eine 2spännige Personenpost zwischen Güstrow und Röbel über Krakow und Malchow (8½ Meilen).

Aus Güstrow: täglich Vormittags 11 Uhr 45 Min., nach Ankunft des ersten Eisenbahnzugs von Hagenow ꝛc.;
durch Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min. — 1 Uhr 50 Min.;
durch Malchow: täglich Nachmittags 4 Uhr 15 Min. — 4 Uhr 30 Min.;
in Röbel: täglich Nachmittags 6 Uhr 10 Min.
Aus Röbel: täglich Vormittags 9 Uhr 5 Min.;
durch Malchow: täglich Vormittags 10 Uhr 45 Min. — 11 Uhr;
durch Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 25 Min. — 1 Uhr 40 Min.;
in Güstrow: täglich Nachmittags 3 Uhr 30 Min., vor Abgang des dritten Eisenbahnzugs nach Hagenow ꝛc.

II. Eine 2spännige Personenpost zwischen Mirow und Röbel (3 Meilen).

Aus Mirow: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr;
in Röbel: " " " " Nachmittags 6 Uhr.
Aus Röbel: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Vormittags 9 Uhr 15 Min.;
in Mirow: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Nachmittags 12 Uhr 15 Min.

III. Eine 2spännige Personenpost zwischen Plau und Röbel (4 Meilen).

Aus Plau: täglich Vormittags 5 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Personenpost von Ludwigslust;

in Röbel: täglich Vormittags 9 Uhr.
Aus Röbel: täglich Nachmittags 6 Uhr 15 Min.;
in Plau: täglich Nachmittags 9 Uhr 30 Min., vor Abgang der Personenpost nach Ludwigslust.

Das Personenporto beträgt auf allen vorgedachten Coursen für die diesseitige Bezugsstrecke 10 ßl. pro Meile.

Schwerin am 24sten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(4) Die zwischen Triebsees und Sülze bestehende Botenpost wird vom 1sten Mai d. J. an aufgehoben.

Schwerin am 25sten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Stationsjäger Tolzien zu Jameln ist der Charakter als Unterförster ertheilt worden.

Schwerin am 2ten April 1860.

---

(2) Nach dem erfolgten Ableben des Canzlei-Executors Cornelius zu Rostock sind die Geschäfte eines Executors bei der Justiz-Canzlei zu Rostock dem Justiz-Canzlisten Hesse daselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 16ten April 1860.

---

(3) Der bisherige Rector, Pastor Wilhelmi in Lübz ist zum Pastor am Stifte Bethlehem in Ludwigslust Allerhöchst bestellt und am Sonntage Quasimodogeniti, den 15ten d. M., als solcher introducirt worden.

Schwerin am 19ten April 1860.

---

(4) Der frühere Zoll-Controleur Vogel in Rostock ist interimistisch zur Hülfeleistung beim Steuer- und Zoll-Amte zu Ribnitz als Zoll-Controleur angestellt worden.

Schwerin am 23sten April 1860.

---

(5) Nach Beförderung des Postrevisors Rodatz hieselbst zum Postinspector ist der Postsecretair Pägelow vom Oberpostamte zu Güstrow wiederum zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 24sten April 1860.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben der Hauptmann a. D. August Friedrich Georg und der Kammerherr Carl Hermann Ludolf, Gebrüder von Vogelsang auf Alt- und Neu-Guthendorf den Lehneid wegen eines von ihnen angekauften, bisher zu dem Lehngute Alt-Steinhorst gehörigen, nunmehr dem Lehngute Alt- und Neu-Guthendorf incorporirten Areals von 14,824 □R. am 24sten Februar d. J. abgeleistet.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Mai 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der Privat-Correspondenz an die Großherzoglichen Consuln. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1sten April 18ℏℏ. (4) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1sten April 18ℏℏ.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da von mehreren Mecklenburgischen Consuln hieher beschwerend angezeigt worden ist, daß die für diesseitige Schiffer und deren Mannschaft bestimmten Briefe regelmäßig unfrankirt an sie adressirt würden, so wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Großherzoglichen Consuln keineswegs verpflichtet sind, nicht frankirte Briefe einzulösen, und daß die Absender derselben es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Annahme von den Consulaten verweigert wird.

Schwerin am 28sten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

(2) Nachdem sich die Rotzverdächtigkeit des zehnjährigen dunkelbraunen Wallachs des Hauswirths Becker zu Alt-Krenzlin (A. Hagenow) in Folge stattgehabter weiterer ärztlichen Untersuchungen erledigt hat, ist die unter dem 7ten d. M. angeordnete Absperrung wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener für den Jahrgang vom 1sten April 1858 bis ebendahin 1859 wird, in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 55 des Fundationsbriefes vom 1sten September 1797, durch den nachfolgenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1sten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1858 bis dahin 1859.

I. Einnahme.

1) Reste.

				Courant.
a. Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{57}{58}$				1245 ℔ 45 ß 5 ₰
b. Activ-Ausstände:				
1) aus der Zeit vor dem 1sten April 1858				32 - 16 - — -
2) aus der Zeit nach dem 1sten April 1858				3036 - 11 - 2 -

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:				
1) Antritts- und Receptions-Gelder:				
pro Joh. und Michaelis 1858	479 ℔	11 ß	4 ₰	
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{58}{59}$	254 -	22 -	10 -	
				733 - 34 - 2 -

2) Beiträge:
pro Joh. und Michaelis 1858 16,278 ℔ 35 ß 9 ₰
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{5}{9}$ 16,320 " 27 " 8 "
32,599 ℔ 15 ß 5 ₰

b. Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse:
pro Johannis und Michaelis 1858 5833 ℔ 16 ß
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{5}{9}$ 5833 " 16 "
11,666 " 32 " — "

c. Pensions-Abzüge wegen Bezugs von Pensionen im Auslande . . . . . 80 " 10 " — "

d. Zinsen:
1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:
pro Johannis 1858 . . . . . 7003 ℔ 16 ß
pro Antonii 1859 . . . . . 7003 " 16 "
14,006 " 32 " — "

2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . . . — " — " — "

e. Außerordentlich . . . . . — " — " — "

f. Ex monitis . . . . . — " — " — "

Summa der Einnahme 64,301 ℔ 4 ß 2 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
1) an Wittwen . . . . . 131 ℔ 12 ß — ₰
2) an Erben bereits verstorbener Wittwen . . . . 7 " 14 " — "

b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . . . . — " — " — "

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen . . . . . 725 ℔ 25 ß — ₰

b. Pensionen an Wittwen:
pro 1sten October 1858 . . 27,565 ℔ 25 ß 10 ₰
pro 1sten April 1859 . . . 28,079 " 28 " 10 "
55,645 " 6 " 8 "

c. Erstatteter Vorschuß . . . . . — " — " — "

d. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt . . . . . — " — " — "

e. Capital-Anlegung:
pro Johannis 1858 . . . . . — " — " — "
pro Antonii 1859 . . . . . 3000 " — " — "

f. Administrations-Kosten:

1) Gehalte und Remunerationen:			
pro Johannis und Michaelis 1858 .	545 Thlr.	20 Sgr.	
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{59}{60}$.	437 -	20 -	
		982 Thlr.	40 Sgr. — Pf.
2) Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderarbeiten, öffentliche Blätter ꝛc.		94 -	25 - — -
g. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge		70 -	— - — -
h. Außerordentlich		47 -	— - — -
i. Ex monitis		— -	— - — -
Summe der Ausgabe		60,703 Thlr.	26 Sgr. 8 Pf.

III. Abschluß.

Einnahme	64,301 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
Ausgabe	60,703 -	26 -	8 -
Vorrath	3597 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Bei Großherzoglicher Reluitions-Casse waren nach der voraufgehenden Rechnung belegt	350,166 Thlr.	32 Sgr.	
Hiezu die pro 1sten April 18$\frac{59}{60}$ weiter belegten	3000 -	— -	
Summa des Capitals	353,166 Thlr.	32 Sgr.	

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1858	113 Thlr.
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1858	70 -
	183 Thlr.

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder	1736 Personen.
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1859 Pensionen empfingen	541 Wittwen.

---

(4) Das Ergebniß der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für den Jahrgang vom 1sten April 1858 bis eben dahin 1859 wird, in Gemäßheit des

§. 55 des Fundationsbriefes vom 12ten Mai 1835, durch den nachfolgenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1sten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1858 bis dahin 1859.

I. Einnahme.

			Courant.
1) Reste.			
a. Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April $18\frac{57}{58}$			1706 ℔ 36 ß 7 ₰
b. Activ-Ausstände:			
1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1858 . . .			80 - 20 - — -
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1858 . . .			92 - 31 - 4 -
2) Laufendes.			
a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:			
A. der Prediger und studirten Lehrer:			
1) Antritts- und Receptions-Gelder			
pro Johannis und Michaelis 1858	68 ℔ 21 ß 4 ₰		
pro Weihnachten und Ostern $18\frac{58}{59}$	24 - 42 - 8 -		
			93 ℔ 16 ß — ₰
2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1858	3601 ℔ 22 ß — ₰		
pro Weihn. u. Ostern $18\frac{58}{59}$	3639 - 46 - — -		
			7241 - 20 - — -
B. der unstudirten Schullehrer:			
1) Antritts- und Receptions-Gelder			
pro Johannis und Michaelis 1858	57 ℔ — ß 5 ₰		
pro Weihnachten und Ostern $18\frac{58}{59}$	20 - 38 - 8 -		
			77 - 39 - 1 -
2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1858	2605 ℔ 41 ß 3 ₰		
pro Weihn. u. Ostern $18\frac{58}{59}$	2625 - 13 - 1½ -		
			5231 - 6 - 4½ -

b. Gesetzliche Zuschüsse:
1) aus landesherrlicher Casse pro Joh. und Michaelis 1858 . . . . 1557 ß 24 ß — ₰
pro Weihn. u. Ostern 18§§ 1557 " 24 " — "
3115 ß — ß — ₰
2) aus der Cämmerei-Casse zu Güstrow
pro Joh. u. Michaelis 1858 . 7 ß — ß — ₰
pro Weihnachten u. Ostern 18§§ 7 " — " — "
14 " — " — "

c. Zinsen:
1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:
pro Johannis 1858 . . . . 5416 ß 32 ß — ₰
pro Antonii 1859 . . . . 5556 " 32 " — "
10,973 " 16 " — "
2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . . . — " — " — "
d. Außerordentlich . . . . . 3 " 9 " 1½ "
e. Ex monitis . . . . . — " — " — "
Summa der Einnahme 28,629 ß 2 ß 6 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
I. an Wittwen, und zwar:
1) von Predigern und studirten Schullehrern . . — ß — ß — ₰
2) von unstudirten Schullehrern . . . . . — " — " — "
II. an Erben bereits verstorbener Wittwen:
1) von Predigern und studirten Schullehrern . . . — " — " — "
2) von unstudirten Schullehrern . . . . . 61 " 47 " — "
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . . . . — " — " — "

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen:
1) an Erben von Prediger- ꝛc. Wittwen . . . . . 29 ß 8 ß — ₰
2) an Erben von Wittwen unstudirter Schullehrer . . 64 " 34 " 3 "
b. Pensionen an Wittwen von
1) Predigern und studirten Schullehrern
pro 1sten October 1858 . . 4652 ß 4 ß — ₰
pro 1sten April 1859 . . 4735 " 45 " — "
9388 " 1 " — "

2) unstudirten Schullehrern
pro 1sten October 1858 . 2819 ℔ 6 ß 9 ₰
pro 1sten April 1859 . . 2862 - 42 - 9 -
5682 ℔ 1 ß 6 ₰

c. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt . . . . . — - — - — -

d. Capital-Anlegung pro Johannis 1858 . 7000 ℔
pro Antonii 1859 . . 4000 -
11,000 - — - — -

e. Administrations-Kosten:

I. Gehalte und Remunerationen:
pro Johannis und Michaelis 1858 . 543 ℔ 4 ß
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{5}{9}$. 435 - 4 -
978 - 8 - — -

II. Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten, öffentliche Blätter ꝛc. . . . . 73 - 28 - 6 -

f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . . 1 - 22 - — -

g. Außerordentlich . . . . . 24 - — - — -

h. Ex monitis . . . . . — - — - — -

Summa der Ausgabe 27,303 ℔ 6 ß 3 ₰

III. Abschluß.

Einnahme . . . . . 28,629 ℔ 2 ß 6 ₰
Ausgabe . . . . . 27,303 - 6 - 3 -
Vorrath 1325 ℔ 44 ß 3 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Nach der voraufgehenden Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt . . . . . 270,833 ℔ 16 ß — ₰
Hiezu die pro 1sten April 18$\frac{5}{9}$ weiter belegten . . 11,000 - — - — -
Summa des Capitals 281,833 ℔ 16 ß — ₰

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1858 . . . 134 ℔ 11 ß 8 ₰
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1858 . . . 1 - 22 - — -
135 ℔ 33 ß 8 ₰

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts:
   a. Prediger und studirte Schullehrer . . . 396
   b. Organisten, Küster und unstudirte Schullehrer 788 } 1184 Mitglieder.

2) Am 1sten April 1859 standen im Genusse fundationsmäßiger Pensionen:
   a. Prediger- und studirter Schullehrer-Wittwen 104
   b. unstudirter Schullehrer-Wittwen . . . . 184 } 288 Wittwen.

III. Abtheilung.

(1) Den Lehrern Dr. Wigger und Dr. Hartwig an dem Gymnasium Fridericianum hieselbst ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Schwerin am 25sten April 1860.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant von Cramon des vierten Bataillons den erbetenen Abschied mit der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform des Grenadier-Garde-Bataillons mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 30sten April 1860.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Auditeur Steffen des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 30sten April 1860.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Mai 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der zur Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts in Güstrow bestimmten Tage. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf motivirten Antrag des Magistrats zu Güstrow ist eine Abänderung der, für den diesjährigen dortigen Wollmarkt durch das Publicandum vom 5ten März d. J. festgesetzten Tage dahin genehmigt, daß der Wollmarkt zu Güstrow

am Freitag, den 22sten Junius,
am Sonnabend, den 23sten Junius,

und

am Montag, den 25sten Junius,

gehalten werden soll.

Schwerin am 30sten April 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

(2) Ein Pferd, welches der Bauer Hauth aus Zwiedorf am 20ſten März d. J. auf dem Pferdemarkte zu Stavenhagen an den dortigen Ackerbürger Cummerow verkauft, iſt bald darauf nach dem Erachten zweier Thierärzte rotzverdächtig befunden und in Folge deſſen abgeſperrt worden. Nachdem daſſelbe jedoch am 1ſten d. M. für rotzkrank erkannt, iſt daſſelbe ſofort getödtet und die vorſchriftsmäßige Reinigung des Stalles, ſo wie die Abſperrung der übrigen Pferde des Cummerow, welche mit jenem in demſelben Stalle geſtanden, verfügt worden.

Schwerin am 4ten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Nach Entlaſſung des Stadtſecretairs und Gerichtsactuars Breeſen ſind dem Magiſtrats- und Stadtgerichts-Protocolliſten Schlottmann, früher zu Bützow, die bereits interimiſtiſch von ihm verwalteten Aemter eines Stadtſecretairs und Gerichtsactuars zu Sülze wieder verliehen worden.

Schwerin am 13ten April 1860.

(2) Der Amtsprotocolliſt Sommer zu Güſtrow iſt zum Regiſtrator beim Amte Güſtrow-Roſſewitz befördert worden.

Schwerin am 16ten April 1860.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ober-Poſtinſpector Flügge zum Ober-Poſtamts-Director und Vorſtand des Ober-Poſtamtes zu Roſtock, den Poſt-Reviſor Rodatz zum Poſtinſpector, den Poſtſchreiber

Heyer zum Poſtſecretair und die Poſtacceſſiſten Boldt, Kundt und Gagzow I. zu Poſtſchreibern zu befördern.

Schwerin am 30ſten April 1860.

---

(4) Der Advocat Auguſt Wehnert zu Bützow iſt in der mit ihm angeſtellten geſetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 1ſten Mai 1860.

---

(5) Die Rectorſtelle an der Stadtſchule in Plau iſt dem Candidaten der Theologie Peters, die Rectorſtelle an der Stadtſchule in Lübz dem Candidaten der Theologie Haeniſch und die Rectorſtelle an der Stadtſchule in Hagenow dem Candidaten der Theologie Maßmann verliehen worden.

Schwerin am 3ten Mai 1860.

---

(6) Vor dem Juſtiz-Miniſterium haben die Gutsbeſitzer Friedrich Nahmmacher auf Klein-Nieköhr und Carl Nahmmacher auf Gottesgabe und der Ernſt Nahmmacher zu Todendorf den Lehneid wegen des auf ſie vererbten Lehnguts Levetzow c. p. Todendorf, Amts Neukalen, am 4ten d. M. abgeleiſtet.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Mai 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Namens „Moorgarten" an den auf der Feldmark der Stadt Cridiz neu angelegten Pachthof. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Wismar-Lübecker Chaussee. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1860.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem auf der Feldmark der Stadt Crivitz neu angelegten Pachthofe ist, übrigens ohne Veränderung der bisherigen Rechtsverhältnisse dieses Grundstücks und ohne Erhebung desselben zu einer selbstständigen Ortschaft, mit Allerhöchster Genehmigung der vom Magistrat vorgeschlagene Name

„Moorgarten"

beigelegt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Auf zulässig befundenen Antrag des Directoriums der Wismar-Lübecker Chaussee ist demselben gestattet, für die auf diesseitigem Gebiete belegene Strecke dieser Chaussee den Satz Nr. 1 b. und Nr. 2 des allgemeinen Tarifs vom 22sten Mai 1857 in der Höhe von 2 Schillinge 6 Pfennige für jedes Zugthier wahrzunehmen.

Schwerin am 9ten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1860 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 10ten Mai 1860.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Grävenitz.

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Martin Ellis aus Hamburg ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1860.

---

(2) Der bisherige Rector Röse zu Hagenow ist zum Diaconus an der St. Georgen-Kirche in Parchim und zum Pastor zu Damm berufen und am Sonntage Jubilate, den 29sten v. M., nach vorausgegangener Solitair-Präsentation und demnächstiger Ordination, sofort in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 7ten Mai 1860.

---

(3) Der zum Pastor in Hagenow berufene Präpositus Berg zu Alt-Gaarz ist am Sonntage Cantate, den 6ten d. M., nach vorausgegangener Solitair-Präsentation in der Kirche zu Hagenow, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 8ten Mai 1860.

---

(4) Der Commerzienrath P. J. Kall in Friedrichshafen ist anstatt des verstorbenen Consuls Schmidt wieder zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 9ten Mai 1860.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant Balck des 3ten Bataillons den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 11ten Mai 1860.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

die Curatel des minorennen Ernst Werner Georg Woldemar von Heyden wegen des auf ihren Curanden vererbten Mann- und Kunkel-Lehnguts Bredenfelde, Amts Stavenhagen, am 30sten März d. J., und

die Curatel der minorennen Gebrüder von Arnim wegen des auf ihre Curanden vererbten Lehnguts Lieblingshof, Amts Ribnitz, am 10ten d. M.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Mai 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Verordnung, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um das in Unseren Landen geltende Gewicht mit dem der benachbarten Länder in größere Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Das im Postverkehr bereits eingeführte Pfund von fünfhundert Gramm bildet vom 1sten Junius 1861 an die Einheit des Landesgewichts. Das neue Pfund ist hiernach gleich 1,031549 Pfund, oder 1 Pfund 1,00957 Loth des bisherigen Gewichts, und ein Pfund des bisherigen Gewichts gleich 0,969416 Pfund, oder 29,08248 Loth des neuen Gewichts, das neue Pfund zu 30 Loth gerechnet.

§. 2.

Hundert Pfund machen einen Centner und vierzig Centner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

Für die sonst im Verkehr gebräuchlichen Collectivbenennungen einer Anzahl von Pfunden, wie Schiffspfund, Stein, Liespfund, bildet künftig das neue Pfund gleichfalls die Gewichtseinheit. Der Stein wird zu zwanzig Pfund bestimmt.

§. 3.

Das Pfund wird in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Cent, das Cent in 10 Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden durch Decimalbruchtheile des Korns angegeben.

§. 4.

Andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet, noch von den Aichungs-Behörden gestempelt werden, und sollen die einzelnen Gewichtsstücke die obigen Gewichte ohne Bruchtheil enthalten.

Eine Ausnahme tritt jedoch insofern ein, als auch Viertelpfundgewichte = 7½ Loth und Achtelpfundgewichte = 3¾ Loth im Verkehr zugelassen und geaicht werden dürfen.

§. 5.

Auf das Medicinalgewicht und das Juwelengewicht findet diese Verordnung keine Anwendung, und bleibt wegen des ersteren weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Die öffentlichen Abgaben, welche nach dem Gewichte zu entrichten sind, so wie diejenigen Abgaben und Leistungen, welche zufolge der vor dem 1sten Junius 1861 abgeschlossenen Contracte nach dem Gewichte zu prästiren sind, werden durch diese Verordnung nicht verändert, vielmehr bis auf anderweitige Verordnung resp. Vereinbarung nach dem im §. 1 festgestellten Verhältnisse des bisherigen und des neuen Gewichts zu einander und den danach angefertigten, hieneben abgedruckten „Reductions-Tabellen" (Anlage A.) erhoben resp. entrichtet.

Insbesondere bleibt es auch rücksichtlich der außerordentlichen Contribution von Schiffen, wie solche in Nr. 104 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854, resp. Anmerkung 3 zu Nr. 104 bestimmt ist, bis auf weitere Verordnung bei dem bestehenden Rechte.

§. 7.

Bei Anwendung der in der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Januar 1854 und in dem Chausseegeld-Tarif vom 22sten Mai 1857 enthaltenen Ge-

wichtsbestimmungen tritt bis auf anderweitige Anordnung der neue Centner an die Stelle des bisherigen.

§. 8.

Außer Unserer Aichungs- und Wardirungs-Behörde zu Schwerin sind künftig zur Aichung und Stempelung der nach dieser Verordnung zulässigen Gewichte von 1 Pfund und darüber die von Uns in den Städten Parchim, Güstrow, Waren und Malchin eingerichteten Aichungs-Behörden berechtigt und verpflichtet, und normirt für dieselben Unsere hieneben abgedruckte „Aichungs-Ordnung und Gebühren-Taxe" (Anlage B.).

Die von den Aichungs-Behörden Unserer Seestädte Rostock und Wismar nach Maaßgabe Unserer gedachten Aichungs-Ordnung, desgleichen die von den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Aichungs-Behörden geaichten und gestempelten Gewichte jeder Größe werden im Verkehre den von Unseren Aichungs-Behörden geaichten und gestempelten Gewichten gleich geachtet.

§. 9.

Um Unseren Unterthanen die Anschaffung der erforderlich werdenden neuen Gewichte zu erleichtern, sollen von Unseren Aichungs-Behörden alle dieser Verordnung entsprechenden Gewichte, welche ihnen von einem noch bekannt zu machenden Zeitpunkte an bis zum 1sten Mai 1861 zur Aichung eingeliefert werden, unentgeltlich geaicht und gestempelt werden.

Bedürfen die eingelieferten Gewichte aber, was in der Regel der Fall sein wird, noch einer vorgängigen Justirung, so soll diese gegen Erstattung der unvermeidlichen Justirungskosten und gegen Ersatz der Kosten für das zu verwendende Blei erfolgen.

Auch soll von Unseren Aichungs-Behörden zur Anschaffung kleinerer Gewichtsstücke bis zu 5 Pfund zu einem billigen Preise Gelegenheit gegeben, und bei gleichzeitiger Einlieferung solcher alten Gewichte deren etwaniger Werth auf den Preis der zu verabreichenden neuen Gewichte angerechnet werden.

Die Meldungen wegen des Bedarfs an neuen Gewichten sind bei den Magistraten der Städte und den sonstigen Obrigkeiten zu machen, welche den resp. Aichungs-Behörden davon Anzeige zu machen haben.

§. 10.

Diejenigen, welche von dem im §. 1 gedachten Zeitpunkte an Gewichte im Verkehre gebrauchen, die nicht von einer competenten inländischen Behörde (§. 8) resp. den competenten Behörden des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz geaicht und gestempelt sind, so wie alle Kaufleute oder Gewerbtreibende, in deren Laden oder Geschäftslocal, oder bei denen sonst in einer Weise, die den Verdacht der

Anwendung im Verkehre nicht von vorne herein ausschließt, ungestempelte Gewichte gefunden werden, verfallen neben Confiscation dieser Gewichte in eine polizeiliche Strafe von 1 bis 25 Thalern, welche im Wiederholungsfalle auf 25 bis 50 Thaler zu erhöhen ist, aushülflich in entsprechende Gefängnißstrafe.

Einer gleichen Bestrafung unterliegen diejenigen Kaufleute oder Gewerbtreibenden, welche gestempelte Gewichte gebrauchen, oder in obengedachter Weise besitzen, welche durch zufällige Beschädigung oder durch den Gebrauch eine solche Veränderung erlitten haben, die bei angemessener Aufmerksamkeit nicht unbemerkt bleiben konnte.

Wer wissentlich und in eigennütziger Absicht unrichtige Gewichte gebraucht, die gestempelten Gewichte in betrüglicher Absicht verändert, oder solche veränderte Gewichte wissentlich im Verkehre gebraucht, wird daneben wegen Betrugs, beziehungsweise Fälschung, gerichtlich bestraft.

§. 11.

Die Magistrate in den Städten und die Ortsobrigkeiten in den Flecken werden angewiesen, auf den Gebrauch richtiger Gewichte und Waagen sorgfältig zu wachen, und jährlich wenigstens einmal die Gewichte und Waagen der Kaufleute und Gewerbtreibenden zu revidiren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Mai 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,

betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts.

Anlage A.

Reductions-Tabellen.

I. Tabelle zur Vergleichung des bisherigen Gewichts mit dem neuen Landesgewicht.

Bisheriges Gewicht.		Neues Landesgewicht.				Bisheriges Gewicht.		Neues Landesgewicht.				
		Loth.	Quentchen.	Gent.	Korn.			Pfund.	Loth.	Quentchen.	Gent.	Korn.
1	Quentchen	—	2	2	7,206875	1	Pfund	—	29	0	8	2,48
2	"	—	4	5	4,413750	2	"	1	28	1	6	4,96
3	"	—	6	8	1,620625	3	"	2	27	2	4	7,44
4	" =					4	"	3	26	3	2	9,92
1	Loth	—	9	0	8,8275	5	"	4	25	4	1	2,40
2	"	1	8	1	7,6550	6	"	5	24	4	9	4,88
3	"	2	7	2	6,4825	7	"	6	23	5	7	7,36
4	"	3	6	3	5,3100	8	"	7	22	6	5	9,84
5	"	4	5	4	4,1375	9	"	8	21	7	4	2,32
6	"	5	4	5	2,9650	10	"	9	20	8	2	4,80
7	"	6	3	6	1,7925	11	"	10	19	9	0	7,28
8	"	7	2	7	0,6200	12	"	11	18	9	8	9,76
9	"	8	1	7	9,4475	13	"	12	18	0	7	2,24
10	"	9	0	8	8,2750	14	"	13	17	1	5	4,72
11	"	9	9	9	7,1025	15	"	14	16	2	3	7,20
12	"	10	9	0	5,9300	16	"	15	15	3	1	9,68
13	"	11	8	1	4,7575	17	"	16	14	4	0	2,16
14	"	12	7	2	3,5850	18	"	17	13	4	8	4,64
15	"	13	6	3	2,4125	19	"	18	12	5	6	7,12
16	"	14	5	4	1,2400	20	"	19	11	6	4	9,60
17	"	15	4	5	0,0675	21	"	20	10	7	3	2,08
18	"	16	3	5	8,8950	22	"	21	9	8	1	4,56
19	"	17	2	6	7,7225	23	"	22	8	8	9	7,04
20	"	18	1	7	6,5500	24	"	23	7	9	7	9,52
21	"	19	0	8	5,3775	25	"	24	7	0	6	2,00
22	"	19	9	9	4,2050	26	"	25	6	1	4	4,48
23	"	20	9	0	3,0325	27	"	26	5	2	2	6,96
24	"	21	8	1	1,8600	28	"	27	4	3	0	9,44
25	"	22	7	2	0,6875	29	"	28	3	3	9	1,92
26	"	23	6	2	9,5150	30	"	29	2	4	7	4,40
27	"	24	5	3	8,3425	31	"	30	1	5	5	6,88
28	"	25	4	4	7,1700	32	"	31	0	6	3	9,36
29	"	26	3	5	5,9975	33	"	31	29	7	2	1,84
30	"	27	2	6	4,8250	34	"	32	28	8	0	4,32
31	"	28	1	7	3,6525	35	"	33	27	8	8	6,80
32	" =					36	"	34	26	9	6	9,28
1	Pfund	29	0	8	2,4800	37	"	35	26	0	5	1,76

Bisheriges Gewicht.	Neues Landesgewicht.					Bisheriges Gewicht.	Neues Landesgewicht.				
	Pfund.	Loth.	Quentchen.	Cent.	Korn.		Pfund.	Loth.	Quentchen.	Cent.	Korn.
38 Pfund	36	25	1	3	4,24	76 Pfund	73	20	2	6	8,48
39 "	37	24	2	1	6,72	77 "	74	19	3	5	0,96
40 "	38	23	2	9	9,20	78 "	75	18	4	3	3,44
41 "	39	22	3	8	1,68	79 "	76	17	5	1	5,92
42 "	40	21	4	6	4,16	80 "	77	16	5	9	8,40
43 "	41	20	5	4	6,64	81 "	78	15	6	8	0,88
44 "	42	19	6	2	9,12	82 "	79	14	7	6	3,36
45 "	43	18	7	1	1,60	83 "	80	13	8	4	5,84
46 "	44	17	7	9	4,08	84 "	81	12	9	2	8,32
47 "	45	16	8	7	6,56	85 "	82	12	0	1	0,80
48 "	46	15	9	5	9,04	86 "	83	11	0	9	3,28
49 "	47	15	0	4	1,52	87 "	84	10	1	7	5,76
50 "	48	14	1	2	4,00	88 "	85	9	2	5	8,24
51 "	49	13	2	0	6,48	89 "	86	8	3	4	0,72
52 "	50	12	2	8	8,96	90 "	87	7	4	2	3,20
53 "	51	11	3	7	1,44	91 "	88	6	5	0	5,68
54 "	52	10	4	5	3,92	92 "	89	5	5	8	8,16
55 "	53	9	5	3	6,40	93 "	90	4	6	7	0,64
56 "	54	8	6	1	8,88	94 "	91	3	7	5	3,12
57 "	55	7	7	0	1,36	95 "	92	2	8	3	5,60
58 "	56	6	7	8	3,84	96 "	93	1	9	1	8,08
59 "	57	5	8	6	6,32	97 "	94	1	0	0	0,56
60 "	58	4	9	4	8,80	98 "	95	0	0	8	3,04
61 "	59	4	0	3	1,28	99 "	95	29	1	6	5,52
62 "	60	3	1	1	3,76	100 "	96	28	2	4	8,00
63 "	61	2	1	9	6,24	101 "	97	27	3	3	0,48
64 "	62	1	2	7	8,72	102 "	98	26	4	1	2,96
65 "	63	0	3	6	1,20	103 "	99	25	4	9	5,44
66 "	63	29	4	4	3,68	104 "	100	24	5	7	7,92
67 "	64	28	5	2	6,16	105 "	101	23	6	6	0,40
68 "	65	27	6	0	8,64	106 "	102	22	7	4	2,88
69 "	66	26	6	9	1,12	107 "	103	21	8	2	5,36
70 "	67	25	7	7	3,60	108 "	104	20	9	0	7,84
71 "	68	24	8	5	6,08	109 "	105	19	9	9	0,32
72 "	69	23	9	3	8,56	110 "	106	19	0	7	2,80
73 "	70	23	0	2	1,04	111 "	107	18	1	5	5,28
74 "	71	22	1	0	3,52	112 " =					
75 "	72	21	1	8	6,00	1 Centner	108	17	2	3	7,76

II. Tabelle zur Vergleichung des neuen Landesgewichts mit dem bisherigen Gewicht.

Neues Landesgewicht.	Bisheriges Gewicht.			Neues Landesgewicht.	Bisheriges Gewicht.		
	Pfund.	Loth.	Quentchen.		Pfund.	Loth.	Quentchen.
1 Korn	—	—	0,004401276	28 Loth	—	30	3,235728
1 Cent	—	—	0,04401276	29 „	—	31	3,637004
1 Quentchen	—	—	0,4401276	30 „ =			
2 „	—	—	0,8802552	1 Pfund	1	1	0,03828
3 „	—	—	1,3203828	2 „	2	2	0,07656
4 „	—	—	1,7605104	3 „	3	3	0,11484
5 „	—	—	2,2006380	4 „	4	4	0,15312
6 „	—	—	2,6407656	5 „	5	5	0,19140
7 „	—	—	3,0808932	6 „	6	6	0,22968
8 „	—	—	3,5210208	7 „	7	7	0,26796
9 „	—	—	3,9611484	8 „	8	8	0,30624
10 „ =				9 „	9	9	0,34452
1 Loth	—	1	0,401276	10 „	10	10	0,38280
2 „	—	2	0,802552	11 „	11	11	0,42108
3 „	—	3	1,203828	12 „	12	12	0,45936
4 „	—	4	1,605104	13 „	13	13	0,49764
5 „	—	5	2,006380	14 „	14	14	0,53592
6 „	—	6	2,407656	15 „	15	15	0,57420
7 „	—	7	2,808932	16 „	16	16	0,61248
8 „	—	8	3,210208	17 „	17	17	0,65076
9 „	—	9	3,611484	18 „	18	18	0,68904
10 „	—	11	0,012760	19 „	19	19	0,72732
11 „	—	12	0,414036	20 „	20	20	0,76560
12 „	—	13	0,815312	21 „	21	21	0,80388
13 „	—	14	1,216588	22 „	22	22	0,84216
14 „	—	15	1,617864	23 „	23	23	0,88044
15 „	—	16	2,019140	24 „	24	24	0,91872
16 „	—	17	2,420416	25 „	25	25	0,95700
17 „	—	18	2,821692	26 „	26	26	0,99528
18 „	—	19	3,222968	27 „	27	27	1,03356
19 „	—	20	3,624244	28 „	28	28	1,07184
20 „	—	22	0,025520	29 „	29	29	1,11012
21 „	—	23	0,426796	30 „	30	30	1,14840
22 „	—	24	0,828072	31 „	31	31	1,18668
23 „	—	25	1,229348	32 „	33	0	1,22496
24 „	—	26	1,630624	33 „	34	1	1,26324
25 „	—	27	2,031900	34 „	35	2	1,30152
26 „	—	28	2,433176	35 „	36	3	1,33980
27 „	—	29	2,834452	36 „	37	4	1,37808

Neues Landesgewicht.	Bisheriges Gewicht.		
	Pfund.	Loth.	Quentchen.
37 Pfund	38	5	1,41636
38 "	39	6	1,45464
39 "	40	7	1,49292
40 "	41	8	1,53120
41 "	42	9	1,56948
42 "	43	10	1,60776
43 "	44	11	1,64604
44 "	45	12	1,68432
45 "	46	13	1,72260
46 "	47	14	1,76088
47 "	48	15	1,79916
48 "	49	16	1,83744
49 "	50	17	1,87572
50 "	51	18	1,91400
51 "	52	19	1,95228
52 "	53	20	1,99056
53 "	54	21	2,02884
54 "	55	22	2,06712
55 "	56	23	2,10540
56 "	57	24	2,14368
57 "	58	25	2,18196
58 "	59	26	2,22024
59 "	60	27	2,25852
60 "	61	28	2,29680
61 "	62	29	2,33508
62 "	63	30	2,37336
63 "	64	31	2,41164
64 "	66	0	2,44992
65 "	67	1	2,48820
66 "	68	2	2,52648
67 "	69	3	2,56476
68 "	70	4	2,60304
69 "	71	5	2,64132
70 "	72	6	2,67960
71 "	73	7	2,71788
72 "	74	8	2,75616
73 "	75	9	2,79444
74 "	76	10	2,83272
75 "	77	11	2,87100
76 "	78	12	2,90928
77 "	79	13	2,94756

Neues Landesgewicht.	Bisheriges Gewicht.		
	Pfund.	Loth.	Quentchen.
78 Pfund	80	14	2,98584
79 "	81	15	3,02412
80 "	82	16	3,06240
81 "	83	17	3,10068
82 "	84	18	3,13896
83 "	85	19	3,17724
84 "	86	20	3,21552
85 "	87	21	3,25380
86 "	88	22	3,29208
87 "	89	23	3,33036
88 "	90	24	3,36864
89 "	91	25	3,40692
90 "	92	26	3,44520
91 "	93	27	3,48348
92 "	94	28	3,52176
93 "	95	29	3,56004
94 "	96	30	3,59832
95 "	97	31	3,63660
96 "	99	0	3,67488
97 "	100	1	3,71316
98 "	101	2	3,75144
99 "	102	3	3,78972
100 " =			
1 Centner	103	4	3,82800

	Centner.	Pfund.	Loth.	Quentchen.
1 Centner	—	103	4	3,828
2 "	1	94	9	3,656
3 "	2	85	14	3,484
4 "	3	76	19	3,312
5 "	4	67	24	3,140
6 "	5	58	29	2,968
7 "	6	50	2	2,796
8 "	7	41	7	2,624
9 "	8	32	12	2,452
10 "	9	23	17	2,280
20 "	18	47	3	0,56
30 "	27	70	20	2,84
40 " =				
1 Schiffslast	36	94	6	1,12

Anlage B.

Aichungs-Ordnung,

betreffend die Aichung und Stempelung der Gewichte; nebst Gebühren-Taxe.

§. 1.

Als technische Organe für die Erhaltung richtiger Maaße und Gewichte im Verkehre im Allgemeinen, zunächst aber für die Ausführung der Verordnung vom 21sten Mai 1860, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts, werden bis auf Weiteres thätig sein:

1) das Großherzogliche Aichungs- und Wardirungs-Amt zu Schwerin als Normal-Aichungs-Amt;
2) die in den Städten Parchim, Güstrow, Waren und Malchin einzurichtenden Großherzoglichen Aichungs-Aemter;
3) die in den Seestädten Rostock und Wismar bestehenden oder noch einzurichtenden Aichungs-Behörden.

§. 2.

Dem Aichungs- und Wardirungs-Amte zu Schwerin als nunmehrigen Normal-Aichungs-Amte liegt neben seinen bisherigen Verpflichtungen in Zukunft ob:

1) die Beschaffung sämmtlicher zum Gebrauche der übrigen Großherzoglichen Aichungs-Aemter erforderlichen Normalgewichte, Waagen und Stempel, gegen Vergütung des Kostenpreises,
2) die Instruction des Personals der gedachten Aichungs-Aemter,
3) die Controle über die fortdauernde Richtigkeit der von den gedachten Aichungs-Aemtern benutzten Normalgewichte und Waagen,
4) der Verkauf von Normalgewichten nach einem aus dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Preis-Courante an Privatpersonen und Behörden.

Rücksichtlich der Aichungs-Behörden in Rostock und Wismar hat das Normal-Aichungs-Amt eine Thätigkeit in den vorgedachten Beziehungen, sub 1 bis 3, jedesmal nur auf Grund und nach Maaßgabe eines desfallsigen aus dem Ministerium des Innern ergehenden besonderen Auftrags auszuüben.

§. 3.

Der Geschäftskreis des Normal-Aichungs-Amtes und der übrigen Aichungs-Aemter erstreckt sich nicht auf einen bestimmten Bezirk; sie haben vielmehr ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers oder den Sitz der Behörden:

1) alle ihnen zur Prüfung und Stempelung überbrachten Gewichte, welche nach der Verordnung vom 21sten Mai 1860 und den unten folgenden näheren Bestimmungen überhaupt für sie zur Annahme geeignet sind, durch ordnungsmäßige Vergleichung mit den Normalgewichten, event. nach vorgängiger Justirung, zu aichen und, wenn sie richtig befunden sind, zu stempeln;
2) auf Requisition der Obrigkeiten die erforderlichen Untersuchungen von Gewichten in Bezug auf ihre Richtigkeit vorzunehmen.

Auch haben sie

3) geaichte und gestempelte Gewichte vorräthig zu halten und nach einem aus dem Ministerium des Innern bekannt zu machenden Preis-Courante zu verkaufen.

Zu Aichung und Stempelung von Gewichten unter 1 Pfund, insbesondere auch der sogenannten Einsatzgewichte, ist unter den Großherzoglichen Aichungs-Aemtern nur das Normal-Aichungs-Amt zu Schwerin competent.

§. 4.

Der Stempel der Großherzoglichen Aichungs-Aemter enthält den gekrönten Büffelskopf, und darunter

beim Normal-Aichungs-Amte zu Schwerin den Buchstaben A.,
beim Aichungs-Amte zu Parchim den Buchstaben B.,
beim Aichungs-Amte zu Güstrow den Buchstaben C.,
beim Aichungs-Amte zu Waren den Buchstaben D.,
beim Aichungs-Amte zu Malchin den Buchstaben E.

Der bei der Stempelung der Gewichtsstücke von weniger als 1 Pfund Schwere vom Normal-Aichungs-Amte gebrauchte Stempel enthält, wenn die Kleinheit des Gewichtsstückes solches erforderlich macht, den gekrönten Büffelskopf ohne den Buchstaben A.

§. 5.

Die in den Seestädten Rostock und Wismar bereits bestehenden, oder von den dortigen Magistraten noch einzurichtenden Aichungs-Behörden sind zwar den in dieser Aichungs-Ordnung für die Aichungs-Aemter gegebenen Vorschriften, soweit für sie darin nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, gleichfalls unterworfen. Doch sind sie ausnahmsweise auch zur Aichung und Stempelung der Gewichtsstücke von geringerer Schwere als 1 Pfund, so wie der Einsatzgewichte berechtigt. Auch besteht für sie eine Verpflichtung zur Aichung und Stempelung von Gewichten ohne Unterschied der Schwere und zu den übrigen in §. 3 gedachten Geschäften auf Requisition von Privatpersonen oder Behörden, welche außerhalb des betreffenden städtischen Jurisdictionsbezirks ihren Wohnort oder

Sitz haben, nur insoweit, als ihnen solche von den Magistraten resp. zu Rostock und Wismar auferlegt werden wird.

Die von diesen Aichungs-Behörden gebrauchten Stempel, so wie etwanige Veränderungen derselben werden auf vorgängigen Bericht der Magistrate zu Rostock und Wismar durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 6.

Die von den Aichungs-Aemtern und Behörden bei der Aichung der Gewichte zu benutzenden Normalgewichte von 10 Pfund und darüber dürfen aus Gußeisen bestehen; die Normalgewichte unter 10 Pfund müssen aus Messing, Bronze, Neusilber oder einem anderen Metalle oder Metallgemische von gleicher oder größerer Dauerhaftigkeit angefertigt sein.

Sämmtliche Aichungs-Behörden sind verpflichtet, ihre Normalgewichte und Waagen stets in gutem Zustande zu erhalten, dieselben öfter zu vergleichen und zu prüfen, und die Normalgewichte alle drei Jahre an das Normal-Aichungs-Amt zu Schwerin zur Prüfung einzusenden, oder, was die Aichungs-Behörden zu Rostock und Wismar betrifft, dieselben an die resp. Magistrate zur Veranlassung solcher Prüfung einzureichen. Außerdem haben die Aichungs-Aemter und Behörden jeden wegen der Richtigkeit eines Normalgewichts auftauchenden Zweifel sofort dem Normal-Aichungs-Amte resp. dem Magistrate zu Rostock oder Wismar unter Einreichung des zweifelhaften Stückes anzuzeigen.

Bei der von dem Normal-Aichungs-Amte zu Schwerin vorzunehmenden Prüfung bereits gestempelter Normalgewichte dürfen höchstens folgende Abweichungen von ihrer gesetzlichen Schwere tolerirt werden:

auf	100	Pfund	ist	zu	dulden	$0,_{02}$	per	Mille	=	6	Cent	— Korn,
	50	"	"	"	"	$0,_{03}$	"	"		4	"	5 "
	25	"	"	"	"	$0,_{04}$	"	"		3	"	— "
	20	"	"	"	"	$0,_{04}$	"	"		2	"	4 "
	10	"	"	"	"	$0,_{05}$	"	"		1	"	5 "
	5	"	"	"	"	$0,_{05}$	"	"		—	"	$7,_{5}$ "
	3	"	"	"	"	$0,_{075}$	"	"		—	"	$6,_{75}$ "
	2	"	"	"	"	$0,_{075}$	"	"		—	"	$4,_{5}$ "
	1	"	"	"	"	$0,_{1}$	"	"		—	"	$3,_{6}$ "
	½	"	"	"	"	$0,_{125}$	"	"		—	"	$1,_{875}$ "
	¼	"	"	"	"	$0,_{15}$	"	"		—	"	$1,_{125}$ "
	⅛	"	"	"	"	$0,_{175}$	"	"		—	"	$0,_{656}$ "
	10	Loth	"	"	"	$0,_{15}$	"	"		—	"	$1,_{5}$ "
	5	"	"	"	"	$0,_{15}$	"	"		—	"	$0,_{75}$ "
	3	"	"	"	"	$0,_{2}$	"	"		—	"	$0,_{6}$ "
	2	"	"	"	"	$0,_{25}$	"	"		—	"	$0,_{5}$ "

auf	1	Loth	ist	zu	dulden	$0_{,3}$	per	Mille	=	— Cent	$0_{,3}$ Korn.
	5	Quentchen	"	"	"	$0_{,4}$	"	"		— "	$0_{,2}$ "
	2	"	"	"	"	$0_{,6}$	"	"		— "	$0_{,12}$ "
	1	"	"	"	"	$0_{,8}$	"	"		— "	$0_{,08}$ "
	5	Cent	"	"	"	$1_{,0}$	"	"		— "	$0_{,05}$ "
	2	"	"	"	"	$2_{,0}$	"	"		— "	$0_{,04}$ "
	1	"	"	"	"	$2_{,0}$	"	"		— "	$0_{,02}$ "

Findet sich die Abweichung eines Gewichtsstückes größer, so darf solches ohne vorgängige Berichtigung nicht weiter als Normalgewicht benutzt werden.

Das Normal-Aichungs-Amt darf nur solche Gewichte als Normalgewichte stempeln, bei welchen die Abweichung der gesetzlichen Schwere die Hälfte der obigen Toleranz nicht überschreitet. Die Stempelung der Normalgewichte geschieht mit einem besonderen Stempel, welcher unter dem gekrönten Büffelskopf den Buchstaben N. enthält.

§. 7.

Bei der Prüfung bereits gestempelter Gewichte, die für den gewöhnlichen Gebrauch und Verkehr bestimmt sind, ist das Zehnfache der in §. 6 bezeichneten Toleranz zulässig, d. h.

auf	100	Pfund	ist	zu	dulden	eine	Abweichung	von	6	Quentchen	—	Cent	— Korn,
	50	"	"	"	"	"	"		4	"	5	"	— "
	25	"	"	"	"	"	"		3	"	—	"	— "
	20	"	"	"	"	"	"		2	"	4	"	— "
	10	"	"	"	"	"	"		1	"	5	"	— "
	5	"	"	"	"	"	"		—	"	7	"	5 "
	3	"	"	"	"	"	"		—	"	6	"	$7_{,5}$ "
	2	"	"	"	"	"	"		—	"	4	"	5 "
	1	"	"	"	"	"	"		—	"	3	"	— "
	$\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"	"		—	"	1	"	$8_{,75}$ "
	$\frac{1}{4}$	"	"	"	"	"	"		—	"	1	"	$1_{,25}$ "
	$\frac{1}{8}$	"	"	"	"	"	"		—	"	—	"	$6_{,56}$ "
	10	Loth	"	"	"	"	"		—	"	1	"	5 "
	5	"	"	"	"	"	"		—	"	—	"	$7_{,5}$ "
	3	"	"	"	"	"	"		—	"	—	"	6 "
	2	"	"	"	"	"	"		—	"	—	"	5 "
	1	"	"	"	"	"	"		—	"	—	"	3 "
	5	Qtch.	"	"	"	"	"		—	"	—	"	2 "
	2	"	"	"	"	"	"		—	"	—	"	$1_{,2}$ "
	1	"	"	"	"	"	"		—	"	—	"	$0_{,8}$ "

Findet sich die Abweichung eines Gewichtsstückes größer, so darf solches ohne vorgängige Berichtigung nicht weiter im Verkehre benutzt werden. Ist die Berichtigung unthunlich, so darf das Gewicht dem Eigenthümer erst zurückgegeben werden, nachdem zuvor das frühere Stempelzeichen durch Kreuzhiebe mit dem Meißel cassirt worden ist.

Sämmtliche Aichungs-Aemter und Behörden dürfen nur solche für den gewöhnlichen Gebrauch und Verkehr bestimmte Gewichtsstücke stempeln, bei welchen die Abweichung von den Normalgewichten die Hälfte der vorstehenden Toleranz nicht überschreitet.

§. 8.

Sämmtliche Aichungs-Behörden dürfen beim Aichen nur solche Waagen benutzen, mittelst deren die ihnen in §. 7, resp. §. 6 vorgeschriebene Genauigkeit mit Sicherheit stets erreicht werden kann.

Die dabei anzuwendende Wägungsmethode ist in allen Fällen das sogenannte Borda'sche Verfahren, indem zuerst das Normalgewichtsstück auf die eine Waageschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) so weit beschwert wird, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu prüfende Gewichtsstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt und für richtig angenommen, wenn das Gleichgewicht dadurch sich wieder hergestellt findet. Im entgegengesetzten Falle muß das Gewichtsstück erst justirt werden, bevor es, nach abermaliger Prüfung, gestempelt werden darf.

§. 9.

Von den Aichungs-Behörden werden nur Gewichte in folgenden Größen zur Aichung und Stempelung angenommen:

ein Centner oder 100 Pfund, ½ Centner oder 50 Pfund, ¼ Centner oder 25 Pfund, 20 Pfund, 10 Pfund, 5 Pfund, 3 Pfund, 2 Pfund, 1 Pfund, ½ Pfund oder 15 Loth, ¼ Pfund, ⅛ Pfund, 10 Loth, 5 Loth, 3 Loth, 2 Loth, 1 Loth und von Quentchen, Cent und Korn nur Stücke von je 5, 3, 2 oder 1 Quentchen, Cent oder Korn.

Ausnahmsweise dürfen bis auf Weiteres im Verkehr bereits gebrauchte Gewichtsstücke von 14 Pfund, 7 und 4 Pfund des bisherigen Gewichts, wenn sie zur Umänderung in die gleichnamigen Vielfachen der neuen Einheit des Landesgewichts sich eignen, zur Aichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 10.

Jedes Gewichtstück muß deutlich mit der Bezeichnung seiner Schwere versehen sein. Dabei dürfen keine andere Zahlen oder Brüche gebraucht werden, als welche in §. 9 bei den betreffenden Gewichtsstücken angegeben sind.

Alle Gewichte vom Pfunde einschließlich aufwärts dürfen von Gußeisen angefertigt sein. Die Gewichte vom Pfunde abwärts müssen aus Messing, Bronze, Neusilber oder einem anderen Metalle von gleicher oder größerer Dauerhaftigkeit bestehen.

Gewichte von Blei, Zinn, Zink oder anderen weichen Metallen oder Metallmischungen, desgleichen steinerne Gewichte werden zur Aichung nicht angenommen.

Zurückgewiesen werden ferner alle nicht gehörig abgeputzten, an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigenden und vom Formsand nicht gereinigten, nicht minder alle solche gußeisernen Gewichte, welche so schwer sind, daß sie bei der Justirung abgearbeitet werden müßten, so wie alle massiven Gewichte von Messing und andern zulässigen Metallen, welche zu leicht sind.

Ausgeschlossen von der Aichung und Stempelung sind auch solche Gewichte, bei denen vorhandene Löcher durch Kitt ausgefüllt, oder an denen äußerlich Bleimassen angebracht sind.

§. 11.

Alle Gewichte bis zum Pfunde einschließlich abwärts, gleichviel aus welchem Metalle, werden nur dann zur Aichung und Stempelung angenommen, wenn sie die Form eines Cylinders mit oben angegossenem Knopfe oder eingegossenen (nicht mit Blei eingelötheten) Griffen haben. Bei den Gewichten von 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Centner ist auch die sogenannte Bombenform mit kreisförmiger Grundfläche zulässig.

Gußeiserne Gewichte müssen mit einer von unten heraufgehenden, regelmäßig gestalteten Höhlung versehen sein, in welche das zur Berichtigung erforderliche Blei so eingegossen werden kann, daß es nicht über den Rand der Höhlung hervortritt; oder sie müssen neben dem Knopfe oder schmiedeeisernen Griffe ein kreisförmiges, nach innen etwas verjüngtes Ajustirloch haben, mit welchem nach unten eine erweiterte Höhlung zusammenhängt, die groß genug ist, um das zum Richtigmachen des Gewichts erforderliche Blei oder Bleischrot aufzunehmen.

Eine bestimmte Norm über die Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere des rohen Gewichts um nachstehende Größen leichter als das gesetzliche Gewicht zu halten sein wird:

beim	$\frac{1}{4}$	Centnerstück	um	$\frac{1}{2}$	bis	1	Pfund,
"	$\frac{1}{2}$	"	"	$\frac{1}{4}$	"	$\frac{1}{2}$	"
"	$\frac{1}{4}$	"	"	6	"	8	Loth,
"	20	Pfundstück	"	6	"	8	"
"	10	"	"	4	"	6	"
"	5	"	"	3	"	4	"
"	3	"	"	2	"	3	"
"	2	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	2	"
"	1	"	"	1	"	$1\frac{1}{2}$	"

§. 12.

Die Stempelung der Gewichte mit von unten heraufgehenden Höhlungen geschieht auf dem eingegossenen und eben abgedreheten Blei. Die oberhalb mit einem Ajustirloche versehenen Gewichte werden auf dem dazu gehörenden Ajustirpfropfen aus Kupfer, Zinn, Blei oder einer Legirung dieser Metalle gestempelt.

Wird mit solchem Gewichtsstück ein Ajustirpfropfen nicht eingeliefert, oder eignet sich der eingelieferte Pfropfen nicht zur Benutzung, so hat das Aichungs-Amt einen solchen gegen Erstattung der Kosten herzugeben. Der in das Ajustirloch einzusetzende Pfropfen muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtsstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 13.

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform, die kleineren die Scheibenform mit Knopf, während die kleinsten bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen. Auch dürfen sogenannte Einsatzgewichte, aus hohlen, in einander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient, geaicht und gestempelt werden. Solche Einsatzgewichte können zur Schwere eines ganzen Pfundes, oder auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet sein, dürfen aber keine anderen als die nachstehend bezeichneten Gewichtsstücke enthalten:

1) Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde, aus 10 Stücken bestehend:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	"	"	5	"	"	5,0	"
1	"	"	2	"	"	2,0	"
2	"	"	1	"	"	2,0	"
1	"	"	5	Quentch.	"	0,5	"
2	"	"	2	"	"	0,4	"
1	"	"	1	"	"	0,1	"
zusammen 10	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

2) Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde, aus 12 Stücken bestehend:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	"	"	5	"	"	5,0	"
1	"	"	2	"	"	2,0	"
2	"	"	1	"	"	2,0	"

1	Stück	zu	5	Quentch.	gleich	$0_{,5}$	Loth,
1	"	"	2	"	"	$0_{,2}$	"
2	"	"	1	"	"	$0_{,2}$	"
2	"	"	5	Cent	"	$0_{,1}$	"
zusammen 12	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

3) Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde, aus 9 Stücken bestehend:

2	Stück	zu	5	Loth	gleich	$10_{,0}$	Loth,
1	"	"	2	"	"	$2_{,0}$	"
2	"	"	1	"	"	$2_{,0}$	"
1	"	"	5	Quentch.	"	$0_{,5}$	"
2	"	"	2	"	"	$0_{,4}$	"
1	"	"	1	"	"	$0_{,1}$	"
zusammen 9	Stück	=	½	Pfund	=	15	Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück, resp. das eine der beiden kleinsten Stücke stets massiv gefertigt sein.

§. 14.

Bei der Aichung der Einsatzgewichte ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende, auf der Oberfläche des Deckels bezeichnete Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Gewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen cassirt worden sind.

§. 15.

Die Aichung und Stempelung der in dieser Aichungs-Ordnung bezeichneten, für den gewöhnlichen Verkehr und Gebrauch bestimmten Gewichte geschieht von sämmtlichen Aichungs-Behörden, soweit sie dazu competent sind (§§. 3 und 5), bis auf Weiteres gegen Entrichtung der in der unten folgenden Gebühren-Taxe unter A. angegebenen Aichungs-Gebühren. Neben den Aichungs-Gebühren sind in der Regel, außer den noch besonders zu berechnenden Kosten für Blei oder Ajustirpfropfen, die in der Gebühren-Taxe unter B. angeführten Justirungskosten zu entrichten.

Die Justirungskosten fallen fort:

1) wenn Gewichte mit der schriftlichen Erklärung, daß dieselben zum Zweck der beantragten Stempelung bereits justirt seien, den Aichungs-Behörden eingereicht, und bei der darauf angestellten Prüfung als zur Stempelung geeignet befunden werden;

2) wenn

2) wenn früher geaichte und gestempelte Gewichte den Aichungs-Behörden zur Prüfung und event. Berichtigung übergeben werden, einer Berichtigung aber nach Maaßgabe der gestatteten Toleranz (§. 7) nicht bedürfen, oder einer solchen nicht unterzogen werden sollen.

In diesem Falle ist für die geschehene Prüfung nur die Hälfte der in der Gebühren-Taxe unter A. angegebenen Aichungs-Gebühren zu entrichten.

Für die Justirung, Aichung und Stempelung von Gewichten, welche als Normalgewichte gestempelt werden sollen, ist das Doppelte der in der Gebühren-Taxe unter A. und B. angegebenen Gebühren resp. Kosten zu entrichten.

Eine veränderte Feststellung der Justirungskosten bleibt namentlich für den Fall vorbehalten, resp. den Magistraten zu Rostock und Wismar in Bezug auf ihre Aichungs-Behörden überlassen, wenn das mit den bei der Justirung zu adhibirenden Mechanikern oder Handwerkern zu treffende Abkommen entweder allgemein oder für einzelne Aichungs-Behörden solches thunlich oder erforderlich machen sollte.

Gebühren-Taxe.

A. Gebühren für Aichung und Stempelung justirter Gewichte.

		Courant.
1)	Für Einsatzgewichte von 1 Pfund à Stück	5 Schillinge.
2)	Für Einsatzgewichte von ½ Pfund à Stück	3 "
3)	Für einzelne Stücke eines Einsatzgewichtes, wenn sie besonders geaicht werden, wie auch für Gewichte von 2 Loth und kleinere	½ "
4)	Für Gewichte über 2 Loth und unter 1 Pfund	1 "
5)	" " von 1 bis 5 Pfund incl.	2 "
6)	" " " 6 " 10 " "	3 "
7)	" " " 11 " 25 " "	4 "
8)	" " " 26 " 50 " "	7 "
9)	" " " 51 " 100 " "	11 "

B. Justirungskosten für gußeiserne Gewichte.

		Courant.
1)	Für Gewichte von 1 bis 5 Pfund à Stück	2 Schillinge.
2)	" " " 6 " 10 " " "	4 "
3)	" " " 11 " 25 " " "	6 "
4)	" " " 26 " 50 " " "	8 "
5)	" " " 51 " 100 " " "	12 "

Das zur Justirung verbrauchte Blei ist außerdem zu vergüten.

Für die Justirung der Gewichte von Messing, Bronze u. s. w. wird, da hiefür eine allgemeine Bestimmung sich im Voraus nicht treffen läßt, in jedem besonderen Falle das unvermeidliche Arbeitslohn wahrgenommen.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Junius 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des diesseitigen Consulats in Livorno. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der bisherigen Pertinenz Neu-Gnthendorf zu einem Hauptgute. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines besonderen Hypothekenbuchs für das Gut Gädebehn. (5) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines besonderen Hypothekenbuchs für das Gut Friedrichsruh.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem Großherzogliche Regierung sich veranlaßt gesehen hat, das diesseitige Consulat in Livorno eingehen zu lassen, wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

(2) Die bisher zu dem Gute Alt-Guthendorf, Amts Ribnitz, gehörige Pertinenz Neu-Guthendorf ist, nachdem die Voraussetzungen des Publicandums vom 30sten Mai 1837 nachgewiesen sind, zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 21sten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Die Bekanntmachung vom 4ten d. M. ist dahin zu berichtigen, daß der Ackerbürger Cummerow, dessen Pferd als rotzkrank getödtet und dessen übrige Pferde der vorschriftsmäßigen Absperrung unterzogen worden sind, nicht in Stavenhagen, sondern in Malchin wohnhaft ist.

Schwerin am 16ten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nach Cassirung des bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs der Güter Gädebehn und Friedrichsruh, Amts Stavenhagen, ist für das Gut Gädebehn ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin am 14ten Mai 1860.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Am Auftrage:

J. Weltzien.

---

(5) Nach Cassirung des bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs der Güter Gädebehn und Friedrichsruh, Amts Stavenhagen, ist für das Gut Friedrichsruh ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin am 14ten Mai 1860.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Ministerial-Copiist Dierking hieselbst ist zum Canzlisten beim Finanz-Ministerium Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 11ten Mai 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Architekten Hermann von Leitner hieselbst den Charakter als Bau-Conducteur zu verleihen.

Schwerin am 19ten Mai 1860.

---

(3) Der Advocat Franz Gahrtz zu Wismar und der Amts-Auditor, Advocat Paul Friedrich Erfurth zu Bützow sind in der mit ihnen angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 22sten Mai 1860.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem diesseitigen Consul M. Todesco in Wien den Charakter eines Geheimen Commerzienraths beizulegen geruht.

Schwerin am 23sten Mai 1860.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zweiten Provisor bei dem Kloster zum heiligen Kreuz und bei der Kirchen-Oeconomie, Consistorialrath Professor Dr. Mejer, zum ersten Provisor zu ernennen und dessen bisherige Stelle als zweiter Provisor dem Consistorialrath, Professor Dr. Krabbe wiederum zu verleihen.

Schwerin am 23sten Mai 1860.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Johann Friedrich Martin Lübcke zu Rehna, vieljährigen Berechner der dortigen Stadtcämmerei, am heutigen Tage zum Commerzienrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 25sten Mai 1860.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Platzmajor, Major von Holstein den erbetenen Abschied, mit Pension und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 25sten Mai 1860.

---

(8) Der Steuer- und Zoll-Controleur Lemcke in Waren ist von dort an das Steuer-Amt zu Malchow zur Hülfeleistung versetzt worden.

Schwerin am 25sten Mai 1860.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major a. D., Landstallmeister von Bülow zu Redefin den Charakter als Oberst in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 26sten Mai 1860.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann von der Lühe des Grenadier-Garde-Bataillons als Platzmajor der Residenzstadt Schwerin in Gnaden versetzt.

Schwerin am 26sten Mai 1860.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Auditor, Advocaten Erfurth in Bützow zum Auditeur beim Dragoner-Regimente zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten Mai 1860.

---

(12) Se.

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nachstehende Beförderungen und Versetzungen im Officier-Corps der Infanterie gnädigst eintreten zu lassen.

Es sind

1) befördert:

der Premier-Lieutenant von Both des 3ten Bataillons zum Hauptmann und Compagnie-Chef im 2ten Bataillon,
der Premier-Lieutenant Passow des Jäger-Bataillons zum Hauptmann und Compagnie-Chef in diesem Bataillon,
der Second-Lieutenant und Adjutant von Schuckmann des 2ten Bataillons zum Premier-Lieutenant,
der Second-Lieutenant von Schultz des Grenadier-Garde-Bataillons zum Premier-Lieutenant beim 4ten Bataillon,
der Second-Lieutenant und Adjutant von Mathiessen des 4ten Bataillons zum Premier-Lieutenant,
der Second-Lieutenant von Weltzien des 2ten Bataillons und
der Second-Lieutenant von Zülow des 3ten Bataillons zu Premier-Lieutenants bei ihren resp. Bataillons;

2) versetzt:

der Hauptmann und Compagnie-Chef von Flotow des 2ten Bataillons zum Grenadier-Garde-Bataillon,
der Premier-Lieutenant von Bassewitz des 2ten Bataillons zum Jäger-Bataillon.

Schwerin am 29sten Mai 1860.

---

(13) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Kammerherr von Voß auf Luplow, als Vormund des minorennen Grafen Werner Carl Friedrich von Hahn, wegen der auf seinen Curanden übergegangenen Lehngüter Faulenrost c. p. und Rittermannshagen, Amts Stavenhagen, am 18ten v. M., und

der Kammerherr Otto von Langen auf Neuhof wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Kammerherrn Ludwig Philipp Otto von Langen, auf ihn übergegangenen Lehnguts Klein-Jarchow c. p. Klappenkrug, Amts Mecklenburg, am 25sten v. M.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Junius 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung einer abgesonderten Flußbau-Verwaltungs-Commission. (2) Publicandum, betreffend die Anmeldung des Bedarfs an neuen Gewichten nach der Verordnung vom Ersten Mai d. J. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphen-Station Heiligendamm.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach Allerhöchster Bestimmung wird zu Johannis d. J. bei der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Commission (vergl. Publicandum vom 6ten Julius 1859) die Veränderung eintreten, daß das dem Regierungsrath Dr. Prosch zu Schwerin ertheilte Commissorium vom 1. Julius d. J. an auf die Verwaltung der aus Landesmitteln zu unterhaltenden Chausseen beschränkt und die in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung von der vormaligen Actien-Gesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör übernommene Verwaltung der Wasserwerke dem Ministerialrath von Wickede zu Schwerin als diesseitigem Commissarius übertragen wird.

Demgemäß sind von dem erwähnten Zeitpunkte an die Chaussee-Verwaltungs-Commission und die Flußbau-Verwaltungs-Commission wiederum als zwei verschiedene Commissionen zu betrachten, wenngleich, was den

technischen Beirath betrifft, es bei der bisherigen, für beide Commissionen vereint getroffenen Einrichtung auch für die Zukunft das Bewenden behält.

Schwerin am 26sten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Um das Normal-Aichungs-Amt in Schwerin und die in den Städten Parchim, Güstrow, Waren und Malchin einzurichtenden Aichungs-Behörden in den Stand zu setzen, die nach der Verordnung vom 21sten v. M. (Regierungs-Blatt No. 18) erforderlich werdenden neuen Gewichte rechtzeitig und zu einem möglichst billigen Preise liefern zu können, ist es erforderlich, den ungefähren Bedarf an neuen Gewichten schon jetzt kennen zu lernen, da der Umfang des Gesammtbedarfs auf den Preis, zu welchem die Lieferungen en gros einzelnen geeigneten Unternehmern werden übertragen werden können, und somit auch auf den Preis, zu welchem die Aichungs-Aemter dieselben liefern werden, von Einfluß ist.

Es werden daher die Magistrate der Landstädte und alle sonstigen Obrigkeiten unter Bezugnahme auf §. 9. der gedachten Verordnung hiedurch aufgefordert, die Einwohner ihres obrigkeitlichen Bezirks zur baldigen Anmeldung ihres Bedarfs an neuen Gewichten von jeder Schwere zu veranlassen, und das Resultat bis zum 1sten k. M. unter Bezeichnung derjenigen Aichungs-Behörde, von welcher sie die Gewichte demnächst zu beziehen wünschen, dem Normal-Aichungs-Amte hieselbst, da die übrigen Aichungs-Aemter bis dahin noch nicht vollständig eingerichtet sein werden, franco anzuzeigen.

Damit aber jeder Landeseinwohner seinen eigenen Bedarf an neuen Gewichten besser zu beurtheilen im Stande sei, wird nachstehend ein Verfahren gemeinkundig gemacht, wonach mit Leichtigkeit diejenigen bisherigen Gewichte, welche durch Eingießen von Blei Seitens der Aichungs-Behörden in die entsprechenden Gewichte nach der Verordnung vom 21sten v. M. umgewandelt werden können, sich bestimmen lassen.

Eine solche Umänderung ist jedoch, was wegen der zu machenden Anmeldungen hier besonders hervorgehoben wird, bei den bisherigen sogenannten Einsatzgewichten gänzlich unthunlich.

Schwerin am 2ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Verfahren

zur Ermittelung derjenigen Gewichte des bisherigen Mecklenburgischen Systems, welche sich überhaupt noch in das nach der Verordnung vom 21sten Mai 1860 einzuführende schwerere Gewicht umwandeln lassen.

Das Pfund von 500 Gramm ist nahezu um $3\frac{3}{20}$ Procent schwerer, als das bisherige Mecklenburgische (Lübecker) Pfund von 484,708 Gramm.

Da hiernach die Mecklenburgischen Gewichte um $3\frac{3}{20}$ Procent schwerer werden, so müssen sie an Blei aufnehmen:

das	Gewicht	von	100	Pfd.	.	.	.	.	.	3	Pfd.	$4\frac{4}{5}$ Loth Mecklenb.
"	"	"	50	"	.	.	.	.	.	1	"	$18\frac{2}{5}$ " "
"	"	"	25	"	.	.	.	.	.	—	"	$25\frac{1}{5}$ " "
"	"	"	10	"	.	.	.	.	.	—	"	$10\frac{2}{25}$ " "
"	"	"	5	"	.	.	.	.	.	—	"	$5\frac{1}{25}$ " "
"	"	"	4	"	.	.	.	.	.	—	"	$4\frac{4}{125}$ " "
"	"	"	3	"	.	.	.	.	.	—	"	$3\frac{3}{125}$ " "
"	"	"	2	"	.	.	.	.	.	—	"	$2\frac{2}{125}$ " "
"	"	"	1	"	.	.	.	.	.	—	"	$1\frac{1}{125}$ " "

Da es durchaus unstatthaft ist, dieses Blei anders als im Innern der Gewichte anzubringen, so ist es nothwendig, daß die in das neue Landesgewicht umzuwandelnden Mecklenburgischen Gewichte von unten herauf noch hinreichend große Höhlungen besitzen, um das obenbezeichnete Blei aufnehmen zu können, wobei nicht zu übersehen ist, daß das eingegossene Blei nicht vor dem Eisen hervorragen darf.

Um aber noch vor dem Bleieinguß zu erfahren, ob die Höhlungen dazu auch groß genug sind, so werden solche vorher mit dem folgenden Gewicht von feinem Bleischrot (Sperlingsdunst), stark zusammengerüttelt, ausgefüllt, welches nach angestellten Versuchen genau denselben Raum einnimmt, wie das vorstehend bezeichnete Gewicht von einem massiv gegossenen Stücke Blei. Selbstverständlich ist, daß der Schrot, wegen der vielen leeren Zwischenräume, mehr Raum einnimmt, also leichter wiegen muß, als ein massives Stück Blei von gleichem körperlichen Inhalt.

Das Gewicht des feinen Bleischrots (Sperlingsdunst), welches die Gewichte völlig in sich aufnehmen müssen, beträgt:

für	ein	Gewicht	von	100	Pfd.	1	Pfd.	$28\frac{2}{16}$	Loth	Meckl.	bisheriges	Gewicht
"	"	"	"	50	"	—	"	$30\frac{2}{32}$	"	"	"	"
"	"	"	"	25	"	—	"	$15\frac{2}{64}$	"	"	"	"
"	"	"	"	10	"	—	"	$6\frac{1}{4}$	"	"	"	"
"	"	"	"	5	"	—	"	$3\frac{1}{8}$	"	"	"	"

für ein Gewicht von	4	Pfd.	—	Pfd.	2½	Loth	Meckl. bisheriges Gewicht					
" " " "	3	"	—	"	1⅞	"	"	"				
" " " "	2	"	—	"	1¼	"	"	"				
" " " "	1	"	—	"	⅝	"	"	"				

Hiebei ist vorausgesetzt, daß das fragliche Gewichtsstück richtig ist.

Ist dasselbe unrichtig, so muß die vorhandene Höhlung für jedes Loth, um welches das Gewicht zu leicht ist, noch 2½ Quentchen (genauer ⅝ Loth) an feinem Bleischrot mehr aufnehmen können, als vorstehend angegeben ist. Bei einem zu schweren Gewichte, welches jedoch die Schwere des neuen Landesgewichts noch nicht erreicht, kann dagegen die Höhlung in gleichem Verhältniß kleiner sein.

---

(3) Die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen findet in diesem Jahre durch das Dampfschiff Wäderhatt, Capitain A. Lindh, statt und zwar, bis auf Weiteres, in der Art, daß dasselbe vom 12ten d. M. an

jeden Dienstag, Nachmittags 4 Uhr, aus Wismar

und

jeden Freitag, Nachmittags 3 Uhr, aus Kopenhagen

abgefertigt wird.

Schwerin am 5ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Die Telegraphen-Station Heiligendamm wird für die Dauer der diesjährigen Badesaison

am 1sten Julius d. J.

für den allgemeinen telegraphischen Verkehr wieder eröffnet.

Schwerin am 1sten Junius 1860.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der Dr. Sponholz in Dobbertin die Kreischirurgen-Stelle für Amt und Stadt Goldberg niedergelegt hat, ist die Stadt Goldberg und der westlich von dem Goldberger See belegene Theil des Amtes Goldberg dem Kreischirurgus für den Parchimschen Physikats-District, Dr. Uterhart in Parchim, zugewiesen worden.

Schwerin am 24sten Mai 1860.

---

(2) Der Doctor der Medicin H. Becker in Malchow ist zum Kreischirurgus in dem Warenschen Physikatsbezirke, nämlich in den Aemtern und Städten Wredenhagen, Röbel, Malchow, Waren, in der Stadt Plau und den östlich vom Goldberger und östlich vom Plauer See belegenen Theilen der Aemter Goldberg und Plau, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 24sten Mai 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglichen Hof-Kapellmeister Alois Schmitt hieselbst die Verdienst-Medaille in Gold, und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen General-Consul C. Quack in Amsterdam die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten Mai 1860.

---

(4) Der General-Consul Leon Herkenrath zu Charlestown ist auf sein Ansuchen aus diesem Amte entlassen worden.

Schwerin am 1sten Junius 1860.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Junius 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Publications-Verordnung zur Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör mit den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Canälen und Schifffahrtswerken.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit die von der Actien-Gesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör angelegten Wasserwerke einstweilen übernommen und die Verwaltung derselben der Flußbau-Verwaltungs-Commission zu Schwerin übertragen haben, sind Wir des Entschlusses geworden, zur besseren Regelung der Schifffahrt und zum Schutze derselben und der zu ihrer Förderung und Erhaltung getroffenen Einrichtungen gegen unbefugte Beeinträchtigung gesetzliche Vorkehr zu treffen.

Wir verordnen daher im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Un-

sern getreuen Ständen, daß die nachstehende Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör nebst dazu gehörigen schiffbaren Seen, Canälen und Schifffahrtswerken fortan zur Anwendung kommen soll, und befehlen allen Unsern Behörden und Jedermann, den es angeht, sich strenge darnach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Mai 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Publications-Verordnung
zur
Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör mit den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Canälen und Schifffahrtswerken.

Polizei-Ordnung
für die Elde, Havel und Stör mit den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Canälen und Schifffahrtswerken.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Es darf Niemand in oder an den vorgenannten schiffbaren Gewässern Handlungen vornehmen oder Einrichtungen treffen, welche den natürlichen oder bestehenden Lauf oder Stand des Wassers abändern oder die Schifffahrt auf denselben hemmen oder benachtheiligen.

§. 2.

Niemand darf ohne zuvor erwirkte ausdrückliche Zustimmung der landesherrlichen Flußbau-Verwaltungs-Behörde an den Fluß- oder Canal-Ufern Bauwerke errichten, Brücken und Stege, Berieselungen, Entwässerungen, Mühlenbauwerke, Archen und Stauschleusen anlegen oder verändern oder überhaupt Einrichtungen treffen, welche auf den Lauf oder Stand des Wassers Einfluß äußern. Ganz besonders gilt dies von der Legung und Veränderung der Hauptfachbäume

derartiger Anlagen. Diese Zustimmung soll aber dann nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die projectirte Anlage ohne Nachtheil für die Schifffahrt geschehen kann, und wird die Verwaltungs-Behörde, falls sie ihrerseits zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Anlage technische Ermittelungen für erforderlich erachtet, solche auf ihre Kosten anordnen.

§. 3.

Das Tränken des Weideviehs in den bezeichneten Flüssen, Seen und Canälen darf nur unter genügender Sicherung gegen dadurch entstehende Benachtheiligung der Schifffahrt und der Schifffahrtswerke stattfinden. Ueber die dazu nöthigen Vorkehrungen haben sich die Betheiligten mit der Flußbau-Verwaltung zu verständigen. Insoweit die Beschaffenheit des Strombettes und der Ufer, ohne Benachtheiligung der Schifffahrt, ein Tränken des Viehes im Bereiche des Flusses an einzelnen Stellen zuläßt, ist die Flußbau-Verwaltung befugt, für die Dauer desselben von den Adjacenten die Herstellung der zum Schutze der Uferwerke erforderlichen Befriedigung an der zur Tränkestelle führenden Trift zu begehren. Bedarf es aber außerdem zur Herstellung der Tränke noch besonderer Vorrichtungen, als z. B. der Abgrabung des Ufers, so sind dieselben, nach vorgängiger Verständigung über die Stelle der Anlage und die ihr zu gebende Einrichtung, von den Adjacenten zu beschaffen.

An den eigends für die Zwecke der Schifffahrt hergestellten Canälen ist die Anlegung von Tränkestellen überhaupt nur mit besonderer Genehmigung der Flußbau-Verwaltungs-Behörde unter den von letzterer vorzuschreibenden Bedingungen gestattet.

§. 4.

1) Auf den Dämmen, Deichen und Leinpfaden, wo kein eingerichteter Weg besteht, imgleichen auf den Buhnen, Uferschutzwerken, Anpflanzungen und anderen für Schifffahrtszwecke eingerichteten Uferanlagen darf weder geritten, gefahren, gekarrt noch Vieh getrieben oder geführt werden, falls nicht etwa die Befugniß dazu besonders erworben ist, und zwar bei einer Strafe von 1 Thaler für jedes Fuhrwerk oder jeden Reiter und von 8 Schillingen für jeden Karren und für jedes Haupt des getriebenen oder geführten Viehes.

2) Das unbefugte Beweiden der sub 1 erwähnten Anlagen wird bestraft:

für Pferde mit	24 ßl.,
für Rindvieh, Ziegen und Schweine mit . . .	16 „
für Kälber mit	8 „
für Schafe mit	4 „
für Gänse mit	2 „

für jedes angetroffene Stück, wobei jedoch säugende Junge und Gänse, welche noch nicht 3 Wochen alt, nicht mitzuzählen sind.

Die Strafe trifft die Eigenthümer des Viehes, mit Vorbehalt des Regresses an den Hirten oder wen etwa sonst die Schuld trifft. Sind bei gemischten Heerden die Eigenthümer der angetroffenen Stücke nicht festzustellen, so ist der Hirt für die Strafe verhaftet.

Entstehen Zweifel, welche von den sub 1 oder 2 bestimmten Strafen anzuwenden, so ist auf die geringere zu erkennen.

§. 5.

Es ist verboten, Steine, Erde oder sonstige Materialien in die Flüsse oder Canäle an solchen Stellen zu werfen oder zu bringen, wo der Schifffahrt daraus Nachtheil erwachsen kann. Contravenienten sind nach dem Umfange der Contravention und des dadurch entstandenen Nachtheils in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern, welche in Wiederholungsfällen bis auf 50 Thaler erhöhet werden kann, zu nehmen. Bei ganz geringfügigen Contraventionen, durch welche kein unmittelbarer Nachtheil für die Schifffahrt zu besorgen ist, kann die Strafe bis auf 8 Schillinge ermäßigt werden.

§. 6.

Die am Ufer der Flüsse und Canäle befindlichen Bäume und Gesträuche müssen, soweit sie der Schifffahrt, insbesondere dem Kahnziehen, hinderlich sind, auf Verlangen der Flußbau-Verwaltung, eventuell gegen entsprechende, nach den Vorschriften der Verordnung vom 3ten Januar 1837 festzustellende Entschädigung weggenommen werden. Die über den Fluß oder Canal oder den Leinpfad überhängenden Theile derselben sind ebenfalls zu beseitigen.

Wer einer dieserhalb an ihn ergehenden Aufforderung nicht binnen 6 Wochen Folge leistet, soll, falls nicht ein Expropriations-Verfahren sich vernothwendigt, von der competenten Polizei-Behörde in geeigneter Weise zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten werden.

§. 7.

Niemand darf die für die Zwecke der Schifffahrt in und an den schiffbaren Gewässern gemachten Anlagen, namentlich die Dämme, Deiche, Leinpfade, Buhnen, Stakwerke, Uferschutzwerke und Anpflanzungen in irgend einer Weise zerstören oder beschädigen. Contraventionen sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine höhere Strafe anordnen, je nach dem Maaße des angerichteten Schadens und der Verschuldung mit einer Strafe von 1 bis 50 Thalern zu beahnden.

§. 8.

Wer Holz in größeren Quantitäten und überhaupt schwere Gegenstände in solcher Nähe des Fluß- oder Canalbettes lagert, daß daraus der Schifffahrt

oder den Flußbauwerken nachweislich ein Schade entstand, hat nicht nur dafür Ersatz zu leisten, sondern verfällt auch in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern. Das Hinein- und Herausschaffen des Floßholzes an nicht für diesen Zweck besonders eingerichteten Stellen muß auf Streichhölzern und das Ein- und Ausbringen anderer Waaren auf Schiebkarren, durch Trachten oder in sonst den Flußbauwerken unnachtheiliger Weise bei gleicher Verpflichtung und Strafe geschehen.

Im Uebrigen bleiben die Adjacenten berechtigt, ihre Grundstücke gegen den nachtheiligen Einfluß der Strömung, so wie des Wellenschlages an den Seen durch geeignete Vorrichtungen auf ihren Gebieten zu schützen, insoweit dergleichen Vorrichtungen nicht den Vorschriften in den §§. 1 und 2 zuwider laufen.

§. 9.

Das Befahren der Flüsse und Canäle mittelst Dampfschiffe ist verboten, jedoch steht es der Flußbau-Verwaltung zu, die einmalige Durchführung von Dampfschiffen durch dieselben besonders zu gestatten, unter Anordnung der zum Schutze der Flußbauwerke erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln.

II. Besondere Vorschriften für die Schiffer und Flößer.

§. 10.

Für die auf der Elde und auf der Stör, so wie auf den sie verbindenden Canälen zulässigen Fahrzeuge gilt die Regel, daß dieselben nicht über 101 Fuß rheinl. lang und nicht über 13 Fuß 8 Zoll rheinl. breit sein, auch nicht über 34 Zoll rheinl. tief gehen dürfen. Auf den Gewässern von Plau bis Fürstenberg sind Fahrzeuge zuzulassen bis zu einer Länge von 130 Fuß rheinl. und einer Breite von 15 Fuß rheinl. bei gleichem Tiefgange. Flöße dürfen ebenfalls nicht über 34 Zoll rheinl. tief gehen, dürfen nicht über 9 Fuß rheinl. breit und müssen die sie bildenden Stämme, Balken oder andere Materialien unter sich fest und dauerhaft verbunden sein.

Wenn und so oft eine verringerte Tiefe des Fahrwassers eine Beschränkung des so eben als zulässig bezeichneten Tiefgangs der Fahrzeuge und Flöße, sei es allgemein oder für einzelne Stromstrecken, zeitweise erforderlich macht, steht es der Flußbau-Verwaltung zu, die entsprechenden Anordnungen zu treffen und bekannt zu machen, denen sich die Schiffer und Flößer unbedingt zu unterwerfen haben.

Die Schleusenmeister sind zur Messung der verladenen Tiefe ebenso berechtigt als verpflichtet und dürfen Contravenienten gegen die dafür getroffenen Anordnungen nicht durch die Schleusen lassen.

§. 11.

Schiffe, welche Schießpulver oder andere explodirende Stoffe geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen, auf denselben darf weder Tabak geraucht noch sonst Feuer oder Licht angezündet werden, und sind ihre Führer verpflichtet, so oft und bevor sie eine bewohnte Ortschaft passiren oder in deren Nähe anlegen, der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen und sich den von letzterer etwa verfügten besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterwerfen.

§. 12.

Beim Durchschleusen haben die Schiffer und Flößer:

a. mindestens 3 Ruthen rheinl. vor der Schleuse anzulegen und die Schleuse nicht eigenmächtig zu öffnen;
b. ihre Absicht des Durchschleusens gehörig zu melden und ohne zuvor ertheilte Erlaubniß des Schleusenmeisters die Schleuse nicht zu passiren;
c. beim Durchschleusen und Brückenziehen die geforderte Hülfe zu leisten;
d. ihre Fahrzeuge mittelst auf jeder Seite derselben befestigter Taue vorsichtig in die Schleuse hinein- und herauszuziehen;
e. sich der Stangen, Piken und der mit Eisen beschlagenen Ruder nie gegen die Schleusenwände, Thore, Schälungen und Brücken, sondern allein gegen die dazu eingemauerten Kreuze zu bedienen;
f. auf den Schleusenwänden und in den Schleusenkammern keine Segelbäume, Stangen und andere schwere Gegenstände aus- oder einzuladen, und
g. überhaupt die Anordnungen der Schleusenmeister oder deren Stellvertreter genau zu befolgen.

§. 13.

Beim Durchschleusen haben die Drebel, welche lebendige Fische führen, den Vorrang vor den Schiffen, diese aber den Vorrang vor den Flößen. Unter sich rangiren Drebel, Schiffe und Flöße nach der Zeit ihrer Ankunft.

§. 14.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf nicht geschleuset werden, sofern nicht dazu die besondere Erlaubniß der competenten Officianten erwirkt ist.

§. 15.

Die Schiffer dürfen beim Ziehen der Fahrzeuge oder Flöße niemals die Kappe der vorhandenen Leinpfade verlassen und keinenfalls weder die Dossirungen, noch steile und abbrüchige Ufer, oder unberechtigt die angrenzenden Grundstücke betreten.

§. 16.

Das Einschlagen von Pfählen in die Leinpfade, Ufer und Bauwerke der Ströme und Canäle, das Anfahren und Anstoßen an Buhnen und Stakwerke, so wie das plötzliche Fallenlassen der Brückengerüste und Klappen ist strenge verboten. Zum Aufziehen der Brücke muß der Schiffsführer die nöthige Mannschaft stellen, bei Strafe der Verwehrung des Aufzugs. Das eigenmächtige Oeffnen der Brückenklappen ist nur da erlaubt, wo sich keine Brücken- oder Schleusen-Wärter befinden. Jede Fahrlässigkeit, namentlich wenn die Klappe zu rasch fallen gelassen und die kleine Klappe nicht geöffnet oder nicht wieder verschlossen und der Schubriegel nicht zugemacht wird, unterliegt der Bestrafung. Ebenso das Anstreifen an die Brückenbalken mit der Ladung oder mit den Masten, wenn eine Brücke ohne Oeffnung der Klappe passirt wird.

§. 17.

Das Vorbeifahren darf nur an Strecken, wo es die Breite des Fahrwassers erlaubt, stattfinden. Dort aber muß das langsamer fahrende Fahrzeug dem schneller fahrenden Raum geben.

§. 18.

Geht ein Fahrzeug in eine enge Stelle oder in eine Bucht, wo es nicht anlegen darf, so darf ein entgegenkommendes Fahrzeug nicht früher hineinfahren, als bis das zuerst eingetretene diese Stelle passirt hat. Kommen zwei Fahrzeuge gleichzeitig von verschiedenen Seiten an eine solche Strecke, so hat das niederwärts fahrende das Recht, zuerst hindurch zu gehen. Segelnde Schiffe haben jedoch vor nicht segelnden und Schiffe überhaupt vor den Flößen den Vorzug.

§. 19.

An allen Fluß- und Canalstrecken, wo an beiden Seiten Trödel- oder Leinpfade vorhanden sind, müssen die trödelnden Schiffer sich **rechts** halten, wo nur an einer Seite ein Trödelweg ist, oder Holzflöße sich begegnen, muß durch Fallenlassen der Leine bei den niederwärts fahrenden der Bestimmung im §. 18 genügt werden.

§. 20.

Geräth ein Fahrzeug auf eine Versandung, so darf der Schiffer bei der erforderlichen Ablichtung das Fahrzeug nicht in die Quere legen oder das sogenannte Ausmahlen veranlassen.

§. 21.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von 50 Ruthen rheinl. und die Trödelleinen in einer Entfernung von 20 Ruthen rheinl. niedergelegt werden.

§. 22.

Das Belasten des Steuerruders ist nur in Behältern gestattet, die auf dem Steuerruder genügend befestigt sind.

§. 23.

Kein Fahrzeug oder Floß darf an den Geländern oder andern Brückentheilen befestigt oder

§. 24

neben einem andern Fahrzeuge oder Flöße angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ablichtens wegen geschehen muß.

§. 25.

Jeder anhaltende Kahn muß dem Ufer so nahe als möglich gelegt und in dieser Lage sicher befestigt werden. Doch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker oder sogenannte Trödelstöcke in die Ufer geworfen oder gesteckt werden. Das Fahrzeug muß sowohl vorne als hinten festgelegt werden; auch ist das Steuer in der Richtung des Schiffes zu befestigen. Ebenso müssen die Holzflöße gestreckt neben dem Ufer liegen und dort mittelst der sogenannten Schricken befestigt werden. Floßholz darf nur an solchen Stellen im Strome lagern, wo es durch die Flußbau-Verwaltungs-Behörde vorher zugestanden ist.

§. 26.

Das Ein- und Ausladen darf nur an den von der zuständigen Behörde besonders dazu bestimmten Plätzen geschehen. An andern Stellen ist es nur gestattet:

a. den angrenzenden Grundbesitzern auf deren eigenem Grund und Boden, insofern die Beschaffenheit des Ufers dies ohne Nachtheil für dasselbe und die Schifffahrt zuläßt und steuerliche Rücksichten nicht entgegenstehen;
b. im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschaufelns der geladenen Waaren;
c. Zwecks nothwendiger, schleuniger Ablichterung eines schwer beladenen Fahrzeugs, wenn kein Ablichter zur Stelle ist, oder doch nicht neben dem Fahrzeuge angebracht werden kann;
d. Zwecks Entladung eines vom Frostwetter in seinem Gange gehemmten Fahrzeugs.

In den Fällen unter b., c., d. muß allemal die Genehmigung des betheiligten Grundbesitzers erwirkt und eine von demselben etwa rechtlich in Anspruch genommene Entschädigung für die Benutzung des Grund und Bodens vom Schiffer getragen werden. Ebenso hat derselbe für etwanige Uferbeschädigung der Flußbau-Verwaltung Ersatz zu leisten.

§. 27.

§. 27.

Das Ueberwintern der Fahrzeuge und Flöße in den Canälen ist unzulässig.

§. 28.

In den Canälen und solchen Flußstrecken, welche von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde zu diesem Ende besonders bezeichnet werden, darf nicht gesegelt werden.

§. 29.

Die den Kähnen auf Anordnung der Flußbau-Verwaltungs-Behörde an der äußeren Cajütenwand gegebene Bezeichnung und Nummer muß stets sichtbar sein und darf niemals verdeckt werden.

§. 30.

In Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung ꝛc., die Aufrechthaltung guter Ordnung auf demselben und die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften betrifft, ist die Schiffsmannschaft verpflichtet, den Anordnungen des Schiffsführers sich unbedingt zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten. Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Mannschaft gegen die desfallsigen Anweisungen der Führer sind von letzteren der competenten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen und strenge, dem Befinden nach durch sofortige Verhaftung der Schuldigen, zu beahnden.

§. 31.

Contraventionen gegen die Vorschriften der §§. 10 bis 29 sind, je nach den erschwerenden Umständen, außer dem vollen Ersatze des etwa veranlaßten Schadens mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern zu beahnden.

Die Führer der Kähne und Flöße sind für ihre Mannschaft verantwortlich und zur Zahlung der Strafen, Schäden und Kosten verpflichtet.

III. Verfahren in Contraventionsfällen.

§. 32.

Die zur Beaufsichtigung der Eingangs gedachten schiffbaren Gewässer und zur Verwaltung der für die Schifffahrt gemachten Anlagen und getroffenen Einrichtungen landesherrlich bestellte Behörde, zur Zeit die Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission in Schwerin, ist so berechtigt als verpflichtet, auf die Aufrechthaltung der vorstehenden Vorschriften durch ihre Officianten wachen zu lassen und Sorge zu tragen, daß vorkommende Contraventionen sofort beseitigt und die Contravenienten zur gesetzlichen Ahndung gezogen werden.

Den angestellten und beeidigten Officianten derselben stehen in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen alle Rechte öffentlicher Diener zu.

Widersetzlichkeiten und Beleidigungen derselben im Dienste sind nach den darüber für öffentliche Diener bestehenden Gesetzen strenge zu beahnden. Zur Denunciation vorgekommener Contraventionen bei der competenten Behörde bedürfen sie keiner besonderen Legitimation, und ihren über eigene Wahrnehmungen auf ihren geleisteten Diensteid abgegebenen Aussagen gebührt volle Beweiskraft. Beschwerden gegen das Verfahren derselben sind bei der Flußbau-Verwaltungs-Behörde anzubringen.

§. 33.

Werden Contraventionen gegen die §§. 1 bis 3 inclusive von den angrenzenden Grundherrschaften selbst begangen, so haben die Officianten, welche davon Kenntniß erlangen, dem competenten Flußbau-Inspicienten die Anzeige zu machen, welcher den Vorgang an Ort und Stelle zu untersuchen und davon an die Flußbau-Verwaltungs-Behörde zu berichten hat. Diese hat sich sodann an das Ministerium des Innern zu wenden, welches nach vorgängigem Gehör der betheiligten Grundherrschaft, eventuell nach vorgängiger commissarischer Untersuchung, darüber die Entscheidung zu geben, oder falls die betheiligte Grundherrschaft, wegen behaupteter wohlerworbener Privatrechte auf den Rechtsweg provocirt, den Streitpunkt zur gerichtlichen Ausmachung zu verstellen hat. Zur Erklärung hierüber wird das Ministerium des Innern vor der Entscheidung der Grundherrschaft eine angemessene Frist bestimmen, und jedenfalls bis zur ausgemachten Sache die in den erwähnten §§. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften aufrecht erhalten. Ueber Contraventionen der Grundherrschaften gegen die §§. 4 bis 8 entscheidet das Ministerium des Innern auf Anzeige der Flußbau-Verwaltung und nach vorgängigem Gehöre der Contravenienten. Doch soll in solchen Fällen, wo die zu erkennende Strafe oder Entschädigung sich auf mehr als 10 Thaler belaufen würde, den Contravenienten freigelassen werden, vor erfolgter Entscheidung des Ministerii auf den fiscalischen Proceß zu provociren.

§. 34.

In allen übrigen Contraventionsfällen gebührt die Untersuchung und Bestrafung der competenten Polizei-Obrigkeit und zwar zunächst des Ortes, wo die Contravenienten angehalten worden, und wenn dies nicht geschehen kann, deren ordentlichen Obrigkeit oder der Obrigkeit des Ortes, wo die Contravention begangen ist. Unter beiden letzteren regelt sich die Zuständigkeit im einzelnen Falle durch die Prävention.

Das Verfahren ist in allen Fällen polizeilich und summarisch und gegen den Ausspruch der competenten Behörde nur ein binnen 14 Tagen anzubringender Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Die erkannten und eingezogenen Geldstrafen verfallen zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte der Armencasse des Orts, von dessen Obrigkeit sie erkannt sind.

Sind erkannte Geldstrafen nicht beizutreiben, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Grundsätzen der Verordnung vom 4ten Januar 1839, die Bestrafung des Diebstahls betreffend, an die Stelle derselben.

§. 35.

Die festbestimmten Strafen können der Regel nach sofort durch die Officianten der Flußbau-Verwaltung wahrgenommen werden.

Leugnet indessen der Contravenient seine Schuld, oder glaubt er rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, so wie in solchen Fällen, wo es der Feststellung eines angerichteten Schadens oder des anzuwendenden Strafmaaßes bedarf, muß die Anzeige bei der competenten Obrigkeit geschehen. Die Officianten sind berechtigt, die Uebertreter, wenn sie unbekannt oder unsicher sind, sich nicht sofort legitimiren können, oder die Strafe nicht deponiren wollen, anzuhalten und an die competente obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 36.

In Betreff der Contraventionen der Schiffer und Flößer gegen die §§. 10 bis 29 dieser Ordnung steht den Officianten der Flußbau-Verwaltung die Befugniß zu, die Fahrzeuge und Flöße, deren Bemannung contravenirt hat, oder doch einer Contravention dringend verdächtig ist, vor den Schleusen anzuhalten und die Abfahrt nicht anders zu gestatten, als bis die Führer derselben für den muthmaßlichen Betrag des angerichteten Schadens und der Strafe, vorbehältlich etwa sich später ergebender höherer Ansprüche, bei dem Schleusenmeister eine genügende Summe deponirt haben. Von einem solchen Vorgange haben die Schleusenmeister indeß sofort dem inspicirenden Flußbaumeister Anzeige zu machen.

Ist der angehaltene Schiffer oder Flößer nicht geneigt, durch Zahlung der verlangten Summe sich wegen der ihm zur Last gelegten Contravention und deren Folgen abzufinden, so muß er sich binnen einer Frist von 14 Tagen an die Obrigkeit des Anhaltungsortes wenden, welche die erhobene Anschuldigung sofort zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Thut er dies nicht, so verfällt die deponirte Summe der Flußbau-Verwaltung, zu der Wirkung der Beseitigung aller mit der in Frage stehenden Contravention verbundenen Rechtsfolgen.

Privatrechtliche Entschädigungs-Ansprüche aus der geschehenen Anhaltung und Deposition können nur in dem Falle erhoben werden, wenn nach dem Ausspruche der über die zum Grunde liegende Contravention erkennenden Behörde gegen die

Mannschaft des angehaltenen Kahns oder Floßes ein zur Einleitung einer Untersuchung genügender Verdacht der Begehung der Contravention nicht vorgelegen hat.

§. 37.

In allen Contraventionsfällen besteht für die Contravenienten neben der Strafe die Verpflichtung zur Leistung vollen Ersatzes des angerichteten Schadens an die Flußbau-Verwaltung. Bei der polizeilichen Untersuchung derselben ist auf die Ermittelung und Feststellung des Betrages desselben Rücksicht zu nehmen und, wenn derselbe die Summe von 25 Thalern nicht übersteigt, über die Erstattung desselben mitzuerkennen.

Ergiebt sich ein höherer Betrag, so ist die Geltendmachung des Anspruchs den Berechtigten im ordentlichen Rechtswege zu überlassen.

§. 38.

In Fällen beharrlichen Ungehorsams eines Schiffers oder Flößers gegen die Vorschriften der §§. 10 bis 31 und mehrfacher Verurtheilung desselben wegen begangener Contraventionen ist die Flußbau-Verwaltungs-Behörde befugt, gegen denselben eine völlige oder temporäre Ausschließung von der Schifffahrtsstraße auszusprechen.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Junius 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das von dem Adolph von Engel errichtete Familien-Fideicommiß über das Allodialgut Breesen. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Dassow und Klütz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Fußpost zwischen Grevesmühlen und Klütz. (6) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Der Adolph von Engel auf Breesen hat über sein im Amte Stavenhagen belegenes Allodialgut Breesen und das dazu gehörige Inventarium ein Familien-Fideicommiß errichtet, welches unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 8ten Mai 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(2) Nachdem im December v. J. auf dem Hofe Groß-Dratow, r. A. Neustadt, acht Pferde wegen Rotzes getödtet worden sind und die unter dem 15ten December v. J. wegen Rotzverdächtigkeit angeordnete Beschränkung der sämmtlichen Baupferde daselbst auf die Feldmark dieses Gutes nunmehr den festgesetzten Zeitraum von sechs Monaten bestanden hat, ohne daß, thierärztlichem Zeugnisse zufolge, sich weitere Spuren der Rotzkrankheit oder Rotzverdächtigkeit an denselben gezeigt haben, wird diese Beschränkung hierdurch wiederum aufgehoben.

Schwerin am 12ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Vom 1sten Julius an bis Ende September d. J. wird zwischen Wismar und Boltenhagen über Klütz eine 2spännige Personenpost in folgender Weise coursiren:

1) Vom 1sten Julius bis ult. August:

Aus Wismar: täglich 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges;
durch Klütz: täglich 6 Uhr 45 Min. — 6 Uhr 55 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: täglich 7 Uhr 25 Min. Nachmittags.

Aus Boltenhagen: täglich 9 Uhr Vormittags;
durch Klütz: täglich 9 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 40 Min. Vormittags;
in Wismar: täglich 12 Uhr 25 Min. Nachmittags, vor Abgang des 2ten Eisenbahnzuges.

2) Vom 1sten bis ult. September:

Aus Wismar: Mittwoch und Sonnabend 10 Uhr 15 Min. Vormittags, nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges;
durch Klütz: Mittwoch und Sonnabend 1 Uhr — 1 Uhr 10 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: Mittwoch und Sonnabend 1 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Aus Boltenhagen: Montag und Donnerstag 9 Uhr Vormittags;
durch Klütz: Montag und Donnerstag 9 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 40 Min. Vormittags;
in Wismar: Montag und Donnerstag 12 Uhr 25 Min. Nachmittags, vor Abgang des 2ten Eisenbahnzuges.

Die Entfernung beträgt:
zwiſchen Wismar und Klütz 3 Meilen,
zwiſchen Klütz und Boltenhagen ½ Meile,
und wird an Perſonenporto 10 ßl. pro Meile erhoben.

Schwerin am 7ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 1ſten Julius d. J. an wird zwiſchen Daſſow und Klütz eine wöchentlich viermalige Perſonenpoſt in nachfolgender Weiſe courſiren:

Aus Daſſow: Montag, Mittwoch, Donnerſtag, Sonnabend 2 Uhr Nachmittags;
aus Klütz: Dienſtag, Donnerſtag, Freitag und Sonntag
vom 1ſten April bis ult. September 9½ Uhr Vormittags,
vom 1ſten October bis ult. März 9 Uhr Vormittags.

Ankunft am Beſtimmungsort:
im Sommer nach 2½ Stunden,
im Winter nach 3 Stunden.

Die Entfernung zwiſchen beiden Orten beträgt 2 Meilen, und wird an Perſonenporto 10 ßl. für die Meile erhoben.

In Klütz werden Beichaiſen zu dieſer Poſt nicht geſtellt.

Schwerin am 8ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(5) Die Fußbotenpoſt zwiſchen Greveswühlen und Klütz courſirt vom 1ſten Julius d. J. an nicht weiter.

Schwerin am 10ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(6) Das zwischen Wismar und Kopenhagen fahrende Dampfschiff „Wäderhatt", Capt. Lindh, wird vom 17ten d. M. ab in folgender veränderter Weise coursiren:

Abgang aus Wismar:

1) bis zum 26sten Julius incl.:
Donnerstag, Nachmittags 4 Uhr;

2) vom 31sten Julius bis zum 12ten October incl.:
Dienstag und Freitag, } Nachmittags 4 Uhr;

3) vom 18ten October bis zum Schluß der Fahrten:
Donnerstag, Nachmittags 4 Uhr.

Abgang aus Kopenhagen:

1) bis zum 29sten Julius incl.:
Sonntag, Nachmittags 6 Uhr;

2) vom 1sten August bis 10ten October incl.:
Sonntag und Mittwoch, } Nachmittags 6 Uhr;

3) vom 14ten October bis zum Schluß der Fahrten:
Sonntag, Nachmittags 6 Uhr.

Schwerin am 13ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Candidaten der Rechte Diederich von Mecklenburg aus Wieschendorf zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 7ten Junius 1860.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Junius 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Pertinenz Neuhof unter dem Namen „Redderhof" zu einem Hauptgute. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Schwerin-Ratzeburger Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die bisher zu dem Gute Selpin, Amts Gnoien, gehörige Pertinenz Neuhof ist, nachdem die Voraussetzungen des Publicandums vom 30sten Mai 1837 nachgewiesen sind, unter dem Namen „Redderhof" zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 11ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(2) Die Schwerin-Ratzeburger Personenpost wird vom 20sten Junius d. J. an den nachfolgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Schwerin: 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges aus Rostock;
durch Gadebusch: 6 Uhr 40 Min. — 6 Uhr 50 Min. Nachmittags;
in Ratzeburg: 9 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Aus Ratzeburg: 10 Uhr 30 Min. Vormittags;
durch Gadebusch: 12 Uhr 55 Min. — 1 Uhr 5 Min. Nachmittags;
in Schwerin: 3 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Schwerin am 15ten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Sattlermeister Carl Köpcke in Teterow ist der Charakter als Hof-Sattler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 6ten Junius 1860.

---

(2) Der Kammer-Registrator Schlüter hieselbst ist, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 12ten Junius 1860.

---

(3) Die Architekten A. Prahst und H. Langfeldt haben das practische Examen vor der Großherzoglichen Prüfungs-Commission für Architekten bestanden.

Schwerin am 14ten Junius 1860.

---

(4) Der Amtmann Wilhelm Conrad Grupe zu Neubuckow ist zum nachgeordneten ersten Beamten daselbst und Amtshauptmann,

der Amtsverwalter von Hintzenstern zu Lübtheen zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, und

der Advocat Anton Burchard zu Rostock, der Rechts-Candidat Wilhelm von Tallard aus Lehnensruh und der Rechts-Candidat Heinrich Martienssen aus Steffenshagen sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei den Aemtern Toitenwinkel, Doberan und Güstrow-Rossewitz Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten Junius 1860.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Adolph Friedrich Ludwig Pentz in Malchow den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten Junius 1860.

---

(6) Dem Doctor der Medicin Albrecht Friedrich Wilhelm Wilde, bisher in Meyenburg, ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1860.

---

(7) Der Stadtgerichts-Auditor, Advocat Franz Radel zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 19ten Junius 1860.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben der Major a. D. Friedrich von der Lühe, der Amtmann Gustav von der Lühe, der Kammerherr Otto von der Lühe, der Kammerjunker Friedrich von der Lühe und der Carl von der Lühe den Lehneid wegen des heimgefallenen und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ihnen wiederverliehenen Lehnguts Dargelütz c. p., Amts Grabow, am 8ten d. M. abgeleistet.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Junius 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Declarator-Verordnung, betreffend die Bestimmungen im §. VII. der Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 27sten Junius 1818.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Beiträge zu den städtischen Löschanstalten nach §. 4 der Verordnung vom 1sten März 1859. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Königlich Dänischen Aufmessungs-Expedition in der Ostsee gestattete Vornahme von Messungsarbeiten auf dem diesseitigen Territorium. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Civil- und Criminal-Jurisdiction auf dem Gute Dargeith c. p. (4) Bekanntmachung wegen der ausgewiesen und in Termino Antonii 1861 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (5) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Extrapost und Estafetten-Hauptstation in Neukalen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Personenporto's und Extrapostgeldes auf der Strecke von Neukalen nach Dargun.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf den Antrag der Magistrate Unserer Vorderstädte und im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit werden die Bestimmungen in §. VII. der zuletzt unterm 27sten Junius 1818 landesherrlich bestätigten Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft dahin declarirt:

daß, sobald der Schaden weniger als den 16ten Theil des versicherten Gebäudes beträgt, also eine besondere Taxe des Schadens selbst ohne Rücksicht auf den Einsatz einzutreten hat, der Ersatz nach Special-Taxe niemals den 16ten Theil der Versicherungssumme übersteigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Junius 1860.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem von den Agenten mehrerer Feuerversicherungs-Gesellschaften bemerklich gemacht worden ist, daß es namentlich bei den umfangreichen Agenturen nicht ausführbar sein wird, für alle nach §. 4 der Verordnung vom 1sten März v. J. einem Beitrage zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten unterworfenen Versicherungssummen die erforderlichen Nachweisungen bis zu dem gesetzlichen Termine vollständig zu geben, so werden die zur Erhebung solcher Beiträge berechtigten Obrigkeiten hiedurch angewiesen, den Agenten, welche darauf antragen werden, für die von ihnen dieserhalb zu gebenden Nachweisungen und die Entrichtung der nach Maaßgabe der Verordnung vom 1sten März v. J. zu Michaelis jedes Jahres fällig werdenden Beiträge eine von dem gesetzlichen Fälligkeits-Termine zu datirende vierwöchige Frist sowohl in dem laufenden Jahre, als auch in der Folge einzuräumen.

Schwerin am 22sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die im Laufe dieses Jahres von der Königlich Dänischen Regierung beabsichtigten Aufmessungs-Arbeiten in der Ostsee und der Neustädter Bucht machen die Ausführung von Winkelmessungen an einzelnen Küstenpunkten der mit dem Dänischen Dreiecksnetz verbundenen Staaten erforderlich, und ist mit der Vornahme solcher Messungen Seitens der Königlich Dänischen Regierung eine besondere Aufmessungs-Expedition beauftragt worden, welche unter dem Commando des

Königlich Dänischen Marine-Lieutenants Schultz aus dem Dampfschiffe „Herta", Lieutenant Schultz, und dem Kutter „Neptun", Lieutenant Holm, bestehen wird.

Nachdem es den genannten Officieren und den unter ihrer Leitung mit den Messungsarbeiten beauftragten Personen von dem unterzeichneten Ministerium gestattet worden ist, zur Vornahme solcher Messungen auch das diesseitige Territorium an der Küste zu betreten, wird dies den betreffenden Obrigkeiten und Landeseinwohnern hiedurch bekannt gemacht, und werden dieselben zugleich aufgefordert, den genannten Officieren hiebei nicht nur keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, sondern alle thunliche Erleichterung angedeihen zu lassen.

Schwerin am 26sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(3) Die Verwaltung der Civil- und Criminal-Jurisdiction auf dem jetzt allodificirten Lehngute Dargelütz c. p., Amts Grabow, welche bisher, nach dem Publicandum vom 30sten December 1854, dem Amtsgerichte zu Lübz übertragen gewesen ist, ist, nachdem die gegenwärtigen Eigenthümer dieses Gutes mit demselben dem vereinten ritterschaftlichen Civil- und Criminal-Gerichte zu Parchim beigetreten sind, auf das letztere Gericht übergegangen.

Schwerin am 25sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Schröter.

---

(4) Bei heute erfolgter Auslosung der in Termino Antonii 1861 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 44,000 Thlr. Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 60, 113, 132, 305, 336, 347, 444, 497, 612, 653, 709, 710, 727, 800, 1076, 1098, 1169, 1279, 1316, 1320, 1335, 1357, 1431, 1561, 1599, 1606, 1747, 1748, 1815, 1839, 1882, 1946, 1982, 2000, 2025, 2127, 2225, 2265, 2273, 2299, 2301, 2352, 2459, 2468, 2486, 3024, 3113, 3220, 3476, 3606, 3625 und 3722;

Lit. B. Num. 39, 119, 154, 284, 285, 506, 522, 525, 526, 653, 745, 790, 957, 1287, 1384, 1395, 1434 und 1461;

Lit. C. Num. 195, 363, 697, 773, 807, 894 und 973;

Lit. D. Num. 151 und 356;

Lit. E. Num. 363, 514, 545 und 678;
Lit. F. Num. 10, 11, 301, 431, 529, 700, 941, 972 und 1044;
Lit. G. Num. 79 und 80;
Lit. H. Num. 198, 305, 362, 768 und 816;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1861 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 25sten Junius 1860.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

L. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(5) In Bezug auf das Extrapost- und Estafettenwesen wird Neukalen vom 1sten Julius d. J. an als Hauptstation betrachtet und findet daher vom gedachten Zeitpunkte an bei den durchgehenden Extraposten und Estafetten in Neukalen ein Pferdewechsel unter Zugrundlegung des Extrapost-Regulativs vom 24sten August 1837 statt.

Schwerin am 25sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(6) Bei Erhebung des Personenporto's und der Extrapostgelder zwischen Neukalen und Dargun et v. v. normirt vom 1sten Julius d. J. die Entfernung von 1¼ Meilen.

Schwerin am 25sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. Julius 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Grevesmühlen-Rützer Personenpost bis Boltenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) 1) Da sich an den, laut Bekanntmachung vom 4ten Mai d. J. — No. 16 des Regierungs-Blattes — abgesperrten Pferden des Ackerbürgers Cummerow in Malchin, welche im März d. J. mit einem als rotzkrank getödteten Pferde desselben in einem Stalle gestanden, thierärztlichem Zeugnisse zufolge, seitdem keine Spuren der Rotzkrankheit oder Rotzverdächtigkeit gezeigt haben, so ist die obgedachte Absperrung wieder aufgehoben worden.

2) Nachdem die vor drei Monaten wegen Rotzverdächtigkeit abgesperrten Pferde des Bauern Hoth zu Friedrichshof, Pertinenz von Zwiedorf, nach dem übereinstimmenden Erachten zweier Thierärzte völlig gesund befunden worden sind, ist die gedachte Absperrung wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 4ten Julius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Mit Bezug auf das Publicandum vom 13ten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 58 pro 1859) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen ferner vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Mecklenb. landwirthschaftliche Annalen .	unbest.	Rostock	1	40	
Neues Mecklenb. Kirchenblatt . . .	1	Güstrow	1	16	
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Abendzeitung	7	Augsburg	4	44	
Allgemeine Wiener medicinische Zeitung	1	Wien	4	8	
Anzeigeblatt zur Schweizer. Zeitschrift für Pharmacie	. . . . .	Schaffhausen	—	32	Ganzjähr. Abon.
Arzt, der practische	1monatl.	Weßlar	1	—	
Deutsche Zeitung	6	Berlin	14	4	
Generalanzeiger für Kunst- und Handelsgärtnerei	1	Leipzig	1	16	
Historisch politische Blätter	2monatl.	München	6	8	
Israelit, der	1monatl.	Mainz	2	16	
Neue landwirthschaftliche Zeitung . .	1monatl.	Glogau	2	—	
Neuigkeiten aus der medicinischen Chirurgie und Geburtshülfe	1	Berlin	1	16	
Nordstern	2	Hamburg	3	4	
Pharmaceutische Centralhalle für Deutschland	1	Berlin	2	—	
Schlesische Zeitung	12	Breslau	10	44	
Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags	unbest.	Berlin	5	—	
Straßburger Correspondent	6	Straßburg	14	32	
Wochenschrift des National-Vereins .	1	Coburg	2	32	
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Mecklenburgisches Kirchenblatt . . .	eingegangen				

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Cour. ₰	β	Bemerkungen.
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Bauzeitung	Mon.-Hft.	Wien	16	32	
Der deutsche Botschafter	eingegangen				
Hamburger Börsenhalle (Nachmittags- und Abendausgabe)	6	Hamburg	19	—	
Hamburger Börsenhalle, Abendausgabe	6	Hamburg	5	—	
Hermann	1	London	9	28	por Preußen.
Illustrirtes Sonntagsblatt	eingegangen				
Magazin für Literatur des Auslandes	1	Leipzig	4	—	
Mainzer Journal	6	Mainz	5	32	
Neue Münchener Zeitung mit Beilage „Abendblatt“	12	München	5	20	
Theater-Zeitung (Neue deutsche)	1	Berlin	6	—	
Ueber Land und Meer, allgemeine illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	6 8	— —	Aben. b. 1.1.Oct. für 2 Bände. pro anno. Aben. v. 1.Oct. ab quartalweise.
2) In französischer Sprache.					
Commerce Belge	7	Brüssel	10	20	per Thurn und Taxis, O.-P.-A. Hamburg.

Schwerin am 27sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten Julius an bis zum 30sten September d. J. soll die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden und in nachstehender Weise courstren:

Aus Grevesmühlen: Sonntag, Dienstag, Freitag Nachm. 3 Uhr 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Lübeck;
durch Klütz: Nachm. 5 Uhr — 5 Uhr 10 M.;
in Boltenhagen: Nachm. 5 Uhr 40 M.

Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Sonnabend Vorm. 9 Uhr 30 M.;

durch Klütz: Vorm. 10 Uhr — 10 Uhr 10 M.;
in Grevesmühlen: Vorm. 11 Uhr 40 M., vor Abgang der Personenpost nach Lübeck.

Die Entfernung zwischen Grevesmühlen und Klütz beträgt 1¾ Meilen, zwischen Klütz und Boltenhagen ½ Meile; an Personengeld werden 10 ßl. pro Meile erhoben.

Schwerin am 29sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Rendanten Lange zu Sülz ist der Titel als Amtsverwalter Allerhöchst verliehen,

der Rechts-Candidat Anton Haupt zu Wismar zum Auditor ohne Votum bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar ernannt, und

die erledigte Amts-Registratorstelle zu Zarrentin dem Amts-Protokollisten Röhlke, bisher in Dargun, verliehen worden.

Schwerin am 16ten Junius 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regiments-Pferde-Arzt Schoen des Dragoner-Regiments, wegen vorgerückten Alters, den Abschied mit Pension und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilt, und

den Thierarzt A. Peters zum Pferde-Arzt bei dem Dragoner-Regiment zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten Junius 1860.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Julius 1860.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 17. Verordnung, betreffend die Entscheidung über die Kosten in den Criminal-Erkenntnissen.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Krückmannsche Wohnhaus-Stiftung in Güstrow. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In den freisprechenden oder von der Instanz entbindenden Criminal-Erkenntnissen wird hinsichtlich des Kostenpunktes häufig die Formel angewendet, „daß der Angeschuldigte die Untersuchungskosten zu tragen **überhaupt** oder zur Zeit nicht schuldig". Diese Formel verursacht nicht selten den Zweifel, ob und wie weit auch die von den Angeschuldigten selbst auf die Untersuchung verwendeten Kosten von derselben ergriffen werden, mithin demselben aus der Gerichtscasse zu erstatten sind oder nicht.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, zur Vermeidung solcher Zweifel das Nachstehende zu verordnen:

Alle Gerichte Unseres Landes haben fortan in denjenigen Criminal-Erkenntnissen, welche eine schließliche oder einstweilige Freisprechung enthalten, auch darüber ausdrücklich zu erkennen, ob und in wie weit die von dem betreffenden Angeschuldigten selbst auf das Untersuchungsverfahren verwendeten Kosten, nämlich die Kosten seiner Vertheidigung, seiner Reisen, seiner Haft, von demselben zu tragen oder demselben nach ihrer Liquidation und richterlichen Feststellung aus der Gerichtscasse zu erstatten sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten Junius 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Entscheidung über die Kosten in den Criminal-Erkenntnissen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die von dem Subrector Krückmann in Güstrow errichtete „Krückmannsche Wohnhaus-Stiftung in Güstrow" die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung dieser Stiftung von einer nach Vorschrift der Statuten zu bildenden Committe, unter Aufsicht des Magistrats zu Güstrow, geführt wird.

Schwerin am 26sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Am 3ten Junius d. J. ist in Waren eine alte hellbraune Stute des Mühlenbesitzers Wolgast wegen Rotzkrankheit getödtet worden. Die Krankheit ist bei diesem Pferde in so hohem Grade ausgebildet gewesen, daß nach dem Erachten zweier Thierärzte anzunehmen ist, daß dasselbe schon zu der Zeit, wo Wolgast dasselbe gekauft, nämlich im Februar d. J., und wo dasselbe bereits aus der Nase getrieben, rotzkrank gewesen ist. Der Mühlenbesitzer Wolgast hat das Pferd zu der angegebenen Zeit von dem Händler Heiden in Schwarzenhof, und dieser dasselbe unmittelbar vorher von dem Schmied Höcker in Möllenhagen bei Penzlin gekauft. Die Nachforschungen und erforderlichen Maaßregeln wegen dieser Verschleppung der Krankheit werden noch fortgesetzt; es wird jedoch das Vorstehende schon jetzt zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Schwerin am 6ten Julius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Bauconducteur Carl Hennemann zu Schwerin ist der Charakter als Baumeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 22sten Junius 1860.

---

(2) Der bisherige supernumeraire Copist Franck beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist zum Canzlisten, und der bisherige Feldwebel Schäffer zum Copisten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

Schwerin am 3ten Julius 1860.

---

(3) Der Gustav Wagner zu Sternberg, welcher bei der gesetzlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der Veterinairkunde nachgewiesen hat, ist zur Ausübung der Thierheilkunde auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes befugt.

Schwerin am 5ten Julius 1860.

---

(4) Den Architekten A. Prahst aus Kloster Malchow und H. Langfeldt aus Güstrow ist der Charakter als Bauconducteur Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 7ten Julius 1860.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ludolph von Schmarsow den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Georg von Schmarsow, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Bentin, Amts Gadebusch, am 6ten d. M. abgeleistet.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. Julius 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Sülze nach Triebsees. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer frommen Stiftung an das Stift Bethlehem zu Ludwigslust. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer frommen Stiftung an den Mecklenburgischen Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen. (4) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen in der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem durch Erbauung der Sülze-Langsdorfer Chaussee die bisherige Landstraße von Sülze nach Triebsees (Ductus viae vom 12ten Mai 1829 Nr. XXII a) von dem Punkte an, wo sie beim Sülzer Jägerhause von der Sülze-Gnoienschen Landstraße abgeht, bis zur Landesgrenze für den Verkehr entbehrlich und überflüssig geworden ist, wird diese Wegeverbindung auf der angeführten Strecke hierdurch vollständig aufgehoben.

Schwerin am 19ten Julius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

(2) Dem Stifte Bethlehem zu Ludwigslust sind die Rechte einer frommen Stiftung, mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6ten Februar 1644 den piis corporibus hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzugsrechts im Concurse, landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 29sten Junius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Dem Mecklenburgischen Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen sind die Rechte einer frommen Stiftung, wiewohl mit Ausschluß des durch die Constitution vom 6ten Februar 1644 den piis corporibus hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzuges im Concurse, landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 2ten Julius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(4) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 16ten Julius 1860.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Bergmann.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	S.
Acidum tartaricum	1 Unze	9	—
pulv.	1 Unze	12	—
Agaricus	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	—
pulv.	1 Unze	5	—
Chininum muriaticum	1 Scrupel	26	—
	1 Drachme	64	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	₰
Chininum sulphuricum	1 Scrupel	16	—
	1 Drachme	40	—
Crocus	1 Scrupel	8	—
	1 Drachme	22	6
pulv.	1 Scrupel	12	—
	1 Drachme	34	—
Cubebae	1 Unze	9	—
pulv.	1 Unze	10	6
Emplastr. Galban. crocat.	1 Unze	22	6
oxycroceum	1 Unze	11	6
Jodum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	5	—
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	5	—
Oleum Cassiae cinnamom.	1 Drachme	7	—
Pulvis aërophorus	1 Unze	9	6
Secale cornutum	1 Unze	11	6
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	14	6
Semen Cydoniorum	1 Unze	9	—
Succus Liquiritiae	1 Unze	4	—
pulv.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	6	6
depurat.	1 Unze	8	—
pulv.	1 Drachme	1	9
	1 Unze	10	6
Tartarus crud. alb.	1 Unze	3	6
pulv.	1 Unze	4	—
depuratus	1 Unze	5	—
pulv.	1 Unze	5	6
	4 Unzen	17	—
Tinct. Croci	1 Drachme	4	3
	1 Unze	27	—
Jodi	1 Unze	9	—
Unguentum Kali hydrojodici	1 Unze	8	6

III. Abtheilung.

(1) Für die erledigte Stelle eines landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde hat der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft ad interim und bis zum nächsten Landtage den Bürgermeister Pries in Waren erwählt, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Wahl zu genehmigen geruht.

Schwerin am 9ten Julius 1860.

---

(2) Nach stattgehabter Auseinandersetzung der bisherigen Miteigenthümer des Allodialguts Dargelütz c. p., Amts Grabow, sind der Major a. D. Friedrich von der Lühe zu Bützow, der Amtmann Gustav von der Lühe zu Doberan und der Kammerherr Otto von der Lühe auf Hohenkirchen alleinige Eigenthümer des Allodialguts Dargelütz c. p. geworden und als solche heute anerkannt.

Schwerin am 11ten Julius 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstmeister Georg Garthe aus Rövershagen zum Forstrath und wirklichen Mitgliede des Forst-Collegiums zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 13ten Julius 1860.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. August 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Behörden der freien und Hanse-Stadt Lübeck, welche, auf Grund der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 wegen wechselseitiger Uebernahme Auszuweisener, die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen auszustellen haben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Division-Schule mit der Militair-Bildungs-Anstalt.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach eingegangener Mittheilung des Senates zu Lübeck sind zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit und Zusicherungen in Bezug auf die Wiederaufnahme solcher Personen, die, ohne Staatsangehörige zu sein, auf Grund der Convention d. d. Gotha 15ten Julius 1851, in Betreff der Uebernahme Auszuweisender, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen, nachstehende Behörden des Freistaats Lübeck competent:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte so wie für die Landbezirke, mit Ausschluß des Amtes Travemünde, das Polizeiamt zu Lübeck;
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau, das Amt Travemünde.

Das unterzeichnete Ministerium bringt dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 25sten Julius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

(2) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Vereinigung der Divisions-Schule mit der Militair-Bildungs-Anstalt zu befehlen geruht haben, wird aus dem für die reorganisirte Militair-Bildungs-Anstalt Allerhöchst ertheilten Reglement dasjenige, was von allgemeinem Interesse ist, mit dem Bemerken hierneben bekannt gemacht, daß

1) die Vereinigung beider Anstalten mit dem 1sten October d. J. ins Leben tritt, und
2) die Anmeldung wegen Aufnahme von Cadetts in die Anstalt bei der unterzeichneten Stelle im Januar, spätestens Februar jedes Jahres zu erfolgen hat.

Schwerin am 25sten Julius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Zülow.

Auszug

aus dem Reglement für die Großherzoglich Mecklenburgische Militair-Bildungs-Anstalt zu Schwerin.

§. 6.

In der Militair-Bildungs-Anstalt sollen für den Officierstand sich bestimmende junge Leute theoretisch und practisch so ausgebildet werden, daß sie respective das Portepée-Fähnrichs- und das Officiers-Examen für die Infanterie und Cavallerie abzulegen vermögen (§. 27).

§. 8.

Die Zahl der gleichzeitig in der Anstalt unterzubringenden Zöglinge beträgt in der Regel 24.

§. 18.

Die Fonds der Anstalt formiren sich aus:

a. den zu zahlenden Pensionen der Cadetts;
b. dem monatlich praenumerando von dem Divisions-Commando für die Schüler der Selecta zur Anstalts-Casse zu zahlenden Verpflegungsbeitrage von 12 Thlrn. pro Kopf;
c. dem zur Unterhaltung der Anstalt noch nothwendigen Zuschusse aus der Großherzoglichen Militair-Casse.

§. 19.

Die quartaliter postnumerando und portofrei an die Direction der Militair-Bildungs-Anstalt zu leistenden Pensions-Beiträge zerfallen

in ganze Pensionen à . . . . . 300 Thlr.,
in ermäßigte Pensionen 1ste Stufe à . . . 200 Thlr.,
und
in ermäßigte Pensionen 2te Stufe à . . . 100 Thlr.
jährlich.

Ermäßigungen respective Rückzahlungen für nicht voll in der Anstalt zugebrachte Quartale finden nicht statt.

Hiermit übereinstimmend werden für die Selectaner nur volle Monate berechnet.

§. 25.

Die Cadetts haben auf Kosten der Anstalts-Casse zu beanspruchen:

1) Großmontur und Ausrüstung nach dem Bekleidungs-Etat.
2) Wohnung mit Mobiliar, Heizung, Erleuchtung und Bedienung nach Vorschrift des Haus-Reglements.
3) Verpflegung nach Vorschrift. Freie Krankenpflege, bei leichten Erkrankungen in der Anstalt, bei schweren Krankheiten im Garnison-Lazareth.
4) Zur Erhaltung der Kleinmontur und als Reparaturgeld zusammen 20 Thlr. jährlich pro Kopf. — Reichen die bewilligten Etatmittel nicht aus, so wird das Fehlende auf Kosten des betreffenden Cadetten angeschafft.
5) Reinigung der Leibwäsche und kleine Reparaturen an derselben.
6) Unterricht, mit Ausnahme etwa zu genehmigender, nicht etatmäßiger, oder zur Nachhülfe ꝛc. anzusetzender Extrastunden, welche die Cadetts aus eigenen Mitteln zu honoriren haben.
7) Ein monatliches Taschengeld von 32 Sgr., wofür jedoch der Cadett seine Schreib- und Zeichnen-Materialien, Seife, Zahnbürsten ꝛc. selbst zu beschaffen hat.

§. 26.

Die Selectaner haben auf Rechnung der Anstalt die für die Cadetts §. 25 sub 2, 3 und 6 aufgeführten Gegenstände in gleicher Weise zu beanspruchen.

§. 27.

Der Lehr-Cursus zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte, zwischen welchen eine Dienstperiode von 5 bis 6 Monaten bei der Truppe liegt.

Im ersten Abschnitte werden die bei der Anstalt als Cadetts eintretenden jungen Leute, welche einen zweijährigen Cursus durchzumachen haben — Secunda und Prima — zur Ablegung der Portepée-Fähnrichs-Prüfung vorbereitet.

Im zweiten Abschnitte — Selecta — werden sowohl die früheren Cadetts als auch freiwillig auf Beförderung bei der Division eingetretene junge Leute, nachdem letztere mit den Cadetts die vorschriftmäßige Portepée-Fähnrichs-Prüfung bestanden, dann 5 bis 6 Monate bei der Truppe gedient und den deshalb bestehenden Bestimmungen genügt haben, in einem zehnmonatlichen Cursus zur Ablegung der Officiers-Prüfung für Infanterie und Cavallerie ausgebildet.

Im Allgemeinen haben die genannten 3 Classen den bezüglichen Classen des Königlich Preußischen Cadetten-Corps zu Berlin und den Kriegsschulen zu entsprechen.

§. 28.

Bei der Ausbildung der Zöglinge ist in den beiden untern Classen der spätere Beruf der Schüler als dereinstige Officiere noch nicht in der Art als maaßgebend zu betrachten, daß die vorzutragende Wissenschaft hier schon den Charakter einer speciellen Fachwissenschaft annimmt. Es ist vielmehr thunlichst eine gründliche allgemeine schulwissenschaftliche Durchbildung der Zöglinge zu erstreben, um selbst Solchen, die vielleicht veranlaßt werden könnten, die militairische Laufbahn zu verlassen und einen andern Lebensberuf zu ergreifen, den in der Anstalt genossenen Unterricht auch für diesen nutzbringend zu machen. Von diesen allgemeinen Ausbildungs-Grundsätzen für die Zöglinge der Prima und Secunda wird jedoch bezüglich des militairischen Zeichnens und der Anfangsgründe des Aufnehmens eine Ausnahme gemacht und sind diese Disciplinen im Normal-Stundenplan entsprechend berücksichtiget.

Im ersten Abschnitte ihrer Ausbildung genügt es, wenn die Zöglinge durch die ganze militairische Einrichtung der Anstalt und die darauf basirte Erziehung auf ihren künftigen Beruf hingewiesen werden.

In der Selecta ist dagegen bei dem Unterrichte die Ausbildung für den Officierstand ausschließlich ins Auge zu fassen, und zwar so, daß den Lernenden nicht nur die Mittel gewährt werden, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie befähigen, die Dienstpflichten eines Subaltern-Officiers bei der Infanterie und Cavallerie vollständig zu erfüllen, sondern ihnen auch der Weg vorgezeichnet wird, auf dem sie durch späteres Selbststudium den Kreis ihres Wissens zweckmäßig erweitern können. Bei allen Lehrvorträgen ist die oft beliebte Vielwisserei zu vermeiden, vielmehr dahin zu wirken, daß das Vorgetragene ein wirkliches geistiges Eigenthum der Zöglinge werde.

Mit der geistigen Ausbildung muß die physische Entwickelung der jungen Leute gleichmäßig vorwärts schreiten.

Militairische und gymnastische Uebungen werden ihre Gesundheit kräftigen, sie gewandt und zur Ertragung körperlicher Anstrengungen fähiger machen.

§. 29.

Für die Cadetts beginnt der Unterrichts-Cursus nach den Osterferien jedes Jahres in der Regel in der Secunda, und dauert für jede der beiden Classen ein Jahr.

Für die Selecta dagegen beginnt der Cursus mit dem 1sten October jedes Jahres und dauert bis Ende Julius des folgenden.

Das Aufrücken in die Prima, so wie das Zulassen zur Portepée-Fähnrichs- und Officiers-Prüfung ist abhängig von einer voraufgegangenen gutbestandenen Prüfung und bewiesener tadelloser Führung.

§. 31.

Wegen Wiederholung eines zweiten und letzten Lehr-Cursus in einer und derselben Classe der Anstalt ist die Genehmigung höheren Orts einzuholen, und kann dieselbe überhaupt nur ausnahmsweise zugestanden werden. Bleibt die Frequentirung auch des Wiederholungs-Cursus ohne günstiges Ergebniß, so erfolgt die Entlassung ohne Weiteres.

§. 36.

Die regelmäßige Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt findet statt:

a. für Cadetts um Ostern;

b. für Selectaner zum 1sten October

jedes Jahres.

§. 37.

Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme der Cadetts genehmigt werden kann, sind folgende:

a. Der Aufzunehmende soll zur Zeit des Eintritts in die Anstalt im 16ten Lebensjahr stehen und darf das 17te nicht überschritten haben.

b. Er muß bereits confirmirt sein.

c. Der Aspirant muß die für den Militairdienst unerläßliche, seinem Alter entsprechende körperliche Tüchtigkeit besitzen.

d. Er muß von guter achtbarer Familie sein und bisher sittliches Wohlverhalten bewiesen haben.

e. Im Allgemeinen muß er die geistige Reife der Schüler der dritten Classe eines Mecklenburgischen Gymnasiums besitzen.

Eine militairärztliche Untersuchung und eine mündliche und schriftliche Prüfung entscheidet über das sub c. und e. Verlangte. — (Vide den Auszug aus Anlage E. zum Reglement.)

§. 38.

Eltern oder Vormünder, welche glauben, daß ihre Knaben den gestellten Anforderungen entsprechen, haben sich mit ihrem Gesuche um Aufnahme längstens

bis Mitte März jedes Jahres an das Großherzogliche Militair-Departement zu Schwerin zu wenden.

§. 39.

Dem Gesuche sind folgende Papiere anzufügen:

a. der Taufschein des Aspiranten;
b. ein Impfschein desselben und ein ärztliches Zeugniß über dessen körperlichen Zustand und bereits überstandene Krankheiten, namentlich Masern, Rötheln ꝛc.;
c. der Confirmationsschein oder ein pastorales Zeugniß darüber, daß die Confirmation noch zum bevorstehenden Osternfeste erfolgen werde;
d. ein Schulzeugniß, welches sich über den Grad der wissenschaftlichen Befähigung ausspricht;
e. ein Zeugniß über sein sittliches Wohlverhalten während der letzten zwei Jahre.

Die unter d. und e. verlangten Zeugnisse können nach Umständen auch in eines zusammengefaßt werden.

f. Eine eventualiter gerichtlich beglaubigte Erklärung darüber, daß die Angehörigen des Aspiranten oder er selbst die Mittel besitzen, nicht nur die §. 50 bis 53 näher nachgewiesenen Geldanforderungen bei dem Eintritte und während des Aufenthalts in der Anstalt leisten zu können, sondern daß diese Mittel auch ausreichen, um dem jungen Manne die spätere Beschaffung seiner Equipirung als Officier zu ermöglichen und ihm während seiner Dienstzeit als Portepée-Fähnrich eine entsprechende Zulage zu sichern.

§. 40.

Wird für den Aufzunehmenden demnächst der Eintritt in die Cavallerie oder Artillerie vorzugsweise gewünscht, so ist dies in dem Aufnahme-Gesuch hervorzuheben.

§. 41.

Glauben die Nachsuchenden besondere Gründe für die Gewährung einer Stelle zu ermäßigtem Pensions-Beitrage — §. 19 — zu haben, so sind dieselben auseinander zu setzen.

Bei Feststellung von Pensionen soll den Söhnen von Officieren thunlichst eine Bevorzugung zu Theil werden.

§. 42.

Genügen die mit dem Gesuche eingereichten Papiere ꝛc., so erhält die Anstalts-Direction Befehl, den Aspiranten zur militairärztlichen Untersuchung und abzuhaltenden Prüfung einzuberufen und hat dann das Weitere zu veranlassen.

§. 43.

Die ärztliche Untersuchung erfolgt in der Anstalt vom Arzte derselben in Gegenwart des Aufsichts-Officiers.

§. 44.

Die wissenschaftliche Prüfung wird von den Anstalts-Lehrern in Gegenwart des Directors, des zur Anstalt commandirten höheren Officiers der Division und des Aufsichts-Officiers vorgenommen. Wollen die Angehörigen der Aspiranten der mündlichen Prüfung beiwohnen, so ist ihnen dies unbenommen.

§. 45.

Ueber das Ergebniß der körperlichen Untersuchung und der Prüfung hat die Direction, unter Anfügung der ärztlichen Zeugnisse, der Prüfungs-Arbeiten und der von den Lehrern gegebenen Censuren, an das Militair-Departement zu berichten.

§. 46.

Auf Grund dieses Berichtes erfolgt die Allerhöchste Entscheidung über die Aufnahme in die Anstalt durch das Militair-Departement gleichzeitig an die Angehörigen des Aspiranten und die Anstalts-Direction. Letztere beruft dann die Cadetts zum Beginn des neuen Schul-Cursus ein.

§. 47.

Aspiranten, welche zur Aufnahme gelangen, gewinnen durch dieselbe keineswegs unbedingte Anwartschaft auf eine demnächstige Anstellung bei den Großherzoglichen Truppen. Sie können sich dieselbe vielmehr erst durch Fleiß, Fortschritte und untadelhafte Führung erwerben. Dagegen verpflichtet sich der Aufgenommene durch seinen Eintritt zu einem freiwilligen sechsjährigen Dienste nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Recrutirungs-Reglements.

§. 48.

Die Aufnahme der als Selectaner vom Divisions-Commando zur Anstalt zu commandirenden Officier-Aspiranten erfolgt nach denjenigen Bestimmungen, welche über die Annahme von auf Avancement dienenden Freiwilligen Allerhöchst gegeben wurden.

§. 50.

Zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung und Ausrüstung mit Hausutensilien, Lehrbüchern, Instrumenten ꝛc. hat jeder Cadett sofort 35 Thlr. zur Anstalts-Casse zu zahlen. Dieses Eintrittsgeld ist besonders und auf den Namen jedes einzelnen Cadetts zu berechnen.

Namentlich ist von diesem Gelde von Seiten der Anstalt anzuschaffen:
ein Reißzeug,
ein erster Vorrath von Schreib- und Zeichnen-Materialien, Heften ꝛc.,
ein Atlas,
die vorschriftsmäßigen Lehrbücher,
ein Paar Tanzschuhe,
zwei Paar Tanzstrümpfe,
ein Paar Badehosen,
drei Stück Halsbinden,
drei Paar Handschuhe,
ein Haarbusch.

Bringt ein Cadett von den zu seiner ersten Ein- und Ausrüstung nöthigen Gegenständen brauchbare und probemäßige Stücke mit, so wird ihm das für dieselben bestimmte Geld gut geschrieben und zu den etwa nöthig werdenden Extraausgaben mit verwendet. Vergl. §. 25.

§. 51.

An Wäsche und Kleinmonturstücken hat jeder Cadett bei seinem Eintritte abzuliefern:

12 Hemden,
12 Taschentücher,
6 Handtücher,
12 Paar Strümpfe oder Socken,
3 Paar Stiefel.

Sämmtliche Stücke müssen noch in gutem Zustande und die Wäsche mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Cadetts, so wie mit laufenden Nummern versehen sein.

Größere Reparaturen der Leibwäsche und Vollzähligkeitshaltung derselben ist Sache der Angehörigen der Cadetts, eventualiter werden die durch Nachschaffungen ꝛc. verursachten Kosten auf die Extrarechnung genommen. Vergl. §. 52.

§. 52.

Die Vorschüsse, welche die Anstalts-Casse für Extrastunden, Mehrausgaben bezüglich der Groß- und Kleinmontur ꝛc. (§. 25), Ersatz für muthwillig oder fahrlässig ruinirtes Anstalts-Inventar, Unterhaltung der Leibwäsche (§. 51) und andere unvorhergesehene Extra-Ausgaben leistete, sind zunächst von dem etwa vorhandenen Reste des Eintrittsgeldes zu erstatten, dann aber von den Angehörigen der Cadetts halb- oder ganzjährlich wahrzunehmen, und ist dabei maaßgebend, daß der Vorschuß für den Einzelnen 25 — 30 Thlr. nicht zu übersteigen hat.

§. 53.

§. 53.

Da das etatmäßige, für bestimmte Ausgaben angewiesene und von der Anstalt zu zahlende Taschengeld von 32 Sgl. pro Monat und Cadett (§. 25) zu erlaubten Vergnügungen nur sehr wenig übrig läßt, so können die Cadetts von ihren Angehörigen noch ein besonderes Taschengeld zugewiesen erhalten. Dasselbe ist, wie das zu Ferienreisen bestimmte Geld, an den Aufsichts-Officier der Anstalt einzusenden, und soll das Taschengeld pro Cadett monatlich höchstens 2 Thlr. betragen.

§. 54.

Extraausgaben für die Selectaner, wozu das Honorar für etwa nöthig werdende Privatstunden, für Lehrbücher, Reißzeuge, für die Reinigung und Unterhaltung der Leibwäsche, Ersatz des muthwillig oder fahrlässig ruinirten Anstalts-Inventars ꝛc. gehört, hat die Anstalts-Casse vorzuschießen und quartaliter die gehabten Auslagen beim Divisions-Commando zu liquidiren.

§. 55.

Weitere Ausgaben für die Selectaner, namentlich für Beschaffung und Unterhaltung der Groß- und Kleinmontur, hat die Anstalts-Casse, auch nur vorschüssig, nicht zu leisten.

§. 56.

Die Löhnungen ꝛc., so wie etwa für die Selectaner bei ihren Truppen-Commandos eingehende Zulagen werden von letzteren monatlich praenumerando an die Anstalts-Direction zur weiteren Auszahlung überwiesen.

§. 57.

Die Entlassung der Cadetts findet regelmäßig nach beendetem zweijährigen Cursus statt, nachdem dieselben am Schlusse des zweiten Lehrjahres im Verein mit den bei der Division auf Avancement freiwillig Eingetretenen die Portepée-Fähnrichs-Prüfung abgelegt haben.

§. 60.

Wer die Prüfung bestanden hat, tritt mit dem Zeugnisse der Reife zum Portepée-Fähnrich und Aussicht auf Beförderung bei der Division ein; seine Dienstzeit wird von da an gerechnet.

Wer nicht bestanden ist, wird je nach dem Vorschlage der Examinations-Commission entweder entlassen, oder zur Erfüllung der Bedingungen auf eine zweite und letzte, nach halb- oder einjähriger Frist abzulegende, Prüfung verwiesen.

Die Einstellung bei der Truppe hängt in diesem Falle von Allerhöchsten Bestimmungen ab; die Dienstzeit berechnet sich aber immer erst von da ab, wo der Aspirant die Prüfung bestanden hat.

§. 61.

Das in den vorstehenden §§. für die Cadetts Gesagte gilt in gleicher Weise auch für die mit denselben geprüften Freiwilligen.

§. 62.

Sollte sich ein Cadett ungeachtet angewendeter Ermahnungen und Strafen so unwürdig betragen oder so geringe Fortschritte machen, daß es wünschenswerth erscheint, denselben während des Cursus aus der Anstalt zu entfernen, so wird dies auf Antrag der Anstalts-Direction und vom Militair-Departement eingeholte Allerhöchste Entscheidung erfolgen.

§. 63.

Bezüglich der Entlassung der Selectaner aus der Anstalt ist von Seiten der Direction analog wie bei der Entlassung der Cadetts zu verfahren.

Anlage E.

zum §. 37 des Reglements.

§. 1.

Abgesehen von der ärztlichen Prüfung, welcher jeder Aufzunehmende zu unterwerfen ist, müssen die Aspiranten die allgemeine geistige Reife der dritten Classe eines Mecklenburgischen Gymnasiums besitzen und deshalb entweder eine entsprechende Zeit in dieser Classe gesessen, oder sich diese Reife nach glaubhaften Zeugnissen durch Privat-Unterricht ꝛc. erworben haben.

§. 2.

Um die verlangte, allgemeine geistige Reife und den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse nachzuweisen, hat jeder Aspirant eine Prüfung abzulegen. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Königlich Preußischen Cadetts, welche etwa zur diesseitigen Anstalt übertreten wollen und ein vom Königlichen Cadetten-Corps-Commando ausgestelltes Zeugniß der Reife zur Versetzung nach Secunda vorlegen können.

§. 4.

Die Prüfungs-Gegenstände beziehen sich auf:

1) Deutsche Sprache. Sicherheit in der Orthographie; vollständiger Cursus der Grammatik; Geübtheit in Anfertigung von Aufsätzen nach gegebenen Thema's, als eigene Erfindung; Uebung im Briefstyle nach leichteren Motiven.

2) Latein. Kenntniß der Syntax, der Casus und Tempora; genügende Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Julius Caesar oder einem anderen ähnlichen Autor, so wie die Fähigkeit, ein leichtes Extemporale anfertigen zu können.
3) Französisch. Fließendes Lesen, Sicherheit in der Grammatik bis incl. sämmtlicher Verba. Fertigkeit im Uebersetzen aus Charles XII. Fehlerfreies Uebersetzen leichter Sätze aus dem Deutschen ins Französische.
4) Practisches Rechnen und Mathematik.
   a. Sicherheit im Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen, so wie mit benannten Zahlen. Desgleichen mit einfachen und zusammengesetzten Proportionen.
   b. Algebra. Sicherheit im Rechnen mit Buchstaben-Größen bis incl. der Potenzen. Lösung von Gleichungen mit einer und mehreren unbekannten Größen und Construction derselben nach in Worten gegebenen Aufgaben.
   c. Geometrie. Die Elemente bis incl. des Pythagoras. Die Lehre vom Kreise und den Linien und Winkeln desselben. Construction regulairer Figuren. Die Lehre von der Gleichheit der Drei- und Vielecke.
5) Geschichte. Geschichte der Griechen und Römer und ihrer Zeitgenossen. Geschichte des Mittelalters bis zum Interregnum (1268).
6) Geographie. Die außereuropäischen Erdtheile.
7) Zeichnen. Bekanntschaft mit der Verwendung des Reißzeuges, Dreieck und Lineal; einfache Maßstäbe, Transporteur. Einige Uebung im Hand- und Linearzeichnen und im Zeichnen von Bergstrichen.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem in Folge stattgehabter Cavelung der Gebrüder Moennich auf Selpin und Reddershof, Amts Gnoien, das Lehngut Selpin dem minorennen Ludwig Adolph Moennich und das Lehngut Reddershof dem Bernhard Friedrich Moennich zugefallen ist, sind dieselben als gegenwärtig alleinige Eigenthümer der genannten Güter anerkannt worden.

Schwerin am 24sten Julius 1860.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Heinrich Burmeister zu Dargun ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 24sten Julius 1860.

---

(3) Dem Auditor bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Dom-Freiheit zu Güstrow, Advocaten Franz Radel ist, nachdem derselbe das Richtereramen bestanden, eine selbstständige Theilnahme an den richterlichen Geschäften bei den gedachten Gerichten und die Vertretung des Richters in Fällen der Behinderung des letzteren zugestanden worden.

Schwerin am 25sten Julius 1860.

---

(4) Der bisherige Rector Hager zu Teterow ist am 7ten Sonntage nach Trinitatis, den 22sten d. M., durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Bentwisch erwählt und, nach vorgängiger Ordination, sofort in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin am 26sten Julius 1860.

---

(5) Dem Amts-Auditor Eduard Kundt hieselbst ist das votum in judicialibus Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten Julius 1860.

---

(6) Der Postcontroleur Korn zu Güstrow ist vom 1sten Julius d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Schwerin am 28sten Julius 1860.

---

(7) Die erledigte Actuarienstelle bei dem Stadtgerichte zu Röbel ist dem bisherigen Bureauschreiber Friedrich Walter zu Sachsenberg interimistisch verliehen worden.

Schwerin am 30sten Julius 1860.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. August 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Publicandum wegen Vornahme der diesjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Postamts zu Dassow in eine Post-Expedition.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Veranlassung der andauernden ungünstigen Witterung gestatten Wir hierdurch, daß die Erndtearbeit an den nächsten drei Sonntagen nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werde, jedoch so, daß damit erst eine Stunde von jenem Zeitpunkte an begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 13ten August 1860.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die im Herbste 1858 unter den Pferden auf dem Hofe Rambow, r. A. Stavenhagen, ausgebrochene Rotzkrankheit nach thierärztlichem Zeugnisse seit dem vorigen Herbste gänzlich erloschen ist, ist die früher angeordnete Absperrung derselben wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 3ten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Das Postamt zu Dassow ist in eine Post-Expedition umgewandelt worden.

Schwerin am 30sten Julius 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) An dem hiesigen Gymnasium Fridericianum ist die neunte Lehrerstelle dem Collaborator am Gymnasium Andreanum in Hildesheim, Dr. Hager, die zehnte Lehrerstelle dem Schulamts-Candidaten Latendorf verliehen worden.

Schwerin am 9ten Julius 1860.

---

(2) Der Revierjäger Carl Friedrich Christian Feldten, bisher zu Friedrichsmoor, ist zum Förster in Kremmin, der Forstschreiber Adolph Carl Johann Russow, bisher zu Wismar, zum Förster in Groß-Freienholz und der Gehülfejäger Carl Ludwig Stubbendorf, bisher zu Helm, zum Förster in Gostorf Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten Julius 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Advocaten Hermann Adolf Heidenheim hieselbst zum Kammer-Secretair zu ernennen.

Schwerin am 17ten Julius 1860.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zu Johannis d. J. auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzten Förstern Georg Linow, bisher zu Kremmin, Wilpert, bisher zu Groß-Freienholz, und Baerens, bisher zu Grittel, den Charakter als Oberförster zu verleihen.

Schwerin am 17ten Julius 1860.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaiserlich Königlichen Commissair der Polizei-Direction in Linz, Mitgliede des Museum Franziscoum und Carolinum daselbst, Joseph Herzog die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 30sten Julius 1860.

---

(6) Der Postmeister Homann zu Dassow ist zu Johannis d. J. mit Pension in den Ruhestand getreten und der Post-Controleur Heuer, beim Ober-Postamte zu Wismar, zum Post-Expediteur befördert und demselben die Verwaltung der Post-Expedition zu Dassow übertragen worden.

Schwerin am 30sten Julius 1860.

---

(7) Der Pastor Götze zu Schloen ist durch Stimmenmehrheit am 7ten Sonntage nach Trinitatis, den 22sten d. M., zum ersten Prediger in Gnoien erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 31sten Julius 1860.

---

(8) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Stavenhagen ist dem Candidaten der Theologie Erich verliehen worden.

Schwerin am 1sten August 1860.

---

(9) Am 8ten Sonntage nach Trinitatis, den 29sten v. M., ist der bisherige Gehülfsprediger Steinfaß zu Dänschenburg durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Alt-Gaarz erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 2ten August 1860.

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Badearzt in Ischl, Doctor der Medicin Joseph Brenner, Ritter von Felsach, den Charakter eines Geheimen Medicinalraths, und dem ordentlichen Professor der Medicin, Medicinalrath Dr. Benjamin Theodor Thierfelder in Rostock den Charakter eines Ober-Medicinalraths zu verleihen.

Schwerin am 7ten August 1860.

(11) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Graf Max Otto Friedrich Werner Adolph Ernst von Hahn wegen der, nach dem Ableben seines Vaters, des weiland Erblandmarschalls Grafen Friedrich von Hahn, auf ihn übergegangenen Allodialgüter Grabowhöfe c. p. und Panschenhagen, Amts Neustadt, so wie der Lehngüter Baumgarten, Amts Neustadt, Hinzenhagen, Amts Güstrow, und Kuchelmiß c. p., Amts Goldberg und

derselbe und die Curatel des Grafen Werner von Hahn wegen des auf ihn und ihren Curanden mitvererbten Lehnguts Thürkow c. p., Amts Güstrow, am 29sten Junius d. J.;

der Carl von Lübbe wegen des von ihm angekauften Allodialguts Nutteln, Amts Crivitz,

der Ludwig Neumann wegen des ihm von seinem Vater zum Eigenthum überwiesenen Lehnguts Wrodow, Amts Stavenhagen, und

der Friedrich Möller wegen des von ihm angekauften Lehnguts Langensee, Amts Crivitz, am 13ten v. M.;

der Gutsbesitzer Ludwig Diestel auf Großenhof wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Schwerin und Crivitz belegenen Allodialguts Leezen c. p. Panstorf, am 18ten v. M.;

der Heinrich Krey wegen des von ihm angekauften Lehnguts Woggersin, Amts Stavenhagen, am 20sten v. M., und

der Friedrich Gustav Hans von Blücher wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neuhof, Amts Ribnitz, am 27sten v. M.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. August 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von den Großherzoglichen Truppen auf ihrem Marsche zu den Herbstübungen bei Wittstock zu entrichtenden Verpflegungsgelder. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen. (3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⅝. (4) Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1860.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach Allerhöchster Bestimmung werden sich die Großherzoglichen Truppen an den diesjährigen, nahe der Landesgrenze bei Wittstock stattfindenden Herbstübungen der Königlich Preußischen 6ten Division betheiligen. Für die zu diesem Zwecke sich vernothwendigenden Märsche und Einquartierungen werden die resp. Quartiergeber aufgefordert, die von der Mannschaft zu entrichtende Verpflegungsvergütung derselben nicht, wie dies früher vielfach geschehen, zu erlassen oder zum Geschenke zu machen, sondern der Ordnung wegen die Vergütung in allen Fällen anzunehmen. Sollten dennoch einzelne Quartiergeber zur Annahme nicht geneigt sein, so bleibt es ihnen freigestellt, die gezahlten Verpflegungsgelder nachträglich irgend einer wohlthätigen Stiftung, etwa der Unterofficier-Wittwencasse, zu überweisen.

Schwerin am 10ten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Das zwischen Wismar und Kopenhagen fahrende Dampfschiff „Wäderhatt", Capit. Lindh, wird vom 19ten d. M. an nur einmal wöchentlich coursiren, und zwar:

zuerst am Sonntag, den 19ten August, Nachmittags 3 Uhr, von Kopenhagen und

am Donnerstag, den 23sten August, Nachmittags 4 Uhr, von Wismar abgehen und an den gleichen Tagen die Fahrten bis zum Schlusse der Schifffahrt fortsetzen.

Schwerin am 14ten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⅔,

befindet sich in der Beilage.

---

(4) **Bekanntmachung**

in Betreff der Recrutirung des Jahres 1860.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7ten August d. J. wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach §. 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 normirt im gegenwärtigen Recrutirungs-Jahre 1860 die Militair-Loosungspflicht für das Geburtsjahr vom 1sten Januar 1839 incl. bis zum 31sten December 1839 incl.

II. Zu dieser, im Uebrigen nach dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856, so wie den Verordnungen vom 30sten März 1857 und vom 19ten Februar 1859, bis zum 10ten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben, in Gemäßheit der vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 27sten Junius 1859 verfügten neuen Repartition des Contingents, zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 605 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 37 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 45 Mann;

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 434 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 26 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 33 Mann;

aus beiden Districten also
an Combattanten . . . . . 1039 Mann,
an Kriegsersatz . . . . . 63 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . . 78 Mann.

Von den Combattanten sind nach §. 4 der Verordnung vom 30sten März 1857 250 Mann zur siebenjährigen Dienstzeit zu verpflichten und kommen davon repartitionsmäßig:
auf den Schwerinschen Haupt-District . . . . . 145 Mann,
auf den Güstrowschen Haupt-District . . . . . 105 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welche jeder Auslosungs-Bezirk nach Maaßgabe dieser neuen Repartition und der den Militair-Districts-Behörden für die weitere Vertheilung zugefertigten männlichen Bevölkerungs-Listen zu stellen hat, und den Tag, so wie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Auslosungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden, daß die Auslosungs-Protocolle und die Ablieferungs-Listen dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;
2) die Bestimmung Anlage III. §. 13 des Recrutirungs-Gesetzes, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, so wie
3) die Bestimmung der Anlage I. des Recrutirungs-Gesetzes in den §§. 1 und 3, wonach die resp. Orts- und Auslosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern auch namentlich solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, so wie, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3ten December 1858, ihre Wissenschaft über ein früheres Gebrechen eines Militairpflichtigen, welches

seiner Natur nach häufiger wiederkehren kann, in den Ablieferungs-Listen zu bemerken ist, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Auslooſungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Auslooſung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Militair-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu looſen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes §. 12, wonach bei der Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatzmannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

6) die Bestimmung §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes, rücksichtlich der Militair-Freiheit inländischer Matroſen, wonach

a. nur solche Matroſen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Auslooſung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looſes sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen, und

b. gleichzeitig mit den Auslooſungs- und Ablieferungs-Listen auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a. erwähnten, die Entfreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen.

V. Aus den gesetzlichen Bestimmungen §. 18 bis 24, wegen der zulässigen Stellvertretung, wird hier noch besonders hervorgehoben, daß die desfallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden dem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen sind, indem nach §. 18 des Gesetzes, das Recht des Dienstpflichtigen, sich vertreten zu lassen, mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung aufhört.

Schwerin und Güstrow am 13ten August 1860.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Treves. Koch. E. v. Bülow. J. Klockmann. Pruß.

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1839 einschließlich bis zum 31sten December 1839 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Auslooſungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Looſung, hat die unterzeichnete Schwerinſche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungstage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Geſetze vom 25ſten Julius 1856 feſtgeſetzten Orten hin, unter Beifügung der geſetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu ſtellenden brauchbaren Mannſchaft, für jeden Auslooſungs-Bezirk in folgender Weiſe beſtimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu ſtellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-erſatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienſtzeit 7 Jahre.	Dienſtzeit 6 Jahre.	Summa.		
I. Doberan.					
Dahin haben abzuliefern: am 25ſten September d. J.					
das Domanial-Amt Doberan . . .	7	20	27	2	2
das Domanial-Amt Bützow-Rühn .	4	12	16	1	1
das Domanial-Amt Buckow . . .	2	8	10	1	1
die Stadt Neubuckow	1	2	3	—	—
am 26ſten September d. J.					
das ritterſchaftliche Amt Buckow . .	4	13	17	1	1
die Stadt Kröpelin	1	3	4	—	—
die Stadt Bützow	2	6	8	1	1
II. Wismar.					
Dahin haben abzuliefern: am 28ſten September d. J.					
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin	3	9	12	1	1
das Domanial-Amt Poel	1	3	4	—	—
das ritterſchaftliche Amt Sternberg .	1	3	4	—	—
die Stadt Wismar	7	21	28	2	2
am 29ſten September d. J.					
das Domanial-Amt Grevesmühlen, incl. der Voigteien Plüſchow und Rüting	4	11	15	1	1
das ritterſchaftliche Amt Grevesmühlen	6	21	27	2	2
die Stadt Sternberg	1	4	5	—	—
die Stadt Warin	1	2	3	—	—
die Stadt Brüel	1	3	4	—	—
Latus	46	141	187	12	12

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
Transport	46	141	187	12	12
am 1sten October d. J.					
das Domanial-Amt Sternberg-Warin	2	8	10	1	1
das Domanial-Amt Neukloster . . .	2	5	7	—	1
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg .	3	8	11	1	1
die Stadt Grevesmühlen	2	5	7	—	1
III. Schwerin.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 3ten October d. J.					
das Domanial-Amt Boizenburg . .	3	10	13	1	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg .	5	15	20	1	2
das ritterschaftliche Amt Schwerin . .	3	10	13	1	1
die Stadt Wittenburg	1	5	6	—	—
die Stadt Gadebusch	1	4	5	—	—
am 4ten October d. J.					
das Domanial-Amt Gadebusch . . .	1	5	6	—	—
das Domanial-Amt Rehna	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Boizenburg .	1	2	3	—	—
die Stadt Schwerin	9	28	37	2	3
die Stadt Rehna	1	4	5	—	—
am 5ten October d. J.					
das Domanial-Amt Wittenburg . .	2	7	9	1	1
das Domanial-Amt Zarrentin . . .	2	5	7	—	1
das Domanial-Amt Hagenow . . .	6	20	26	2	2
das ritterschaftliche Amt Crivitz . .	2	7	9	1	1
die Stadt Boizenburg	2	5	7	1	1
am 6ten October d. J.					
das Domanial-Amt Schwerin . . .	7	22	29	2	2
das Domanial-Amt Crivitz	3	10	13	1	1
das ritterschaftliche Amt Gadebusch .	2	7	9	1	1
die Stadt Crivitz	1	4	5	—	—
die Stadt Hagenow	2	5	7	—	1
Latus	110	346	456	28	34

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	6 Jahre.	Summa.		
Transport	110	346	456	28	34
IV. Ludwigslust.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 8ten October d. J.					
das Domanial-Amt Grabow-Eldena .	6	19	25	2	2
das ritterschaftliche Amt Lübz . . .	4	11	15	1	1
die Stadt Lübz	1	4	5	—	—
die Stadt Dömitz	1	3	4	—	—
am 9ten October d. J.					
das Domanial-Amt Neustadt . . .	5	17	22	1	2
das Domanial-Amt Dömitz . . .	3	10	13	1	1
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz . .	4	14	18	1	1
die Stadt Grabow	2	6	8	1	1
am 10ten October d. J.					
der Flecken Ludwigslust	2	6	8	1	1
das Domanial-Amt Lübtheen . . .	1	5	6	—	1
das ritterschaftliche Amt Grabow . .	1	4	5	—	—
die Stadt Parchim	4	12	16	1	1
die Stadt Neustadt	1	3	4	—	—
Summa	145	460	605	37	45

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 13ten August 1860.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Dreves. Koch.

Anlage **B.**

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1839 einschließlich bis zum 31sten December 1839 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Auslooſungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Looſung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungstage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Geſetze vom 25sten Julius 1856 feſtgeſetzten Orten hin, unter Beifügung der geſetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu ſtellenden brauchbaren Mannſchaft, für jeden Auslooſungs-Bezirk in folgender Weiſe beſtimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
I. Waren.					
Dahin haben abzuliefern: am 29sten September d. J.					
die Stadt Waren	3	7	10	—	1
das Domanial-Amt Wredenhagen	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen	3	8	11	—	1
die Stadt Penzlin	1	4	5	—	1
das ritterschaftliche Amt Plau	1	2	3	—	—
das Kloster-Amt Malchow	2	3	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Neustadt	2	8	10	—	1
die Stadt Malchow	2	4	6	1	—
die Stadt Röbel	1	6	7	—	1
II. Malchin.					
Dahin haben abzuliefern: am 1sten October d. J.					
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen	9	28	37	2	3
die Stadt Stavenhagen	1	4	5	1	—
das Domanial-Amt Stavenhagen	2	7	9	—	1
die Stadt Gnoien	1	5	6	1	1
die Stadt Malchin	2	7	9	1	—
am 2ten October d. J.					
das Domanial-Amt Dargun	4	13	17	1	1
die Stadt Neukalen	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Neukalen	1	6	7	—	—
das ritterschaftliche Amt Gnoien	4	12	16	1	1
der Bezirk Jvenack	1	2	3	1	—
die Stadt Teterow	2	7	9	—	1
III. Güstrow.					
Dahin haben abzuliefern: am 4ten October d. J.					
die Stadt Güstrow	5	15	20	1	2
die Stadt Goldberg	2	3	5	—	—
die Stadt Plau	1	6	7	—	1
die Stadt Krackow	1	2	3	—	1
das ritterschaftliche Amt Goldberg	1	3	4	1	—
Latus	54	170	224	12	17

die

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahr.	Dienstzeit 6 Jahr.	Summa.		
Transport	54	170	224	12	17
die Stadt Laage	1	3	4	1	—
das Domanial-Amt Güstrow	5	12	17	1	2
das Domanial-Amt Rossewitz	1	2	3	—	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau	3	9	12	1	1
das Kloster-Amt Dobbertin	2	9	11	1	1
am 5ten October d. J.					
das ritterschaftliche Amt Güstrow	6	21	27	2	2
das Domanial-Amt Schwaan	3	8	11	—	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan	—	1	1	—	—
die Stadt Schwaan	1	4	5	1	—
IV. Rostock.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 8ten October d. J.					
die Stadt Rostock	11	34	45	3	4
der Flecken Warnemünde	—	3	3	—	—
der Rostocker District	3	9	12	1	1
das Domanial-Amt Teutenwinkel	2	7	9	—	1
die Stadt Sülz	2	3	5	—	—
die Stadt Marlow	1	3	4	—	—
die Stadt Tessin	1	4	5	1	—
am 9ten October d. J.					
das Domanial-Amt Ribnitz	4	11	15	1	1
die Stadt Ribnitz	2	7	9	—	1
das Kloster-Amt Ribnitz	1	1	2	—	—
das ritterschaftliche Amt Ribnitz	2	8	10	1	1
Summa	105	329	434	26	33

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 13ten August 1860.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

E. von Bülow. J. Klockmann. Pries.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Licentschreiber von Stralendorff in Wismar den Titel als Licent-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten August 1860.

(Beilage zu No. 30 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1860.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1860/61.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Decan, privatim: 1) Den dritten Theil der Kirchengeschichte von der Reformation bis auf unsere Zeit, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr; 2) Die christliche Glaubenslehre, siebenmal wöchentlich, sechsmal von 10—11 Uhr und Sonnabends von 9—10 Uhr; öffentlich: Im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Das Evangelium Johannis, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Die Briefe des Apostels Paulus an die Corinther, fünfmal wöchentlich von 4 — 5 Uhr; öffentlich: Dogmatische Uebungen, zweimal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Lic. Johann Bachmann, privatim: 1) Die heilige Geschichte des Alten Bundes, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Die Weissagungen des Jesaja, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; öffentlich: Die Samaritanische Sprache, nach Fr. Uhlemann's „Institutiones linguae Sam.“ Lips. 1837, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

Der designirte Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, privatim: 1) Kirchengeschichte, Theil 1, sechsmal wöchentlich; 2) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich; öffentlich: 1) Encyklopädie oder theologische Principienlehre, zweimal wöchentlich; 2) Im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Kaspe: Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht, nach Hefster, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr und sechsmal von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Deutsches Staatsrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Criminalrecht, um 11 Uhr.

Geheimer Justizrath, Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell, derzeitiger Rector: Pandecten, nach Puchta, sechsmal wöchentlich von 12—1¼ Uhr und zweimal von 4—5¼ Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert, derzeitiger Decan: 1) Römische Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) Civilpracticum, in zwei noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Victor von Meibom: 1) Deutsches Privatrecht, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Lehnrecht, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Einleitung in das Mecklenburgische Privatrecht, zweimal wöchentlich von 4—5 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen, viermal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, täglich.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Hermann Stannius: 1) Physiologie, sechsmal wöchentlich; 2) Allgemeine Pathologie, dreimal wöchentlich; 3) Encyklopädie und Methodologie der Medicin, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bergmann, derzeitiger Decan: 1) Anatomie, erster Theil; 2) Präparirübungen, mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Professor Dr. Gustav Veit: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich; 2) Gerichtliche Medicin, dreimal wöchentlich; 3) Geburtshülfliche Klinik, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Pathologische Anatomie, zweimal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Medicinische Klinik, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr und außerdem noch an zwei Nachmittagsstunden.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Medicinisch-chirurgische Poliklinik, täglich von 12—1 Uhr.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. August Classen ist zur Zeit verreiset und wird nach seiner Rückkehr die Vorlesungen ankündigen.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Ueber die Wolken des Aristophanes, zweimal wöchentlich; 2) Ueber die Aeneide des Virgil, zweimal wöchentlich; 3) Ueber Metrik und Rhytmik der Hellenen, viermal wöchentlich; öffentlich: Leitung der Uebungen des philologischen Seminars, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Johann Röper, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im academischen Museum, fünfmal wöchentlich; 2) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, dreimal wöchentlich; öffentlich: Ueber einzelne Pflanzenfamilien, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Ueber Ackerbau und Viehzucht, fünfmal wöchentlich; 2) Die landwirthschaftliche Betriebslehre, fünfmal wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Den Jon des Euripides, dreimal wöchentlich; 2) Die Gedichte des Propertius, dreimal wöchentlich; privatissime: Griechische Antiquitäten, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Populäre Astronomie, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Analytische Geometrie, viermal wöchentlich; 2) Mineralogie, viermal wöchentlich. Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Experimental-Physik, 2ter Theil, die Lehre von der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus, viermal wöchentlich; 2) Organische Chemie, sechsmal wöchentlich; 3) Chemisches Practicum, achtmal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bartsch, derzeitiger Decan, privatim: 1) Geschichte der deutschen Literatur von Klopstock bis zu Göthe's Tode, viermal wöchentlich; 2) Dantes göttliche Comödie, zweimal wöchentlich; öffentlich: Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Georg Voigt, privatim: Allgemeine Geschichte des Mittelalters. Erste Hälfte, bis auf das Zeitalter der Kreuzzüge, fünfmal wöchentlich; öffentlich: 1) Geschichte der französischen Revolution und der Kaiserzeit, dreimal wöchentlich; 2) Erklärung der Annalen des Lambert von Hersfeld, zweimal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: Psychische Anthropologie oder die Lehre von der Natur des menschlichen Geistes; privatim: 1) Logik, sechsmal wöchentlich; 2) Ethik, sechsmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Die Phönizierinnen des Euripides, viermal wöchentlich; 2) Den Agricola des Tacitus, zweimal wöchentlich; 3) Griechische Syntax, viermal wöchentlich; 4) Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Einleitung in die Philosophie; 2) Den Zusammenhang des Sprechens, Denkens und Fühlens unter Herausstellung der Gründe des Logischen, Rhytmischen und Euphonischen.

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Cours pratique de langue française, 4 h. p. s.; 2) Cours de Grammaire française, 2 h. p. s.; öffentlich: L'art dramatique en France au 17ième siècle 2 h. p. s.

Academischer Musiklehrer Dr. Ferdinand von Roda: Liturgischer Gesang.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bibell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1860.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Encyklopädie oder theologische Principienlehre: der designirte Professor Dr. Dieckhoff, 2stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Weissagungen des Jesaja: Prof. Lic. Bachmann, 5stündig.
Samaritanische Sprache: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Das Evangelium Johannis: Prof. Philippi, 5stündig.
Die Briefe des Apostels Paulus an die Corinther: derselbe, 5stündig.

Historische Theologie.

Die heilige Geschichte des Alten Bundes: Prof. Lic. Bachmann, 5stündig.
Kirchengeschichte, Theil 1: der designirte Prof. Dr. Dieckhoff, 6stündig.
Kirchengeschichte, Theil 3: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Dogmengeschichte: der design. Prof. Dr. Dieckhoff, 6stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.
Dogmatische Uebungen: Prof. Philippi, 2stündig.

Practische Theologie.

Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: der design. Prof. Dr. Dieckhoff.

Rechtswissenschaften.

Geschichte des Römischen Rechts: Prof. Schwanert, 5stündig.
Institutionen des Römischen Rechts: derselbe, 5stündig.
Pandecten: Geheime Justizrath, Prof. Wetzell, 11stündig.
Deutsches Privatrecht: Prof. von Meibom, 5stündig.
Einleitung in das Mecklenburgische Privatrecht: derselbe, 2stündig.
Lehnrecht: derselbe, 4stündig.

Criminalrecht: Prof. Raspe, 10ſtündig.
Criminalrecht: Conſiſtorialrath, Prof. Mejer.
Deutſches Staatsrecht: derſelbe, 5ſtündig.
Civil-Practicum: Prof. Schwanert, 2ſtündig.

Mediciniſche Wiſſenſchaften.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Ober-Medicinalrath Stannius, 2ſtündig.

Anatomie:
Anatomie, 1ſter Theil: Prof. Bergmann, 6ſtündig.
Präparirübungen, derſelbe.
Pathologiſche Anatomie: Ober-Medicinalrath Thierfelder, 2ſtündig.

Phyſiologie: Ober-Medicinalrath Stannius, 6ſtündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:
Allgemeine Pathologie: Ober-Medicinalrath Stannius, 3ſtündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.

Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Ober-Medicinalrath Thierfelder, 4ſtündig.
Geiſteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Arzneimittellehre: Prof. Ackermann, 4ſtündig.

Chirurgie und Augenheilkunde:
Operative Chirurgie und Augenheilkunde mit Demonſtrationen an Leichen: Ober-Medicinalrath Strempel, 4ſtündig.

Geburtshülfe: Prof. Veit, 4ſtündig.

Gerichtliche Medicin: Prof. Veit, 3ſtündig.
Hofmedicus Schröder.

Klinik:
Mediciniſche Klinik: Ober-Medicinalrath Thierfelder, 8ſtündig.
Chirurgiſche Klinik: Ober-Medicinalrath Strempel, 6ſtündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit, 5ſtündig.
Mediciniſch-chirurgiſche Poliklinik: Prof. Ackermann, täglich.

Repetitorien und Examinatorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philoſophiſchen Facultät gehörende Lehrgegenſtände.

1) Philoſophie.

Einleitung in die Philoſophie: Dr. Weinholtz.

Ueber den Zusammenhang des Sprechens, Denkens und Fühlens, derselbe.
Psychische Anthropologie: Prof. Francke, 5stündig.
Logik: derselbe, 6stündig.
Ethik: derselbe, 6stündig.

2) Philologie.

a. Orientalische.

Samaritanische Sprache, nach Uhlemanns institutiones Samaritanae (Lips. 1837): Prof. Joh. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Ueber die Wolken des Aristophanes: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Den Jon des Euripides: Prof. L. Bachmann, 3stündig.
Die Phönizierinnen des Euripides: Prof. Busch, 4stündig.
Ueber die Aeneide des Virgil: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Die Gedichte des Propertius: Prof. L. Bachmann, 3stündig.
Den Agricola des Tacitus: Prof. Busch, 2stündig.
Ueber Metrik und Rhytmik der Hellenen: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Privatissima über griechische Antiquitäten: Prof. L. Bachmann, 4stündig.
Griechische Syntax: Prof. Busch, 4stündig.

c. Neuere.

Geschichte der deutschen Literatur, von Klopstock bis zu Goethe's Tode: Prof. Bartsch, 4stündig.
Dante's göttliche Komödie: derselbe, 2stündig.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4stündig.
Cours de grammaire française: derselbe, 2stündig.
L'art dramatique en France au 17ième siécle: derselbe, 2stündig.

3) Geschichte.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters. Erste Hälfte (bis auf das Zeitalter der Kreuzzüge): Prof. Voigt, 5stündig.
Geschichte der französischen Revolution und der Kaiserzeit: derselbe, 3stündig.
Erklärung der Annalen des Lambert von Hersfeld: derselbe, 2stündig.

4) Mathematik.

Analytische Geometrie: Prof. Karsten, 4stündig.

Populäre Aſtronomie: derſelbe, 2ſtündig.
Privatiſſima über beliebige Abſchnitte der Mathematik: derſelbe.

5) Naturwiſſenſchaften.

Mineralogie: Prof. Karſten, 4ſtündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen: Prof. Röper, 3ſtündig.
Ueber einzelne Pflanzenfamilien: derſelbe, 2ſtündig.
Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonſtrationen im academiſchen Muſeum: derſelbe, 5ſtündig.
Organiſche Chemie: Prof. Schulze, 6ſtündig.
Experimental-Phyſik, 2ter Theil, die Lehre von der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus: derſelbe, 4ſtündig.
Privatiſſima über beliebige Abſchnitte der Phyſik: Prof. Karſten.

6) Landwirthſchaft.

Ueber Ackerbau und Viehzucht: Prof. Becker, 5ſtündig.
Die landwirthſchaftliche Betriebslehre: derſelbe, 5ſtündig.

7) Kunſt.

Liturgiſcher Geſang für die Mitglieder des homiletiſch-katechetiſchen Seminars: Dr. von Roda.

8) Practiſche Uebungen.

Das philologiſche Seminar leitet Prof. Fritzſche.
Die Uebungen einer philologiſchen Privatgeſellſchaft leitet Prof. Buſch.
Die Uebungen des deutſch-philologiſchen Seminars leitet Prof. Bartſch, 4ſtündig.
Das chemiſche Practicum leitet Prof. Schulze, 8ſtündig.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. August 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von dem Amte Bergedorf, auf Grund der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 wegen wechselseitiger Uebernahme Auszuweisener, zu ertheilenden Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen. (2) Publicandum, betreffend die unrichtige Anwendung mehrerer Bestimmungen des revidirten Forstfrevel-Gesetzes vom 21sten März 1857. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh zu Klodram. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Klede und Hinrichshof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach eingegangener Mittheilung des Senates zu Lübeck werden für das den Hansestädten Lübeck und Hamburg gemeinsame Amt Bergedorf, nach erfolgtem Beitritte beider Regierungen zur Convention d. d. Gotha den 15ten Julius 1851, die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender betreffend, die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen, so wie die Trauscheine von dem Amte Bergedorf ertheilt, welches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 20sten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Forstgerichte auf mehrere in der Anwendung des revidirten Forstfrevel-Gesetzes vom 21sten März 1857 wiederholt vorgekommene Mißverständnisse aufmerksam zu machen.

I. Liegen neben der Rückfälligkeit noch andere Schärfungsgründe des §. 11 vor, so ist, nach der deutlichen Fassung dieses Paragraphen, die Rückfallsstrafe nur von der ordentlichen Strafe als solcher, nicht von dem mit Einschluß jener anderen Schärfungsgründe sich ergebenden Gesammtbetrage der Strafe zu berechnen.

II. Das Vorhandensein des ersten, zweiten, dritten u. s. w. Rückfalls richtet sich, in Gemäßheit des §. 5, Nr. 3, nicht nach der Zahl der vorher verübten Forstfrevel, sondern nach der Zahl der bereits verbüßten Bestrafungen. Wer z. B. wegen zweier gleichzeitig denunciirter Forstfrevel mit einer Strafe belegt wurde, ist bei einem demnächstigen neuen Frevel nur wegen ersten, nicht wegen zweiten Rückfalls zu bestrafen, selbst wenn — gegen die Vorschrift des §. 4, Nr. 1 — für jeden jener gleichzeitig untersuchten Frevel ein besonderes Erkenntniß gemacht sein sollte.

III. Wurde Jemand bei der Verübung des Frevels von seiner Ehefrau, oder seinen noch von ihm abhängigen Kindern, Dienstboten u. s. w. unterstützt, so sind diese unselbstständigen Personen, sofern ihre Thätigkeit nicht in einem für sich dastehenden von ihnen allein verübten Frevel besteht, nur als Gehülfen zu benehmen. Es ist daher dem Frevler für deren Mitwirkung nur eine Strafe nach §. 9, Nr. 5 aufzuerlegen, aber nicht für jeden dieser Theilnehmer noch einmal die volle Strafe.

IV. Die Bestimmungen des §. 9, Nr. 4, Abs. 1 und des §. 11, Nr. I. 1. c. dürfen nicht cumulirt, sondern nur alternativ zur Anwendung gebracht werden, nachdem dieser oder jener Fall vorliegt. Die volle Strafe des §. 9, Nr. 4, Abs. 1 darf daher nur dann verhängt werden, wenn genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß die daselbst bezeichneten Voraussetzungen der Gemeinschaftlichkeit vorhanden sind.

V. Wenn eine unselbstständige Person in Gemeinschaft mit einem Dritten frevelt, so kann der nach §. 9, Nr. 7 für die Erstere Verhaftete nicht auch für das, was jener Dritte sich angeeignet hat, in Anspruch genommen werden.

Haben mehrere jener abhängigen Personen einen Forstfrevel gemeinschaftlich verübt, so trifft die Strafe den für sie Verhafteten nur einmal, nicht mehrfach nach der Zahl jener Theilnehmer.

Der Umstand, daß in dem §. 9, Nr. 7 nur auf den §. 11, Nr. I. 1. c., nämlich im Gegensatze von §. 9, Nr. 4, Bezug genommen wird, hindert nicht in jenem Falle auch die sonstigen Erschwerungsgründe bei der Abmessung der Strafe mit zu berücksichtigen.

Dagegen treffen die nach §. 22 zu erkennenden Strafen immer nur den, der sich solcher Begangenschaften schuldig gemacht, nicht den, welcher nach §. 9, Nr. 7 für den Forstfrevel desselben haftet.

Schwerin am 24sten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Kloddram, R. A. Wittenburg, ist der Milzbrand ausgebrochen, und in Folge dessen das genannte Gut bis auf Weiteres gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 23sten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Schafen der Dorfheerde zu Kieve und der Heerde zu Hinrichshof, D.-A. Wredenhagen, sind die Schafpocken ausgebrochen.

Schwerin am 23sten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Kammer-Registrator Holm in Schwerin die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten Julius 1860.

---

(2) Der Thierarzt Georg Christian Bethge, bisher zu Gartow, welcher bei der vorschriftsmäßigen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der Veterinairkunde nachgewiesen hat, ist auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes zur Ausübung der Thierheilkunde in den hiesigen Landen befähigt erklärt worden.

Schwerin am 18ten August 1860.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der August Christian Ludwig Bade den Lehneid wegen des, nach dem Ableben seines Vaters und in Folge Vereinbarung mit seinem Bruder, auf ihn übergegangenen Lehnguts Levetzow, Amts Grevesmühlen, am 17ten d. M. abgeleistet.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. September 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Verordnung, betreffend das Trauer-Geläute ꝛc. wegen des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls für Verbrennholz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Anhalt-Bernburger 25 Thaler-Eisenbahn-Loosscheine. (3) Bekanntmachung, betreffend den Preis der Maß für den laufenden Jahrgang.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 19.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten respective Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten, so wie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Seestadt Wismar, auch sonst allen übrigen geist- und weltlichen Landes-Eingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiermit zu wissen: daß wegen des nach Gottes Rathschluß erfolgten Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz, Unseres freundlich geliebten Herrn Vetters, ein allgemeines Trauer-Geläute, täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr, in gesammten Kirchen Unserer Lande 14 Tage lang stattfinden soll.

Auch haben alle öffentliche Behörden in Unseren Landen sich sechs Wochen lang des schwarzen Siegels zu bedienen, und soll innerhalb 14 Tage von heute an in Unseren Landen weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten September 1860.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

Verordnung,
betreffend das Trauer-Geläute ꝛc. wegen des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Vereinbarung unter den Regierungen der Elbufer-Staaten treten außer den bereits gewährten Elbzollermäßigungen bis auf Weiteres noch folgende ein:

1) für Derbyspath (kohlensauren Baryt) in krystallisirten Stücken auf $\frac{1}{10}$tel, und
2) für gepochten, gemahlenen und zur Farbe bereiteten Derbyspath auf $\frac{1}{10}$tel des Normalsatzes,

was zur Nachachtung der betheiligten Behörden, so wie des interessirenden Publikums hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 18ten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Levetzow.

(2) Getroffener Uebereinkunft zufolge wird die von der Herzoglich Anhaltischen Regierung zu Dessau unterm 17ten d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der in Appoints von 25 Thlr. courirenden Köthen-Bernburger Eisenbahn-Cassenscheine, nachfolgend hierdurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 21sten August 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Nachdem gemäß §. 4 der Verordnung vom 20sten Junius v. J. (No. 568 der Gesetzsammlung) die in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Cassenscheine von den Herzoglichen Cassen bereits bis auf 8000 Thlr. eingezogen sind und die nunmehrige Einziehung dieses noch im Umlauf befindlichen Restes binnen einer zwölfmonatlichen präclusivischen Frist die Höchste Genehmigung erhalten hat, so werden alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum 1sten September 1861 zur Einlösung zu bringen, indem nach Eintritt dieses Termins alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die Herrschaftlichen Cassen erlöschen. Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungscasse, so wie bei allen übrigen Herrschaftlichen Cassen nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen eingetauscht werden.

Dessau, den 17ten August 1860.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Plötz.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der in Appoints von 25 Thlr. courirenden Köthen-Bernburger Eisenbahnscheine.

---

(3) Im laufenden Jahrgange soll das Mastgeld

1) für die vom Anfang des Monats October bis Weihnacht zu zehn Wochen anzunehmende Vormast, mit Ausschluß des besonders zu zahlenden Ungeldes von 4 ßl. Cour. für jedes Schwein, auf die Woche:

a. bei reiner Eichmast zu . . . . . 7 ßl. Cour.,
b. bei reiner Buchmast zu . . . . . 5 " "
c. bei gemischter Eich- und Buchmast zu . 6 " "

2) für die von Weihnacht bis Fastnacht zu 8 Wochen zu rechnende Nachmast zur Hälfte der vorgenannten Preise

hierdurch festgestellt sein.

Die Großherzoglichen Forstbehörden haben bei Ausbringung der Mast diese Preisbestimmungen zu beachten.

Im Uebrigen normirt für die Verpachtungen die im 32sten Stücke des officiellen Wochenblattes vom Jahre 1832 abgedruckte Verordnung vom 1sten September desselben Jahres, nur daß die Theilnahme der Beamten wegfällt.

Schwerin am 3ten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrinstituts-Vorsteher F. Schuster in Hamburg die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten August 1860.

---

(2) Der Stationsjäger Christian Johann Ludwig Krüger, bisher zu Redefin, ist zu Johannis d. J. zum Förster in Grittel Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 27sten August 1860.

---

(3) Se.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Vice-Canzler der Landes-Universität von Both in Rostock den Charakter eines Geheimenraths zu verleihen.

Schwerin am 28sten August 1860.

---

(4) Der Advocat August Birckenstädt aus Meßlin ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Neustadt Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 29sten August 1860.

---

(5) Den Doctoren der Medicin Carl Johann Georg Wunderlich zu Rostock und Julius Carl Eduard Krückmann zu Polchow bei Laage ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 31sten August 1860.

---

(6) Dem Hutmacher Franz Matthias Theodor Jäde in Wismar ist der Charakter als Hof-Hutmacher, und dem Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Cordes in Rostock der Charakter als Hof-Schmied Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 3ten September 1860.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Wilhelm von Oertzen auf Lübberstorf wegen des von ihm angekauften Lehnguts Remlin, Amts Gnoien, am 24sten v. M., und

der Oberhofmarschall Jaspar Friedrich von Bülow hieselbst wegen des, nach dem Ableben des Johann Friedrich Wilhelm von Schilden, auf ihn übergegangenen Lehnguts Rodenwalde c. p. Marsow, Amts Wittenburg, und

der Wilhelm Ernst Johann Teetz, früher auf Jürgenshof, wegen des von ihm angekauften Allodialguts Klein-Dratow, Amts Neustadt, am 31sten v. M.

Mit dieſer No. 32 werden ausgegeben:

Statuten des Feuer-Verſicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güſtrow.

Statuten

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.

Fünfte Auflage.

Güstrow 1860.

Druck von Fr. Werner in Bützow.

Zur Geschichte des Vereins und seiner Legislation.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Mecklenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im

Officiellen Wochenblatt 1831 Nr. 27

publicirte landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem Officiellen Wochenblatt desselben Jahres Nr. 14 ausgegebenen, Statuten eröffnet.

Im Jahr 1834 erschienen die am 4 August 1834 landesherrlich bestätigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze" zu den Statuten des Vereins,

Officielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33,

und im Jahr 1840 die zweite Auflage der Statuten, landesherrlich confirmirt am 11ten Juli 1840,

Officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 6ten Juni 1845 landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen" der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18 des Officiellen Wochenblattes 1845

ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2ten März 1849 aufgelöst.

Die am 21sten Mai 1850 landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten

Beilage zum Regierungsblatt 1850 Nr. 32

beschränkte sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein,

behielt aber beschlußmäßig, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16ten Juni 1855 als Beilage des

Regierungsblatts Nr. 22 von 1855

publicirt. Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15. Juli 1856,

Regierungsblatt von 1856 Nr. 27,

und unterm 13ten Juli 1859 als Beilage des

Regierungsblatts von 1859 Nr. 31.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann, daß Wir, nachdem von Neuem eine Revision und Ueberarbeitung der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, die Uns gegenwärtig von der Direction des Vereins vorgelegten revidirten Statuten, so wie solche aus der schließlichen Redaction hervorgegangen, sich in ihren acht und siebenzig Paragraphen hier angeheftet und in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unsers Ministerii des Innern zurückbehalten fin-

den, kraft dieses also und dergestalt, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach in Unsern Landen verbindliche Kraft haben sollen, so viel aus Landesherrlicher Macht geschehen kann und mag, wissendlich und wohlbedächtig bestätiget haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 25. Mai 1860.

Friedrich Franz.

(L. S.)

J. v. Oertzen.

Confirmation
der revidirten Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Register.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Zweck des Vereins . . . . . §. 1.
2. Grenzen:
   a. die Großherzogthümer Mecklenburg . . . . . §. 2.
   b. das platte Land . . . . . §. 3.
3. Münzsorte . . . . . §. 4.

II. Verfassung.

A. Sitz des Vereins . . . . . §. 5.
B. General-Versammlung:
   1. deren Wirkungskreis . . . . . §. 6.
   2. deren Verfassung . . . . . §. 7.
C. Vereinsbehörden . . . . . §. 8.
   1. die Direction:
      a. deren Wirkungskreis . . . . . §. 9.
      b. deren Verfassung; Directoren; der Syndicus . . . . . §. 10.
   2. der Secretair . . . . . §. 11.
   3. Revisions-Behörde:
      a. deren Wirkungskreis und Verfassung . . . . . §. 12.
      b. der Calculator . . . . . §. 13.
D. Districte und deren Direction . . . . . §. 14.

E. Substitution für behinderte oder vor der Zeit abgehende Beamte; Vertrauensmänner . §. 15.
F. Qualification der Beamten . . . . . §. 16.
G. Dienstzeit . . . . . §. 17.
H. Charakter der Aemter; Pflicht zu ihrer Uebernahme . . . . . §. 18.
J. Dienste der Mitglieder und deren Qualification als Taxanten . . . . . §. 19.
K. Dienst-Emolumente:
1. der Beamten, welche zugleich Mitglieder sind . . . . . §. 20.
2. des Syndicus und des Secretairs . . . . . §. 21.
3. des Calculators . . . . . §. 22.
4. der Mitglieder . . . . . §. 23.
L. Zuziehung und Entschädigung von Gehülfen, welche nicht Mitglieder sind . . . . §. 24.
M. Prämien:
1. für Feuer-Spritzen . . . .
2. für Auszeichnung . . . . . §. 25.
3. für Entdeckung von Brandstiftern
N. Beziehungen zum Ministerio des Innern in Schwerin . . . . . §. 26.
O. Gerichtsstand des Vereins . . . . . §. 27.

III. Gegenstände der Versicherung und Taxe, nach welcher sie versichert, und enquotirt werden.

Allgemeiner Grundsatz . . . . . §. 28.
Insbesondere von der Versicherung:
I. des Viehes, und zwar:
1. regelmäßige Normen . . . . . §. 29.
2. Bedingungen ihrer Ueberschreitung . . . . . §. 30.
3. Art der Verzeichnung . . . . . §. 31.
II. todter Inventarien, und zwar:
1. Wohn- und Hausgeräthe . . . . . §. 32.
2. Stall-, Garten-, Feld-Geräthe, Maschinen . . . . . §. 33.
3. Producte und Fabricate . . . . . §. 34.
4. Getreide im Stroh, Klee- und Wiesenheu, Flachs, Stroh:
a. in den Gebäuden . . . . . §. 35.
b. in Mieten . . . . . §. 36.
5. Oelfrüchte im Stroh und Ausdrusch, in Mieten, Scholen, Stroh . . . . . §. 37.

III. der Einschuß tritt an die Stelle des Abgangs . . . . . §. 38.
IV. Normen für die Beitragspflicht (monatliche Versicherung) . . . . . §. 39.

IV. Grenzen der Garantie.

Regel . . . . . §. 40.
Ausnahmen . . . . . §. 41.

V. Aufnahme in den Verein und Modificationen der Police.

I. Bedingungen der Zulassung . . . . . §. 42.
II. Versicherungs-Contract, und zwar:
1. regelmäßiges Verfahren bei der Reception . . . . . §. 43.
2. Ausnahmen:
a. bei Versicherungen auf 10/m. Thlr. ꝛc. . . . . §. 44.
b. beim Umzug . . . . . §. 45.
c. beim veränderten Viehstapel u. s. w. . . . . §. 46.
d. bei Korn- und Heumieten . . . . . §. 47.
e. bei Versicherung von Oelfrüchten während der Bearbeitung . . . . . §. 48.
3. Differenzen bei der Reception . . . . . §. 49.
4. Ausstellung und Eintragung der Police . . . . . §. 50.
III. Uebertragung der Police:
1. auf Erben, Gläubiger und Wittwen . . . . . §. 51.
2. durch Vertrag . . . . . §. 52.

VI. Erlöschen der Rechte und Pflichten aus Policen.

1. durch Kündigung (Retagation) . . . . . §. 53.
2. durch Ablauf des bestimmten Zeitraums . . . . . §. 54.
3. durch Aufgabe des Besitzes, Entfernung aus den Grenzen der Police, Erb-Auseinandersetzung §. 55.
4. als Folge eines Brandschadens . . . . . §. 56.
5. als Strafe für Brandstiftung . . . . . §. 57.
6. durch Vereinbarung über sofortige Aufhebung . . . . . §. 58.
7. Folgen des Austritts; Auflösung des Vereins . . . . . §. 59.

VII. Beiträge.

1. Zeit und Umfang der Ausschreibung von Beiträgen, Pflicht zu deren Aufbringung . . §. 60.

2. Berechnung der Beiträge . . . . . §. 61.
3. Bekanntmachung der Ausschreibung . . . . . §. 62.
4. Zahlung der Beiträge . . . . . §. 63.
5. Mahnung . . . . . §. 64.
6. Richterliche Hülfe . . . . . §. 65.
7. Arrest . . . . . §. 66.
8. Privilegien . . . . . §. 67.

VIII. Schadens-Ersatz.

A. Bedingungen und Maaß des Ersatzes . . . . . §. 68.
B. Ermittelung der Schäden:
1. Taxirende Behörde; Kosten der Taxe . . . . . §. 69.
2. Pflichten des Beschädigten . . . . . §. 70.
3. Verfahren der Behörde . . . . . §. 71.
C. Rechtliche Beurtheilung und Feststellung des Schadens . . . . . §. 72.
D. Ersatz:
1. durch Baarzahlung und der Fonds . . . . . §. 73.
2. weitere Bestimmungen wegen der Zahlung . . . . . §. 74.

IX. Revision des Vereins.

1. Zulässigkeit von Abänderungen der Verfassung und Gesetzgebung . . . . . §. 75.
2. die Revision . . . . . §. 76.

X. Anfang der Gültigkeit und Publication der Gesetze des Vereins.

1. Eintritt der Gesetzeskraft . . . . . §. 77.
2. Publication . . . . . §. 78.

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

1. Allgemeine Grundsätze: 1. Zweck der Verbindung.

Der Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow hat den Zweck, den Verlust, welchen die Mitglieder durch Feuer oder Blitz an ihrem lebenden oder todten beweglichen Vermögen erleiden, nach Maaßgabe dieser Statuten gemeinschaftlich respective zu tragen und zu ersetzen.

§. 2.

2. Grenzen. a. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz.

Der Verein nimmt nur Versicherungen an aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

§. 3.

b. das platte Land.

Der Verein beschränkt sich auf das platte Land, rechnet dahin jedoch auch die städtischen Gehöfte, die mindestens dreihundert Fuß außerhalb der Ringmauern der Städte und eben so weit von den Vorstädten und den städtischen Scheunen entfernt liegen.

Die Flecken Ludwigslust und Dassow gelten als Städte.

§. 4.

3. Münzsorte.

Alle Versicherungen, Berechnungen und Zahlungen geschehen seit dem 1. Mai 1848 in Courant.

Alle nachfolgenden Bestimmungen gelten in dieser Münzsorte.

Die älteren, in N2/3 lautenden Policen behalten Bestand; auch sind Nachträge und Veränderungen zu selbigen in derselben Münzsorte zu formiren; ihre Umarbeitung muß aber in Courant geschehen.

II.

II. Verfassung.

Verfassung.

§. 5.

A. Sitz des Vereins. Der Sitz des Vereins ist zu Güstrow.

An demselben werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von seinen Behörden betrieben und seine Utensilien, Bücher, Register, Acten und die Casse aufbewahrt.

§. 6.

B. General-versammlung. 1) Wirkungskreis. Der Verein hält in jedem Jahre, und zwar immer am dritten Dienstage des März-Monats, eine Versammlung.

1) Zunächst zu dem Zwecke, um Kenntniß von der Geschichte des verflossenen Jahrgangs zu nehmen und um sich davon zu überzeugen, daß und wie die Behörden des Vereins die Verfassung gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

2) Die General-Versammlung hat ferner über Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und der Gesetzgebung des Vereins, desgleichen über seine gänzliche Auflösung zu beschließen.

3) Sie besetzt die Direction, das Syndicat, das Secretariat und die Revisions-Behörde und ist

4) berechtigt, Beamte, welche durch das Vertrauen der Interessenten berufen wurden, von der zur Wählbarkeit erforderlichen Summe (§. 16) zu dispensiren.

5) Sie entscheidet definitiv in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfallsigen Antrag des Betheiligten von Seiten der Direction in einzelnen Fällen ihr das Nichteramt überwiesen wird.

In den hier ad 5 gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten stimmberechtigt.

6) Auch will sie aus den Mitteln des Vereins keine Bewilligungen machen, welche mit den Gesetzen oder den Entscheidungen der competenten Behörden im Widerspruch stehen.

7) Alle wichtigen Fragen, welche in der General-Versammlung zur Verhandlung kommen sollen, sind vorher bei deren Verkündigung gehörig zu intimiren.

§. 7.

2) deren Verfassung. Die General-Versammlung wird von der Direction durch die Landes-

Intelligenzblätter, die Mecklenburgische und die Rostocker Zeitung einige Wochen vorher verkündigt.

Sämmtliche Beamte haben in selbiger Sitz und Stimme und sind verpflichtet, ihr beizuwohnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, in selbiger zu erscheinen; das Recht zu stimmen, erfordert aber ein Interesse von mindestens dreitausend Thalern Courant, persönliche Anwesenheit, und daß die Police nicht schon gekündigt sei.

Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit für sich hat.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel durch simple Mehrheit der Stimmen; Abänderungen der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung erfordern jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln gegen ein Drittel, und dem Secretair des Vereins kann der Dienst nur mit drei Vierteln gegen ein Viertel Stimmen gekündigt werden.

§. 8.

C. Vereins-Behörden.

Die Behörden, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction, der Secretair und die Revisions-Behörde.

§. 9.

1) die Direction.

a. deren Wirkungskreis.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen, wie die Aufrechthaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob, und sie ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Auctorität und Gewalt bekleidet.

Die Direction erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Privaten; ihr gebührt die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze, sowohl zwischen dem Vereine an einem und seinen Beamten und Mitgliedern am andern Theil, als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich oder der Einen gegen die Andern.

§. 10.

b. deren Verfassung; der Syndicus.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der Aelteste im Amte den Vortrag hat, die übrigens aber in ihren Rechten und Pflichten einander völlig gleichstehen.

Der Direction steht zur Seite als deren beständiger Referent und Consulent der Syndicus des Vereins, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction verfassungsmäßig (§. 9) thätig wird und als Organ der letzteren gilt.

Die Berathungen der Direction geschehen nach Beschaffenheit der Gegenstände in Conferenzen oder mittelst schriftlicher Abstimmung, und die Mehrheit der Stimmen wird Beschluß der Direction.

Die Vorträge an die Direction erfordern keine Curialien, eben so wenig deren Erlasse; jedoch werden diese, unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner unter der Unterschrift des Syndicus und unter dem Siegel des Vereins ausgefertigt.

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothwendigen möchten, deputirt die Direction Einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

§. 11.

2. der Secretair.

Dem Secretär des Vereins liegt ob: die Entgegennahme aller Schriften und die Registratur mündlicher Anträge; die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, Register, Protocolle und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Löschung der Policen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins und die Ausschreibung, Einhebung, eventualiter gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition deren Erlasse.

Der Secretair bedient sich bei dieser Amtsführung des Siegels des Vereins und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

§. 12.

3. die Revisionsbehörde.

Die Revisions-Behörde hat die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieser Ordnung erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen; sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

a. Wirkungskreis und Verfassung.

Sie wird gebildet aus zwei Revisoren und dem Calculator, und sie tritt nach dem Ablaufe jeder Verwaltungs-Periode (§. 60) mit dem Secretair zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Revision vollständig vorbereitet ist. In dieser Versammlung wird

1) die Rechnung des Secretairs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel revidirt und die Casse inspicirt.

2) Sodann werden die neuerwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretairs mit den einschlagenden Acten, die ordentlichen und außerordentlichen Administrationskosten, insbesondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen geprüft.

3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und beschließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Revisionstermins werden zu einem Protocolle niedergelegt, welches sammt den zur Revision gestandenen Rechnungen und Uebersichten durch Unterschrift der Revisions-Behörde und des Secretairs beglaubigt wird.

§. 13.

b. besondere Stellung des Calculators.

Der Calculator hat die Revisions-Termine durch Prüfung des Calculs der aufzunehmenden Rechnungen und Verzeichnisse vorzubereiten.

Ihm liegt ferner die Auf- und Nachrechnung aller eingehenden Versicherungs-Verzeichnisse und Taxations-Protocolle ob.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§. 14.

D. Districte.

Der Verein zerfällt in Districte

1) deren Grenzen, wie sie sich nach und nach gebildet haben, nicht willkührlich verlassen, noch verändert werden dürfen.

2) Jeder District hat seinen Director, der im persönlichen Zusammentritt der Mitglieder des Districts aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

3) Das Recht, in Districts-Versammlungen zu stimmen, haben nur die Mitglieder, welche mit mindestens zwei Tausend Thalern versichert sind.

4) Der District-Director hat im Bereiche seines Districts die Beschlüsse der Direction und der Revisions-Behörde zu vollziehen.

Er hat ferner über die Aufnahme in den Verein zu bestimmen und diese in Gemeinschaft mit einem Mitgliede zu bewerkstelligen.

Er bildet endlich in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern die Behörde, welche alle in dem District vorfallenden Schäden zu prüfen, zu schätzen und bis zur Entscheidung der Direction über das Recht und das Maaß des Ersatzes vorzubereiten hat.

5) Der District-Director correspondirt in seinem District durch Currenden, für welche der Botenlohn nach seiner schriftlichen Bestimmung, mit billiger Berücksichtigung der Entfernung der Ortschaften und der Zahl der Versicherten an dem einzelnen Orte, von den Mitgliedern des Districts getragen und von Restanten als Zubehör des nächsten Beitrags eingezogen wird. (§. 63—65.) Seine Thätigkeit ist auf den District beschränkt.

6) Zu District-Versammlungen müssen die Veranlassungen entweder in den Gesetzen des Vereins liegen oder von der Direction gegeben werden, wenn ihre Kosten von dem Vereine übertragen werden sollen.

7) Alle im District vorkommenden Geschäfte werden von dem Districts-Director angeordnet und geleitet, die Wahl seines Nachfolgers, — welche spätestens vier Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit zu veranstalten ist, — jedoch nur, wenn seine Police dann nicht schon gekündigt ist.

8) Der Districts-Director wählt und bestellt die Assistenten bei Receptionen und Schätzungen; seine Stimme als Taxant hat aber kein Uebergewicht über die der Mittaxanten.

9) Von allen Districts-Versammlungs-Protocollen befördert der Dirigent eine Ausfertigung an die Direction.

§. 15.

E. Substituten und Vertrauensmänner.

Wenn Beamte des Vereins mit den Mitgliedern, bei denen sie Amtsverrichtungen vorzunehmen haben, durch nahe Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind, oder in Proceß und Feindschaft leben, so müssen sie sich der Ausrichtung enthalten.

In solchen Fällen, ferner wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben oder durch natürliche Verhältnisse verhindert werden, zu fungiren, endlich, wenn sie vor Ablauf der Dienstzeit aus irgend einem Grunde abgehen, treten Substituten an ihre Stelle. Diese hat

1) jeder Director für Fälle seiner Behinderung selbst, jedoch nicht aus den übrigen Vereinsbeamten, zu wählen.

2) der Syndicus und der Secretair gelten ohne Weiteres als Substituten für einander; substituiren sie einander aber nicht, so haben sie sowohl, als der Calculator, eventuell deren Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten durch ein der Direction annehmliches Subject anzuordnen.

3) Jedem Revisor wird ein Substitut,

4) jedem Districts-Director aber werden zwei Substituten sogleich bei der Wahl bestellt.

5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten behindert sind, so hat

a) der fungirende Districts-Beamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts mittelst schriftlicher Vollmacht zu deputiren,

b) sonstige Ausrichtungen aber der nächste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.

6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten, oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hindernisse, competent.

7) Entsteht aber eine Vacanz im Laufe des Dienstjahres, so geht bis zu dessen Ablauf das erledigte Amt von selbst auf den Substituten und unter

den beiden Substituten des Districts-Directors auf Denjenigen über, bei welchem die Police des Directors niedergelegt ist.

Die Ergänzung der Substituten im Laufe der Dienstzeit und bis zu deren Beendigung geschieht ohne Weiteres durch die Direction.

8) Mit dem Ablaufe des Dienstjahres, in welchem ein Beamter ausscheidet, erlöschen allemal auch die Substitutorien; die ganze Stelle ist also dann durch neue Wahl zu besetzen.

9) Der Direction steht es zu, in verschiedenen Gegenden des Landes, im Einvernehmen mit dem Districts-Director, respective auf Vorschlag oder Zustimmung desselben, rechtliche und tüchtige Männer aus der Mitte des Vereins als Vertrauensmänner zu bestellen und zu beeidigen, mit der Berechtigung, Aufnahmen nach Maaßgabe der Statuten zu beschaffen, und die Policen direct an das Secretariat einzusenden, von welchem nach geschehener Revision die nöthige Mittheilung an den Districts-Director erfolgt; diese Vertrauensmänner beziehen dieselben Gebühren, wie die Vereinsbeamten und werden auf unbestimmte Zeit, bis zur Zurücknahme ihrer Bestellung von Seiten der Direction, ernannt, sind aber den Vorordnungen vom 15ten Mai 1847, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr, und vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen, insoweit nicht in einzelnen Beziehungen deren Befolgung durch Allerhöchste Dispensation erlassen werden sollte.

§. 16.

F. Qualification der Beamten.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen Mitglieder des Vereins und mit mindestens achttausend Thalern versichert sein.

Der Syndicus muß die gesetzliche Nichterprüfung und der Secretair das Examen zum Advokat bestanden haben, Letzteres auch für seine Amtsführung im Allgemeinen, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf mindestens Fünftausend Thaler Courant hoch bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein und in Güstrow wohnen.

Alle Beamte des Vereins ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

„Ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein „für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissen„haft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht verwalten und davon „mich durch keinerlei Neben-Rücksicht, es sei Freundschaft oder Feind„schaft, Furcht, Gabe oder Nutz, noch was des Menschen Sinn sonst

„erdenken mag, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Wort!“

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in Angelegenheiten ihres Amts.

§. 17.

G. Dienstzeit. Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Die Directoren, die Revisoren und die Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt.

Von den Directoren geht zur Zeit immer nur Einer ab, auch treten die beiden Revisoren nie zusammen aus dem Amte. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammentreffen, so entscheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.

Der Syndicus, der Secretair und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der General-Versammlung gegenseitig freistehende, Kündigung. Soll letztere jedoch Vereinsseitig geschehen, so ist sie zuvor öffentlich zu intimiren.

§. 18.

H. Character der Aemter, Pflicht zu ihrer Uebernahme. Unter allen Beamten des Vereins werden allein der Syndicus, der Secretair und der Calculator besoldet. Alle übrigen Aemter werden von den Mitgliedern als Ehren-Aemter bekleidet, und gewähren nur Schadloshaltung.

Eben daher ist jedes Mitglied, welches zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme verpflichtet, es wäre denn, daß der Gewählte durch körperliches Befinden oder durch sonstige eine pflichtmäßige Amtsführung hindernde Gründe berechtigt würde, es abzulehnen.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist der Beamte aber berechtigt, seine Wiedererwählung zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§. 19.

J. Dienste der Mitglieder. Der Verein bedarf bei neuen Aufnahmen und bei der Schätzung von Schäden auch der Dienste von Mitgliedern, welche nicht Beamte sind.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von den competirenden Beamten zu solchen Diensten aufgefordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen, es wäre denn, daß sie körperlich unfähig oder unabwendlich behindert wären, oder daß in ihren speciellen Verhältnissen zu dem Betheiligten Gründe der Ablehnung lägen.

Dergleichen Behinderungen werden bei dem requirenden Beamten um so sicherer billige Beachtung finden, als der Verein bei seinen Mitgliedern alle Bereitwilligkeit zur Förderung seines Interesse voraussetzt. Beschwerden des competirenden Beamten über das Gegentheil berechtigen aber, wenn sie durch speciellen Bericht über die mehreren vorgekommenen Fälle begründet werden, die Direction zur Kündigung der Police.

Wenn Mitglieder zur Schätzung von Schäden berufen werden, haben sie nachfolgenden Eid:

„Wir die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere „Pflichten als Schätzer nach unserm besten Wissen treulich und ohne „alle Neben-Rücksicht zu erfüllen; so wahr uns Gott helfe und sein „heiliges Wort!“

schriftlich von sich zu stellen.

§. 20.

K. Dienst-emolumente.

Die Grundsätze, wonach Dienste, welche respective dem Verein und Einzelnen geleistet werden, ihre Vergeltung erhalten, sind folgende:

I. Alle Beamte, welche zugleich Mitglieder des Vereins sind, erhalten: I. der Beamten, welche zugleich Mitglieder sind.

1. für Reisen in Amtsgeschäften

a. Transportkosten an den Ort, wo das Geschäft vorzunehmen ist, für die Meile einen Thaler sechszehn Schillinge und geringere Entfernungen gelten für voll. Nur wenn die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden kann, wird dafür, und zwar dasselbe Meilengeld, vergütet.

Werden an mehreren Orten Geschäfte auf derselben Reise besorgt, und diese an demselben Tage abgemacht, so wird das Meilengeld für die Hälfte aller gemachten Meilen vergütet.

Bei Benutzung der Eisenbahn betragen die Meilengelder sechszehn Schillinge für die Eisenbahnmeile.

b. Diäten: drei Thaler zwei und dreißig Schillinge für den Tag. Diese Diät wird auch für mehrere Geschäfte, welche an demselben Orte, an demselben Tage vollführt werden, nur einfach gezahlt, passirt aber doppelt und mehrfach, wenn an zwei und mehreren Orten an demselben Tage Amtsverrichtungen vorgenommen werden.

c. Sind Amts-Geschäfte bei Mitgliedern zu verrichten, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mindestens tausend Thaler versichern, so gebührt von solchen den Beamten, außer den Diäten, anständige Defrayirung für sich und ihre Gehülfen nebst Bedienung und Pferden. Fehlt hiernach eine Verpflichtung, oder wird die Erfüllung derselben nicht beschafft, so

trägt ersteren Falles der Verein, letzteren Falles aber der Verpflichtete die Kosten, welche jedoch allemal sofort zum Protocoll Zwecks Erstattung und respective Wiederwahrnehmung zu liquidiren sind.

2. Außerdem erhalten die Beamten den baaren Verlag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeldern erstattet. Ihre Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an ihre Poststation befördert wird.

3. Die Vertheilung der gesammten Receptionskosten (die der Districtsbeamten und Vertrauensmänner mit eingeschlossen) auf mehrere Versicherte ist pro rata der Versicherungs-Summen zu beschaffen.

§. 21.

2. des Syndicus und des Secretairs.

II. Der Syndicus des Vereins erhält als Besoldung von jeder versicherten Million funfzehn Thaler aufs Jahr.

III. Der Secretair des Vereins erhält:

1. als Besoldung von jeder versicherten Million fünf und achtzig Thaler aufs Jahr;

2. für das Local des Vereins mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung, zahlt der Verein eine jährliche Miethe von hundert Thalern.

3. Der Secretair bestreitet alle baaren Kosten, welche der Betrieb für den Verein erfordert, erhält aber den Verlag, und zwar:

a. für die Utensilien, desgleichen für die Sanction, den Druck und die Publication der Gesetzgebung des Vereins, nach specificirten und justificirten Rechnungen,

b. für Bücher, Register, Schreib- und Pack-Materialien, Abschriften, Porto und Botenlohn, für den Schreiber der Protocolle und sonst etwa vorkommende baare Kosten, durch eine Aversionssumme von acht und dreißig Thalern aufs Jahr für jede versicherte Million, halbjährig **postnumerando** erstattet, und **ad b** wird, was eine halbe Million nicht erreicht, als solche angerechnet.

4. An Accidenzien von den einzelnen Mitgliedern bezieht der Secretair:

A. für Eintragungen:

a.	bis zu 12,000 Thalern **inclusive à Mille** 6 ßl. jedoch höchstens einen Thaler und für Versicherungen unter 500 Thaler	4 ßl.
b.	über 12/m. bis zu 20/m. Thlrn. **inclusive** . . .	1 Thlr. 16 ßl.
c.	über 20/m. bis 30/m. **inclusive**	1 Thlr. 24 ßl.
d.	über 30/m. bis 40/m. **inclusive**	1 Thlr. 36 ßl.
e.	über 40/m.	2 Thlr. 16 ßl.

B. für Uebertragungen auf Aeltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegerkinder und Schwiegeraltern ohne neue Policen:
   a. bei Versicherungen bis 4/m. Thaler inclusive à 1/m. = 6 ßl., und unter 500 Thlr. nur = 4 ßl., bei Versicherungen von 4/m. exclusive ab bis 12/m. inclusive aber = 24 ßl., und
   b. bei Versicherungen über 12/m. Thlr. immer die Hälfte der ad A. b. bis e. inclusive vorgeschriebenen Tax-Ansätze;

C. für Uebertragungen auf andere Personen mit neuen Policen, oder ohne dieselben, und ad B. mit neuen Policen, wie ad A. supra.

D. für Umschreibung der Versicherungs- oder der Beitragssumme, ferner für Uebertragung der Police auf veränderte Gränzen der Versicherung, endlich für Prolongation einer auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen oder gekündigten Police, erhält der Secretair sechszehn Schillinge, gleichviel, ob neue Versicherungs-Verzeichnisse angefertigt sind, oder nicht, von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern aber nur die Hälfte.

   Daneben gilt für etwaige Erhöhungen der Versicherungssumme die ad A bestimmte Gebühr.

E. von den Schuldnern die Kosten, welche durch gerichtliche Anträge wegen rückständiger Leistungen veranlaßt werden, nach der Advokaten-Taxe.

F. Endlich hat jedes Mitglied für die Registratur seiner mündlichen Anträge, sowie für sonstige Arbeiten, welche der Secretair übernimmt, nach Maaßgabe ihres Umfangs eine billige Gebühr und die durch seine Correspondenz veranlaßten Abschriftsgebühren und Transportkosten zu tragen.

   Der Secretair bezieht bei Einsendung der veranlaßten Arbeiten die Gebühren und Auslagen specificirt durch Postverlag.

5. Für die Vertretung des Vereins einzelnen Interessenten gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Syndicus, wie dem Secretair die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden; der Verein garantirt ihnen jedoch nur den Ersatz der baaren Auslagen.

Wird der Syndicus in Directorial-Angelegenheiten deputirt, so erhält er für Reisekosten und Arbeit ganz denselben Ersatz, wie die übrigen Beamten des Vereins.

§. 22.

IV. Der Calculator erhält: 2. des Calculators.

1. Vom Verein:

   a. für die Revisions-Termine und den Besuch der General-Versammlung dieselben Diäten, wie die Revisoren (§. 20);

   b. für die Revision der Tare jedes Schadens zehn Schillinge;

c. für die Aufrechnung der Beitrags-Register und für die Ausrechnung aller einzelnen Beiträge bei jeder Repartition sieben Thaler für die versicherte Million, und es wird die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, für eine halbe Million gerechnet.

2. Für die Nachrechnung seiner Versicherungs-Verzeichnisse zahlt jedes Mitglied dem Calculator neun Schillinge, welche von dem Secretair mit wahrgenommen werden.

§. 23.

4. der Mitglieder. V. In allen Fällen, wo Mitglieder des Vereins als solche zur Ausrichtung eines Geschäfts für Rechnung des Vereins oder einzelner Mitglieder zugezogen werden, sind sie berechtigt, Transportkosten, Diäten und Defrayirung gleich den Beamten (s. §. 20) zu fordern.

§. 24.

L. Zuziehung und Entschädigung von Gehülfen auf Verhalt des Vereins. Wenn die Distrikts-Beamten zur Ausrichtung ihrer Amts-Geschäfte Notarien, oder sonstige dem Verein nicht angehörende Gehülfen requiriren, so verpflichten sie dadurch nicht sich persönlich, sondern den Verein. Die Gehülfen haben aber, bei Verlust ihrer Forderung, ihre Rechnung zugleich mit der gelieferten Arbeit, spätestens vor dem nächsten Revisions-Termin, der Direction einzureichen, welche den Betrag der Rechnungen feststellt und ihre Zahlung, wenn nicht schon durch Anweisung auf den Betheiligten, resp. den Verein, doch aus der durch die nächste Ausschreibung gesammelten Casse des Vereins verfügt.

Die Taxe, insbesondere für die Arbeiten der Notarien, welche allemal aus dem nächsten Orte zu requiriren sind, ist diese:

1. Für Reisen und Protocollführungen passiren sechszehn Schillinge für die Stunde, und die Dauer solcher Ausrichtungen wird zu mindestens 5 Stunden angenommen. Ob aber an demselben Tage mehrere Orte bereist und an verschiedenen Stellen gearbeitet wird oder nicht, macht in der Berechnung dieser Diäten keinen Unterschied.

2. Für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen Ausfertigung des Protocolls und seiner Anlagen, welche unter der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Notars zu liefern sind, — werden sechs Schillinge zugestanden.

3. Muß der Notar für seinen Transport selbst sorgen, so erhält er, bei Reisen von mindestens zwei Meilen, für die Meile Entfernung einen Thaler sechszehn Schillinge Fuhrlohn vergütet; für geringere Entfernungen passiren ein bis zwei Thaler.

Für die Rückreise an demselben Tage wird kein Fuhrlohn und bei Reisen in verschiedenen Richtungen die Hälfte aller gemachten Meilen bezahlt.

Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stillliegen des Fuhrwerks und die Rückreise 2 Thaler für den Tag.

Bei Benutzung der Eisenbahn passiren sechszehn Schillinge für die Eisenbahnmeile.

4. Für Trinkgeld und Zehrung während der Hin- und Rückfahrt passirt überall Nichts in Rechnung, wogegen der Notar die Defrayirung an Ort und Stelle gleich den Beamten nach §. 20 **in natura**, oder auf Kosten der Verpflichteten, respective des Vereins empfängt. Die desfallsige Kosten-Liquidation ist jedoch lediglich Sache der Distriets-Directoren oder der sonstigen Beamten des Vereins.

5. Für Correspondenzen bei Einsendung der Arbeiten wird nichts vergütet, sondern nur vier Schillinge für die Verpackung bei Beförderungen mit der Post.

§. 25.

Der Verein gewährt für Hülfen, welche ihm bei Feuersbrünsten gebracht werden: M. Prämien.

1. Prämien an Feuerspritzen. 1. Feuerspritzen.

Die Spritze nämlich, welche von auswärts zuerst auf dem Brandplatze an- und in Thätigkeit kommt, erhält zwölf Thaler.

Die Spritze am Ort des Brandes erhält, wenn sie zuerst Hülfe leistet, ebenfalls zwölf Thaler.

Die zweite Orts- und auswärtige Spritze, welche an- und in Thätigkeit kommen, erhalten jede sechs, jede später erscheinende drei Thaler.

Die Verwendung der Prämien ist nicht Sache des Vereins; sie werden vielmehr an den Besitzer der Spritze oder an die Obrigkeit des Orts, welchem sie gehört, zur weiteren rechtlichen Bestimmung gezahlt.

2. Die Pflicht jedes Mitbürgers, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeldlich mitzuwirken, liegt ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins ob. Jedoch vorbehält sich der Verein die Belohnung solcher beim Retten und Löschen geleisteter Dienste, welche neben dem Nutzen, den sie dem Vereine stifteten, durch Nichtachtung von Gefahr oder Aufopferung des eigenen Interesse ausgezeichnet waren. 2. für Auszeichnung.

3. Endlich wird der Verein sich erkenntlich beweisen für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet werden. 3. für Entdeckung von Brandstiftern.

Es gibt auf alle diese Prämien jedoch anders kein Klagerecht, als wenn in Fällen der sub 3 der gedachten Art der Verein die Verpflichtung speciell contrahirte.

§. 26.

N. Das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern zu Schwerin

1) führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen nach deren Schlusse dem Ministerio des Innern überreicht und die Administrations-Rechnungen des verflossenen Jahrgangs mit den Revisions-Protocollen in Urschrift zur Einsicht mitgesandt.

Die allerhöchste Behörde wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Instituts, wo diese verlassen sein möchten, durch angemessene Verfügungen von selbst hinwirken, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Legislation des Vereins involviren, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrückliche landesherrliche Sanction.

2) Das Ministerium des Innern übernimmt in letzter Instanz (§. 6. sub 5.) die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisions-Behörde und dem Secretair oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Syndicus und der Secretair unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtsstandes für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde nach Beschaffenheit der Sache entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungs-Protocoll verfügt die competirende Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung vom Amte und zugleich die Auslieferung der Casse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Ersatz des etwaigen Cassen-Defects, sowie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.

4) Das Ministerium des Innern ist ferner die höchste Instanz für die Direction.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten dieses Vereins werden nämlich rechtskräftig binnen 4 Wochen von dem Tage, da sie mittelst Boten oder mit der Post an den Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium der Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Acten mit der Recursschrift an die allerhöchste Behörde, nach Befinden mit näherer

Begründung ihres Erkenntnisses ein, worauf per rescriptum in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei welcher es unabänderlich bewendet.

5) In allen Fällen, wo die Direction zur Vollstreckung ihrer Verfügungen und Entscheidungen des Zwanges bedarf, wird dieser auf ihren Bericht und nach etwaiger Cognition vom Ministerio des Innern verfügt.

§. 27.

O. Gerichtsstand des Vereins.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Güstrow, bei welcher er mittelst Klage gegen die Direction zu besprechen ist.

Da aber das Vermögen des Vereins nur in der Verpflichtung der Mitglieder zur Aufbringung seiner Bedürfnisse besteht, so können Executionen nur durch den Zwang, das Object des Streites in die seiner rechtskräftigen Beendigung nächst folgende Repartition aufzunehmen, und durch Wahrnehmung aus dieser Aufkunft vollstreckt werden (cf. wegen des Fonds §. 73.).

III.

Von den Gegenständen der Versicherung und der Taxe, wonach sie versichert und enquotirt werden.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 28.

Grundsatz.

Der Verein nimmt zur Versicherung gegen Feuersgefahr das lebende und todte bewegliche Vermögen der Landbewohner an und garantirt dessen Werth nach gangbaren Preisen.

§. 29.

I. Insbesondere I. Vieh.

Das Vieh wird regelmäßig nicht höher, als zu den nachstehenden höchsten Sätzen angenommen:

a. regelmäßige Normen.

1) Pferde und Füllen, das Stück zu dreihundert Thalern;
2) Ochsen in dem Alter von mindestens vier Jahren zu hundert und zwanzig Thalern;
3) Stiere von 1 bis 2 Jahren zu vierzig Thalern,
   von 2 bis 3 Jahren zu sechszig Thalern,
   von 3 bis 4 Jahren zu achtzig Thalern;
4) Kühe, worunter alle trächtige Starken mit verstanden werden, und Bollen zu siebenzig Thalern;
5) zweijährige nicht tragende Starken zu fünf und vierzig Thalern;
6) jährige Starken zu dreißig Thalern;

7) Kälber bis zu dem Alter von einem Jahre zu fünf und zwanzig Thalern;
8) Schafe, Böcke und Hammel zu sieben Thalern.

Für die Versicherung des Schafviehes in dieser Summe wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, der Ersatz geleistet, wie folgt:

a. vom 1. Juli exclusive bis zum 1. September inclusive 5 Thlr. 32 ßl.,
b. vom 1. Septbr. exclusive bis zum 1. November inclusive 6 Thlr. 16 ßl.,
c. vom 1. November exclusive bis zum 1. Januar inclusive 7 Thlr.,
d. vom 1. Januar exclusive bis zum 1. März inclusive 7 Thlr. 24 ßl.,
e. vom 1. März exclusive bis zum 1. Mai inclusive 8 Thlr.,
f. vom 1. Mai exclusive bis zum 1. Juli inclusive 8 Thlr. 24 ßl.

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu fünf Thalern zwei und dreißig Schillingen und die davon getrennte Wolle zu zwei Thalern vierzig Schillingen versichert.

Wird das Schaafvieh niedriger oder höher, als zu sieben Thalern der Kopf versichert, so wird in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Berechnung ermittelt.

9) Sprungwidder zum eigenen Bedarf zu hundert Thalern;
10) Lämmer unter sechs Monaten zu drei Thalern; haben sie das Alter von sechs Monaten erreicht, so gelten sie als ausgewachsenes Vieh;
11) Schweine und zwar:
    a. Mastschweine, Zuchtsäue und Eber von 1 Jahr und älter zu funfzig Thalern;
    b. desgleichen von $^3/_4$ bis 1 Jahr zu vierzig Thalern;
    c. desgleichen von $^1/_2$ bis $^3/_4$ Jahr zu fünf und zwanzig Thalern;
    d. Faselschweine in vorstehenden Altern zur Hälfte obiger Sätze;
    e. Faselschweine von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr zu zehn Thalern;
    f. Ferkel zu drei Thalern;
12) Ziegen zu zehn Thalern;
13) Esel zu zwanzig Thalern;
14) Federvieh, und zwar:
    a. Zucht- und Mastgänse zu zwei Thalern, junge Gänse zu einem Thaler;
    b. Kuhnen zu einem Thaler vier und zwanzig Schillingen;
    c. Enten zu vier und zwanzig Schillingen;
    d. Hühner zu zwölf Schillingen;
    e. Tauben à Paar zu zwölf Schillingen;
15) Bienen, der Stock zu fünf Thalern.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Es ist zwar gestattet, ausnahmsweise die vorstehenden Preise in einem oder dem andern Punkte zu überschreiten; jedoch wird dann Schätzung (§. 43 sub 3) erforderlich.

Die Garantie für Pferde, Füllen und Böcke, welche über die Normen des §. 29 versichert werden, beschränkt sich rücksichtlich dieser Erhöhung allemal auf die speciell recipirten Thiere.

Bei Bockschäfereien beschränkt sich die Erhöhung nicht auf einzelne speciell zu bezeichnende Thiere, vielmehr können erstere, wie andere Schafheerden, nach Durchschnittspreisen für die darin vorkommenden Abtheilungen versichert werden, allemal aber bleibt es auch hier bei der besonderen durch den §. 43 sub 3 angeordneten Abschätzung, sobald die Versicherungssummen über die Normalsätze hinausgehen, und kommt die Scala in §. 29 sub 8 bei den Bockschäfereien nicht zur Anwendung, vielmehr wird für die Wolle nach dem Maximum des §. 29 sub 8 (Absatz post f.) entschädigt und der dafür gerechnete Betrag von der Versicherungssumme in Abrechnung gebracht.

Wird aber bei den übrigen Viehgattungen, namentlich auch bei Bockschäfereien, in der Folge der Districts-Director zweifelhaft darüber, ob die über die Norm recipirten Thiere noch in der werthvollern Gattung gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung auf die Normalpreise oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen acht Tagen, so macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige, daß und welche Thiere auf die Normalsumme herabzusetzen seien, da dann dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

§. 31.

c. Art der Verzeichnung.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert werden soll, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem à Kopf versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit mehrere Abtheilungen gebildet werden.

§. 32.

II. Todte bewegliche Inventarien.

II. An todten beweglichen Inventarien werden aufgenommen:

1. der Inhalt der Wohn- und Wirthschaftshäuser, jedoch mit Ausnahme von Geld und Kram-Waarenlagern.

2. Wohn- u. Hausgeräthe.

Für den Zweck der Versicherung sind:

a. die Mobilien, **inclusive der Spiegel, die Betten und das Leinenzeug,**

die Haus-, Tafel-, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back-, Wasch- und Arbeitsgeräthe in der Art zu verzeichnen, daß alles in Classen getheilt, und in jeder Classe die an Werth ungefähr gleichen Stücke nach ihrer Anzahl angegeben und zu gangbaren Durchschnittspreisen versichert werden, in so weit nicht weiter unten (§. 44) die Specification der Versicherungs-Gegenstände ausdrücklich erlassen ist.

b. Daneben werden Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, an Glas, Fayance und irden Zeug in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

c. Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, und Alles nach Durchschnittspreisen aufzuführen, welche aber bei Büchern achtundzwanzig Schillinge pr. Band und bei Gemälden und Kupferstichen drei Thaler pr. Stück (exclusive Glas und Rahmen) künftig nicht übersteigen dürfen. Auch einzelne Bücher können zu 28 ßl. à Stück und eben so speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche nach dem Taxwerthe recipirt werden (S. auch hier §. 44).

d. Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Loth nicht höher als zu sechsunddreißig Schillingen, angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zuzulassen. (S. §. 44.)

§. 33.

2. Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen.

2. Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe aller Art werden nur auf gleiche Specificationen, wie die im §. 32 sub 1. a. erforderten angenommen; auch hier gilt die ad §. 32 sub 1. a. wegen der Specification beigefügte Beschränkung.

Säe-, Hechsel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Oel-Mühlenwerke (jedoch ohne die Gebäude, worin sie eingerichtet sind,) sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

Hierher gehören auch Mühlenwerke in Windmühlen und kleine Mühlen, welche auf Rädern stehen.

§. 34.

3. Producte und Fabrikate.

3. Vorräthe an ländlichen Producten und Fabrikaten, als: gedroschenes und auf den Boden gemessenes Getreide, Oelfrüchte, Sämereien, Taback in Blättern, roher Flachs, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Oel und Oelkuchen werden in runden Summen versichert.

Eß- und Viehkartoffeln werden bis zu zwanzig Schill. der Rostocker Scheffel angenommen.

Geschorene Wolle ist für die Zeit vom 1. Juli exclusive bis zum 1. März inclusive nach der Kopfzahl der geschornen Thiere besonders zu versichern und wird bis zu $\frac{1}{3}$ desjenigen Werthes angenommen, zu welchem die letztern in der Zeit vom 1. März exclusive bis zum 1. Juli inclusive versichert gelten (S. §. 28 sub 8. f.)

§. 35.

4. Ungedroschenes Getreide, Heu, Flachs und Stroh-Scala.

4. Getreide im Stroh, Flachs, (gedroschen und ungedroschen) Klee und Heu werden entweder in den Gebäuden oder außerhalb derselben in Miethen aufbewahrt und

a. in den Gebäuden nach dem Cubik-Inhalt der Räume, worin sie gelagert sind, pro 1000 Cubikfuß zu höchstens fünfundzwanzig Thalern versichert. Es sind daher die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe genau zu verzeichnen. — Sind diese Gebäude so construirt, daß

a. aller Holzverband nach Außen gebracht und das Innere ganz frei ist, oder daß

b. die Hauptbalken mindestens 20 Fuß auseinander liegen,

so wird der Kubikinhalt, mit Ausschluß des Dielenraums, im Falle sub a. 20 Procent höher, also bis zu dreißig Thalern, im Falle sub b. 10 Procent höher, also bis zu $27\frac{1}{2}$ Thalern, zur Versicherung angenommen.

Für die Entschädigung normirt dagegen der folgende Grundsatz: Wenn der Scheffel Roggen kl. Maaß nach dem Rostocker Durchschnittspreise zur Zeit des Brandes einen Thaler zwölf Schillinge kostet, so werden 1000 Kubikfuß so hoch entschädigt, als sie versichert worden; für jeden Schilling, welchen der Scheffel mehr gilt, werden $1\frac{1}{4}$ Procent mehr, dagegen für jeden Schilling, den er weniger gilt, $1\frac{1}{4}$ Procent weniger entschädigt, jedoch unter der Beschränkung, daß die Erhöhung nicht über 50 pro Cent und die Abminderung nicht über fünfundzwanzig Procent der Versicherung betragen darf. Zur Vermeidung von Pfenningbrüchen werden bei Feststellung des Roggenpreises bis 6 pf. inclusive nicht berücksichtigt, über 6 pf. aber für einen Schilling gerechnet. Diese Scala kommt nur zur Anwendung

1. bei den vorgedachten Versicherungen im Raum, wenn sie über 16 Thlr. pro 1/m Kubikfuß hinausgehen, und
2. bei Korn- und Heu-Miethen, welche über 12 Thlr. pro Fuder versichert sind.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh versichert zum vierten Theile des Versicherungssatzes, ohne Rücksicht auf die Kornpreise; wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitte, garantirt verlangt, hat es besonders zu versichern, und werden dann die 1000 Kubikfuß bis zu fünf Thalern angenommen und nach Maaßgabe der Versicherung entschädigt.

Auch das in Haufen oder Miethen gesetzte abgedroschene Stroh gilt allenthalben innerhalb der Grenzen der Police als versichert, so lange und in so weit nicht der ganze versicherte Kubik-Inhalt anderweitig schon ersetzt ist.

§. 36.

b. in Miethen. b. Der Inhalt der Korn- und Heu-Miethen wird, ohne Unterschied, ob sie im Felde, in der Nähe des Hofes oder auf dem Hofe selbst aufgestellt sind, nach der Zahl der Fuder versichert und das vierspännige Fuder bis zu zwanzig Thalern angenommen.

Die Versicherung der vorgedachten und anderer Miethen ist anzunehmen:

1. für immer, statutenmäßige Kündigung vorbehältlich,
2. monatlich, mit Zahlung von $^1/_6$ des halbjährigen Beitrags für einen Monat,
3. auf ein oder zwei volle Semester, wo dann nach §. 39. sub 2 der Beitrag zu voll, oder beziehungweise von $^3/_4$ der Versicherungssumme gezahlt wird.

§. 37.

5. Oelfrüchte. 5. a. Für der Versicherung der Oelfrüchte in Gebäuden ist der höchste Satz für $^1/_m$ Cubikfuß 15 Thaler;

b. werden sie aber in Miethen gebracht, oder wird mit der Erndte der Ausdrusch im Felde oder auf der Scheundiele verbunden, so können diese Früchte dann auch von Zeit des Schnitts bis dahin, daß sie auf den Boden gemessen oder verfahren werden, nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körner-Ertrags, versichert werden.

Es werden aber je 60 □Ruthen nur bis zu dem Ertrage von 10 Körnern, und ohne Rücksicht auf den Marktpreis der Scheffel nur bis zu einem Thaler acht Schillingen angenommen. Wird der Preis höher eingesetzt, so bleibt die Garantie dieser Erhöhung abhängig von dem Marktpreise, wie er zu Rostock zur Zeit des Verlustes bestand oder zuerst nach demselben sich bildete. (cfr. §. 43.)

c. Es genügt aber auch schon, wenn der Versichernde die Berechnung des Körnerertrages, wie sie ad b vorgeschrieben ist, allein zusammen-

stellt und dabei eidlich in dem Versicherungsantrage bemerkt, daß er den Ertrag seiner Oelfrüchte angegebener Maaßen für richtig halte;

d. sollen die Oelfrüchte in Miethen (nach Art der Korn- und Heu-Miethen) versichert werden, so normirt ebenfalls das **Maximum** von 15 Thalern für $^1/_m$ Cubikfuß;

e. in Ermangelung einer expressen Versicherung von Oelfrüchten im Stroh normirt dafür die Versicherung der sonstigen Feldfrüchte im Raum von selbst; jedoch werden in solchem Falle nur $^3/_5$ der Versicherungssumme für solche Feldfrüchte vergütet, in so ferne nicht die ganze versicherte Summe anderweitig schon ersetzt wird;

f. mit gleichen Beschränkungen gilt auch hier die Vorschrift im §. 41. sub 3, wenn die gedroschenen Oelfrüchte mit den Pahlen sich zur Zeit des Brandes auf der Dröschdiele befunden haben, gleichviel, ob das Dröschen auf der Diele, oder im Felde stattgefunden;

g. für das Stroh von Oelfrüchten wird, falls die Versicherungssätze anderweitig nicht schon erschöpft sind, $^1/_4$ der Versicherungssumme bezahlt, und

h. für Schooten von Oelfrüchten ein billiger Ersatz danach geleistet, daß sie gleichen Futterwerth mit Heu haben, und wie hoch also der Damnificat sein Heu versichert hat. Die desfallsige nähere Ermittelung des Quanti ist Sache der Tarbehörde;

i. die Versicherung der aufgemessenen reinen Oelfrüchte erledigt sich nach den Bestimmungen des §. 34., wenn sie in den Policen ausdrücklich mitgenannt sind.

§. 38.

III. der Einschuß tritt für den Abgang in die Versicherung.

Die Versicherung sowohl des Viehes, wie der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich — wiewohl mit der im §. 30. bei den Pferden bestimmten Ausnahme — nicht auf die bei der Reception vorhandenen Stücke, sondern der Einschuß tritt an die Stelle des Abgangs.

Daher treten namentlich auch die Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrannten von der versicherten Gattung wieder angeschafft werden.

§. 39.

IV. Enquotirung.

In der Regel wird für sämmtliche zuvor aufgeführte Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet. Jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. bei allem Vieh steht es frei, entweder für alle Zeit des Jahres oder aber nur während der 9 Monate vom 30sten September Mittags bis zum

30sten Juni Mittags zu versichern. Im erstern Falle wird von der vollen, im letztern nur von drei Vierteln die Versicherungssumme der Beitrag gezahlt.

Im Zweifel wird die Versicherung für das ganze Jahr angenommen; wer aber sein Vieh zu $^3/_4$ enquotirt, erklärt damit, daß er nur für die bemerkten 9 Monate die Garantie verlange.

2. Für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh und Heu wird der Beitrag nur von drei Vierteln der Versicherungssumme gezahlt; wer jedoch mit dieser Versicherung nur ein Semester berührt, zahlt von der vollen Versicherungssumme. Die monatliche Versicherung macht hier jedoch eine Ausnahme.

In denjenigen ältern Policen, wo zufolge früherer Gestattung ungedroschenes Getreide zum vollen Beitrag enquotirt worden, gilt bis zur Veränderung der Policen ein Viertel dieses Getreides als reines Korn versichert.

3. Wenn sich mit einer Feuerstelle Stallung für Vieh (jedoch exclusive Federvieh) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache befindet, gleichviel ob darin verbunden oder angeklappt, so ist für solche Gegenstände, welche regelmäßig von der vollen Versicherungssumme beitragen, in Gebäuden der bezeichneten Art der Beitrag anderthalbfach, für diejenigen aber, welche sonst zu $^3/_4$ enquotirt werden, der Beitrag von fünf Vierteln der Versicherungssumme zu leisten.

4. Bei feuerfesten Dächern normiren die nachstehenden Enquotirungs-Classen:

	Beitragssumme nach Quoten der Versicherungssumme für:	
	Mobilien, Vieh aufs ganze Jahr.	Ungedroschenes Korn, Heu u. Vieh auf die gesetzlichen 9 Monate.
a. in Gebäuden mit massivem Ringe . . .	. . $^4/_8$	. . $^3/_8$
b. in Gebäuden ohne massivem Ring, und mit 10 Fuß Entfernung von Strohdachgebäuden	. . $^5/_8$	. . $^4/_8$
c. ad b in Ermangelung solcher Entfernung.	. . $^4/_4$	. . $^3/_4$
d. in Verbindung von Feuerstelle, Stallung für Vieh (jedoch Federvieh ausgeschlossen) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache ad a und b supra	. . $^5/_4$	. . $^4/_4$
e. in solcher Verbindung, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis ans Dach. .	. . $^3/_4$	. . $^5/_8$

5. Etwa zweifelhafte Fälle werden auf Bericht von Seiten der Direction festgestellt, (z. B. Brennereien, Brauereien, Ziegeleien) und steht es der letzteren auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 pro Cent der ganzen Versicherungs-Summe abzumindern.

6. Auch auf einzelne Monate können Versicherungen angenommen werden, und wird dabei à Monat nur $^1/_6$ des halbjährigen Beitrages gezahlt. Sie sind bleibende auf statutenmäßige Kündigung, oder rein monatliche, in solchen Fällen aber, wo die Anträge zunächst monatsweise, demnächst aber gleichzeitig auf solche Kündigung gestellt werden, nur für größere Versicherte im letzten Vierteljahr des Semesters, zufolge desfallsiger besonderer Vereinbarung und den Umständen nach, beim Eintritt zuzulassen.

IV.

Grenzen der Garantie.

IV. Grenzen Garantie.

§. 40.

Die Garantie des Vereins beschränkt sich im Allgemeinen auf den Hof oder das Gehöft, in welchem die Aufnahme geschieht. Regel.

Wenn mehrere Gebäude zu demselben Gehöfte gehören, so erstreckt sie sich in der Regel, ohne Rücksicht auf die specielle Verzeichnung, auf alle Gebäude.

Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Gehöft angehört, respective das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben ist.

§. 41.

Die Regel des vorigen §. erleidet folgende Ausnahmen: Ausnahmen.

1. Wenn Jemend nicht Inhaber eines ganzen Orts und der dazu gehörigen Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung, worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit seinem Vieh und Fahrniß interimistisch Unterkommen findet.

2. Wer mit mehreren Gehöften hier versichert, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen, auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

3. Was aus den versicherten Räumen zum Ausdrusch genommen wird, gilt auf der Scheunediele nur bis dahin, daß es als reines Korn aufgemessen worden, noch als in dem Raume versichert.

Die Direction ist bei Neu-, Au- und Umbauten ermächtigt, darauf zu halten, daß die Cubikräume, insoweit danach versichert sein soll, aufgemessen, beglaubigt und zu den Acten angemeldet werden. Wo dies nicht geschehen, ist im Falle eines Feuerschadens auch genau nachzuweisen, daß der nach der Police versicherte Cubikinhalt wirklich noch verhanden gewesen.

5. Endlich sind die versicherten Gegenstände beim Wechsel der Wohnung im Orte und über den Orte hinaus auf der Reise und am neuen Wohnort binnen ein und zwanzig Tagen von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police noch versichert, jedoch nur dann, wenn dem competirenden Districts-Beamten von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht worden ist, und nur innerhalb der Landesgrenze.

6. Alle versicherten Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der Wirthschaft und für den nothwendigen Verkehr der Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, sind für die Dauer dieser nothwendigen Entfernung innerhalb Landes und, was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police ebenfalls als versichert anzunehmen.

V.

V. Reception und deren Modificationen.

Von der Aufnahme in den Verein und den Modificationen der Police.

§. 42.

1. Bedingungen der Zulassung.

Wenngleich der Verein durch die öffentliche Ausstellung seiner Zwecke, seines Gebiets und seiner Gesetze das Vaterland zur allgemeinen Theilnahme einladet, so hat doch Niemand ein vollkommenes Recht, darin aufgenommen oder conservirt zu werden. Vielmehr steht

1. das Recht sowohl einzelnen Personen, als ganzen Ortschaften die Aufnahme in den Verein zu verweigern, dem competenten Districts-Director zu, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre, noch wegen seiner Weigerung irgendwie in Anspruch genommen werden könnte.

Der Betheiligte kann jedoch an die Direction recurriren, welche entweder sofort oder auf den Bericht des Districts-Directors (jedoch ohne dessen Mittheilung) über die Aufnahme unabänderlich bestimmt.

2. Der Verein übernimmt zwar Versicherungen in Gebäuden, ohne Unterschied, ob diese gegen Feuersgefahr im In- oder Auslande, auf Reciprocität

oder für feste Prämien oder überall nicht versichert sind; der Districts-Director ist jedoch verpflichtet, die Aufnahme in den Verein zu verweigern, wenn er aus der baulichen Beschaffenheit des Gehöfts oder aus der Vergleichung des Werthes der Gebäude mit ihrer Versicherung, — über welche der Aufzunehmende das Erforderliche beizubringen hat, — Bedenken gegen die Aufnahme entnimmt.

3. Wer nicht über hundert Thaler an Werth versichern will, wird nur gegen Bestellung eines dem Districts-Director annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner.

Die Bestellung des Bürgen geschieht, indem dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt.

Recipirt ein Districts-Director ohne Bürgen, so übernimmt er damit selbst die Bürgschaft.

4. Wer in Folge ihm geschehener Kündigung aus dem Vereine scheidet, darf in denselben nie wieder aufgenommen werden.

5. Mehrere durch dieselbe Police, gleichviel, ob ursprünglich, oder durch Erbgang Versicherte, sind aus derselben Jeder für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

6. Alle Policen der Einsassen einer Dorfschaft, so wie der Unterpächter und Hintersassen eines Gutes sind nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter und der Dorfschulzen zu revidiren und allemal vor der Absendung an das Secretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittelung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahme-Frage vorzulegen.

§. 43.

II. Versicherungs-Contract.

Der Eintritt in den Verein hat zu jeder Jahreszeit Statt. Für diesen Zweck ist:

I. Regelmäßiges Verfahren.

I. in der Regel — und zwar ohne Unterschied, ob der Versichernde überall erst Mitglied werden will, oder ob er seine Versicherung wegen veränderter Wirthschafts- oder Gebäude Verhältnisse oder wegen Umzugs modificiren muß, — das Verfahren folgendes:

1. Der Versichernde hat zunächst das Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände nach den in den §§. 28—39 aufgestellten Normen anzufertigen, und den Situationsplan des Gehöfts voranzustellen. Ein Schema findet sich in der

Anlage A.

2. Dies Verzeichniß ist dem competirenden Districts-Director, mit der Bitte um Reception in den Verein zuzustellen.

3. Die Reception geschieht durch den Distriets-Director, dem dabei entweder von einem Mitgliede des Vereins, oder aber von einem zweiten Distriets-Beamten assistirt wird.

Wenn nämlich der Versichernde mit der Versicherung seines Viehes sich in den durch den §. 29 bestimmten Grenzen hält, so genügt zu dieser Assistenz jedes Mitglied des Vereins, und es steht dem Versichernden frei, ein solches bei der Anmeldung in Vorschlag zu bringen, — dessen Annahme jedoch von dem Beamten abhängig bleibt.

Will aber der Betheiligte die für die Versicherung des Viehes gestellten Schranken in einem oder dem andern Pnnkte überschreiten, (§. 30.) so muß der Assistent ebenfalls Distriets-Beamter sein.

Bei der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrikanlagen und bei Brandschäden an denselben darf dem Befinden nach zu den nöthigen Schätzungen ein Sachverständiger auf Kosten des Versicherten und beziehungsweise des Vereins zugezogen werden.

4. Der Distriets-Director verfügt sich, wenn er die Einrichtung des Verzeichnisses vorschriftsmäßig findet und nicht sofort die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Assistenten baldthunlichst an Ort und Stelle, und

a. erforscht zunächst, ob der Aufzunehmende auf demselben Gehöfte oder anderswo bereits Mitglied geworden, desgleichen, ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Vereine bis dahin Statt gehabt hat. Nachdem das Ergebniß dieser Erkundigungen auf dem Situationsplan kurz bemerkt ist, (S. Anlage **A.**) werden

b. das Verzeichniß und die angesetzten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Revision soll bei dem Vieh, wenn es nicht über die Normen des §. 29 eingesetzt worden, zwar keine Taxe sein; jedoch liegt der Behörde, wenn sie den Einsatz zu dem Werth in offenbarem Mißverhältniß findet und sich mit dem Versicherer über die Ausgleichung nicht verständigen kann, ob, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern.

Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat die Behörde, ohne in alle Details der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werth den Verzeichnissen mindestens entspricht.

c. Die Lage der Gebäude wird mit dem Situationsplan verglichen, wegen ihrer Versicherung das Nöthige (§. 42 **sub 2**) ermittelt, und die Räume, in welchen ungedroschenes Getreide und Heu versichert werden soll, werden nachgemessen. Wird wegen besonderer Construction der Gebäude die im §. 35

statuirte Erhöhung der Versicherung angesprochen, so hat die Behörde insbesondere von dem Vorhandensein solcher Construction und von deren Vermerkung in dem Versicherungs-Verzeichnisse sich zu überzeugen.

d. ist die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stall oder Getreide- und Futterraum unter demselben Dache finden, in dem Verzeichnisse hervorzuheben und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft durch Berichtigung dieser Police auf seine Kosten und nachträgliche Wahrnehmung des Doppelten der zu wenig gezahlten Beiträge. Desgleichen wird für Gegenstände, welche in derartigen Gebäuden verbrennen, ohne darin versichert zu sein, die Vergütung nach Ermessen der Direction theilweise — und zwar mindestens 25 pro Cent — oder ganz aberkannt.

5. Die Behörde ergänzt oder verbessert das Versicherungs-Verzeichniß nach Maaßgabe dieser Revision und vollzieht, wenn nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden — als in welchem Falle der Versichernde zuvörderst die Reinschrift zu besorgen hat —, das Verzeichniß sofort durch Unterschrift ihrer Namen und Beisetzung des Datums dieser Vollziehung.

6. Mit dem Moment dieser Vollziehung tritt die Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der recipirenden Behörde das Verzeichniß an den Secretair des Vereins, durch einen Boten direct oder zur Post befördert. Ist diese Absendung aber unterblieben, so beginnen Rechte und Pflichten aus dem Verzeichnisse und dessen Vollziehung erst mit dem Moment, wo dasselbe an dem Sitz des Vereins eintrifft.

Sind aber inzwischen schon vier Wochen verstrichen, so ist die ganze Reception unwirksam und der Secretair remittirt die Verzeichnisse unvollzogen.

7. Es steht dem Versichernden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen; doch darf diese nicht über 4 Wochen nach der Reception hinausgerückt werden; auch ist dieselbe bei Strafe der Nichtbeachtung zu Eingang des Verzeichnisses ausdrücklich zu bemerken. (S. Anlage A.)

8. Der Versichernde hat die mit seiner Reception verknüpften Kosten nach den Bestimmungen der §§. 20 und 23 zu tragen; werden sie nicht gleich bei der Reception berichtigt, so sendet der Districts-Beamte binnen 8 Tagen die Rechnung an den Secretair ein, welcher dann den Betrag bei Uebermachung der Police von dem Versicherer mit wahrnimmt.

2. Ausnahmen.

§. 44.

II. Nach der Anlage B.

a. bei Versicherungen auf 10/m. Thlr. ꝛc.

zu versichern, wird gestattet bei dem Betrage von wenigstens 10/m. Thalern, wie auch den geistlichen und weltlichen höheren Beamten. In diesen Ausnahmefällen genügt die Reception durch zwei Mitglieder, welche ebenfalls wenigstens zu 10/m. Thalern versichert haben, oder den höheren weltlichen oder geistlichen Beamten angehören, mit dem Recipienden nicht verwandt oder verschwägert sind, an Ort und Stelle die Versicherungsobjecte in Augenschein genommen, geschätzt, und endlich die Anlage littr. B. mit der darunter ersichtlichen Versicherung an Eides Statt versehen haben. Lassen sie es an solcher Besichtigung und Abschätzung an Ort und Stelle fehlen, so soll im Falle eines Brandunglückes, dem Befinden nach, dem Beschädigten nur ein theilweiser oder überall kein Ersatz geleistet werden.

§. 45.

b. beim Umzug.

III. Wenn ein Mitglied seinen Wohnort oder seine Wohnung an demselben Ort verändert und damit die Grenzen seiner Police verlassen hat, so darf ausnahmsweise der Districts-Director die neuen Verzeichnisse oder den neuen Situationsplan ohne persönliche Revision in dem Falle vollziehen, wenn ihm die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Versicherung der Gebäude des neuen Gehöfts, imgleichen die mit Getreide, Heu und Stroh zu versichernden Räume nach ihrem Kubik-Gehalt bekannt sind, und wenn er endlich nicht zweifelt, daß die an dem verlassenen Wohnorte bereits recipirten Inventarien vollständig mit hinübergenommen seien.

§. 46.

c. veränderter Viehstapel und

IV. Die Aufnahme einer bis dahin nicht versicherten Viehgattung, sowie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police erfordern nur die zustimmende Erklärung des Districts-Directors.

Reception auf bloße Anzeige beim Secretair.

Auf bloße Anzeige des Versicherten hat der Secretair zu beschaffen:

1. die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfzahl und den Durchschnittspreisen der Police;

2. die Erhöhung der runden Versicherungssummen für gedroschenes Korn und andere Vorräthe (§. 34);

3. die Erweiterung der Versicherung des ungedroschenen Getreides und anderer Feldfrüchte, welche nach Kubikräumen aufgenommen sind, in so weit die Räume schon beglaubigt vorliegen;

4. die Erhöhung der Versicherungssummen pro 1/m. Kubikfuß innerhalb des gesetzlichen Maaßes;
5. die Erhöhung der Beitragssummen in Folge eingetretener Aenderungen;
6. die Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungs-Atteste;
7. die Miethen-Versicherungen.

Bei etwaigen Bedenken ad 1, 2 und 7 hat der Secretair sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director zu wenden.

§. 47.

d. Korn- und Heu-Miethen.

V. Korn- und Heu-Miethen werden den Mitgliedern auf simple Verzeichnisse, in denen jede Miethe nach Lage und Inhalt zu beschreiben ist, assecurirt. Sie treten in Kraft im Moment des Eintreffens im Secretariat, und erfolgt die Prolongation derselben auf bloße bestimmte Anzeige beim Secretair, vor oder nach dem Ablaufe, letzteren Falles aber nur vom Moment des Einganges der Anzeige.

§. 48.

e. Oelfrüchte während der Bearbeitung.

VI. Wer Oelfrüchte von Zeit des Schnitts bis zu ihrer Aufmessung gegen Feuersgefahr nach §. 37 sub b. assecuriren will, hat, bevor er zur Ernte schreitet, die Saat auf seine Kosten von zwei Mitgliedern des Vereins, welche zugleich Landwirthe sind, gemeinschaftlich besichtigen und das nach dem Schema

littr. C.

anzufertigende Verzeichniß von ihnen mit unterschreiben zu lassen. Diese Unterschrift gilt als Zeugniß an Eidesstatt, daß die mit Oelfrüchten bestandene Fläche mindestens die in dem Verzeichnisse angegebene Größe habe, und daß davon der verzeichnete Ertrag mit Sicherheit zu erwarten sei.

Sofort nach der Vollziehung, jedenfalls bevor die Frucht gemäht wird, ist dies Verzeichniß an den Secretair zu befördern, da dann die Versicherung mit dem Abmähen in Wirksamkeit tritt.

§. 49.

3. Differenzen bei der Recep. tion.

Wenn der Versichernde sich den Abänderungen, welche die recipirende Behörde mit seinen Versicherungs-Verzeichnissen erforderlich achtet, nicht unterwerfen will, oder wenn die im §. 42 sub 2 erwähnten Bedenken unbeseitigt bleiben, so unterbleibt die Aufnahme.

Die Kosten der vergeblichen Reise sollen zwar dem Districts-Beamten und dem Assistenten aus der Casse des Vereins auf Verlangen erstattet werden,

dem Erstern jedoch nur dann, wenn die Verzeichnisse vorschriftsmäßig eingerichtet waren und aus ihrer vorläufigen Durchsicht die Ueberschreitung der gangbaren Preise nicht zu entnehmen stand.

Der Districts-Beamte hat daher mit dem Antrage auf Ersatz der Reisekosten ein Exemplar der Verzeichnisse bei der Direction einzureichen. Dem Aufzunehmenden bleibt nun freilich freigestellt, sich zur Erreichung seiner Reception an die Direction zu wenden; dieser steht aber auf den Bericht des Districts-Beamten nur Verwendung für eine Ausgleichung, die Verfügung der Revision und eventuellen Reception durch einen anderen Districts-Beamten aber nur dann zu, wenn der Erstere seinen Bericht entweder nicht mit Gründen aus der Sache belegen oder binnen 8 Tagen gar nicht abstatten sollte.

§. 50.

4. Ausstellung und Eintragung der Policen.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Secretair einzureichen, widrigenfalls dieser die Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt.

Der Secretair bemerkt das Datum des Empfanges auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der 3 Exemplare, sondern auch alle Ansätze und berichtigt oder streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision des Calculs trägt der Secretair das berichtigte Resultat in das Hauptbuch (Lagerbuch) ein und versieht die Verzeichnisse unter seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins mit dem Attest über den Belauf der Versicherungssumme, wie über die Zeit und die Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police.

Das eine Exemplar wird an den Versichernden oder dessen Ordre, und das zweite an den Districts-Director eingesandt, wogegen das dritte bei den für jedes Mitglied anzulegenden eigenen Acten aufbewahrt wird.

§. 51.

III. Uebertragung von Policen.

Die Policen des Vereins gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concursmasse

1. Auf Erben und Gläubiger.

des Versichernden über, wie auch auf die Wittwe desselben, wenn sie im vollen ungetheilten Besitze des Nachlasses verbleibt.

§. 52.

Die Uebertragung der Policen durch Vereinbarung ist:

2. durch Vereinbarung.

1. nur statthaft, wenn das Gehöft, worin versichert ist, an den Cessionar mit übergeht.

2. Die gemeinschaftliche Anzeige des Cedenten und des Cessionars von dem Eintritt des Letztern in die Police bewirkt zwar von dem Augenblick an, wo sie im Secretariat eintrifft, die interimistische Versicherung des Cessionars, jedoch nur auf drei Wochen, und hat er die Genehmigung des Districts-Directors beizubringen, falls die Versicherung länger fortbestehen soll.

3. Statt der Bedingungen sub 2 genügt zur Uebertragung auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, daß die Cession geschehen sei und seinerseits genehmigt werde.

4. Hat der neue Besitzer die sub 2 oben gedachte Cession spätestens am Tage nach derselben an das Secretariat abgesandt, so beginnt dessen interimistische Versicherung mit dem Moment der Cession, wenn er in der letzteren genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Absendungstage, jedoch nur auf drei Wochen, und hat er die Genehmigung des Districts-Directors beizubringen, falls die Versicherung noch länger fortbestehen soll.

5. Der Districts-Director darf die Zustimmung zu der Uebertragung der Police mit demselben Rechte, wie bei neuen Aufnahmen, verweigern und hören die interimistischen Versicherungen ad 2 und 4 mit dem Moment des Eingangs seiner Verweigerung im Secretariat zu allen Rechten sofort auf, während der Beitrag des laufenden Semesters noch zu voll zu zahlen ist, insofern die Direction aus Billigkeitsgründen nicht etwa ein Anderes bestimmen sollte.

6. Er ertheilt sie auf die alten Verzeichnisse ohne Revision an Ort und Stelle nur, wenn die Verzeichnisse nach den seit 1840 bestehenden Normen eingerichtet sind, und wenn und in soweit das Vieh und das specifirte Haus- und Feldinventarium zur Stelle bleiben.

7. Die Uebertragung, die Uebernahme und die Zustimmung des Districts-Directors werden auf einem

„P. M. zu der betreffenden Police“

zusammengefaßt und der Moment, wo für den Cessionar diese Verhandlung in Kraft tritt, ist derselbe, welchen §. 43 unter 6 für neue Receptionen bestimmt.

8. Dem Secretair liegt endlich die Prüfung dieser Verhandlungen und nach Befund die Umschreibung der Police auf den Cessionar ob, welchem, wie auch dem Districts-Director, hierüber das Attest zugefertigt wird.

VI.

VI. Vom Erlöschen der Policen.

Vom Erlöschen der Rechte und Pflichten aus Policen.

§. 53.

1. durch Kündigung.

Rechten und Pflichten aus den Policen des Vereins

I. dauern in Ermangelung anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung so lange fort, bis sie in Folge einer Kündigung erlöschen.

1. Der Austritt zu dem Effect, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur entweder am 2. September Mittags oder am 2. März Mittags erfolgen.

2. Die Kündigung zu solchem Austritt muß, wenn sie von dem Mitgliede ausgeht, den bemerkten Zeitpunkten mindestens sechs Monate voraufgehen, und sie gilt erst von dem Moment an, wo sie im Secretariat eintrifft.

Die Direction kann dagegen bis einen Monat vor den genannten Terminen kündigen, und hat ihre Kündigung durch Boten in die Wohnung des Gekündigten zu befördern. Auch steht derselben jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe eine Revision und eine Retaration zu verfügen.

3. Die Kündigung geschieht von den Mitgliedern mittelst einfacher Erklärung, welche an den Secretair schriftlich eingesandt oder von ihm zur Registratur genommen wird.

4. Für Leute, welche Schreibens unerfahren sind, werden Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von Denjenigen angenommen, welche für sie die Versicherungs-Papiere oder Beiträge einzusenden und dagegen die Policen oder Quittungen einzulösen pflegen.

5. Ueber jede Kündigung giebt der Secretair binnen vier Wochen entweder eine annehmende Erklärung oder er lehnt sie unter Angabe des Grundes, warum sie nicht gilt, ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung schlechthin abhängig.

6. Zugleich läßt der Secretair die Kündigung mit seiner Erklärung dem competenten Districts-Director auf Kosten des Mitgliedes in Abschrift zugehen.

§. 54.

2. Zeit-Ablauf.

II. Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gilt §. 60 sub 4.

§. 55.

III. Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Gegenstände aufgiebt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, geht dadurch alles Recht aus der Police — wiewohl mit den im §. 41 sub 1 und 5 beschriebenen Ausnahmen — sofort verloren. 3. Aufgabe des Besitzes; Verlassen der Grenzen der Police; Erb-Auseinandersetzung.

Denselben Erfolg hat die Auseinandersetzung der Erben, wenn dieselbe factisch schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel die Police mag schon von dem Erblasser oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied, ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

Die Beitragspflicht erlischt in allen diesen Fällen, namentlich auch bei Tilgungen, mit dem Ablauf des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug.

Der Secretair nimmt zwar von dergleichen Veränderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet werden, möglichst Kenntniß. Jedoch ist derselbe für die Sammlung solcher Notizen nicht verantwortlich, und Niemand darf die Zahlung verweigern; weniger noch steht ihm ein Recht auf Rückforderung zu, wenn er aus dem Grunde unterbliebener Meldung etwa über die vorbestimmte Zeit hinaus zu Beiträgen herangezogen wurde.

§. 56.

IV. Der Verein nimmt als Regel an, daß die durch Brand vernichteten Gebäude innerhalb der Local-Grenzen der Police hergestellt und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher und wegen der Grundsätze §§. 38 und 41 sub 1. laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden. 4. als Folge erlittenen Brandschadens.

Ist aber der Beschädigte simpler Miethe-Einwohner, so wird der Ablauf seiner Police zu allen Rechten und Pflichten mit dem Schlusse des auf den Brandschaden folgenden Semesters angenommen, diese Folgerung jedoch, da die Verhältnisse aus den Versicherungs-Verzeichnissen nicht immer sicher zu entnehmen sind, dem Beschädigten von der Direction ausdrücklich eröffnet.

§. 57.

V. Wer seinen Brandschaden selbst muthwillig gestiftet, oder nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert in dem Augenblick, da er die 5. durch Brandstiftung

That verübte, alles Recht aus der Police, bleibt aber für das Semester, in welches diese Handlung fällt, beitragspflichtig. (S. §. 68 sub 6, §. 70 sub 4. fin.)

§. 58.

6. Vereinbarung über die sofortige Aufhebung.

VI. Die Direction ist endlich befugt, mit einzelnen Mitgliedern deren sofortigen Austritt ohne alle Kündigung zu dem Effect zu vereinbaren, daß die Versicherung sofort hinwegfällt, die Beitragspflicht aber mit dem Ablaufe des Semesters erlischt.

§. 59.

7. Folgen des Austritts.

Wer aus dem Verein tritt, verzichtet damit auf alles Recht an dessen Eigenthum und auf alle spätere Zuflüsse zur Casse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datiren.

Wird aber der Verein ganz aufgelöst, so wird das Vermögen versilbert und zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse verwandt.

VII.

VII. Von den Beiträgen.

Von den Beiträgen.

§. 60.

1. Zeit und Umfang der Ausschreibungen. Beitragspflicht.

1. Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März Mittags. Es zerfällt in zwei Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.

2. Was im Laufe jedes Semesters dem Vereine an Schäden, Administrationskosten und Lasten aller Art erwächst, wird am Schlusse desselben von dessen Mitgliedern aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des derselben unmittelbar folgenden Revisionstermins gehören indessen zu dem Winter-Semester, welchem beide folgen. Auch steht es zum Ermessen der Direction, ob Posten, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit, in welche die endliche Entscheidung fallen wird, zurückzulassen sind.

3. Sollten sich die Schäden im Laufe eines Semesters so gehäuft haben, daß für die Repartition mindestens zwei Schillinge über vier und zwanzig Schillinge vom Hundert erforderlich würden, so werden zur Zeit nur vier und zwanzig Schillinge aufs Hundert ausgeschrieben; der Rest aber wird zugleich mit der nächsten Repartition aufgebracht.

4. Wer in dem Zeitraum, für welchen ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, hat ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag zu leisten. Von dieser Regel machen jedoch die monatlichen Versicherungen eine Ausnahme. (§. 39 sub 6.)

§. 61.

2. Berechnung der Beiträge.

Jedes Mitglied wird

1. nach der Beitragssumme seiner Police, jedoch so enquotirt, daß diese erhöhet wird, bis sie in den Divisor 25 Thaler aufgeht.

2. Der à Hundert des ganzen Beitrags-Fonds zu zahlende Beitrag wird auf das genaueste ermittelt; bei der Ausrechnung jedes einzelnen Beitrags wird jedoch der Pfenningbruch zu einem ganzen Pfenning completirt.

3. Jeder Beitrag wird zwar bis auf die Pfenninge berechnet, jedoch sind diese mit einem Schilling zu zahlen.

Die ad 2 und 3 sich ergebenden Ueberschüsse werden für den Verein nach Anleitung des §. 73 berechnet.

§. 62.

3. Repartition und deren Bekanntmachung

Die Beiträge werden im Frühling und Herbst unmittelbar nach den Revisionsterminen, für welche die Vorarbeiten binnen vier bis fünf Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

Spätestens zu Anfang des Mais und in der zweiten Hälfte des Novembers

1. befördert der Secretair an jeden Districts-Director den von der Revisionsbehörde bestätigten Plan zur Repartition mit der Liste der von den Mitgliedern des Districts zu zahlenden Beiträge; — mit einem Geleitsschreiben, welches von seinem Abgange aus Güstrow zu datiren ist.

2. Gleichzeitig wird die Repartition in den Schweriner Anzeigen, der Rostocker und der Mecklenburgischen Zeitung durch dreimalige Insertion verkündigt.

3. der Districts-Director sendet den Repartitionsplan mit der Beitragsliste durch einen sicheren Boten von Ort zu Ort, mit der Instruction, in Abwesenheit der Hausherrschaft die Currende irgend einem Stellvertreter zur Durchlesung und Bemerkung des Beitrags zu empfehlen, in den Dorfschaften sich zunächst an den Prediger, Schulmeister oder Schulzen zu wenden und von ihnen Auskunft zu erbitten, ob und wem im Orte er die Currende noch besonders vorzuzeigen habe.

Wer nun für Andere die Currende annimmt und abfertigt, ist verpflichtet, darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen, und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.

4. Der Districts-Director vernimmt demnächst den Boten über seine Wanderung, notirt da, wo dieser die schriftliche Bescheinigung nicht hat erreichen können, seinen Bericht über die Vorzeige, befördert die Currende nachträglich an diejenigen, welche versehentlich etwa übergangen sind, und bewahrt sie auf, um daraus jedem Mitgliede des Districts auf Verlangen die Mittheilungen zu machen, welche ihm bei der Vorzeige im Orte etwa entgangen sind.

5. Unmittelbar nach beendetem Umlauf der Currende macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige von den Veränderungen, welche er über den Aufenthalt von Mitgliedern in Erfahrung gebracht hat.

§. 63.

4. Zahlung. Die Frist zur Zahlung der Beiträge aus jedem District ist: vier Wochen von dem Dato, da die Repartition von Güstrow an den District abgeht. Binnen dieser Frist hat Jeder seinen Beitrag an den Secretair kostenfrei zu befördern und, wenn die Sendung durch die Post geschieht, die Gebühr des Lißenbruders beizufügen, welche

a. bis **inclusive** 4 Pfund schwer $\frac{1}{2}$ ßl.,

b. von 4 bis 25 Pfund schwer 1 ßl.

beträgt und bei schwereren Sendungen von 25 zu 25 Pfund um einen Schilling steigt.

Unrichtige Geldsendungen werden bei Rücksendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme von Beiträgen ist die Casse des Vereins sechs Wochen **a dato** der öffentlichen Bekanntmachung der Repartition täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) von 9 Uhr bis 1 Uhr Morgens und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, geöffnet.

Gegen die Zahlung der ausgeschriebenen Beiträge ist so wenig irgend eine Einrede, als die Entschuldigung mit Unwissenheit über den Betrag oder Verfall der Schuld statthaft; vielmehr sind etwaige Einreden durch Beschwerde bei der Direction separat geltend zu machen.

§. 64.

5. Mahnung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Secretair verpflichtet, alle säumigen Mitglieder und respective deren Bürgen ohne Unterschied baldthunlichst zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist zu datiren von dem Tage, an welchem es mit der Post an die Adresse abgeht, an solche Mitglieder aber, deren Poststation Güstrow ist, von der Aufgabe auf die Post.

Erfolgt binnen drei Wochen a dato des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so hat der Secretair die richterliche Hülfe zu veranlassen.

§. 65.

5. Richterliche Hülfe.

Die Execution wird nachgesucht in dem zeitigen Gerichtsstande des Schuldners, wenn dieser aber außer Landes gezogen sein sollte, bei dem foro, unter welchem er die Police contrahirte.

Die Angaben des Secretairs über die Verbindlichkeit des Schuldners überhaupt, wie über den Betrag der Schuld haben vollen Glauben.

Das Gericht verfügt demnach auf die simple Anzeige des Secretairs ohne voraufgängiges Verfahren sofort die Execution wegen des libellirten Beitrags mit Zubehör und der veranlaßten Kosten.

Bei einer Verwarnungsfrist von acht Tagen, und einer gleichen Reluitionsfrist wird auf Gerichtsferien überall keine Rücksicht genommen. (cfr. §. 63 fin. und §. 67 sub 3 fin. und sub 4.)

§. 66.

7. Arrest.

Wer vor Ablauf seiner Police außer Landes zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für die Leistungen, welche ihm noch erwachsen werden, und zwar auf das Doppelte der Beiträge zu bestellen, welche in dem voraufgegangenen Gesellschaftsjahre auf seine Police gefallen sind. Wer aber innerhalb Landes umzieht, ist verpflichtet, dem Director des Districts und dem Secretair seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzuzeigen.

Ist bis spätestens vier Wochen vor dem Umzuge diesen Verpflichtungen nicht genügt, so hat der Secretair zur Sicherung der künftigen Beiträge und zur Deckung aller Unkosten an der competirenden Gerichtsstelle Arrest zu erwirken.

Zur Begründung desselben bedarf es keiner Bescheinigung, sondern das Gericht verhängt auf die simple Anzeige, daß der Impetrat umziehen wolle, und entweder, daß er ins Ausland ziehe, oder daß sein künftiger Aufenthaltsort im Lande nicht bekannt sei, ohne alle Verhandlungen den nachgesuchten Arrest.

Die verhafteten Gegenstände werden auf weiteren Antrag des Secretairs, respective nach vorgängiger Versilberung ad depositum des Gerichts genommen, zur Verfallzeit aber daraus die Beiträge sammt allen Unkosten

ohne alle Verhandlung mit dem Betheiligten, gegen Quittung an den Secretair gezahlt.

Die competirenden Districts-Beamten sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder in das Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder bis vier Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretair unverweilt die Anzeige zu machen. (Siehe auch §. 74 sub 6).

§. 67.

6. Privilegien. Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte

1. gelten als öffentliche Lasten und genießen gleich anderen oneribus publicis des Vorrangs vor allen Privat-Gläubigern.

2. Sie werden von keinem Nachlaß-, noch Concurs-Proclam ergriffen; vielmehr werden sowohl die Rückstände, als die laufenden Beiträge sammt allem Zubehör, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung oder eines Prioritäts-erkenntnisses, als laufende Abgaben und Massenschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt.

3. Das in §§. 64—66 verwillkührte gerichtliche Verfahren erhält insbesondere durch die allerhöchste Bestätigung dieser Statuten die abermalige landesherrliche Sanction.

Es hat demnach gegen die Beitreibung rückständiger Leistungen keinerlei Rechtsmittel Statt und das executive Verfahren der competirenden Gerichte kann von keiner höheren Instanz suspendirt, noch inhibirt werden.

4. Von dem Gebrauch von Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt.

VIII.

VIII. Vom Schadenersatz.

Vom Schadens-Ersatz.

§. 68.

A. Bedingungen und Maaß des Ersatzes. Der Verein ersetzt den Schaden an versicherten Gegenständen

1. nur, in so weit er durch dieselbe Ursache, gegen welche versichert wurde, entstanden ist.

Jedoch wird, was durch Lösch- und Rettungs-Anstalten eingebüßt wird, als durch das Feuer selbst ruinirt betrachtet.

2. Nur der Beschädigte, welcher selbst, oder für den ein Anderer ausdrücklich versichert hatte, hat Recht auf Schadens-Ersatz. Daraus folgt:

a. daß Niemand, wenn er auch versichert hatte, einen Schaden ersetzt erhält, der ihn nicht traf, und

b. daß kein Beschädigter Ersatz für versicherte Gegenstände erhält, der nicht durch eigene oder durch fremde Versicherung auf seinen Namen selbst Mitglied des Vereins geworden ist.

Die Versicherung des Hausvaters (oder der Hausherrin) gilt auch für die Effecten des andern Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executions-Vollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung oder vermöge allgemein gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Ersatz. Sind Letztere Ausländer, so stehen sie in Ansehung der Versicherung unter dem für den Ort, in welchem sie versichert sind, competirenden Gerichte. (cfr. §. 72.)

3. Der Verein erstattet den Schaden in der Regel nach Maaßgabe der Versicherung. Daher wird als der Werth eines ganz oder theilweise vernichteten Gegenstandes lediglich der Ansatz der Police angenommen; und bei partiellen Beschädigungen beschränkt sich die Taxe auf Ermittelung der Quote, welche vernichtet wurde.

In folgenden Fällen wird der Ersatz abweichend von der Police geleistet:

a. Wenn Getreide und Heu in dem Raume, worin sie verbrennen, länger als 30 Tage gelegen haben, so wird angenommen, daß die Masse um den sechsten Theil gesunken sei, und daher, wenn der Inhalt nicht mehr voll zum Ersatz kommt, der verbrannte Theil ein Fünftel höher ersetzt, als er versichert war. Bei Getreide und Heu aus Miethen findet diese Erhöhung nicht Statt.

b. Versichertes und unversichertes Miethenkorn und Heu in versicherte Räume gebracht, wird nach der Versicherungssumme der Räume bezahlt, letzteres jedoch nur, wenn und in soweit diese Versicherungssumme nicht anderweitig schon bezahlt ist.

Versichertes Miethenkorn und Heu in unversicherte Räume gebracht, wird als Miethenkorn und Heu bezahlt, so lange die Versicherung dauert.

c. Diejenigen Producte und Fabrikate der Landwirthschaft, für welche im §. 34 nicht besondere Normen aufgestellt sind, werden, ohne Rücksicht auf die den Policen etwa untergelegten Preise nach dem Durchschnitt des Marktpreises ersetzt, welchen sie zur Zeit des Verlustes in Rostock gehabt haben.

d. Von allen sonst in runden Summen versicherten Gegenständen wird zwar ebenfalls nur der wirkliche Verlust, jedoch nie höher ersetzt, als er sich durch Abrechnung des von derselben Gattung Geretteten von der Einsatzsumme herausstellt. Der Fall sub 5 b. unten, wo die nur theilweise Versicherung — nicht die der ganzen Gattung — vorausgesetzt wird, ist jedoch nicht hiernach zu bemessen, sondern bei allen Versicherungsobjecten lediglich nach der dort vorgeschriebenen Proportion.

4. Der Verein geht von dem Grundsatz aus, daß durch den Ersatz des hier versicherten Werthes Jeder sich für seinen Verlust entschädigt halte. Daher darf Niemand denselben Gegenstand hier und zugleich auch bei einer anderen Anstalt gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für den Verlust leistet.

5. Es ist zwar Jedem unbenommen, die eine oder die andere Gattung seiner zu demselben Gehöft gehörenden Inventarien, mit Einschluß der dem andern Ehegatten oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern gehörenden Effecten, unversichert zu lassen; es darf aber

a. bei Verlust alles Rechts auf Ersatz, von diesen Inventarien und Effecten nichts bei einer andern Anstalt versichert sein, falls nicht etwa die Direction Solches genehmigt.

b. Auch übernimmt, wer eine Gattung seiner Inventarien nicht in ihrem vollen Bestande versichert, dadurch für den unversicherten Theil verhältnißmäßig selbst die Gefahr. Dies gilt namentlich auch, wenn von dem Einschnitt an Oelfrüchten nur ein Theil für die Zeit der Bearbeitung versichert wurde. (§. 37.)

6. Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, ist alles Rechts auf Entschädigung und Ersatz der Taxationskosten verlustig, und von Eheleuten wird bis zum vollständigen Beweise des Gegentheils angenommen, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen seien.

Ist ein Brand durch grobe Fahrlässigkeit des Versichernden verursacht, so fällt nach dem Grade des Verschuldens der Ersatz ganz oder theilweise weg.

Ist die gerichtliche Untersuchung über den Antheil des Beschädigten an der Entstehung des Brandes zu der Zeit, wo die nächste Repartition geschieht, noch anhängig, so wird, wenn die Direction vermöge §. 60 sub 2 für die sofortige Ausschreibung des ermittelten Schadens resolvirt, der Betrag bis zur entschiedenen Sache in der Casse aufbewahrt und verfällt, so weit der Beschädigte des Ersatzes verlustig erkannt wird, dem Verein zum freien Eigenthum.

§. 69.

B. Ermittelung der Schäden.

Geringere Schäden — bis circa 100 Thaler — werden vom Districts-Director allein, oder nach Ermessen, mit Zuziehung eines Mitgliedes an Ort und Stelle ermittelt.

1. Taxirende Behörde, deren Zusammensetzung u. Stellung.

Der Districts-Director hat die Taxe allemal so schnell, wie es die Umstände des Falles zulassen, anzuordnen und bei der Wahl der Schätzer darauf zu achten, daß sie mit dem Beschädigten weder durch nahe Blutsfreund- oder Schwägerschaft verbunden sind, noch in Processen und offener Feindschaft stehen. Insbesondere aber dürfen nicht zwei durch denselben Unfall Beschädigte gegenseitig zu Schätzern genommen werden.

Kosten der Taxe.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches regelmäßig von einem Notar geführt und für die Direction, den Districts-Director und den Betheiligten ausgefertigt wird.

Der Zweck des Geschäfts ist: alle Materialien zu sammeln und zusammen zu stellen, welche für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechts auf dessen Ersatz von Einfluß sind. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Ersatzfähigkeit einzulassen, auch solche Materialien in das Protocoll auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist.

Die Kosten der Taxe trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den Kosten, welche für den Zweck erforderlich sind, nicht aber von denen, welche durch Pflicht- oder Wahrheitswidrigkeiten oder Nachlässigkeiten des Beschädigten herbeigeführt werden.

§. 70.

2. Pflichten des Beschädigten.

Wer durch einen Brand Schaden erleidet, hat

1. dafür zu sorgen, daß binnen acht und vierzig Stunden nach Ausbruch des Feuers die Meldung davon bei dem Director des Districts, wenn auch nur mittelst mündlicher Botschaft, eingeht.

Daneben muß der Secretair die Meldung binnen viermal vier und zwanzig Stunden erhalten.

Beide Meldungen hat der Beschädigte auf seine Kosten zu machen, und die Versäumung der obigen Fristen wird nach Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu dreißig Thalern belegt. Unterbleibt aber die Meldung **bei dem Districts-Director** vierzehn Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichte.

2. Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung der Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände

aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um die Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständig instruiren zu können. Falls ein beschädigtes Mitglied die Löschung des ihn betreffenden Brandes oder die Rettung seiner versicherten Gegenstände absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung der Ersatz ganz oder theilweise weg.

Nachmeldungen können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen Beachtung finden und fallen mit ihren Kosten allemal dem Beschädigten zur Last.

Insbesondere

3. hat der Beschädigte bei Strafe des Ausschlusses auch diejenigen Ersatz-Ansprüche, welche überhaupt oder rücksichtlich einzelner Gegenstände zweifelhaft sind, zum Taxations-Protocoll anzubringen, und durch Ausführung der Verhältnisse, woraus er sie herleitet, gehörig zu begründen.

4. Er ist ferner verpflichtet, der taxirenden Behörde die genaueste Auskunft über alle auf den Brand bezügliche Fragen, insbesondere über die Gegenstände, welche verbrannten und welche gerettet wurden, zu geben, und er hat die Erfüllung dieser Pflicht, je nachdem es verlangt wird, schriftlich oder mündlich mittelst des folgenden Eides zu geloben:

„Ich (Vor- und Zunahme) schwöre, daß ich der gegenwärtigen Be„hörde nach meinem besten Wissen angeben will, welche von den bei „dem Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow versicherten Gegenständen „sich zur Zeit des jüngst ausgebrochenen Brandes in den eingeäscherten „Gebäuden befunden haben, und daß ich von den geretteten Sachen „nichts weder selbst verschweigen, noch von Andern verheimlichen lassen, „auch, was davon späterhin noch etwa aufgefunden werden möchte, ge„treulich anzeigen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Wenn ein Beschädigter bei Ermittelung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben über dessen Bestand zu seinem Vortheile macht, so fällt, abgesehen von der öffentlichen Bestrafung solchen Betrugs, der Ersatz des wirklichen Schadens ganz oder theilweise je nach dem Grade des Verschuldens weg.

5. Er hat zur weiteren Bestätigung seiner Angaben die erforderlichen Beweismittel durch Zeugen, Ernte-, Korn- und Vieh-Register und dergleichen mehr herbeizuschaffen.

6. Alles, was von versicherten Gegenständen ganz oder zum Theil gerettet

wurde, hat der Beschädigte respective nach den Ansätzen der Police und nach der Taxe (siehe den folgenden §.) anzunehmen.

7. Er hat endlich die baaren Kosten der Taxation vorzuschießen.

§. 71.

3. Verfahren der Behörde.

Die untersuchende Behörde

1. eröffnet das Protocoll mit dem Bericht des Districts-Directors über die Stunde des Empfangs der Meldung, über die Beraumung des Untersuchungs-Termins und die Requisition der Taxanten und des Notars.

Sodann

2. nimmt der Districts-Director die beiden Taxanten in Eid und Pflicht (§. 19.), und

3. verfügt sich mit ihnen und dem Protocollführer zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan zunächst die Ueberzeugung zu erhalten, daß der Schade sich innerhalb der Local-Grenzen der Police ereignete, respective, welche unter mehreren versicherten Miethen eingeäschert wurde. Nachdem der Befund zu Protocoll genommen

4. ermittelt und registrirt die Behörde die Zeit des Ausbruchs und versucht, die Ursache der Entstehung des Brandes in Erfahrung zu bringen. Sie vernimmt insbesondere für den letzteren Zweck den Beschädigten und, nachdem sie ihn hat abtreten lassen, nach Befinden einen und den andern Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

Demnächst

5. geht die Behörde zur Ermittelung des Schadens über. Für diesen Zweck tritt sie mit dem Beschädigten, auch dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern zusammen und

a. läßt den Beschädigten den im vorigen §. vorgeschriebenen Eid, unter angemessener Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, körperlich oder schriftlich ableisten. Sodann

b. wird die Police Punkt für Punkt mit den Anwesenden durchgegangen, um zunächst bei jedem specificirten Ansatz zu erkundigen und zu registriren, wie viel davon vor dem Brande überhaupt gehalten und in dem eingeäscherten Gebäude vorhanden gewesen ist. Desgleichen wird bei den Ansätzen in Bausch und Bogen möglichst ermittelt und specificirt, was davon zur Zeit des Brandes gehalten wurde, und der Verlust, soweit er nicht durch §§. 34 und 68 sub 3. c. normirt ist, durch Taxe festgestellt. Hiernächst

c. läßt die Behörde sich die geretteten Gegenstände aller Art vorlegen, verzeichnet die, welche zu specificirten Ansätzen der Police gehören und unver-

fehrt geblieben sind, zu den Preisen der Police und schätzt die bei dem Brande beschädigten, unter Bemerkung der Beschädigung, nach Verhältniß der versicherten Preise. Was aber zu den in Bausch und Bogen versicherten Gattungen gehört, wird verzeichnet, und soweit nicht die Preise der §§. 34 und 68 3. c. eintreten, zu dem augenblicklichen wahren Werth geschätzt.

d. Wenn Getreide und Heu in dem eingeäscherten Gebäude verbrannte, ist insbesondere noch zu ermitteln: ob es aus Miethen eingebracht war.

e. Wenn Oelfrüchte unaufgemessen verbrannten, ist außer dieser Thatsache nur zu erforschen: der wievielste Theil des ganzen Einschnitts verbrannte, also, ob ein Theil noch im Felde, oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren worden.

f. Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, (z. B. die Dröscher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt gewesen), theils nimmt sie Einsicht von den Ernte-Registern, (z. B. zur Ermittlung des Inhalts eingeäscherter Miethen), Vieh- und Kornrechnungen und Wochenzetteln.

6. Die Behörde hat hiernächst über eine etwanige doppelte Versicherung, imgleichen darüber: ob und in welcher Gesellschaft die eingeäscherten Gebäude versichert seien; ob endlich der Beschädigte die beweglichen Inventarien des Gehöfts theilweise anderswo assecurirt habe, möglichst Erkundigungen einzuziehen.

7. Sie fragt ferner nach den Hülfen, welche dem Verein etwa von Feuer-Spritzen gebracht worden, und bemerkt zu Protocoll die Reihenfolge, in welcher mehrere Spritzen auf der Brandstelle an- und in Thätigkeit gekommen sind.

8. Werden Auszeichnungen beim Retten und Löschen (s. §. 25 sub 2) zur Sprache gebracht, so sind diese und der dem Verein dadurch erwachsene Vortheil durch Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen näher zu ermitteln und zu registriren.

Die Behörde ermißt hiernach selbst die Wichtigkeit der geleisteten Dienste und schlägt zu Protocoll die Prämien vor, welche sie angemessen hält.

9. Nachdem hiernächst dem Beschädigten das Protocoll, soweit es die Ermittelung des Schadens betrifft, vorgelesen und seine Erklärung registrirt auch was etwa noch übersehen war, nachgetragen worden, werden die dem Director und den beiden Taxanten durch diese Ausrichtung erwachsenen Kosten, zwecks Berichtigung aus der Casse des Vereins, zu Protocoll verzeichnet. Zugleich wird der Notar zur dreimaligen Ausfertigung des Protocolls requirirt und angewiesen, zwei Ausfertigungen nebst seiner Kostenrechnung an die Direction, die dritte an den Districts-Director portofrei einzusenden.

§. 72.

C. Beurtheilung und Feststellung der Schäden.

Nachdem die Verhandlungen über die Abschätzung von Schäden zu den Acten des Beschädigten eingegangen sind, hat sich die Direction ihrer Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen. Sie vergleicht das ganze Verfahren und dessen Resultate mit den Normen der Statuten, wie mit der Police und veranlaßt, wenn sie die Sache zur Beurtheilung noch nicht vorbereitet findet, die Nachholung der fehlenden Materialien oder Aufklärungen, indem sie selbige nach Befinden von dem Districts-Director oder dem Beschädigten erfordert, oder eine abermalige Besichtigung und Schätzung aufgiebt, oder endlich den Syndicus zur weiteren Untersuchung deputirt.

Läßt das Taxations-Protocoll den Entstehungsgrund des Feuers im Dunkeln, so ist die Direction verpflichtet, bei der Obrigkeit oder dem competirenden Gerichte des Beschädigten über die Einleitung und das Resultat einer officiellen Untersuchung anzufragen.

Ist endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, so verfügt die Direction die respective Aufstellung und Revision der Berechnung über den Schaden und bestimmt:

1. in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:
   a. über den Betrag des Schadens unter Anführung der Gründe, welche die etwaigen Abweichungen vom Taxations-Protocoll herbeigeführt haben.
   b. über den Betrag der von dem Verein zu übernehmenden Kosten der Taxe;
   c. über etwa von dem Beschädigten verwirkte Strafen.
2. Der Districts-Director erhält neben der Abschrift des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über die Spritzen- und über Prämien für Auszeichnung, so wie
3. endlich der zur Taxe adhibirte Notar die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§. 73.

D. Ersatz. 1. durch Baarzahlung und der Fonds.

Wenn das Recht des Beschädigten auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, so ist demselben die Entschädigungssumme vollständig auszuzahlen.

Zu diesem Ende wird ein Conto-Corrente gehalten, und werden die Zinsen auf die Anleihen bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition vom Vereine getragen.

Zur mehreren Sicherheit des ganzen Instituts ist aber ein Fonds in der Art anzusammeln, daß die Pfennings-Brüche aus §. 61 und die sonsti-

gen Ueberschüsse der Repartition für denselben verwandt werden, und, bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 3 Schillingen inclusive, in soweit nöthig, 6 Pfenninge mehr pro 100 Thlr. für den Fonds ausgeschrieben werden.

Sollte das obgedachte Conto-Corrente aufhören müssen, und der Fonds noch nicht gebildet sein, so muß der Berechtigte sich mit Gutscheinen bis nach der Repartition zufrieden geben.

Die Größe des Fonds darf die ungefähre Höhe der Bedürfnisse eines Semesters nicht überschreiten. Der Betrag desselben steht auf Vorschlag der Revisionsbehörde zur Bestimmung der Direction und wird das dazu Ausgeschriebene allemal sofort nach dem Abschlusse der Receptur bei der Rostocker Bank oder, nach Bestimmung der Direction, anderswo sicher und verzinslich belegt. Die dafür aufkommenden Zinsen werden bei der Repartition auf die Bedürfnisse der Casse in Abrechnung gebracht, und empfängt jeder Austretende, in so weit die Summe, wonach sein Beitrag berechnet wird, über Zwei Tausend Thaler Courant hinausgeht, durch Abrechnung auf seinen letzten Beitrag, respective baar zurück, was für solchen Mehrbetrag durch Ausschreibungen von 6 Pfenningen à 100 Thlr. zum Fonds nach und nach aufgekommen.

§. 74.

2. weitere Bestimmungen wegen der Zahlung.

1. Alle Zahlungen werden am Sitz des Vereins geleistet, wo für diesen Zweck die Casse von dem Ablauf der Zahlungsfrist an, 4 Wochen hindurch an den Werktagen von Morgens 9—1 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffnet ist.

2. Keine Zahlung erfolgt anders, als gegen Quittung. Die Empfänger müssen mit der Decharge versehen und diese, wenn sie von Schreibens unerfahrenen Leuten ausgestellt werden, von einem Notar oder einem Beamten des competenten Districts documentirt sein.

3. Die Zusendung der Entschädigungsgelder erfolgt freilich auf desfallsiges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

4. Können nicht alle fälligen Entschädigungsgelder gleichzeitig berichtigt werden, so erfolgt die Zahlung nach der Priorität der Schadens-Anmeldungen beim Verein.

5. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde wegen das Privat-Interesse dritter Personen verhindert oder verzögert werden.

IX.

Von der Revision des Vereins.

§. 75.

1. Zulässigkeit von Abänderungen.

Wenn gleich der General-Versammlung unbenommen bleibt, Ergänzungen und Vervollständigungen der Verfassung und Gesetzgebung des Vereins zu beschließen und mit landesherrlicher allerhöchster Genehmigung in Kraft treten zu lassen, so sind doch Abänderungen der Verfassung und Gesetze nur von fünf zu fünf Jahren zulässig und dann mittelst förmlicher Revision der Statuten zu bewerkstelligen.

§. 76.

2. Revision.

Für diesen Zweck liegt der Direction ob, sowohl die sich ihr selbst durch die Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Modificationen, welche von Andern in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig zu sammeln und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache zu bringen.

Sie hat hiernächst der am Schlusse des vierten Jahrgangs tagenden General-Versammlung eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, ihre etwaige Vervollständigung durch die Versammlung zu veranlassen und deren Beschluß darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Nachträgen und Abänderungen, oder eine Umarbeitung der Statuten vorgenommen werden soll.

Die Versammlung bestellt sodann eine Commission von 6 Mitgliedern, von denen drei unter den Districts-Directoren, eins unter den Revisoren, und zwei aus den Mitgliedern, welche kein Amt in dem Verein bekleiden, zu wählen sind, zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction unter Zuziehung des Secretairs, zur Revision der Verfassung und Gesetzgebung des Vereins zusammentrete, und dieselbe bis zur endlichen Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung zum Abschluß bringe.

In dieser, somit aus neun stimmberechtigten Personen bestehenden Versammlung werden die Statuten sammt den bereits sanctionirten Zusätzen Punkt für Punkt durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als die sich neu ergebenden Vorschlägen zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und, wenn Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, die ersteren durch Stimmenmehrheit, die letzteren aber durch ein Uebergewicht von mindestens zwei Dritteln zum Beschluß erhoben.

Die Verhandlungen dieser Versammlung werden in einem Protocoll

niedergelegt, demnächst die gefaßten Beschlüsse von der Direction, sei es als Nachtrag, oder als neue Auflage der Statuten, redigirt und mit einer Ausfertigung des Protocolls baldthunlichst an das Großherzogliche Ministerium des Innern mit dem Gesuch befördert, Sich darüber auszusprechen, ob und welche Bedenken der landesherrlichen Sanction etwa entgegentreten, und ob höheren Ortes noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien.

Nach Maaßgabe der hohen Resolution hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der bestellten Commission und mit der allerhöchsten Behörde zum Abschluß zu bringen; das Ergebniß aber wird in der General-Versammlung, welche den fünften Jahrgang schließt, und welcher sämmtliche Mitglieder der Gesetzes-Commission beizuwohnen verpflichtet sind, zur endlichen Berathung und Beschlußnahme gezogen und das hier gewonnene Endresultat von der Direction ehemöglichst zur landesherrlichen Sanction befördert.

X.

Anfang der Gültigkeit und Publication der Gesetze des Vereins.

§. 77.

1. Eintritt der Gesetzeskraft.

Diese Statuten treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt in Kraft. Die Statuten vom Jahre 1855 mit den zubehörigen beiden Nachträgen verlieren gleichzeitig ihre Wirksamkeit.

Aeltere, der neuen Ordnung nicht entsprechende, Policen bleiben zwar nach wie vor gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieser Statuten behandelt und beurtheilt.

§. 78.

2. Publication.

Die Publication dieser Statuten und etwaiger Nachträge zu denselben mit der Großherzoglichen Bestätigung geschieht durch den Druck, durch die Ausgabe mit dem Regierungsblatt und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, gleichwie am Sitz des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.

Anlage IIItr. A.

Feuer-Versicherungs-Police №

Der Gutsbesitzer N. N. auf N. N. versichert (hier ist ein etwaiger späterer Anfangspunkt einzuschalten, §. 43 sub 7) in den Grenzen des hier verzeichneten (Hofes) Gehöfts und der dazu gehörenden Feldmark bei dem Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow gegen Feuersgefahr auf Kündigung.

Ort: N. N.
District: N. N.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu
Poststation: N. N.

Situationsplan.

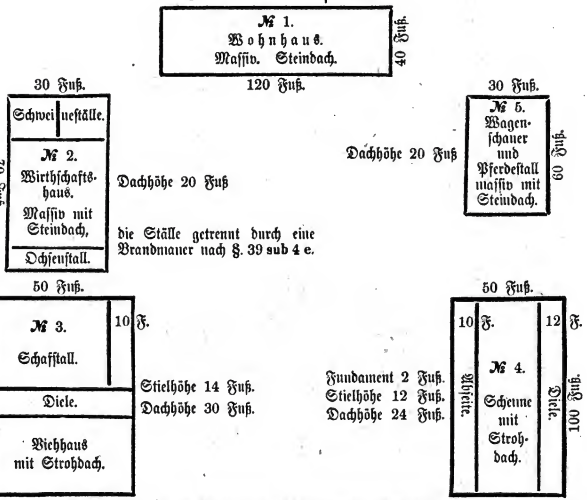

Bem. 1. Die Gebäude sind bei der Ritterschaftl. Brandversicherungs-Gesellschaft zu N. N. versichert.
„ 2. Inhaber war bisher (nicht) zu N. N. Mitglied des Vereins, wo seine Versicherung nun wegfällt.
„ 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N. N. versichert, er ist nach N. N. gezogen.

Verzeichniß

der zu versichernden Gegenstände.

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ℔	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ℔	ß
Nr. 1.	Im Wohnhause:				
	1) 1 Mahagony-Secretair	50	—		
	2) 2 eichene Kleiderschränke à 20 Thlr.	40	—		
	3) 1 Speisetisch mit Einlegeblättern	20	—		
	4) 1 Mahagony-Sophatisch	15	—		
	5) 10 diverse tannene Tische à 2 Thlr.	20	—		
	6) 1 Sopha von Mahagony	30	—		
	7) 24 Stühle dito à 4 Thlr.	96	—		
	8) 24 Rohrstühle à 1 Thlr.	24	—		
	9) 2 Sopha's à 10 Thlr.	20	—		
	10) 1 Himmelbettstelle mit Gardinen	8	—		
	11) 4 diverse Ruhebettstellen à 3 Thlr.	12	—		
	12) 5 Stand Herrenbetten, einschläfrig à 30 Thlr.	150	—		
	13) 2 Stand Lentebetten, zweischläfrig à 15 Thlr.	30	—		
	14) 2 Lentebettstellen à 1 Thlr.	2	—		
	15) Rouleaux vor 10 Fach Fenstern à 1 Thlr.	10	—		
	16) Fenstergardinen: 2 Fach à 5 Thlr.	10	—		
	8 Fach à 2 Thlr.	16	—		
	17) Leinzeug: 1 Tischgedeck, Dammast; das Laken 20 Thlr., 36 Servietten à 1 Thlr.	56	—		
	10 dito, flächsen Drell, à Laken 2 Thlr., 120 Servietten à 16 ßl.	60	—		
	12 Handtücher, Dammast, à 1 Thlr.	12	—		
	50 dito flächsene, à 24 ßl.	25	—		
	24 dito heedene, à 8 ßl.	4	—		
	4 Paar feine flächsene Bettlaken, à Paar 10 Thlr.	40	—		
	12 Paar ordinaire flächsene dito, à Paar 4 Thlr.	48	—		
	12 Paar heedene dito, à Paar 2 Thlr.	24	—		
	100 Kiepentücher à 4 ßl.	8	16		
	18) 1 Glasschrank	20	—		
	19) 1 Paar plattirte Armleuchter	5	—		
	20) 6 messingene Leuchter	6	—		
	21) Glas, Fayance und Porzellan	50	—		
	22) Spiegel, 1 großer in Goldrahm	30	—		
	6 diverse dito à 5 Thlr.	30	—		
	23) 1 Bücherschrank	10	—		
	24) Die Bibliothek: 500 Bände à 28 ßl	291	32		
	25) Kupferstiche und Gemälde in Glas und Rahmen: Madonne von Raphael, von Fr. Müller 2 Thlr., Goldrahm dazu 8 Thlr.	10	—		
	Latus	1283	—		

Nummer des Situations-plans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ℔	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ℔	ß
	Transport	1283	—		
	25 diverse Kupferstiche, **inclusive** der Rahmen, à 2 Thlr.	50	—		
	26) 1 Dielen-Uhr mit Gehäuse	20	—		
	27) 1 kupferner Tonnenkessel	10	—		
	28) 5 diverse messingene Kessel	10	—		
	29) 2 Paar Küchen-Eimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr.	2	—		
	30) 1 Wassertracht mit Ketten	—	16		
	31) 1 Wasserzuber mit eisernen Bänden	1	—		
	32) Küchenschaufel und Zange	—	24		
	33) 1 Küchentisch	1	—		
	34) Irden-Zeug	5	—		
	35) 6 diverse Grapen à 1 Thlr.	6	—		
	36) Silberzeug: 12 Eßlöffel à 4 Loth . . 48 Loth 1 Vorlegelöffel . . . . 15 Loth 1 Zuckerzange . . . . 3 Loth 24 Theelöffel à 1 Loth . . 24 Loth				
	Zusammen 90 Loth à 36 ßl.	67	24		
	37) Kleidungsstücke und Leibwäsche, **excl.** Hemden	100	—		
	38) Kleidungsstücke und Leibwäsche, **excl.** Hemden, für die Frau	100	—		
	39) Kleidungsstücke u. Leibwäsche, **excl.** Hemd., f. 3 Kinder à 20 Thlr.	60	—		
	40) 4 Dutzend Hemden à 1 Thlr.	48	—		
	41) 3 Dutzend Hemden für die Kinder à 24 ßl.	18	—		
	42) Vorräthe an Lebensmitteln, **excl.** Kartoffeln	100	—		
	Beitrag ½	..	..	941	8
Nr. 2.	Im Wirthschaftshause, Schweine- und Ochsenstall:				
	1) 1 eingemauerte kupferne Braupfanne	20	—		
	2) 1 großes Butterfaß nebst Buttermaschine	20	—		
	3) 4 Paar Milch-Eimer mit eisernen Bänden, à Paar 2 Thlr.	8	—		
	4) 48 hölzerne Milchbütten à 12 ßl.	12	—		
	5) 96 gläserne Milchsatten à 8 ßl.	16	—		
	6) 1 Braukübe	8	—		
	7) 3 kleinere Küven à 3 Thlr.	9	—		
	8) 1 Paar Trankeimer mit hölzernen Bänden	—	24		
	9) 1 Backtrog	2	—		
	10) Auf dem Boden des Wirthschaftshauses: An gedroschenem Korn, Sämereien und Malz	500	—		
	1 Scheffel 3 Thlr., 1 Viert 8 ßl., 1 Kornschaufel 8 ßl.	3	16		
	24 Kornsäcke à 1 Thlr.	24	—		
	Latus	2505	8	941	8

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Thlr.	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Thlr.	ß
	Transport	2505	8	941	8
	11) Im Schweinestall: 1 Mastschwein überjährig	30	—		
	6 Faselschweine zwischen $^1/_2$ u. $^3/_4$ Jahr à 12 Thlr.	72	—		
	2 dito $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr alt à 10 Thlr.	20	—		
	12) Im Ochsenstall: 6 Ochsen à 80 Thlr.	480	—		
	Bem. Feuerstelle und Stallraum unter demselben Dache, getrennt durch eine Brandmauer nach §. 39 **sub** 4 e., massiv, mit Steindach; daher Beitrag $^3/_4$	. . .	..	918	30
	13) Ueber dem Ochsenstall Heu und Getreide:				
	20 Fuß lang, 30 Fuß breit, 10 Fuß halbe Dachhöhe 6000 Cubikfuß				
	Ab für 1 Walm . . . . . 200 „				
	bleiben 5800 Cubikfuß.				
	à Mille 20 Thlr.	116	—		
	Beitrag $^6/_8$	. . .	..	72	24
Nr. 3.	Im Viehhause und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr. . . .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr.	240	—		
	Beitrag $^4/_4$	. . .	..	3740	—
	3) 50 Kühe und 2 Bullen à 40 Thlr.	2080	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags; daher Beitrag $^3/_4$	. . .	..	1560	—
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 60 Fuß lang, 40 Fuß breit, 6 Fuß hoch 14,400 Cbfß.				
	b. im Viehhause eben so 40 Fuß lang, 50 Fuß breit, 6 Fuß hoch 12,000 „				
	c. auf der Querdiele, zwischen Senk- und Hauptbalken: 14 Fuß lang, 50 Fuß breit, 3 Fuß hoch 2,100 „				
	d. über dem Balken: 114 Fuß lang, 50 Fuß breit, 15 Fuß halbe Dachhöhe . . . 85,500 Cbfß.				
	Davon ab für 2 Walme 2,500 „				
	83,000 „				
	Summe 111,500 Cbfß.				
	à Mille 25 Thlr.	2787	—		
	Beitrag $^3/_4$	. . .	..	2090	30
	Latus	11,830	32	9322	44

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℔	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℔	ß
	Transport	11,830	32	9322	44
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, excl. der Abseite:				
	100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 2 Fuß hoch . 3,600 Cbfß.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach 100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 12 Fuß hoch . . . . . 21,600 „				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 8 Fuß, incl. Fundament, hoch . . . 4,000 „				
	Ueber dem Stichbalken 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 3 Fuß halbe Höhe . . . . . 1,500 „				
	3) Ueber dem Balken:				
	100 Fuß lang, 30 Fuß breit, 12 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . 36,000 Cbfß.				
	ab für 2 Walme . . . . 2,200 „				
	— 33,800 „				
	Summa 64,500 Cbfß.				
	à Mille 25 Thlr.; Beitrag 3/4	1612	24	1209	18
	4) Auf 50 Fuß Länge befindet sich in der Abseite die Hankammer.				
	Darin das Nutzholz zu	25	—	25	—
	1 große Säge	2	—	2	—
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer massiv mit Steindach:				
	1) 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	2) 1 Reitpferd	150	—		
	3) 3 Gespann Bansielen, mit Halskoppeln, Sätteln und Zäumen, à 15 Thlr.	45	—		
	4) 3 Futterkumme à 16 ßl., 3 Hechselladen mit Messern à 6 Thlr.	19	—		
	5) 2 Paar Stalleimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr. 3 Misthaken à 16 ßl.	3	—		
	6) 2 Knechtsbetten à 10 Thlr., 2 Bettstellen à 1 Thlr. .	22	—		
	7) 1 Wienerwagen 200 Thlr., 1 Korbwagen 70 Thlr. .	270	—		
	8) Ueber dem Balken Heu: [Beitrag 3/4 . . .	..		854	24
	auf 40 Fuß Länge, 30 Fuß Breite, 10 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . 12,000 Cbfß.				
	ab für einen Walm . . . . . 500 „				
	Summa 11,500 Cbfß.				
	à Mille 20 Thlr.; Beitrag 3/8	230	—	86	12
	Latus	15,409	8	11,500	2

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ℘	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ℘	ß
	Transport	15,409	8	11,500	2
	9) Auf 20 Fuß Länge ein Kornboden; darauf Getreide und Sämereien für	700	—		
	Beitrag 4/8	...	..	350	—
	Ackergeräthschaften an verschiedenen unbestimmten Stellen:				
	1) 3 Reisewagen, mit Leitern, Vorder- und Hinterwachten à 60 Thlr.	180	—	180	—
	2) 3 Blockwagen, mit Zubehör an Ernte- und Dungleitern, Lünzstangen, Unterbrettern ꝛc. à 30 Thlr.	90	—	90	—
	3) 6 Pferdehaken mit Vorgestell und Eisen, à 6 Thlr.	36	—	36	—
	4) 3 Ochsenhaken, jeder mit 2 Eisen, à 2 Thlr.	6	—	6	—
	Summa	16,421	8	12,162	2

N. N, den

N. N.

Anlage littr. B.

Feuer-Versicherungs-Police №

Der Gutsbesitzer N. N. auf N. N. versichert (hier ist die etwaige spätere Anfangszeit einzuschalten §. 43 sub 7) in den Grenzen des nachstehend bemerkten Hofes und der zubehörigen Feldmark beim Verein zu Güstrow gegen Feuersgefahr auf Kündigung.

Ort: N. N.
District: N. N.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu
Poststation: N. N.

Situationsplan,

wie in der Anlage littr. A, namentlich auch die Bemerkungen sub 1, 2 und 3.

Ver-

Nummer des Situationsplans.	**Verzeichniß** der zu versichernden Gegenstände.	Versicherungs-Summe. Cour. ℔	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℔	ß
Nr. 1.	Im Wohnhause (massiv mit Steindach):				
	1) Silberzeug	200	—		
	2) Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen	50	—		
	3) Spiegel und sonstige Glassachen	50	—		
	4) Porzellan, Fayance, irden Zeug und lakirte Sachen	50	—		
	5) Schränke, Commoden, Sophas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausgeräth und Mobilien	600	—		
	6) Uhren und musikalische Instrumente	250	—		
	7) Leinen und sonstige Wäsche	800	—		
	8) Betten	300	—		
	9) Bücher und Musikalien	50	—		
	10) Kleidungsstücke	400	—		
	11) Lebensmitteln (inclusive Wein)	150	—		
	12) Taback, Cigarren und Pfeifen	70	—		
	13) Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden	100	—		
	Beitrag ½			1535	—
	Anmerkung 1. In Bausch- und Bogen kann außerdem noch Folgendes versichert werden; a. Sielen- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien, b landwirthschaftliche Producte, Fabrikate (§ 34) und Vorräthe (Guano, Gyps ꝛc.), c. Brau-, Back- und Waschgeräthe, d. Holländerei-Geräthe, e. Kornboden-Utensilien, Säcke, Laken, f. Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweine-Hause und in den Schafställen, g. **instrumenta rustica**, namentlich auch Wagen, in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind; h. sonstige Wirthschafts-Utensilien für Hof, Feld und Garten mit Ausnahme der in Anmerkung 2 gedachten; i Federvieh, k. Nutzholz.				
	Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen; a. goldene Geräthe und Geschmeide aller Art, b. Brennerei-Geräthe und sonstige Fabrikanlagen,				
	Latus	3070	—	1535	—

Nummer des Situations-plans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℔	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℔	ß
	Transport	3070	—	1535	—
	c. Maschinen (§. 33.),				
	d. der Viehbesatz (exclusive Federvieh),				
	e. die Feldfrüchte, das Wiesen- und Kleeheu,				
	f. herrschaftliche und Reise-Wagen.				
	Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1 und 2 werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, aufgeführt.				
Nr. 2.	Im Wirthschafts- und Schweinehause (massiv mit Steindach und Brandmauer nach §. 39 sub 4 e.)				
	a. Brau-, Wasch- und Backgeräthe	150	—		
	b. Holländerei-Geräthe	150	—		
	c. 1 Buttermühle	200	—		
	d. Schweine:				
	1 Eber, 4 Zuchtsäue à 40 Thlr.	200	—		
	10 Faselschweine von ¾ bis ½ Jahr à 10 Thlr. .	100	—		
	24 Ferkel à 3 Thlr.	72	—		
	Beitrag ¾	. . .	..	654	—
Nr. 3.	Viehhaus und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr. . . .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr.	240	—		
	Beitrag ¼	. . .	..	3740	—
	3) 50 Kühe und 2 Bollen à 40 Thlr.	2080	—		
	diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags; daher Beitrag ¾	. . .	..	1560	—
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 60 Fuß lang, 40 Fuß breit, 6 Fuß hoch 14,400 Cbfß.				
	b. im Viehhause eben so 40 Fuß lang, 50 Fuß breit, 6 Fuß hoch 12,000 „				
	c. auf der Querdiele, zwischen Senk- und Hauptbalken: 14 Fuß lang, 50 Fuß breit, 3 Fuß hoch 2100 „				
	d. über dem Balken: 114 Fuß lang, 50 Fuß breit, 15 Fuß halbe Dachhöhe . . . 85,500 Cbfß.				
	davon ab für 2 Balme . 2,500 „				
	83,000 „				
	Summa 111,500 „				
	à Mille 25 Thlr.; Beitrag ¾	2787	24	2090	30
	Latus	12,549	24	9579	30

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. Thlr.	β	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. Thlr.	β
	Transport	12,549	24	9579	30
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, excl. der Abseite:				
	100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 2 Fuß hoch . . 3600 Cbfß.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach 100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 12 Fuß hoch . . . . . 21,600 „				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 8 Fuß, incl. Fundament, hoch . . . 4000 „				
	Ueber dem Stichbalken 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 3 Fuß halbe Höhe . . . . . 1500 „				
	3) Ueber dem Balken:				
	100 Fuß lang, 30 Fuß breit, 12 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . 36,000 Cbfß.				
	ab für 2 Walme . . . . . 2200 „				
	33,800 „				
	Summa 64,500 Cbfß.				
	à Mille 20 Thlr.; Beitrag $^3/_4$	1290	—	967	24
Nr. 5.	Im Pferdestalle und Wagenschauer (massiv mit Steindach):				
	a. Leutebetten mit Bettstellen und Leinenzeug	100	—		
	b. 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	c. 2 Kutschpferde à 200 Thlr.	400	—		
	d. 1 Wienerwagen	200	—		
	e. 1 Korbwagen	60	—		
	f. 3 Reisewagen à 70 Thlr.	210	—		
	Beitrag $^4/_5$	. . .	. .	1085	—
	g. Ueber dem Balken Heu auf 40 Fuß Länge, 30 Fuß Breite, 10 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . 12,000 Cbfß.				
	ab für einen Walm . . . . . 500 „				
	Summa 11,500 Cbfß.				
	à Mille 20 Thlr.; Beitrag $^3/_8$	230	—	86	12
	Summa	16,239	24	11,718	18

N. N, den C. D.

Die unterschriebenen Mitglieder des Vereins versichern hiemit an Eidesstatt, daß sie heute an Ort und Stelle das vorstehende Verzeichniß revidirt, richtig, beziehungsweise den vorliegenden Gebäude- und Wirthschaftsverhältnissen angemessen, und in den Versicherungssummen nicht zu hoch befunden.

N. N., den

A. L. F. P.

auf D. Pächter zu.

Anlage IIttr. C.

Nachtrag

zur Feuer-Versicherungs-Police №

Ich habe im Winterschlage 1500 □Ruthen mit Raps bestanden, und schätze den Ertrag zu 10 Körnern auf 60 □Ruthen. Diese 250 Scheffel versichere ich für die Zeit ihrer Bearbeitung und zwar bis zum 24. September d. J. Mittags, den Scheffel zu dem muthmaßlichen Rostocker Marktpreise von 2 Thlr. 36 ßl. Courant, mithin zu = 500 Thlr. Courant.

Beitrag von $^3/_6$ = 250 Thlr.

N. N. N. N.

Wir haben den Raps gesehen und finden die Fläche richtig angegeben, die Schätzung des Ertrags aber angemessen. Bei unserer Anwesenheit zu N. N., den 10. Juli 1860.

N. N. N. N.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. September 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Nichtverpflichtung der Vertrauensmänner des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow zu der im §. 3 der Verordnung vom 15ten Mai 1847 vorgeschriebenen Anzeige und die einstweilige Dispensation derselben von der gesetzlichen Cautionsbestellung. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen zu Käselin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Post-Expedition zu Boitenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Telegraphen-Station zu Heiligendamm.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die revidirten Statuten des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow, wie solche als Anlage zu No. 32 des diesjährigen Regierungs-Blattes zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind, unter dem 25sten Mai d. J. die landesherrliche Bestätigung erlangt haben: so wird, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erreichung der Zwecke der Verordnungen vom 15ten Mai 1847 und 1sten März 1859 bereits durch die Statuten und die Organisation des Vereins im Allgemeinen gesichert erscheint, auf Ansuchen der Direction hierdurch bestimmt:

daß die nach §. 15 sub 9 der revidirten Statuten von der Direction bestellten Vertrauensmänner in den Fällen, wo die von ihnen vermittelten Versicherungsverträge bereits auf statutenmäßigem Wege, insbesondere nach Maaßgabe des §. 42, 6, zur Kenntniß der Obrigkeit des Versicherten

gelangt und von dieser durch Unterschrift der Polize gebilligt sein werden, zu einer besonderen Anzeige nach Maaßgabe des §. 3 der Verordnung vom 15ten Mai 1847 nicht verpflichtet, und auch von der in §. 3 der Verordnung vom 1sten März 1859 festgesetzten Cautionsleistung bis auf Weiteres dispensirt sein sollen.

Schwerin am 17ten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem unter den Ochsen auf dem Gute Käselin, r. A. Lübz, die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruche gekommen ist, ist die Feldmark desselben bis auf Weiteres gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 17ten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die während der Badezeit eingerichtete Post-Expedition zu Boltenhagen wird mit dem 17ten d. M. wieder aufgehoben.

Schwerin am 12ten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Der Dienst bei der für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzten Telegraphen-Station zu Heiligendamm wird am 3ten k. M. October wieder geschlossen.

Schwerin am 17ten September 1860.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vice-Canzler der Landes-Universität zu Rostock, Dr. Carl Friedrich von Both die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten August 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den, von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland zum General-Consul für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ernannten John Ward zu Hamburg in solcher Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Schwerin am 4ten September 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsverwalter Wiechelt zu Ludwigslust zum Hofrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 7ten September 1860.

---

(4) Der Pastor Müller zu Neubuckow ist zum Präpositus des Buckowschen Cirkels Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten September 1860.

---

(5) Zu Michaelis d. J. werden versetzt werden:

der Amtsverwalter Petersen von dem Amte Grabow-Eldena an das Amt Boizenburg,

der Amtsverwalter Hugo Giffenig von dem Amte Boizenburg an das Amt Grabow-Eldena,

der Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus Schlettwein von dem Amte Hagenow an das Amt Lübtheen, und

der Amts-Mitarbeiter cum voto in oeconomicis Robert Balck, unter Beilegung auch des voti in judicialibus, von dem Amte Grabow an das Amt Hagenow.

Schwerin am 13ten September 1860.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1861 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 12ten September 1860.

P. F. R. Faull, Geh. Kanzleirath.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. September 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen Ausbruchs des Milzbrandes unter dem dortigen Rindvieh angeordneten Absperrung des Gutes Klobdram. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Marnitz-Parchimschen Fußpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der im vorigen Monate unter dem Rindvieh auf dem Hofe Kloddram, r. A. Wittenburg, ausgebrochene Milzbrand nach thierärztlichem Zeugnisse gänzlich erloschen ist, ist die unter dem 23sten v. M. angeordnete Absperrung des Gutes Kloddram gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 25sten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Scheve.

(2) Die Fußpost zwischen Marnitz und Parchim coursirt vom 1sten October d. J. an in folgender Weise:

Aus Marnitz: täglich, außer Sonntag, Morgens 8 Uhr;
in Parchim: Vormittags 11 Uhr.
Aus Parchim: täglich, außer Sonntag, Nachmittags 1 Uhr;
in Marnitz: Nachmittags 4 Uhr.

Schwerin am 19ten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtshauptmann von Buch zu Doberan den Charakter als Drost zu verleihen.

Schwerin am 14tn September 1860.

---

(2) Der zum Pastor in Warin Allerhöchst berufene Pastor Reincke, bisher in Güstrow, ist am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 9ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt eingewiesen worden.

Schwerin am 15ten September 1860.

---

(3) Der Amts-Mitarbeiter Hermann Erfurth zu Neubuckow ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter daselbst,

der Amts-Mitarbeiter Gottlieb von Bülow zu Lübtheen zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Grabow-Eldena,

der Amts-Mitarbeiter c. v. Max Krüger hieselbst zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Ribnitz,

der Amts-Mitarbeiter Carl Balck zu Schwaan zum dritten Beamten und Amtsverwalter daselbst, und

der Advocat Hartwig Hundt jun. aus Hagenow zum Auditor ohne Votum beim Amte Grevesmühlen ernannt worden.

Schwerin am 17ten September 1860.

---

(4) Der Ingenieur-Elève Carl Mauck aus Güstrow ist, nach stattgehabter Prüfung, zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen angenommen worden.

Schwerin am 19ten September 1860.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

den Flügel-Adjutanten, Major von Müller zum Commandeur der Artillerie,

den Major von Blücher des Dragoner-Regiments zum Commandeur dieses Regiments, und

den Premier-Lieutenant von Lützow des Dragoner-Regiments zum Flügel-Adjutanten

zu ernennen geruht.

Schwerin am 21sten September 1860.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 21sten d. M. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Wilhelm Heinrich Pogge auf Roggow wegen des von ihm angekauften Lehnguts Krassow, Amts Güstrow, und

der K. K. Oesterreichische Rittmeister a. D. Heino von Behr wegen des von seinem Vater, dem Vice-Landmarschall von Behr, ihm zum Mitigenthume überwiesenen Allodialguts Vehlböcken, Amts Gadebusch.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. October 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend Sicherheitsmaaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Tollwuth der Hunde. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Sülze-Ribnitzer Personenpost und Einrichtung einer Personenpost zwischen Gnoien und Ribnitz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da laut amtlicher Anzeige in mehreren Dörfern der Umgegend von Schwaan und Bützow conſtatirte Fälle von Hundswuth vorgekommen ſind, ſo wird hierdurch, in Uebereinſtimmung mit dem Publicat vom 30ſten Mai 1851, verordnet, daß ſämmtliche Hunde in den Domanial-Aemtern Schwaan und Bützow, in dem ritterſchaftlichen Amt Schwaan und in denjenigen Theilen der ritterſchaftlichen Aemter Crivitz und Mecklenburg, welche von dem Domanialgebiete der Aemter Bützow und Güſtrow begrenzt werden, ſo wie in den Städten Bützow und Schwaan, vorläufig auf ſechs Wochen entweder in ſicherem Gewahrſam eingeſperrt, oder an eiſernen Ketten angelegt, alle frei umherlaufenden Hunde aber nicht allein unnachſichtlich getödtet, ſondern auch die Beſitzer derſelben in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern oder entſprechende Gefängnißſtrafe genommen werden ſollen. Sämmtliche Ortsbehörden in dem eben angegebenen Bezirke werden aufgefordert, dieſe Beſtimmungen — von welchen nur die in der Verordnung vom 30ſten Mai 1851 bezeichneten Dienſthunde unter den dort an-

geführten Beschränkungen ausgenommen sind — auf das Sorgfältigste zu beobachten und zu befolgen.

Schwerin am 2ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Scheve.

---

(2) Vom 1sten October d. J. an wird die Sülze-Ribnitzer Personenpost aufgehoben und dagegen eine Personenpost zwischen Gnoien und Ribnitz mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Gnoien: Montag und Donnerstag 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Post von Demmin;
in Sülze: Montag und Donnerstag 1 Uhr 30 Min. Nachmittags;
aus Sülze: Montag und Donnerstag 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Posten von Rostock und Teßin;
in Marlow: Montag und Donnerstag 5 Uhr 45 Min. bis 6 Uhr Nachmittags;
in Ribnitz: Montag und Donnerstag 8 Uhr Nachmittags.
Aus Ribnitz: Dienstag und Freitag 7 Uhr 15 Min. Vormittags;
in Marlow: Dienstag und Freitag 9 Uhr 15 M. bis 9 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Sülze: Dienstag und Freitag 10 Uhr 45 Min. Vormittags;
aus Sülze: Dienstag und Freitag 12 Uhr Mittags, nach Ankunft der Post von Greifswald;
in Gnoien: Dienstag und Freitag 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Post nach Demmin.

Die Entfernung beträgt

von Gnoien nach Sülze 2 Meilen,
" " " Marlow 3 Meilen,
" " " Ribnitz 4¼ Meilen.

An Personenporto werden für die Meile 10 ßl. erhoben.

Schwerin am 26sten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtshauptmann Burgmann zu Goldberg den Charakter als Drost zu verleihen.

Schwerin am 13ten September 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen, Erbpächter Johann Moll zu Wittenförden die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 25sten September 1860.

---

(3) Der Dr. juris Carl Dugge zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 25sten September 1860.

---

(4) Dem Doctor der Medicin Franz Carl Anton Reder in Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 25sten September 1860.

---

(5) Der Amtsverwalter von Witzendorff, bisher zu Grabow, ist an das Amt Doberan versetzt worden.

Schwerin am 25sten September 1860.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musikdirector für geistliche Musik und Dirigenten des Schloßkirchen-Sänger-Chors Julius Schäffer, auf seine Bitte, aus dem Dienste entlassen und dessen Stelle dem Cantor und Musikdirector Otto Kade in Dresden verliehen.

Schwerin am 1sten October 1860.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. October 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 15ten November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag. (2) Bekanntmachung, betreffend die in den Städten Güstrow, Parchim, Malchin und Waren errichteten Aichungs-Aemter. (3) Bekanntmachung, betreffend die dem Magistrate zu Waren gestattete Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der durch den Scheunenbrand betroffenen dortigen Einwohner. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Vieh- und Pferdemarkts zu Dassow. (5) Tuditeandum, betreffend die Berechnung der Rückfallsstrafe beim Diebstahl. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Hof Moldenhn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen, in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 15ten k. M. November eröffnen zu lassen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 11ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am

funfzehnten k. M. November eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 14ten November, euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11ten October 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Verbesserungen im Steuer- und Zollwesen.
IV. Unterstützung der projectirten Eisenbahn von Güstrow über Neubrandenburg zur Preußischen Grenze aus gemeinsamen Landesmitteln.
V. Schließliche Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsmittel in Civil-Sachen und in dem fiscalischen Prozesse.

---

(2) Die nach Maaßgabe der Verordnung vom 21sten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts, und der angehängten Aichungs-Ordnung in den Städten Güstrow, Parchim, Malchin und Waren zu errichtenden Aichungs-Aemter sind gegenwärtig in der Art constituirt, daß bis auf Weiteres:

in Güstrow der Steuer-Einnehmer Engel als Vorstand und der Steueraufseher Stewase als Assistent,
in Parchim der Steuer-Einnehmer Ahlefeld als Vorstand und der Steueraufseher Zesch als Assistent,
in Malchin der Steuer-Einnehmer Meinck als Vorstand, der Steueraufseher Tietz und der Thorschreiber Klemckow als Assistenten, und

in Waren der Steuer-Einnehmer, Postmeister Störzel als Vorstand und der Steueraufseher-Gehülfe von Borstell als Assistent

des dortigen Aichungs-Amts fungiren werden und, so lange nicht anderweitige Bestimmung ergeht, an allen Orten die vorbereitenden Geschäfte, namentlich der Verkauf neuer Gewichte, die Entgegennahme von Anmeldungen wegen umzuändernder alter Gewichte u. dergl. m. im Locale der Steuerstube stattfinden.

Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an diese Aichungs-Aemter neue, der vorgedachten Verordnung entsprechende Gewichte nach einem vom Ministerium des Innern festgestellten Preis-Courante verkaufen, beziehungsweise alte Gewichte zur Umänderung entgegennehmen werden, muß zwar für jetzt noch vorbehalten bleiben, doch sind dieselben angewiesen, bezügliche Anmeldungen des Bedarfs schon gegenwärtig anzunehmen.

Schwerin am 27sten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Dem Magistrate zu Waren ist verstattet worden, zur Unterstützung der dortigen, durch die am 23sten d. M. Abends erfolgte Einäscherung von 44 Scheunen unmittelbar betroffenen Einwohner in den übrigen Städten des Landes, die Vermittelung der resp. Obrigkeiten vorausgesetzt, Collecten zu veranstalten.

Schwerin am 28sten September 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Auf Antrag der Ortsbehörde zu Dassow ist es genehmigt, daß der diesjährige, nach den Kalendern auf Montag, den 29sten October, fallende dortige Vieh- und Pferdemarkt schon acht Tage früher, also

am Montage, den 22sten October,

abgehalten werde.

Schwerin am 4ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(5) Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer unbestrafter Diebstähle wider eine bereits wegen Diebstahls bestrafte Person, wenn wegen solcher Delicte getrennte Untersuchungen stattgefunden und separate Erkenntnisse zu erlassen sind, in Ansehung der zu verhängenden Rückfallsstrafe nicht immer die richtigen Grundsätze angewendet werden.

Während nämlich bei einem Zusammentreffen mehrerer unbestrafter Diebstähle wider einen bereits bestraften Dieb immer nur eine Rückfallsstrafe berechnet werden darf, ist es mehrfach vorgekommen, daß in Fällen, in welchen wegen der von dem Inculpaten seit seiner letzten Bestrafung begangenen neuen Diebstähle getrennte Untersuchungen geführt wurden, in jeder dieser Untersuchungssachen die volle Rückfallsstrafe berechnet worden ist.

Die Gerichte werden daher auf die Unrichtigkeit solcher Berechnung hierdurch aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß es bei der Abmessung der Rückfallsstrafe keinen Unterschied macht, ob wegen der seit der letzten Bestrafung begangenen verschiedenen Diebstähle eine oder mehrere Untersuchungen geführt, beziehungsweise Erkenntnisse erlassen werden. Vielmehr ist, wenn in solchen Fällen mehrere Untersuchungen und Erkenntnisse nothwendig werden, das spätere Erkenntniß nur auf dasjenige Strafquantum zu richten, um welches die Strafe in dem früheren Erkenntniß hätte erhöhet werden müssen, wenn bei der Erlassung desselben die in dem späteren Erkenntnisse zu berücksichtigenden Diebstähle schon mit vorgelegen hätten.

Schwerin am 5ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(6) Nachdem unter dem Rindvieh auf dem Gute Hof Moidentin, D. A. Mecklenburg, die Maulfäule zum Ausbruch gekommen ist, ist die Feldmark desselben bis auf Weiteres gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 6ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann Ernst G. F. L. Bock in Berlin ist der Charakter als Hof-Lieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 21sten September 1860.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gnaden ertheilet:

dem bisher zur Disposition gestellten Oberstlieutenant von Buch den, constatirter Invalidität halber, erbetenen Abschied mit Pension, dem Charakter als Oberst und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen,

dem Major und Commandeur des Jäger-Bataillons, Grafen von Normann-Ehrenfels, constatirter Invalidität wegen, den erbetenen Abschied mit Pension, dem Charakter als Oberstlieutenant und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen,

dem Platzmajor Hauptmann von der Lühe, wegen Invalidität, den Abschied mit Pension,

den Second-Lieutenants von Restorff und Melms des Dragoner-Regiments die erbetenen Abschiede, und

den Major Baron von Stenglin des 4ten Bataillons, mit Disponiblitäts-Gehalt und Aussicht auf Civilversorgung, gnädigst zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 1sten October 1860.

---

(3) Nach dem Ableben des Consuls G. Lund in Thistedt ist der Kaufmann F. C. Bendixen wiederum zum dieseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 4ten October 1860.

---

(4) Das durch Versetzung des Amtsverwalters Giffenig von Boizenburg erledigte Elbzoll-Richteramt daselbst ist dem Amtsverwalter Petersen in Boizenburg wieder verliehen worden.

Schwerin am 4ten October 1860.

---

(5) Der Amts-Auditor Bauermeister zu Grabow ist an das Amt Stavenhagen versetzt worden.

Schwerin am 4ten October 1860.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nachfolgende Beförderungen, Rangerhöhungen und Versetzungen im Officier-Corps und bei den Beamten der Division eintreten zu lassen:

1) beim Divisions-Stab:

Divisions-Commandeur, Oberst von Bilguer zum Generalmajor,
Hauptmann von Lützow zum Major und etatmäßigen Stabsofficier beim Grenadier-Garde- (1sten) Bataillon,
Premier-Lieutenant von Wrisberg zum Hauptmann,
dem Rechnungsrath, Hauptmann von Mentz ist der Majorsrang beigelegt;

2) bei der Infanterie:

Bataillons-Commandeur, Major von Jasmund des 4ten Bataillons zum Oberstlieutenant,
Bataillons-Commandeur, Major von Holstein des 3ten Bataillons zum Oberstlieutenant,
etatmäßiger Stabsofficier, Major von Bülow des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons zum Commandeur des Jäger-Bataillons,
Hauptmann von Pressentin I. des 4ten Bataillons zum Major und etatmäßigen Stabsofficier in diesem Bataillon,
Hauptmann von Pressentin I. des 3ten Bataillons zum Platzmajor der Residenzstadt Schwerin,
Premier-Lieutenant von Pressentin des Grenadier-Garde (1sten) Bataillons zum Hauptmann und Compagnie-Chef beim 3ten Bataillon,
Premier-Lieutenant von Wickede I. des 2ten Bataillons zum Hauptmann und Compagnie-Chef in diesem Bataillon,
Second-Lieutenant Kundt des 3ten Bataillons zum Premier-Lieutenant beim 2ten Bataillon,
Second-Lieutenant von Pritzbuer des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons zum Premier-Lieutenant in diesem Bataillon,
den Rechnungsführern Dreyer des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons und Müller des 2ten Bataillons ist der Premier-Lieutenants-Rang beigelegt;

3) bei der Cavallerie:

Rittmeister Freiherr Printz von Buchau zum Major und etatmäßigen Stabsofficier,

Premier-Lieutenant von Boddien zum Rittmeister und Escadron-Chef,

Second-Lieutenants von der Lühe, von Bülow und von Flotow zu Premier-Lieutenants;

4) bei der Artillerie:

Premier-Lieutenant von Quitzow zum Hauptmann und Batterie-Chef,

Second-Lieutenants von Bietinghoff I. und von Lützow zu Premier-Lieutenants.

Schwerin am 5ten October 1860.

---

(7) Der Thierarzt Johann Wilhelm Buuck, bisher zu Schwarzenbeck, ist auf Grund der von ihm vorgelegten Prüfungs-Atteste zur Ausübung der Thierarzneikunde in den hiesigen Landen befähigt erklärt worden.

Schwerin am 9ten October 1860.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, unter dem 5ten d. M.

den Flügel-Adjutanten, Hauptmann von Hertzberg zum Major, unter dem 6ten d. M.

den Commandanten zu Wismar, Oberstlieutenant von Pressentin zum Obersten,

den Commandanten der Festung Dömitz, Oberstlieutenant Grafen von Oeynhausen zum Obersten, und

den Zeughaus-Director Major Köhler zum Oberstlieutenant, und unter dem heutigen Datum

den Königlich Preußischen Second-Lieutenant a. D. Ulrich von Blücher zum Second-Lieutenant des Dragoner-Regiments zu ernennen.

Schwerin am 10ten October 1860.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 28sten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Kammerherr Friedrich von Meyenn wegen des von ihm angekauften Lehnguts Greſſe c. p. Leiſterförde, Amts Boizenburg, und

der Friedrich Ludwig Guſtav von Leers wegen des, nach dem Ableben ſeines Bruders, des Kammerherrn Heinrich Carl Georg von Leers, auf ihn übergegangenen Allodial- und Fideicommißguts Schönfeld, Amts Schwerin.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. October 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die gestattete Veranstaltung einer Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche in Linz. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Maul- und Klauenseuche verfügten Absperrung des Gutes Käselin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung auch recommandirter Briefe nach Brasilien. (5) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Personenposten zwischen Wismar und resp. Lübeck und Dassow und Dassow und Klütz. (6) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem Vorstande der evangelischen Kirchengemeinde zu Linz in Ober-Oesterreich ist gestattet worden, für die Zwecke des dortigen Kirchenbaues in den Monaten Januar, Februar und März k. J. eine Collecte im hiesigen Großherzogthume zu veranstalten.

Schwerin am 17ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) Nachdem die braune Stute des Bauern Westphal zu Gessin, r. A. Stavenhagen, welche derselbe am 2ten d. M. auf dem Viehmarkte zu Malchin

von dem Handelsmanne Mamerow in Güstrow eingetauscht, rotzverdächtig befunden ist, sind die sämmtlichen Pferde desselben bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 13ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Da die unter den Ochsen auf dem Gute Käselin, r. A. Lübz, stattgehabte Maul- und Klauenseuche ihr Ende erreicht hat, ist die Absperrung der dortigen Feldmark wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 17ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Es wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß fortan nach Brasilien auch recommandirte Briefe, und zwar auf dem Wege durch Preußen und Frankreich, gesandt werden können.

Ueberhaupt wird die Correspondenz nach Brasilien fortan durch Preußen und Frankreich geleitet werden, wenn nicht ausdrücklich der Weg über England von dem Absender auf der Adresse vorgeschrieben worden ist, da auf der Route via Frankreich für den einfachen Brief an Gesammtporto nur 16 ßl., auf der Route via England dagegen 27½ ßl. Cour. zu zahlen sind. Zu beachten ist indessen, daß auf der Route via Frankreich als einfacher Brief für den fremden Portoantheil nur ein solcher bis zum Gewichte von ½ Loth inclusive angesehen wird.

Schwerin am 10ten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Vom 25sten October d. J. einschließlich an coursiren die Personenposten zwischen Wismar und resp. Lübeck und Dassow, so wie zwischen Dassow und Klütz in folgender veränderter Weise:

1) Personenpost zwischen Wismar und Lübeck.

Aus Wismar: täglich 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges;
durch Grevesmühlen: täglich 12 Uhr 30 Min. — 12 Uhr 40 Min. Nachmittags;
durch Dassow: täglich 2 Uhr — 2 Uhr 10 Min. Nachmittags;
in Lübeck: täglich 4 Uhr 10 Min. Nachmittags.
Aus Lübeck: täglich 11 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Dassow: täglich 1 Uhr 15 Min. — 1 Uhr 25 Min. Nachmittags;
durch Grevesmühlen: täglich 2 Uhr 45 Min. — 2 Uhr 55 Min. Nachmittags;
in Wismar: täglich 4 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den letzten Eisenbahnzug.

2) Personenpost zwischen Wismar und Dassow.

Aus Wismar: täglich 5 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges und der Post von Rostock;
durch Grevesmühlen: täglich 7 Uhr 15 Min. — 7 Uhr 25 Min. Nachmittags;
in Dassow: täglich 8 Uhr 45 Min. Nachmittags.
Aus Dassow: täglich 3 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Grevesmühlen: täglich 4 Uhr 35 Min. — 4 Uhr 50 Min. Vormittags;
in Wismar: täglich 6 Uhr 50 Min. Vormittags, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug.

3) Personenpost zwischen Dassow und Klütz.

Aus Dassow: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 2 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar;
in Klütz: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend
vom 1sten April bis ult. September: 4 Uhr 45 Min. Nachmittags;
vom 1sten October bis ult. März: 5 Uhr 15 Min. Nachmittags.
Aus Klütz: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag
vom 1sten April bis ult. September: 9 Uhr 30 Min. Vormittags;
vom 1sten October bis ult. März: 9 Uhr Vormittags;
in Dassow: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag 12 Uhr Mittags, zum Anschluß an die Posten nach Lübeck und Wismar.

Schwerin am 20sten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

(6) Mit Bezug auf das Publicandum vom 13ten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 58 pro 1859) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ßß	₰	Bemerkungen.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Fränkischer Courier	7	Nürnberg	5	—	
Friedländische Zeitung	2	Friedland	1	16	
Hamburger Presse	2	Hamburg	3	—	
Hannoversches Tageblatt	7	Hannover	4	8	
Kasseler Zeitung	6	Kassel	6	—	
Natur und Geist	2monatl.	Schreibershau	—	32	
Preußische Gerichtszeitung	3	Berlin	3	—	
Stadt- und Land-Bote	2	Kyritz	3	—	
Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley	1jährlich	Brandenburg	2	—	
Ziehungsliste sämmtlicher in- u. ausländischer Staatspapiere, Eisenbahnactien ꝛc.	1	Grüneberg	1	40	
2) In französischer Sprache.					
Indépendance Belge	7	Brüssel	20	24	por Preußen.
			19	40	por Hamburg.
3) In englischer Sprache.					
Sunday-Times	1	London	13	24	
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Mecklenburgischer Kinderfreund	eingegangen				
II. Ausländische Zeitschriften.					
Israelit, der	1	.....	2	—	

Schwerin am 20sten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Ab-

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphysicus, Doctor der Medicin Heinrich Carl Sthamer in Wismar den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten October 1860.

---

(2) Der bisherige Oberkirchenraths-Copiist Friedrich Carl August Ludwig Hollien ist zum Oberkirchenraths-Registrator Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten October 1860.

---

(3) Der Candidat der Theologie Niemann ist zum Lehrer an der hiesigen Realschule berufen.

Schwerin am 11ten October 1860.

---

(4) Der bisherige Consul Robert Prehn in St. Petersburg ist zum diesseitigen General-Consul daselbst, und der Kaufmann Gustav Beling in Quebeck zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 13ten October 1860.

---

(5) Der Portier im Collegien-Gebäude Johann Simon ist zum Postcontroleur, und der Büreaudiener Moltmann zum Postcontroleur-Gehülfen ernannt und sind beide dem Oberpostamte zu Güstrow zugetheilt worden.

Schwerin am 13ten October 1860.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem zur Disposition gestellten Major Baron von Stenglin den erbetenen Abschied mit Pension, Aussicht auf Civilversorgung und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 14ten October 1860.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann von der Lühe zu Doberan, auf sein Ansuchen, zu Michaelis d. J., unter Verleihung des Titels „Drost", in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 15ten October 1860.

---

(8) Der Marstall-Amts-Copiist Stein hieselbst ist Michaelis d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Assistenz-Roßarzt Doctor Kundt zu Ludwigslust, auf Ansuchen, aus seinem Dienstverhältnisse zum Großherzoglichen Marstalle entlassen worden.

Schwerin am 15ten October 1860.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Regierungsrath Dr. Prosch, auf sein Ansuchen, in Gnaden aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse zu entlassen.

Schwerin am 17ten October 1860.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehn- und resp. Homagialeid abgeleistet:

der Carl Friedrich Wilhelm Gustav Gottschalk von Wickede zu Alt-Bauhof wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Stavenhagen und Neustadt belegenen Lehnguts Klein-Luckow c. p. Carlstein, und

der Eduard Carl Wilhelm Riedel wegen des von seinem Vater ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Wackstow, Amts Wredenhagen, am 12ten d. M., und

der Adolph von Oertzen wegen des von seinem Vater, dem Wilhelm von Oertzen auf Lübberstorf, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Remlin, Amts Gnoien, am 19ten d. M.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 1. November 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verwendung der militairpflichtigen angehenden Mediciner bei Kriegseventualitäten in der militairärztlichen Branche. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Cursus der Lübz-Güstrower Post.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Um für Kriegsverhältnisse die Gewinnung der erforderlichen Militairärzte möglichst zu sichern, ist zu Gunsten derjenigen noch militairpflichtigen angehenden Mediciner, welche von der Befugniß, ihre Militairpflicht durch Stellvertretung zu erfüllen, keinen Gebrauch machen, Allerhöchst bestimmt worden, daß dieselben, wenn sie sich dazu beim Eintritt in den Militairdienst bereit erklären werden, im Frieden fortdauernd auf Großurlaub belassen, und nur bei Kriegseventualitäten einberufen und dann in der militairärztlichen Branche verwendet werden sollen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Allerhöchste Anordnung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 29sten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Weitere Nachforschungen haben ergeben, daß nicht der „Handelsmann" sondern der „Sattlermeister" Mamerow aus Güstrow es war, welcher auf dem Viehmarkte zu Malchin am 2ten d. M. die demnächst rotzverdächtig befundene braune Stute an den Bauern Westphal in Geffin, r. A. Stavenhagen, vertauscht hat.

Schwerin am 25sten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Wegen Chausseebaues zwischen Lübz und Goldberg wird die Lübz-Güstrower Post vom 1sten November d. J. an bis auf Weiteres den Weg über Werder und Benthen nehmen und in Folge dessen in nachfolgender veränderter Weise coursiren:

Aus Güstrow: täglich 5 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des II. Hagenower Eisenbahnzuges;
durch Dobbertin: täglich 7 Uhr 10 Min. — 7 Uhr 15 Min. Nachmittags;
durch Goldberg: täglich 7 Uhr 35 Min. — 7 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Lübz: täglich 10 Uhr 15 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Post nach Ludwigslust-Hamburg.

Aus Lübz: täglich 3 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft der Post von Ludwigslust;
durch Goldberg: täglich 6 Uhr 15 Min. — 6 Uhr 25 Min. Vormittags;
durch Dobbertin: täglich 6 Uhr 45 Min. — 6 Uhr 50 Min. Vormittags;
in Güstrow: täglich 9 Uhr Vormittags.

Schwerin am 23sten October 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector Pfaff in Dargun ist am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 14ten d. M., durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Blanken-

hagen erwählt und, nach voraufgegangener Ordination, sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 18ten October 1860.

---

(2) Der bisherige Diätar bei dem Oberkirchenrathe, Lehrer a. D. Friedrich Christoph Brasch ist zum Oberkirchenraths-Copiisten ernannt worden.

Schwerin am 20sten October 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor an der Universität Göttingen, Dr. theol. August Wilhelm Dieckhoff, zum ordentlichen Professor der Theologie an der Landes-Universität Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 23sten October 1860.

---

(4) Der Amts-Mitarbeiter Carl Schlettwein zu Läbtheen ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter ernannt und zum 1sten November d. J. an das Amt Doberan versetzt worden.

Schwerin am 24sten October 1860.

---

(5) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Tessin ist dem Candidaten der Theologie Rewoldt verliehen worden.

Schwerin am 27sten October 1860.

---

(6) Der Feldwebel Lembcke vom 2ten Bataillon ist zum Postcontroleur ernannt und dem Ober-Postamte zu Wismar zugetheilt worden.

Schwerin am 29sten October 1860.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Candidaten der Rechte Friedrich von Bülow zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow zu ernennen.

Schwerin am 29sten October 1860.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 26sten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Kaufmann Gottlieb Christian Michels zu Savannah und der Carl Adolph Michels zu Buschmühlen wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters auf sie vererbten Lehnguts Buschmühlen c. p. Drüschow, Amts Buckow, und

der Premier-Lieutenant a. D. Johann Friedrich Wilhelm von Uslar wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wilhelmshof, Amts Gnoien.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. November 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Verfälschung des Weizens im Handel durch Oelen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Maulfäule unter dem Rindvieh verfügten Absperrung der Feldmark Hof Moidentin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die hin und wieder vorgekommenen Verfälschungen des Weizens im Handel durch Oelen, wodurch demselben ein schwereres Gewicht gegeben wird, zu den strafbaren Handlungen gehört, und daher gegen dasselbe zu warnen.

Schwerin am 9ten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(2) Da die Maulfäule unter der Rindviehheerde zu Hof Moidentin, Amts Mecklenburg — vgl. No. 36 des Regierungs-Blatts — nunmehr gänzlich erloschen ist, so ist die Absperrung der dortigen Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 9ten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Guſtav Friedrich Wilhelm Eliſa Bauermeiſter in Roſtock iſt die Conceſſion zur unbeſchränkten mediciniſch-chirurgiſchen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 23ſten October 1860.

---

(2) Bei der Chauſſee-Verwaltungs-Commiſſion hieſelbſt iſt, nach Zurücknahme des dem Regierungsrath a. D. Dr. Proſch bisher ertheilten Commiſſoriums, der Miniſterialrath von Wickede hieſelbſt wiederum zum landesherrlichen Commiſſarius Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 27ſten October 1860.

---

(3) Der Kaufmann Auguſt Burchard in Roſtock iſt in der Eigenſchaft eines Königlich Portugieſiſchen Vice-Conſuls für die dortige Stadt und Umgegend landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 29ſten October 1860.

---

(4) Die Rectorſtelle an der Stadtſchule in Gnoien iſt dem Gymnaſiallehrer Dr. Weiß in Güſtrow verliehen worden.

Schwerin am 31ſten October 1860.

---

(5) Der zum Paſtor in Granzin und Herzberg berufene bisherige dritte Dom-Prediger Malchow in Schwerin iſt am 21ſten Sonntage nach Trinitatis, den 28ſten v. M., nach voraufgegangener Solitair-Präſentation, in ſein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 1ſten November 1860.

---

(6) Der Paſtor Fiſcher, bisher in Garwitz, iſt am 21ſten Sonntage nach Trinitatis, den 28ſten v. M., durch Stimmenmehrheit zum Paſtor in Lübow erwählt und ſofort in ſein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 1ſten November 1860.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von des Fürsten Georg von Schaumburg-Lippe Durchlaucht dem Senator von Schulz in Güstrow verliehenen Charakter als „Hofrath" die landesherrliche Anerkennung heute ertheilt.

Schwerin am 3ten November 1860.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuerrath Schultze hieselbst zum Steuerdirector zu ernennen geruht.

Schwerin am 5ten November 1860.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ministerial-Secretair, Hofrath Bouchholtz hieselbst, wegen andauernder Kränklichkeit, zum 31sten December d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 5ten November 1860.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an Stelle des auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Gerichtsverwalters, Hofraths Wiechelt zu Ludwigslust, den Advocaten Steffen daselbst wiederum zum Gerichtsverwalter und zweiten Mitgliede beim Gerichte zu Ludwigslust zu ernennen.

Schwerin am 5ten November 1860.

---

(11) Der Amts-Auditor Advocat Julius zur Nedden zu Neustadt ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 6ten November 1860.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den seither schon als Registratur-Gehülfe beim Ministerium des Innern beschäftigten Polizei-Inspector Carl August Ackermann zum wirklichen Ministerial-Registrator zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 7ten November 1860.

---

(13) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Friedrich Haus Wilhelm Evers wegen des von ihm angekauften Lehnguts Keez, Amts Mecklenburg, am 19ten v. M.,

der Friedrich Teetz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Bocksee c. p. Klockow, Amts Neustadt, am 26sten v. M.,

der Friedrich-Paul Alexander von Schmidt wegen des von seinem Vater, dem Geheimen Legationsrath von Schmidt, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Rothenmoor c. p. Groß-Labenz, Amts Mecklenburg, am 2ten d. M., und

der Kammerherr Alexander von Bülow zu Albertinenhof wegen des von seinem Vater, dem Oberhofmarschall von Bülow, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Rodenwalde c. p. Marsow, Amts Wittenburg,

der Carl Heinrich Friedrich von Sittmann wegen des von seiner Ehefrau, Friederike von Sittmann, geb. Uebele, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Klein- und Neu-Stieten, Amts Grevesmühlen,

der Pächter Julius Krause zu Bobitz wegen des von seinem Vater, dem bisherigen Gutsbesitzer Friedrich Krause, ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Wilmstorf, Amts Grevesmühlen, und

der Johann Christoph Georg Nicolaus Gerstenkorn wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Georg Nicolaus Gerstenkorn, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Badekow c. p. Dorf Bretzin, Amts Boizenburg, am 9ten d. M.

Mit dieser No. 39 wird ausgegeben:

Die 10te Auflage der Statuten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Vereinbarung

der

Mecklenburgischen

Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft.

Zehnte Auflage.

Neubrandenburg 1860.

P. M.

Diese von der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst am 6. März d. J. angenommene 10. Auflage der Vereinbarung tritt in Gemäßheit der hiebeigefügten Confirmations-Urkunden der beiden Allerdurchlauchtigsten Großherzoge de dato Neustrelitz, den 25. Mai und Schwerin, den 14. Juni 1860, am 2. März k. J. 1861 in Kraft und Anwendung.

Neubrandenburg, am 1. Juli 1860.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Holdorff	**Rötger**	**Schubart**	**Saur**
auf	aus	aus	aus
Genckow.	Tangermünde.	Gallentin.	Kl. Nemerow.
Willebrand	**Briest**	**Pogge**	**Runge**
aus	auf	auf	auf
Dewitz.	Polchow.	Jaebitz.	Alt-Damerow.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden

Grossherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit, daß Wir auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg die Unserer Landes-Regierung von demselben vorgelegte zehnte Auflage der Statuten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Gesellschaft in der hierneben angehefteten Fassung ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich bestätiget haben dergestalt, daß dieselbe vom 2. März 1861 an, mit welchem Tage die Gültigkeit der unterm 20. October 1851 von Uns bestätigten neunten Auflage jener Statuten aufhört, in Unseren Großherzoglichen Landen verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz, den 25. Mai 1860.

Georg,
G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bernstorff.

Bestätigung
der zehnten Auflage der Statuten
der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-
Versicherungs-Gesellschaft
zu
Neubrandenburg.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Grossherzog von Mecklenbu

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeb
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir auf den Antrag der Directore
Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicher
Gesellschaft zu Neu-Brandenburg die Uns von denselben
legte zehnte Auflage der Statuten der Mobiliar-Brand-
sicherungs-Gesellschaft in der aus dem Anschlusse ersich
Fassung ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich bestätigt
also und dergestalt, daß dieselben vom 2. März 1861 an i
serm Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von
welche es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Gegeben Schwerin, den 14. Juni 1860.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale,

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerinm des Inner

v. Oertzen.

Confirmation
der zehnten Auflage der Statuten
der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-
Versicherungs-Gesellschaft
zu Neubrandenburg.

I. Zweck der Gesellschaft. Münzsorte. Geschäffts-Jahr.

§. 1.

Zweck der Gesellschaft ist: gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrer versicherten beweglichen Habe durch unverschuldeten Brand erleiden, nach Maßgabe der Versicherung, jedoch nicht über den wirklichen Werth hinaus. Zweck der Gesellschaft.

§. 2.

Die Münz-Sorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 14- und 30Thalerfuße, der Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Die noch in Gold lautenden Versicherungen sind in den Lagebüchern mit 10 pro Cent Agio in Courant umgeschrieben, und hiernach alle Zahlungen in Courant zu leisten. Münz-Sorte.

§. 3.

Das Geschäffts-Jahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr. Geschäffts-Jahr.

II. Aufnahme in den Verein; Verpflichtung derer, welche demselben beitreten; Legegeld.

§. 4.

In diese Gesellschaft werden vornämlich nur Ackerbau treibende Landbewohner, sowie auf dem Lande wohnende geistliche und weltliche Beamte bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg aufgenommen, wenn und insoweit deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre localen und persönlichen Verhältnisse dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Fähigkeit zur Aufnahme.

Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahme-Gesuch bei der General-Versammlung vorzubringen.

§. 5.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungs-Declarationen franco einzureichen und gleichzeitig damit ein Legegeld von ½ pro Cent der Versicherungs-Summe — welche mit 25 theilbar sein muß oder dahin abgerundet wird — nebst 25 Silbergroschen Einschreibegeld zu entrichten. Versicherungs-Declarationen. Legegeld und Einschreibegeld.

Im Inlande kann und im Auslande muß die Einreichung der Papiere durch die Agenten geschehen. Einreichung der Declarationen.

Die Declarationen müssen enthalten: Deren Bestandtheile.

a. einen Situationsplan der Gebäude, in welchen die zu versichernden Gegenstände aufbewahrt werden, sowie er in der Anlage A beispielsweise angegeben ist;

b. eine Beschreibung der Gebäude nach ihrer Bauart, Bedachung und ihren Größen-Verhältnissen laut Anlage B;

c. eine Specification der zu versichernden Gegenstände nach Anleitung der Anlagen C und D. Versicherungen unter 6000 Thlrn. müssen so speciell sein, wie die Anlage D ergiebt.

Diese Versicherungs-Papiere müssen dreifach — von den im Preußischen wohnenden Antragstellern vierfach — angefertigt werden und mit der nöthigen Beglaubigung versehen sein.

Deren Beglaubigung durch hiezu befähigte Societäts-Mitglieder.

Diese Beglaubigung geschieht der Regel nach durch 2 hiezu befähigte Gesellschafts-Mitglieder, welche die Declarationen mit dem in den Anlagen C und D vorgeschriebenen Atteste versehen, nachdem sie sich auf Ansuchen des Versicherers an Ort und Stelle durch persönliche Revision von dem Vorhandensein und dem Werthe der zu versichernden Gegenstände überzeugt haben.

Befähigt zur Beglaubigung von Versicherungs-Papieren sind:

1. alle Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thlrn. bei der Anstalt interessiren;
2. alle bei derselben versicherten Prediger und höheren weltlichen Beamten;
3. solche Instituts-Genossen, denen die Districts-Directoren für die Dauer ihrer Amts-Function die Befugniß dazu verliehen haben. Abseiten der letzteren kann aber diese Verleihung zu jeder Zeit ohne Angabe des Grundes zurückgenommen werden.

Deren Beglaubigung in anderer Weise.

Außerdem können die Districts-Directoren auch eine sonstige nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen genügende Beglaubigung gestatten respe. genehmigen.

Durch eigenen Revers des Versicherers.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt bei denjenigen Landwirthen, welche mit 6000 Thlrn. und darüber versichern, sowie bei geistlichen und höheren weltlichen Beamten. Sie haben die Wahl, ob sie ihre Declarationen in der vorstehenden Weise revidiren und attestiren lassen oder statt dessen mit einem eigenhändig von ihnen unterschriebenen Reverse, wie solcher in der Anlage C enthalten ist, versehen wollen.

Recht der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision von Versicherungen.

Bei allen — neuen sowohl wie bestehenden — Versicherungen hat die Verwaltung der Anstalt, insonderheit auch der betreffende Districts-Director das Recht, dieselben zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen. Ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder sonstige Unrichtigkeit, so muß der Assecurat sich die Abminderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen und seine Police zur desfallsigen Abänderung bei der Casse einreichen.

§. 6.

Erforderniß des obrigkeitlichen Attestes für Dorfs- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.

In Mecklenburg haben alle Einsassen einer Dorfschaft, sowie die Hintersassen und Unterpächter eines Gutes, soweit sie als selbstständige Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden können, ein Attest von ihrer vorgesetzten Amts- oder Guts-Obrigkeit beizubringen, daß seitens derselben sowenig gegen die

beabsichtigte Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben ein Bedenken obwalte.

§. 7.

Beobachtung der das Versicherungs-Wesen betreffenden Gesetze des Auslandes. Agenten.

Befindet sich der Versichernde im Auslande, so hat derselbe den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

§. 8.

Ausnahmsweise Mitversicherung fremden Eigenthums.

Gegenstände, welche nicht Eigenthum des Versicherungsnehmers und seiner Familie sind, können von ihm der Regel nach auch nicht mitversichert werden; ausnahmsweise ist es zwar den Gutsbesitzern, Pächtern und Beamten gestattet, die Effecten ihrer Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner mit Ausschluß aller kleineren Geräthe — der s. g. Klappereien — mit zu versichern, jedoch müssen diese Gegenstände in den Versicherungs-Declarationen abgesondert verzeichnet und deren Eigenthümer namhaft gemacht werden. Der Versicherungsnehmer erfüllt dafür alle Verbindlichkeiten gegen die Anstalt, erhält auch gegen seine Quittung die Entschädigung ausgezahlt und hat die zweckentsprechende Verwendung des Empfangenen nachzuweisen. Zu dem Eigenthümer der in dieser Weise mitversicherten Sachen tritt die Verwaltung der Anstalt — mit Ausnahme der Bestimmungen im Schlußsatze §phi 28 — rechtlich in weiter keine Beziehung.

Wegen des öfteren Wechsels im Personal der Dienstleute und Tagelöhner ist es zur Vermeidung der sonst dadurch bedingten öfteren Umänderungen gestattet, die Versicherung so einzurichten, daß sie durchschnittlich für die Verhältnisse dieser Leute paßt, in welchem Falle es dann der Nahmhaftmachung jedes Einzelnen nicht bedarf.

§. 9.

Feuerlösch-Geräthe.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf die Bewahrung seiner versicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden und nachstend aufgeführte Feuerlöschgeräthe in guter brauchbarer Beschaffenheit zu haben und zu erhalten:

a. bei einer Versicherung von 8000 Thlrn. und darüber
   - 6 Feuereimer, welche ausschließlich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
   - 2 große Feuerleitern,
   - 2 große Feuerhaken,
   - 2 kleine Feuerhaken,
   - 2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;

b. bei einer Versicherung von 4000 Thlrn. incl. bis 8000 Thlrn. exclusive die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerküfen

fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherte gehört, mindestens 2 Feuerkübeln vorhanden sind;

c. bei einer Versicherung unter 4000 Thlrn.:
   1 Feuereimer,
   1 Feuerhaken,
   1 Leiter.

Strafbestimmung wegen fehlender Löschgeräthe.

Haben die Löschgeräthe erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen vom Directorium im Verhältniß der fehlenden Stücke bis zu 10 pro Cent zu bestimmenden Abzug der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deshalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

§. 10.

Unzulässigkeit doppelter Versicherung.

Bei dieser Gesellschaft versicherte Gegenstände dürfen anderweitig weder versichert sein noch versichert werden. Das Directorium hat das Recht, denjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwider handelt, im Lagebuche zu streichen und sein Legegeld zur Societäts-Casse einzuziehen.

Ausnahme für Prediger und Schullehrer im Preußischen.

Nur Prediger und Schullehrer im Preußischen, welche den dort bestehenden obligaten Hülfsvereinen angehören, machen eine Ausnahme von dieser Bestimmung, indem die Summe, mit welcher sie bei diesen Vereinen interessiren, von ihrer Versicherung bei hiesiger Anstalt abgesetzt wird.

§. 11.

Zweck des Legegeldes.

Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungs-Kosten der Anstalt und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Capitalien sind vom Directorium in Mecklenburgischen ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thlr. Courant pro Hufe anzulegen. — Für die sichere Aufbewahrung der Schulddocumente ist ausreichende Vorkehrung zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag ausnahmsweise das Legegeld ganz oder zum Theil einstweilen creditirt werden kann, hängt lediglich vom Ermessen des Directorii ab.

III. Gegenstände der Versicherung; Höhe derselben.

§. 12.

Versicherungsfähig sind folgende Gegenstände unter den beigefügten Bedingungen:

Haus-Mobiliar.

A. Hausmobiliar.

Unter Haus-Mobiliar sind die in den Anlagen C und D sub No. 1 aufgeführten Gattungen von Gegenständen zu verstehen, von denen jedoch bäuerliche

und andere kleine Wirthe in Wohnhäusern unter Stroh- oder Rohrdach, wenn sie neu beitreten oder ihre Versicherungen mittelst neuer Declarationen verändern, nur die in der Anlage D sub Nris 1, 2, 5, 7 bis 11 aufgeführten Gattungen assecuriren können.

Baares Geld, Documente und zum Handel bestimmte Kaufmanns-Waaren sind nicht versicherungsfähig.

B. Vieh. Vieh.

Dasselbe kann nach Gattungen und Stückzahl bis zur Höhe seines wirklichen Werthes, niemals aber über denselben hinaus versichert werden.

C. Ungedroschenes Getreide, ungebrachter Flachs, Saatklee und ähnliche Sämereien in Scheunen und Miethen nach cubischem Inhalt der Räume bis zur Höhe von 25 Thlrn. pro 1000 Cubikfuß. Ungedroschenes Getreide, Flachs, Saatklee und Sämereien.

D. Ungedroschene Oelfrüchte und Heu in Scheunen und Miethen ebenfalls nach cubischem Inhalt der Räume bis zur Höhe von 15 Thlrn. pro 1000 Cubikfuß, und gelten sie auch in dem Falle nur als so hoch versichert, wenn sie in höher versicherten Getreide-Räumen lagern. Oelfrüchte und Heu.

Sollen die sub C und D aufgeführten Gegenstände in Miethen versichert werden — was nur von Mitgliedern der Gesellschaft geschehen kann, — so ist erforderlich, daß der Versicherer einen nach Anleitung der Anlage E dreifach — im Preußischen vierfach — anzufertigenden Situationsplan derselben mit Angabe der Größen-Verhältnisse und des Inhalts, beglaubigt durch 2 nach §. 5 hiezu befähigte Instituts-Genossen oder durch eignen Revers — insoferne Assecurat nach diesem §. dazu berechtigt ist — franco bei der Casse einreicht und gleichzeitig dafür an dieselbe einen festen Beitrag von 6 Silbergroschen pro Hundert der Versicherungs-Summe im Voraus sammt 10 Silbergroschen Einschreibegebühr — nicht aber Legegeld — entrichtet. — Hierfür sind die Miethen bis zum nächsten 15. Juni versichert. Versicherung dieser Producte in Miethen.

E. Der Vorrath an ausgedroschenem Getreide auf den Kornböden — worin die Vorräthe an Rapps und anderen Sämereien allemal mit begriffen sind — desgleichen Tabak, Kartoffeln, geschorene Wolle und alle sonstigen Producte des Landbaues, sowie auch die Vorräthe an Nutzholz und Brenn-Material ꝛc. zu jeder beliebigen Summe. Ausgedroschenes Getreide.

F. Wagen, Acker- und sonstige Geräthe, sowie Maschinen aller Art, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe gehören, wenn sie durch Menschen, Zugvieh, Wind- oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden, bis zum vollen Werthe; werden sie aber durch die Kraft des Feuers in Bewegung gesetzt, so können sie, gleich wie Brauereien und Branntweinbrennereien nur bis ¼tel des wirklichen Werthes, auch mit Zubehör nicht über 8000 Thlr. versichert werden, und muß deren wirklicher Werth unter Beifügung einer Specification aller dazu gehörigen Geräthe außer durch die vorschriftsmäßige Beglaubigung — §. 5 — noch durch ein Attest Wagen, Ackergeräthe, Maschinen, Brauereien, und Branntweinbrennereien.

mindestens eines Sachverständigen nachgewiesen werden. — Wasser- und Windmühlen können bei hiesiger Anstalt nicht versichert werden.

Ziegelei-Geräthe und Materialien.

C. Materialien und Geräthe auf solchen Ziegeleien, welche Gesellschafts-Mitgliedern angehören, nach ihrem Werthe, wenn deren Aufnahme Directionswegen mit Rücksicht auf die Lage und Bauart der Gebäude nicht etwa verweigert wird.

IV. Anfang und Umänderung der Versicherung.

§. 13.

Zeitpunkt des Beginns neuer Versicherungen.

Jede zulässige Versicherung tritt mit dem Augenblick in Kraft, wenn die Versicherungs-Declarationen sammt dem Legegelde respec. dem zu pränumerirenden Beitrag bei der Gesellschafts-Casse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich ergebenden Monituren.

Police.

Die Cassenverwaltung ertheilet die Police und darin den Depositenschein über das Legegeld im Auftrag des Directorii.

Unzulässige und zweifelhafte Versicherungen.

Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt, zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat. Der Antragsteller wird hievon benachrichtiget, und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen.

§. 14.

Dauer der Versicherung.

Jede Police läuft fort von einem Jahr ins andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden.

Jeder Zeit zulässiger Beitritt.

Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

und Veränderung.

Bestehende Versicherungen können jeder Zeit umgeändert werden; geschieht dies kurz vor Ende einer der beiden Rapartitions-Perioden, so wird bei einer etwaigen Herabsetzung der Beitrag noch für die frühere Versicherungs-Summe berechnet: bei einer Erhöhung wird derselbe für das laufende Semester immer von der neuen Summe geleistet.

§. 15.

Was zur Umänderung erforderlich.

Wesentliche Veränderungen bestehender Versicherungen machen der Regel nach die Einreichung ganz neuer nach Vorschrift §phl 5 angefertigter und beglaubigter Papiere bei **gleichzeitiger Rückgabe der alten Police**, wegen des darin enthaltenen Depositen-Scheins über das Legegeld, erforderlich.

Rückgabe der alten Police.

Nachträge.

Durch beglaubigte Nachträge kann eine Veränderung nur dann eintreten, wenn dadurch nach dem Ermessen der Cassen-Verwaltung die Deutlichkeit und

Uebersichtlichkeit der Versicherung nicht leidet. Betrifft der Nachtrag blos die Versicherung von cubischen Gebäuden-Räumen mit Getreide, Heu ꝛc., so ist eine Beglaubigung nicht erforderlich

Jede Veränderung einer Versicherung tritt ebenfalls nur nach den Bestimmungen §phl 13, namentlich eine Erhöhung erst nach Einzahlung des Legegeldes in Kraft. Wann eine Veränderung in Kraft tritt.

§. 16.

Alle Veränderungen der in der Police angegebenen Lage, Bauart, Bedachung und Größen-Verhältnisse solcher Gebäude, deren Inhalt versichert ist, müssen der Casse bei Einreichung der Police zur Berichtigung angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so kann im Falle eines Brandes die Entschädigung für den Inhalt der betreffenden Gebäude Directionswegen bis 10 pro Cent abgemindert werden. Nothwendige Anzeige baulicher Veränderungen.

Anbauten und solche Gebäude, welche nicht in die Police aufgenommen und ihrem Inhalt nach nicht versichert sind, werden als nicht vorhanden betrachtet. Verbrennen darin versicherte Gegenstände, so hat der Beschädigte keinen begründeten Anspruch auf Ersatz derselben.

§. 17.

Diejenigen Interessenten, welche Brandschaden erlitten haben, müssen ihre Versicherungen sobald wie möglich wieder ordnen oder nach den Bestimmungen §phl 45 ausscheiden. So lange sie weder das eine noch das andere gethan, bleiben sie für ihre volle bisherige Versicherung beitragspflichtig, während sie im Fall eines neuen Brandes nur einen Anspruch auf Entschädigung derjenigen versicherten Gegenstände haben, welche beim ersten Brande nicht verloren und nicht entschädigt sind. Nothwendige Umänderung der Aufhebung solcher Versicherungen, deren Inhaber Brandschaden erlitten.

§. 18.

Hat Jemand seine im Falle der Umänderung oder Aufhebung zurückzugebende alte Police verloren, so muß er dieselbe auf seine Kosten nach dem Ermessen der Cassen-Verwaltung entweder gerichtlich mortificiren lassen oder durch genügenden Privat-Revers für erloschen erklären. Mortification verlorener Policen.

V. Pflichten des Versicherten bei erlittenem Feuerschaden; Ausmittelung desselben.

§. 19.

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Versicherte vor allen Dingen verpflichtet, Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Feuer zu löschen und die versicherten Gegenstände zu retten.

Demnächst hat er ungesäumt der Kasse in Neubrandenburg den Schaden mit ungefährer Angabe des Umfangs desselben franco anzuzeigen. Anzeige des Schadens.

Die Brandstelle kann er schon vor erfolgter Abschätzung bis auf die Fundamente, welche unversehrt bleiben müssen, aufräumen. Aufräumung der Brandstellen.

§. 20.

Verfügung des Districts-Directors.

Die Schadens-Anzeige nebst Duplicat der Police wird von der Casse sofort dem zuständigen Districts-Director übermittelt, worauf derselbe den Termin zur Abschätzung baldmöglichst dem Beschädigten unter Hinweisung auf die §. §. 21, 28 eventualiter auch 40 dieses Statuts bestimmt und ihm die Herbeischaffung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Protocollführers aufgiebt oder solchen selbst requirirt.

§. 21.

Obliegenheiten des Beschädigten.

Der Beschädigte ist gehalten

a) eine Abschrift des Protocolles der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes,
b) die Markt-Atteste über die Preise der Producte in den ihm zunächst gelegenen beiden Städten zur Zeit des Brandes,
c) ein specielles Verzeichniß der verbrannten und geretteten Gegenstände auf seine Kosten zu besorgen und entweder im Abschätzungs-Termine bereit zu halten oder auch schon vor dem Termin an den Districts-Director zu übersenden, je nachdem ihm dies von letzterem aufgegeben ist.

Außerdem ist er gehalten

d) für ein geeignetes Verhandlungs-Local und angemessene Aufnahme nebst Beköstigung der Taxations-Commission, ihrer Leute und Pferde unentgeltlich Sorge zu tragen,
e) den Protocollführer auf seine Kosten holen und zurückfahren zu lassen, sowie auch
f) die Diäten für diesen und die Taxanten auszulegen.

§. 22.

Einladung der Taxanten.

Zu Taxanten ladet der Districts-Director zwei geeignete Gesellschafts-Mitglieder ein, welche mit dem Beschädigten weder nahe verwandt noch verschwägert sind.

Zuziehung von Sachverständigen.

Außerdem kann der Districts-Director, wenn er es nöthig erachtet, noch einen dritten Taxanten, sowie auch Sachverständige zuziehen, und in Fällen, wo ein Taxant behindert wird, selbst als solcher fungiren.

§. 23.

Die Einladung an die Taxanten und Sachverständigen hat der Beschädigte auf Verlangen des Directors gegen Kostenerstattung zu besorgen.

§. 24.

Pflicht der Societäts-Mitglieder als Taxanten zu fungiren.

Die Pflicht, bei Schadens-Ausmittelungen als Taxant zu fungiren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft und darf sich derselben Niemand ohne triftige Behinderungs-Gründe entziehen.

§. 25.

Allgemeine Pflicht des Districts-Directors.

Der Districts-Director hat bei jeder Taxe dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Statuts beobachtet und die Interessen der Gesellschaft, sowie des Beschädigten gewahrt werden.

Substitutions-Befugniß.

Derselbe ist im Falle seiner Behinderung berechtigt, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem andern geeigneten Gesellschafts-Mitgliede zu übertragen, und dasselbe mit Vollmacht eventualiter Instruction zu versehen.

Abgekürztes Verfahren.

Auch kann er bei geringen oder solchen Schäden, wo die Ausmittelung unter den obwaltenden Umständen höchst einfach ist, ein abgekürztes Verfahren eintreten lassen, indem er den Schaden ohne Zuziehung von Taxanten allein mit einem Protocollführer oder in einer andern geeigneten Weise constatirt eventualiter durch einen Substituten constatiren läßt.

§. 26.

Tagegeld der Taxanten.

Die Taxanten erhalten ein Tagegeld von 4 Rthlr. für jeden Geschäftstag ohne Rücksicht auf die Stundenzahl.

Bei umfänglichen Taxationen, bei welchen nur durch außergewöhnliche Anstrengung der Commission mehr als gewöhnliche Tages-Arbeiten geleistet werden, kann der Director die Tagegelder der Taxanten und des Protocollführers — für welchen letzteren die Gesellschaft dem Beschädigten das Tagegeld eines Taxanten vergütet — nach seinem pflichtmäßigen Ermessen bis auf das Doppelte erhöhen.

Reisekosten der Taxanten.

Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäfte reisen, so erhält er außer dem gewöhnlichen Tagegelde auch noch 2 Thlr. für die Hin- und 2 Thlr. für die Rückreise.

§. 27.

Verpflichtung der Taxanten.

Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Dirigenten mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten, daß sie demselben die Abschätzung des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts und der in der Anlage F. enthaltenen Instruction beschaffen helfen wollen.

§. 28.

Besondere Pflichten des Beschädigten hinsichtlich seiner Angaben über den Schaden.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines ganzen Entschädigungs-Anspruchs verpflichtet, alle Angaben, welche der Director von ihm über die Entstehung des Feuers, den Verlauf desselben, sein Verhalten dabei, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die von ihm vor dem Brande besessenen, sowie die davon verbrannten und die der Commission zu zeigenden geretteten Gegenstände verlangt, unumwunden und der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen.

Verification dieser Angaben durch Zeugen

Insonderheit hat er diejenigen Personen namhaft zu machen, und zur Vernehmung zu gestellen, welche als Zeugen über die Richtigkeit seiner Angaben und zur Aufklärung des ganzen Sachverhältnisses vernommen werden und Auskunft geben können.

eventualiter durch einen Eid.

Außerdem ist der Beschädigte verpflichtet, auf Verlangen des Gesammt-Directoriums vor Auszahlung seiner Entschädigung — insofern die betreffenden Landes-Gesetze es gestatten — durch einen vor seinem competenten Gerichte körperlich abzuleistenden, von der Verwaltung der Anstalt zu formulirenden Eid die Wahrheit seiner Angaben zu erhärten. Den Antrag auf Abnahme eines solchen Eides hat der Beschädigte selbst beim Gerichte zu stellen und die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner, deren Sachen mitversichert sind.

Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner haben, wenn ihre nach §. 8 mitversicherten Effecten verbrennen, in Betreff derselben hinsichtlich ihrer Vernehmung und etwaigen Eidesleistung dieselbe Verpflichtung wie der Versicherungsnehmer selbst. Ihrerseits hiebei vorkommende Unrechtfertigkeiten entbinden die Gesellschaft von der Verbindlichkeit zur Entschädigung der ihnen verbrannten Sachen.

§. 29.

Aestimations-Protocoll.

Ueber die ganze Verhandlung und Ausmittelung des Schadens hat der Director unter seiner speciellen Leitung von dem Protocollführer ein vollständiges Protocoll niederschreiben zu lassen und solches nach geschehener Verlesung und Genehmigung sammt den Taxanten und dem Beschädigten zu unterschreiben.

VI. Entschädigungs-Grundsätze; Prämien.

§. 30.

Allgemeine Grundsätze.

Für die Ausmittelung eines Schadens gelten zunächst als Regel folgende allgemeine Grundsätze:

1) Es werden nur diejenigen verbrannten Gegenstände entschädigt, welche in der Police ausdrücklich generell oder speciell versichert sind.
2) Die Höhe der Entschädigung darf niemals den wirklichen Werth des Gegenstandes übersteigen und sind die Versicherungs-Ansätze eben nur bis dahin maßgebend. Gehen diese Ansätze nach dem Urtheile der Taxanten oder abhibirter Sachverständiger über den Werth hinaus, so bestimmen erstere denselben, ohne dabei auf eine blos persönliche Vorliebe des Beschädigten für den betreffenden Gegenstand Rücksicht zu nehmen.
3) Bei genereller Versicherung, d. h. wo ein und dieselbe Gattung von Gegenständen insgesammt in einer ungetheilten Summe versichert ist, werden alle zur Zeit des Brandes im Besitze des Versicherers und seiner Familie, für gewöhnlich auf dem betreffenden Gute oder Gehöfte desselben befindlich gewesenen Gegenstände dieser Gattung, selbst wenn sie theilweise

erst nach Abschluß der Versicherung hinzugekommen — insoweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind — als zu der in der Police dafür ausgeworfenen Summe versichert angenommen, und die Behauptung des Assecuraten, daß die nach Abschluß der Versicherung von ihm neu angeschafften oder sonst hinzugekommenen Sachen nicht zu den versicherten gehören, findet keine Beachtung.

4) Ergiebt es sich, daß die Gesammtheit der in einer ungetheilten Summe versicherten Gegenstände mehr werth gewesen, als die darauf versicherte Summe beträgt, so werden die davon verbrannten Stücke auch in dem Verhältniß, wie die Gesammtheit derselben unter ihrem Werth versichert ist, geringer — nach Maßgabe einer darüber aufzustellenden Quoten-Berechnung — entschädigt.

5) Bei specieller — stückweiser — Versicherung kommen die über die in der Police angegebene Stückzahl hinaus vorhanden gewesenen Gegenstände nicht in Betracht und treten die an Stelle der während der Dauer der Versicherung abgegangenen neu angeschafften Gegenstände für jene in die Versicherung ein.

6) Die Gesellschaft leistet nur für diejenigen Gegenstände Entschädigung, welche entweder durch das Feuer selbst oder beim Retten aus einem angebrannten oder doch in großer Gefahr befindlich gewesenen Gebäude — dessen Inhalt versichert war — zerstört oder beschädigt sind.

Gegenstände, welche erweislich nicht verbrannt, sondern abhanden gekommen, namentlich gestohlen sind, werden nicht entschädigt.

7) Die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Gesellschaft dauert nur so lange, wie sich die versicherten Gegenstände auf dem Gehöfte des Versicherungsnehmers in den auf dem Situations-Plan seiner Police verzeichneten Gebäuden oder in deren Nähe, jeden Falles innerhalb der Grenzen derjenigen Feldmark befinden, welche Assecurat als zu seinem versicherten Gehöfte gehörig bewirthschaftet. Dabei macht es denn keinen Unterschied, wenn die versicherten Gegenstände in anderen Gebäuden verbrennen, als in dem, worin sie versichert sind, wenn diese Gebäude nur auf dem Situations-Plan verzeichnet stehen und in denselben vom Beschädigten Gegenstände bei dieser Anstalt versichert sind.

§. 31.

Abweichungen von den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen,

Abweichend von diesen allgemeinen Grundsätzen gelten folgende Bestimmungen:

wenn Vieh vom Blitz erschlagen wird.

1) Die Gesellschaft entschädigt das versicherte Vieh, welches vom Blitz auf dem Gute oder der dazu gehörigen Feldmark des Assecuraten erschlagen wird, ebenso als wenn es verbrannt wäre. Der Beschädigte hat in diesem Falle mit der Anzeige des Schadens zugleich eine genügende Be-

scheinigung der Orts-Obrigkeit oder zweier Gesellschafts-Mitglieder darüber einzureichen, daß das erschlagene Vieh sein Eigenthum gewesen ist, und den versicherten Werth gehabt hat. — Welche weitere Ermittelungen dann noch eintreten sollen, steht zum Ermessen des Districts-Directors.

wenn assecurirte Sachen von einem Gute nach einem andern gebracht sind.

2) Besitzt Jemand mehrere Güter, mit denen er dieser Gesellschaft beigetreten ist, so werden die auf dem einen Gute versicherten Gegenstände — mit Ausschluß derjenigen, welche nach cubischem Raume versichert werden — auch auf dem andern als versichert angenommen und entschädigt, wenn sie dort verbrennen.

wenn assecurirte Sachen in Folge des Verlustes von Gebäuden anderswo untergebracht werden.

3) Hat Assecurat seine Gebäude durch Brand oder auf andere Weise verloren und ist er dadurch genöthigt, einstweilen bis zum Wiederaufbau von seinen versicherten Gegenständen anderweitig etwas unterzubringen, so können dieselben auch dort als versichert angenommen werden, wenn sie auf dem platten Lande bleiben und der Assecurat zuvor die Genehmigung der Verwaltung des Instituts dazu nachgesucht und erhalten hat. — In seinem desfallsigen Antrag muß er die Personen und Localitäten, wo die Sachen untergebracht werden sollen, bezeichnen, und wenn es sich dabei um Vorräthe handelt, die nach cubischem Raum versichert werden, einen Situations-Plan nebst Angabe der Größen-Verhältnisse von den zur Aufnahme bestimmten Gebäuden beifügen.

Scala für die Entschädigung der Schafe.

4) Die Entschädigung für Schafe wird, wenn sie verbrennen,
   a) von der Wollschur bis zum 2. September incl. ¼ und
   b) vom 3. September bis zum 13. October incl. ⅛ niedriger, als sie versichert sind,
   c) vom 14. October bis zum 1. Februar incl. zur vollen Versicherung,
   d) vom 2. Februar bis zum 1. April incl. ⅛ und
   e) vom 2. April bis zur Wollschur ¼ höher, als sie versichert sind, berechnet.

Bei Schafvieh, welches über 8 Thlr. pro Kopf versichert ist, wird die vorstehende Scala nur auf den Betrag von 8 Thlr. angewandt, der übrige Werth ohne Weiteres entschädigt.

Lämmer.

Die Lämmer, welche nicht speciell versichert und wenn sie noch nicht abgesetzt sind, werden in der Weise entschädigt, daß man zwei Lämmer statt eines Schafes rechnet, mit der Beschränkung, daß ein Lamm nicht über 2 Thlr. vergütigt wird, wenn auch die Schafe über 4 Thlr. versichert sind, und es keinen Unterschied macht, ob sie vor oder nach der Schur verbrennen.

Sind die Lämmer abgesetzt, dann werden sie zunächst nur zu ⅔ eines alten Schafes und erst zwei Monate nach dem Absetzen als

alte Schafe entschädigt, in welchem letztern Fall sodann auch der obige Ab- und Aufschlag für die Wolle eintritt.

5) Unversicherte selbst producirte Wolle — mit Ausschluß der Lammwolle — wird den Gesellschaftsmitgliedern, welche ihre Schafe versichert haben, wenn sie von der Schur bis zum 8. Juli desselben Jahres auf dem Gute in einem Gebäude, dessen Inhalt bei dieser Anstalt versichert ist, verbrennt, mit $\frac{1}{3}$ der Versicherung der Schafe, von denen sie geschoren ist, jedoch niemals höher als 2 Thlr. pro Kopf entschädigt. Entschädigung nicht speciell versicherter Wolle.

6) Bei Pferden, Rindvieh und Schweinen wird, wenn weniger große Thiere vorhanden gewesen, als versichert sind, statt derselben das mehr vorhanden gewesene, nicht versicherte verbrannte Jungvieh derselben Gattung und Stückzahl nach seinem von der Commission zu bestimmenden Werth entschädigt, jedoch nicht über den Versicherungs-Ansatz der alten Thiere hinaus. Ebenso umgekehrt, wenn mehr großes Vieh verbrannt ist, als versichert, dagegen aber die versicherte Stückzahl von Jungvieh nicht vorhanden war, so wird ersteres der Stückzahl nach an Stelle des letzteren vergütet, jedoch nur zu den Ansätzen, welche die Police hiefür enthält und auch nicht über den wirklichen Werth hinaus. Entschädigung des Jungviehes an Stelle der alten Thiere und umgekehrt.

§. 32.

Die Vorräthe an Nutzholz, Brennmaterial, Victualien und Kartoffeln, Oel, Oelkuchen und anderen Futter-Surrogaten werden allemal ohne Rücksicht auf die davon geretteten Quantitäten ihrem wirklichen Werthe nach ohne Quotenberechnung jedoch nur bis zur Höhe der darauf versicherten Summen entschädigt. Entschädigung der Vorräthe an Nutzholz, Brennmaterial, Victualien ꝛc.

Dasselbe gilt von den Vorräthen an Tabak, speciell versicherter Wolle und sonstigen Producten des Landbaues. Der Werth aller dieser Gegenstände wird nach denjenigen Preisen bestimmt, welche sie mit Rücksicht auf ihre Qualität in der Gegend, wo der Beschädigte wohnt, zur Zeit des Brandes gehabt haben.

§. 33.

Für die Entschädigung des ungedroschenen Getreides in Scheunen und Miethen ist es Grundsatz, daß von der Versicherung desselben $\frac{3}{10}$ als Strohwerth und $\frac{7}{10}$ als Körnerwerth angenommen werden. Entschädigung des ungedroschenen Getreides.

Demnach werden zuvörderst für die als verbrannt ausgemittelte Quantität des ungedroschenen Getreides $\frac{3}{10}$ der einfachen Versicherung als Strohwerth berechnet und vergütet.

Die übrigen $\frac{7}{10}$ werden für den Körnerwerth berechnet und wird dieser nach folgender Scala entschädigt:

Wenn der Scheffel Roggen Berliner Maaß in den der Brandstätte zunächst belegenen beiden Städten zur Zeit des Brandes durchschnittlich 1 Thlr. 15 Sgr. kostet, so wird der Körnerwerth von 1000 Cubikfuß zu $\frac{7}{10}$ der einfachen Ver-

sicherung vergütet; für jeden Silbergroschen, den der Scheffel mehr gilt, werden 2 pro Cent mehr, dagegen für jeden Silbergroschen, den er weniger gilt, auch 2 pro Cent weniger entschädigt. Zur Vermeidung von Brüchen werden bei Feststellung des Roggen-Preises bis 6 Pfennige inclusive nicht berücksichtiget, über 6 Pfennige aber für einen vollen Silbergroschen berechnet.

Flachs, Oel und sonstige Sämereien.

Bei dem ungebrachten Flachs, den Oel- und sonstigen Sämereien, sowie den im ersten Absatze des folgenden §. 34 genannten Gegenständen wird obige Scala nicht angelegt.

§. 34.

Stroh, Heckerling, Kurzbund, Ahrwerk und Kaff.

Stroh, Heckerling, Kurzbund, Ahrwerk und Kaff sind in der Versicherung des ungedroschenenen Getreides mitbegriffen und werden, — wenn nicht im Falle eines Brandes die Versicherungs-Summe für selbiges ohnehin erschöpft wird — an Stelle desselben ebenfalls nach Cubikinhalt der vorhanden gewesenen und verbrannten Vorräthe entschädigt, und zwar das Stroh zu $^{9}/_{10}$ des Versicherungs-Ansatzes für ungedroschenes Getreide, Garbenheckerling um 50 pro Cent höher, dagegen Kurzbund, Ahrwerk und Kaff um 25 und Strohheckerling um 50 pro Cent niedriger als ungedroschenes Getreide. Heckerling von Heu wird dem Heu selbst gleich gerechnet.

Rappsstroh und Schoten.

Rappsstroh und Rappsschooten werden in gleicher Weise, ersteres zu $^{3}/_{10}$, letztere zu $^{9}/_{10}$ der Rapps- oder Getreide-Versicherung entschädigt, dabei jedoch die letztere nur bis zur Höhe von 15 Thlrn. pro mille Cubikfuß in Ansatz gebracht.

Können die Vorräthe von Heckerling, Kurzbund ꝛc. nur nach Scheffelzahl ermittelt werden, so kommt der gehäufte Berliner Scheffel mit $2^{1}/_{2}$ Cubikfuß zur Berechnung.

Das Stroh wird übrigens nur entschädigt, wenn es wirklich innerhalb der ihrem Inhalte nach versicherten Gebäude gelagert ist; außerhalb derselben und auf dem Hofe wird es nur dann entschädigt, wenn es dort speciell versichert ist.

Entschädigung dieser Gegenstände, wenn sie speciell versichert sind.

Hat Jemand diese vorhin genannten Gegenstände, als Stroh, Heckerling, Kurzbund ꝛc. selbstständig versichert, so kommt eine solche Versicherung bei der Schadens-Ausmittelung überall nur dann in Betracht, wenn alle nach ihrem Cubikinhalt versicherten Räume zur Zeit des Brandes entweder ganz oder doch soweit gefüllt gewesen, daß der Schaden an Stroh, Heckerling; Kurzbund ꝛc. nicht mehr mit gedeckt werden kann. Die Entschädigung darf aber auch dann keine höhere sein, als sie sich nach den obigen Grundsätzen berechnet.

Heu und ungedroschenes Getreide werden einander substituirt.

Hat Jemand in seinen Gebäuden mehr Heu und weniger Getreide vorräthig gehabt, als er versichert, so wird jenes an Stelle des letzteren, jedoch nicht über den höchsten für Heu zulässigen Versicherungs-Ansatz hinaus entschädigt. Wenn umgekehrt mehr Getreide und weniger Heu, als versichert worden, vorhanden gewesen, so wird auch das Getreide statt des Heues

zum Versicherungs-Ansatze des letzteren unter Anwendung der Scale §phi 33 entschädigt.

Eingefahrene Getreide- und Heumiethen.

Werden Miethen in die Scheunen eingefahren, so tritt das unverdorbene Miethenkorn und Heu in die volle entsprechende Versicherung des cubischen Inhalts der Gebäude ein.

§. 35.

Entschädigung verhagelter Früchte in Gebäuden.

Für die Entschädigung verhagelter Früchte gelten folgende Bestimmungen:

1) jedes Mitglied, welches seine Vorräthe an ungedroschenem Getreide und Sämereien in Gebäuden gegen Feuersgefahr versichert hat, ist verpflichtet einen erlittenen Hagelschlag der Casse zu dem bei derselben befindlichen Duplicat seiner Police anzuzeigen;

Pflicht des Assecuraten, einen erlittenen Hagelschaden anzuzeigen.

2) verbrennt sodann die verhagelte Frucht, so wird die Quantität derselben zunächst als Stroh nach den Bestimmungen §phi 34 mit $^3/_{10}$ resp. $^3/_{20}$ der Versicherung unter allen Umständen vergütet. Demnächst werden die übrigen $^7/_{10}$ resp. $^{17}/_{20}$ der Versicherung für den Körnerwerth gerechnet und dieser danach in dem Verhältniß geringer entschädigt, als er durch den Hagelschlag verloren gegangen ist. — Kommt bei Getreide hiernach außer dem Stroh auch ein Körnerwerth zur Vergütung, so findet auch die Scala nach §. 33 Anwendung.

Ausmittelung.

Will der Versicherte seine verhagelte Frucht nicht nach dieser Norm, sondern lediglich nach den Grundsätzen §phi 33 vergütet haben, so muß er deren Versicherung mit demjenigen Werth in Uebereinstimmung bringen, welchen die Frucht in Beihalt des Normalwerthes von resp. 25 und 15 Thlrn. pro 1000 Cubikfuß nach der Beschädigung erweislich noch gehabt hat.

Eine Beschädigung unter $^1/_{10}$ des Körnerwerthes kommt überhaupt nicht in Betracht.

3) Die Verringerung des Körnerwerthes wird abseiten der Taxations-Commission so genau ermittelt, wie es die Umstände gestatten. — Ist der Hagelschaden von einer Versicherungs-Gesellschaft oder sonst förmlich abgeschätzt, so wird das Resultat dieser Abschätzung hiebei grundlegend gemacht, so weit man dasselbe als zutreffend zu bezweifeln keine Veranlassung hat.

4) Wer die sub 1 vorgeschriebene Anzeige eines erlittenen Hagelschadens unterlassen hat, erhält im Falle eines Brandes die vom Hagel beschädigte Frucht nur als Stroh vergütet, wenn es der Taxations-Commission nicht gelingt, die Verringerung des Körnerwerthes genügend zu constatiren; hat dies aber mit hinlänglicher Sicherheit geschehen können, so erleidet der Beschädigte nur einen Directionswegen bis zu 10 pro Cent zu be-

Nachtheile der unterlassenen Anzeige eines erlittenen Hagelschadens.

stimmenden Abzug von der für die verhagelte Frucht zu gewährenden Entschädigung.

Versicherung und Entschädigung verhagelter Früchte in Miethen.

5) Sollen verhagelte Früchte in Miethen versichert werden, so muß dieser Umstand in den Declarationen allemal ausdrücklich bemerkt, die durch den Hagelschlag verursachte $^1/_{10}$ und darüber betragende Werthverringerung vom Versicherer selbst gewissenhaft nach einem bestimmten Bruchtheil angegeben und von der Summe, wozu er sonst die unbeschädigte Frucht versichert haben würde, in Abzug gebracht werden.

Brennt eine solche Miethe ab und ergiebt sich, daß die Beschädigung des Inhalts durch Hagelschlag überall nicht angegeben ist, so wird sie nur als Stroh vergütet; ist die Beschädigung erweislich zu geringe angegeben, so wird sie bei Ausmittelung der Brandentschädigung nach ihrem von der Commission zu constatirenden Umfange berücksichtigt.

Vom Hagel beschädigter Tabak, Flachs und Hanf.

6) Auf verhagelten Tabak, Flachs und Hanf finden die obigen Bestimmungen sub 1—4, soweit sie ihrer Natur nach passen, ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß in dem Falle, wo das Getreide zum Strohwerth zu entschädigen ist, der Tabak zu $^3/_{10}$ des Werthes in Ansatz kommt, welchen diese Frucht zur Zeit des Brandes in der Gegend des Assecuraten hat.

§. 36.

Entschädigung der Vorräthe an ausgedroschenem Getreide ꝛc.

Der Vorrath an ausgedroschenen Getreide-Arten und Sämereien wird, wenn derselbe als wirklich vom Feuer verzehrt und dessen Quantität auf eine dem Directorium genügende Weise erwiesen worden, nach den zur Zeit des Brandes bestehenden marktgängigen Preisen der beiden zunächst belegenen Städte, jedoch nicht über den Betrag der Einsatz-Summe für ausgedroschenes Getreide und Sämereien hinaus entschädigt.

auf den Kornböden.

Wenn mehrere Kornböden auf einem Gute separirt versichert sind und sie nicht alle abbrennen, so erhält Assecurat die Entschädigung für den verbrannten Vorrath nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung ohne Berücksichtigung, wie viel Getreide auf den nicht abgebrannten Kornböden vorhanden ist. Man erwartet aber in diesem Falle ganz besonders eine über die Kornvorräthe geführte Berechnung.

auf den Scheundielen.

Wenn auf den Scheundielen ausgedroschenes Getreide verbrennt, so wird dasselbe, insofern die Versicherungs-Summe der Kornböden bereits durch die verbrannte Quantität des ausgedroschenen Korns erschöpft ist, an Stelle des ungedroschenen Getreides, woraus es gedroschen worden, nach Maßgabe der damit belegt gewesenen cubischen Räume und der Versicherung derselben entschädigt.

Ist das abgedroschene Stroh nicht mit verbrannt, so werden dafür $^3/_{10}$ zurückgerechnet.

§. 37.

auf dem Felde ausgedroschenes und in

Wenn Jemand Korn oder sonstige Sämereien auf dem Felde ausgedroschen und den Ausdrusch in ein Gebäude eingefahren, dessen Inhalt versichert ist, so

wird dieser Ausdrusch ebenfalls vergütet, soweit die Kornboden-Versicherung und diejenige für nicht gefüllt gewesene Schennen-Räume ausreicht. Die Ermittelung der Quantität bleibt der Taxations-Commission überlassen. ein Gebäude eingefahrenes Korn.

§. 38.

Wenn der Beschädigte seiner Verpflichtung, die Löschung des Feuers und die Rettung der versicherten Gegenstände nach Kräften zu bewerkstelligen, mit ganz besonderem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Directorium auf Vorschlag des Taxations-Dirigenten ermächtigt, ihm eine, den Umständen angemessene Rettungs-Prämie zu bewilligen. Auch anderen Personen, welche sich bei der Löschung des Feuers und Rettung der bei dieser Gesellschaft versicherten Gegenstände ganz besonders auszeichnen und dadurch Bedeutendes für die Gesellschaft leisten, kann das Directorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten eine den Umständen angemessene Prämie bewilligen. Rettungs-Prämie für den Beschädigten. für andere Personen.

§. 39.

Für die beiden ersten von andern Orten herbeigeeilten und beim Löschen des Brandes wirklich gebrauchten Fahrspritzen werden Prämien ertheilt, und zwar erhält diejenige, welche zuerst zur Anwendung gekommen 10 Thlr., und diejenige, welche demnächst in Thätigkeit gesetzt ist, 5 Thlr. Wäre es nicht zu ermitteln, welche Spritze in dieser Beziehung als die erste oder zweite zu betrachten, so werden die Prämien unter ihnen gleich getheilt. Spritzen-Prämien.

Diese sowohl, als auch die obgedachten Rettungs-Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern der Casse für dieselbe auszulegen.

VII. Entschädigung.

§. 40.

Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern die volle Entschädigung, welche sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

Dagegen ist sie ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit in nachstehenden Fällen gänzlich überhoben: Fälle, in welchen die Entschädigungs-Verbindlichkeit cessirt.

a) wenn der Versicherte erwiesener Maaßen den Schaden absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt;
b) wenn er beim Löschen des Feuers und Retten der versicherten Sachen absichtlich die ihm zu Gebote gestandenen Mittel nicht angewandt hat;
c) wenn er der Abschätzungs-Commission gegen die Bestimmungen des §. 28 absichtlich unwahre Angaben über den Bestand seiner beweglichen Habe vor dem Brande gemacht oder gerettete Gegenstände verheimlicht und als verbrannt angegeben;
d) wenn sich herausstellt, daß seine Versicherungs-Papiere von Mitgliedern attestirt sind, welche sich nicht durch persönliche Revision an Ort und Stelle

von dem Vorhandensein und dem Werth der versicherten Gegenstände überzeugt haben;

e) wenn der Versicherer seine Declarationen durch einen von ihm eigenhändig vollzogenen Revers an Eidesstatt als richtig beglaubigt und dennoch darin wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

f) wenn der Versicherte die verbrannten Gegenstände doppelt assecurirt hat.

In allen diesen Fällen kann die Gesellschaft auch die bereits gezahlte Entschädigung wieder zurückverlangen.

Absolutio ab instantia.

Geräth ein Versicherter wegen Anstiftung eines ihn betroffenen Brandes oder wegen falscher Angaben über seinen Verlust in Untersuchung, so kann er seine Entschädigung nicht eher erhalten, als bis er dem Directorium durch ein ihn völlig freisprechendes Urtheil seine Schuldlosigkeit docirt. Eine blos vorläufige Freisprechung von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens — s. g. absolutio ab instantia — berechtigt den Beschädigten nicht, seine Entschädigungs-Forderung gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Ob und wie weit sie dennoch vielleicht in solchen Fällen eine Entschädigung gewähren will, darüber hat sie in ihrer ordentlichen General-Versammlung zu beschließen.

Geringere Fahrlässigkeit.

Hat der Beschädigte den Brandschaden durch einen geringeren Grad von Fahrlässigkeit verursacht, wodurch die Gesellschaft sich nicht berechtigt hält, ihm die Entschädigung ganz zu entziehen, so erleidet er einen Directionswegen den Umständen nach bis zu 25 pro Cent des Ersatzes zu bestimmenden Abzug.

Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

Brandschäden, welche durch kriegerische Ereignisse oder Aufruhr entstehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet zu entschädigen; sie behält sich aber vor, in ihrer nächsten General-Versammlung zu beschließen, ob und in wie weit sie dennoch einen Ersatz für solche Schäden gewähren will.

§. 41.

Zahlungs-Ort.

Der Zahlungs-Ort ist die Casse der Gesellschaft in Neubrandenburg, wo der Beschädigte nach voraufgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungs-Gelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Gefahr und Kosten verlangen.

Anrechnung der Beiträge.

Dabei werden dem Beschädigten, dessen Beitragspflicht durch den erlittenen Schaden nicht verändert wird, nur die fälligen Beiträge oder Rückstände zur Mobiliar-Brand-, beziehungsweise Hagelschadens-Casse in Abzug gebracht.

Reihenfolge und Zeit, in welcher die Zahlungen geleistet werden.

Die Entschädigungen werden in der Reihenfolge, in welcher die Schäden bei der Casse angezeigt und vom Directorium liquide erkannt und repartirt worden sind, innerhalb vier Monaten a dato der veröffentlichten Repartition, je nachdem es die Casse gestattet, in einer oder mehreren Raten ausbezahlt, wenn

der Beschädigte bis dahin allen Anforderungen genügt, welche seinerseits zu erfüllen sind. — Kann die Casse ihrerseits die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist leisten, so gebühren dem Beschädigten 5 pro Cent Zinsen vom Tage des Ablaufs der Frist bis zu dem Tage, wo sie die Zahlung offerirt.

Abschlags-Zahlungen.

Bevor ein Schade Directionswegen festgestellt und repartirt worden, hat der Beschädigte zwar kein Recht, eine Zahlung zu verlangen; wenn jedoch die Mittel der Casse es gestatten und sonst keine Bedenken dabei obwalten, so sind die Cassen-Curatoren unter Zustimmung des Districts-Directors ermächtigt, ihm auf seinen Antrag schon vorher eine Abschlags-Zahlung bis zum Belauf der Hälfte seiner ausgemittelten Vergütung und in dringenden Fällen auch noch darüber hinaus zu bewilligen. Für dergleichen früher geleistete Zahlungen werden dem Empfänger bei der Schlußliquidation abseiten der Casse Zinsen nach dem Fuße von 5 pro Cent pro anno bis sechs Wochen nach dem Datum der Repartition berechnet.

Cession der Entschädigung.

Durch Cession der Entschädigung werden die vorstehenden Bestimmungen über die Zahlung in keiner Weise geändert und der Cessionar kann das, was der Beschädigte nach zugelegter Berechnung zu fordern hat, nur erhalten, wenn er die von demselben eigenhändig vollzogene Quittung nebst Anweisung, daß die Zahlung an ihn — den Cessionar — geleistet werden soll, bei der Casse eingereicht.

Verjährung.

Entschädigungen, welche innerhalb 10 Jahren, vom Datum ihrer Repartition an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt.

VIII. Repartition.

§. 42.

Zeit derselben und Modus.

Die Repartition der Schäden geschieht zweimal im Jahre und zwar im Herbst für die vom 2. März bis 2. September und im Frühjahr für die vom 2. September bis zum 2. März vorgefallenen Schäden.

Grundsätze, nach welchen die Beitrags-Verbindlichkeit regulirt wird.

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten dafür folgende Normen als Regel:

1) Vieh, unausgedroschenes und gedroschenes Korn, Sämereien, Heu, Flachs, Stroh, Kurzbund, Kaff, Ahrwerk, Hecksel, Wolle, Taback und Kartoffeln contribuiren:
   a) in Gebäuden mit Stroh, Rohr oder dem gleichzuachtender Bedachung von der einfachen dafür declarirten Versicherungs-Summe;
   b) in Gebäuden, welche vollständig mit Ziegeln oder auf andere ebenso wenig feuergefährliche Art gedeckt sind, von 75 pro Cent der Versicherungs-Summe.
2) Hausmobiliar contribuirt:
   a) in Gebäuden mit Stroh, Rohr oder dem gleichzuachtender Bedachung von 200 pro Cent und

b) in Gebäuden, welche vollständig mit Ziegeln oder auf andere ebenso wenig feuergefährliche Art gedeckt sind, von 50 pro Cent der Versicherungs-Summe;

3) Wagen, Ackergeräth, Maschinen und sonstiges todtes Wirthschafts-Inventarium contribuiren von der einfachen Versicherungs-Summe, und endlich

4) die in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten nach dem Anhang dieses Statuts noch bestehenden Immobiliar-Versicherungen von 75 pro Cent.

Bei Versicherungen unter Strohdach in geschlossenen Dörfern, sowie bei sonstigen feuergefährlichen Local-Verhältnissen tritt nicht allein die sub 2 a gedachte Erhöhung der Beitragslast für das Hausmobiliar, sondern auch eine desgleichen für die übrigen Gegenstände von 25 pro Cent der Versicherungs-Summe ein.

Dagegen kann bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude eines Hofes die Beitragslast nach dem Ermessen der Verwaltung bis zu 50 pro Cent der ganzen Versicherungs-Summe ermäßigt werden.

Ebenso steht es der Verwaltung zu, in allen zweifelhaften Fällen die Beitragslast lediglich nach den Umständen innerhalb der vorstehend gegebenen Grenzen zu bemessen.

Erforderniß richtiger Angaben über die Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist es nöthig, daß die Angaben der Versicherungs-Declarationen über die Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude richtig und vollständig sind; fehlt die Angabe der Bedachung, so wird angenommen, daß sie von Stroh oder Rohr ist.

Nachtheile unrichtiger Angaben.

Wenn sich bei einem Brandschaden ergeben sollte, daß die Police hierüber falsche Angaben enthält, so berechtigt dies das Directorium, nach seinem Ermessen den Beschädigten von der Entschädigung für die in solchen Gebäuden verbrannten Gegenstände bis 50 pro Cent zu decortiren.

Stellt sich heraus, daß Jemand Gegenstände unter Steindach versichert hat, welche sich der Regel nach unter Stroh- oder ähnlicher Bedachung befanden oder befinden mußten, so ist davon der 25fache Betrag derjenigen Beiträge von dem Versicherten nachzuzahlen, welche er während der Versicherung zu wenig gezahlt hat.

Die Aufkünfte für Miethen-Versicherungen kommen der jedesmaligen Frühjahrs-Repartition zu gute.

Das Resultat jeder Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinkundig gemacht.

Stundung geringer Beiträge.

Sollten die Entschädigungen eines Semesters so geringe sein, daß dieselben entweder durch den Cassenbestand oder durch anderweitige interimistische Verfügungen ohne Einziehung der Beiträge zu decken sind, so steht es im Ermessen des Directoriums, die Einziehung der Beiträge zu unterlassen. Die Repartition muß aber dennoch stattfinden und bekannt gemacht werden, mit dem Bemerken, daß die Einzahlung des Beitrags bei der nächsten Repartition mit erfolgen soll.

Von ausscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

IX. Beiträge.

§. 43

Ausschreiben.

Die Interessenten erhalten, wenn die Beiträge eingezogen werden, von der Casse unter Mittheilung der vollständigen Repartition eine Berechnung darüber, was sie hiernach incl. Quittungs-Gebühr zu zahlen haben, mit der Post franco zugefertigt.

Einzahlungs-Frist.

Binnen sechs Wochen vom dato der Directionswegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder seine Zahlung franco an die Casse in Neubrandenburg zu leisten.

Anmahnung.

Wer binnen zwölf Wochen nicht bezahlt hat, wird abseiten der Cassen-Curatoren zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Sgr. pro Thaler Verzugszinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Anmahnung, vom dato derselben angerechnet, abermals sechs Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten zu bezahlen, wird nach dem Ermessen des Cassen-Curatorii in dem Lagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt.

Verzugszinsen und Kosten.

Streichung.

Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmalige Anmahnung vorangehen zu lassen und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungs-Frist zu bestimmen, so werden die Verzugszinsen und Kosten um ½ Sgr. pro Thaler erhöhet.

Folgen der Streichung.

Das gestrichene Mitglied muß sodann seine Police franco einsenden, verliert das von ihm gezahlte Legegeld und ist außerdem schuldig, seine Rate zu den repartirten Beiträgen, sowie alle durch seine Säumniß verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem es gegen den Ansatz derselben nie und unter keiner Bedingung irgend eine Erinnerung machen kann und darf.

§. 44.

Mehrmalige Zahlungs-Termine.

Sollte die Gesellschaft mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß das Directorium die Aufbringung des halbjährigen Beitrages auf einmal als zu schwer erkennt, so hat es einstweilige Verfügungen zur Zahlung an die Beschädigten zu treffen und kann die Beiträge in mehreren Terminen einfordern

X. Austritt aus der Gesellschaft.

§. 45.

Zeit des Austritts.

Wer aus der Gesellschaft austreten will, kann dies nur mit dem Abschluß des Versicherungs-Jahres — §. 3 — und muß die Casse in Neubrandenburg von seinem Austritt durch eine schriftliche vor dem 2. September des laufenden Geschäffts-Jahres eingegangene Anzeige unter Rücksendung seiner Police benachrichtigen. Dem Austretenden wird von der Casse ein Empfangschein ausgestellt, welcher bis zum Ablauf des Versicherungs-Jahres die Stelle der Police vertritt.

Zeit und Form der Kündigung.

Rückzahlung des Legegeldes.

Das Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird ihm spätestens im nächsten Johannis-Termine, bei Gold-Versicherungen mit 10 pro Cent Agio, ohne Zinsen zurückgezahlt.

Verjährung.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung der Versicherung angerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landes-Gesetze von vorneherein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen.

Prolongation der Versicherungen im Auslande.

Ist diese Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten der Gesellschaft, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, ein Prolongations-Schein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem er es wünscht und die Obrigkeit es genehmigt — ertheilt.

Austritt im Laufe des Geschäfts-Jahres.

Der Austritt ohne vorausgegangene Kündigung ist nur denen gestattet, welche die Wirthschaft, mit welcher sie versichert sind, im Laufe des Geschäfts-Jahres verlassen müssen, wenn sie wo möglich vier Wochen vorher die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police davon in Kenntniß setzen und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

Sind Mitglieder aus andern Gründen gezwungen, die Versicherung im Laufe des Geschäfts-Jahres aufzuheben, so kann dies nur mit Genehmigung des Directoriums auf besondern Antrag des Assecuraten unter Angabe der Gründe geschehen.

Welche Beiträge sodann zu zahlen sind.

In beiden Fällen haben die vom 2. März bis 1. Juli oder vom 2. September bis 1. Januar Ausscheidenden einen festen Beitrag von 2 Silbergroschen pro Cent ihrer Beitrags-Summe zu bezahlen. Bleiben sie über den 1. Juli oder 1. Januar hinaus versichert, so zahlen sie den vollen Beitrag für das betreffende Semester.

§. 46.

Kündigungs-Recht des Directoriums.

Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Societät nicht angemessen erachtet, zwei Monate vor dem 2. März und 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitions-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherungen derselben und ihre Beitrags-Verbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zuvorige

Einreichung ihrer Policen zurück, sobald der ihnen in Rechnung zu stellende Beitrag für das letzte Semester repartirt ist.

§. 47.

Der Ausscheidende kann an das Vermögen der Anstalt keinen Anspruch machen.

§. 48.

Cessionen von Mobiliar-Brand-Versicherunenq sind zwar unzulässig und gewinnt dadurch der Cessionar an und für sich keinen Entschädigungs-Anspruch an die Gesellschaft; in den Fällen jedoch, wo Jemand seinem Nachfolger im Besitze des von ihm bis dahin bewirthschafteten Gutes oder Gehöftes zugleich sein versichertes Mobiliar, Vieh, Feld- und Wirthschafts-Inventarium ganz oder doch zum größten Theil zum Eigenthum überläßt, kann die Versicherung auf letzteren nach eingeholter Genehmigung der Verwaltung der Anstalt mit Ausnahme der Ansätze für diejenigen Versicherungs-Gegenstände, deren Eigenthum er nicht mit erworben hat, sofort übergehen, wenn er bei Einreichung der Police seines Vorgängers zur Umschreibung nachweiset, daß und in wie weit ihm derselbe die darin aufgeführten Gegenstände übergeben und daß er ihm sein Legegeld cedirt hat. Cessionen von Versicherungen. Genehmigung der Verwaltung.

Die Genehmigung der Verwaltung zum Eintritt in die Versicherung des Vorgängers ist thunlichst vor Uebergabe der versicherten Gegenstände zu erwirken. Unterbleibt dies, so ist die Gesellschaft nicht zur Entschädigung verpflichtet, wenn die betreffenden Gegenstände nach der Uebergabe und vor erfolgter Genehmigung verbrennen, und es bleibt dann dem Beschädigten überlassen, seine etwaigen Entschuldigungs-Gründe der General-Versammlung vorzutragen und zu erwarten, ob und welche Entschädigung ihm von derselben dennoch gewährt werden mögte.

Wer an Stelle eines früheren Assecuraten in die Gesellschaft eintritt, übernimmt mit der Police zugleich auch alle noch unerfüllten Zahlungs-Verpflichtungen seines Vorgängers und bleibt auch das ihm cedirte Legegeld dafür verhaftet. Uebernahme der unerfüllten Verpflichtungen des Vorgängers.

In Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange sie sich den Nachlaß noch nicht getheilt und dieserhalb noch nicht auseinandergesetzt haben, sowie die Concurs- und resp. Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherten ein. Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fälle.

XI. Verwaltung der Anstalt.

§. 49.

Verwaltet wird die Anstalt gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbstständigen Institut der Hagel-Assecuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Cassen-Beamte.

§. 50.

Personal des Directoriums.

Das Directorium besteht aus acht gleich berechtigten und gleich verpflichteten, beiden Anstalten angehörigen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung dergestalt gewählt werden, daß zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutsbesitzer, zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutspächter und — ohne Rücksicht auf diese Qualität — eins der Zahl derjenigen Mecklenburgischen und drei der Zahl derjenigen Preußischen Interessenten angehören, welche bei beiden Assecuranzen zusammen mit mindestens 15000 Thlr. Cour. versichert sind.

§. 51.

Dauer der Amts-Function, Kündigung, Wiederwählbarkeit.

Jeder Director wird auf vier Jahre gewählt und es stehet während dieser Amtsdauer sowohl der Gesellschaft, als dem Director die Befugniß zur vor dem ersten October zu bewirkenden Aufkündigung zum 2. März frei. Der Director kann nach Ablauf der vier Jahre wieder gewählt werden.

§. 52.

Beginn und Ende der Amts-Function.

Der Zeitpunkt des Beginnes und des Ablaufes des Amtes für den Director ist der Schluß der Plenar-Versammlung, nachdem die Gesellschaft dem Directorium die Decharge für das abgelaufene Jahr ertheilt hat.

§. 53.

Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäfts-Jahres.

Wenn die im §. 50 bestimmte Eigenschaft eines Directors im Laufe eines Assecuranz-Jahres erlischt, und derselbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Gesellschaften zu sein, so muß er seine Amtshandlung sofort einstellen, jedoch auf Verlangen des Directoriums noch in der nächsten Conferenz desselben erscheinen und darin seine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entscheidendes Stimmrecht hat er aber sodann bei den zu fassenden Beschlüssen des Directoriums nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe des Assecuranz-Jahres erfolgten Erlöschen seiner statutenmäßigen Eigenschaft dennoch Mitglied beider Gesellschaften bleiben, so hört seine Amtshandlung erst am nächsten 2. März auf und wird sodann die Wahl eines neuen Directors an dessen Stelle intimirt.

§. 54.

Geschäfts-Führung, Rechte und Pflichten des Directoriums.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten des Vereins und wacht auf die unbedingte Befolgung der Vereinsgesetze, insonderheit

1) beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder;
2) entscheidet es über die Annahme zweifelhafter Versicherungen;
3) revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst den Diäten- und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung, sowie die Erledigung der gemachten Monituren.

Wenn es dabei über einen oder mehrere Gegenstände einer Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so

kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen, und sogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beiseitesetzung derselben eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen und hat in einem solchen Falle allen denjenigen Verpflichtungen — soweit es verlangt wird — wiederum zu genügen, welche die §. §. 21, 23 und 28 dieses Statuts ihm auferlegen. Die Kosten einer solchen Vervollständigung resp. neuen Ausmittelung trägt der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm in diesem Falle auch die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commission vergütet.

Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böslich veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers ausbieten.

Sodann

4) entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt instar laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die General-Versammlung;
5) berechnet es unter Zuziehung der Cassen-Beamten die zur Aufbringung aller Entschädigungen und Kosten erforderlichen Beiträge und verfügt deren Einziehung;
6) nimmt es die von den Cassen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt sie der Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor;
7) berichtet es an die General-Versammlung über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag;
8) schlägt es bei vorkommenden Vacanzen in den Stellen der Cassen-Beamte und Secretaire in Verbindung mit der Revisions-Committe eine Anzahl von wenigstens fünf Candidaten der General-Versammlung zur Wahl vor, insofern nach Ansicht des Directoriums und der Revisions-Committe sich so viele geeignete Männer zu der zu besetzenden Stelle gemeldet haben.

§. 55.

Conferenzen. Das Directorium tritt regelmäßig zweimal im Jahre in der zweiten Hälfte des Monats Februar und in der ersten Hälfte des Monats October im Geschäftslocale zu Neubrandenburg zur Beseitigung der vorliegenden Arbeiten, und bei außerordentlichen Vorkommenheiten noch öfter zusammen.

Vorsitzender. In diesen Conferenzen führt dasjenige Mitglied den Vorsitz und leitet die Protocolle, welches dazu von den Mitgliedern des Directoriums und der Revisions-Committe auf zwei Jahre erwählt wird.

Beschlüsse.

Das Directorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn solche auch durch zweite Abstimmung nicht zu heben ist, hat die Plenar-Versammlung zu entscheiden. Jedes Mitglied kann seine Ansicht im Directorial-Protocoll niederlegen und der Plenar-Versammlung vortragen.

Unterschrift der Protocolle und Erlasse.

Die Protocolle und Erlasse des Directoriums werden an erster Stelle vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern so unterschrieben, daß der aufs Neue gewählte Director den letzten Platz einnimmt; gleichzeitig gewählte Directoren haben ihren Platz nach Mehrheit der auf sie gefallenen Stimmen und bei gleich vielen Stimmen der ältere an Jahren vor dem jüngeren.

§. 56.

Districts-Eintheilung.

Der ganze Umkreis der Gesellschaft wird in so viele Districte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat und übernimmt jedes Mitglied davon einen District, worin alle vorkommenden Taxations- und Revisions-Geschäfte zu seiner ausschließlichen Competenz stehen.

Substitution.

Der Districts-Director kann in Behinderungs-Fällen, oder wenn der Beschädigte mit ihm nahe verwandt oder verschwägert ist, sowie auch aus andern Gründen der Zweckmäßigkeit die ihm obliegenden Geschäfte einem andern Mitgliede des Directoriums oder einem geeigneten Gesellschafts-Mitgliede übertragen.

§. 57.

Cassen-Curatoren.

Aus der Mitte des Directoriums werden von seinen Mitgliedern und denen der Revisions-Committe alle zwei Jahre zwei Directoren zu Cassen-Curatoren gewählt, denen es zunächst obliegt, die Cassen-Verwaltung speciell zu beaufsichtigen und zu dem Ende die Casse öfter, mindestens aber alle drei Monate zu revidiren.

Sodann verfügen sie das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten, eventualiter deren Streichung, desgleichen wegen der beantragten Abschlags-Zahlungen, sowie wegen Bevollmächtigung und Instruction der Agenten. — Endlich entscheiden sie dann, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über die Aufnahme zweifelhafter Versicherungen, über die Belegung und Anleihe von Geldern, über deren Aufkündigung, sowie über alle sonstigen Vorkommenheiten im Geschäfts-Gange, welche nicht so wesentlich sind, daß sie der Beschlußnahme des Gesammt-Directorii bedürfen.

Jedes Mitglied des Directorii hat übrigens daneben das Recht, die Casse ebenfalls zu revidiren.

§. 58.

Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.

Alles, was vom Directorium in seinem durch diese Statuten festgestellten Wirkungskreise durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen

Vortrags auf die Entscheidung der Plenar-Versammlung Statt, bei welcher es dann ein für allemal das Bewenden behält.

§. 59.

Diäten und Meilengelder der Directoren.

An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäffts- und für jeden Reisetag 5½ Thlr. mit der Bestimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reisetag und somit für jede Meile 1 Thlr. 3 Sgr. gerechnet wird.

An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile, sowohl der Hin-, als Rückreise 1½ Thlr. erstattet, jedoch wird bei Reisen, wo die Hin- und Rückreise nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreise kein Meilengeld und nur ein Reisetag berechnet.

Doppelte Geschäffts-Diäten erhält kein Director, wenn er auch an einem und demselben Tage mehrere Abschätzungen besorgt hat.

Vorstehende Entschädigungen erhalten auch bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reisen, welche die Cassen-Curatoren zur Revision und Beaufsichtigung der Casse nach Neubrandenburg machen, erhalten sie keine Meilengelder, sondern nur Diäten für Geschäffts- und Reisetage.

§. 60.

Beamte.

Die beiden Cassen-Beamte, welche zugleich Secretaire sind, haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Dienst-Instruction die Geschäffte der Gesellschaft zu besorgen.

Erster Secretair.

Der erste Secretair ist zugleich Cassen- und Büreau-Vorstand, vertheilt und beaufsichtigt die Arbeiten der übrigen Beamten der Gesellschaft. Derselbe erhält außer den unten gedachten Sporteln einen festen Jahres-Gehalt von 1320 Thlr. Court.

Zweiter Secretair.

Der zweite Secretair, welcher vorzugsweise das Cassenwesen und die Buchführung zu besorgen, in Behinderungsfällen aber auch den Cassen- und Büreau-Vorstand mit alleiniger Verantwortlichkeit zu vertreten hat, erhält einen festen Jahres-Gehalt von 1500 Thlr. Court.

Deren Beeidigung und Dienst-Caution.

Jeder der beiden Beamten ist gerichtlich beeidigt. Der erste Beamte hat eine Dienst-Caution von 5000 Thlr. Court., der zweite eine solche von 3000 Thlr. Court. bestellt.

Kündigung.

Der Gesellschaft steht auf zuvorigen Antrag des Directoriums die einjährige Aufkündigungs-Befugniß in der ordentlichen Plenar-Versammlung frei. Dasselbe Recht der Aufkündigung haben auch die Beamten. Der Antrag zur Kündigung muß aber, möge er von der einen oder von der andern Seite erfolgen, wenn er Gültigkeit haben soll, bis zum 1. October des vorhergehenden Jahres gemacht werden.

Seitens des Directoriums soll ein solcher Antrag auf Kündigung des ersten Secretairs ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden.

Im Todesfall haben bei beiden Beamten die Erben nur Anspruch auf das Dienst-Einkommen für dasjenige Quartal des Rechnungs-Jahres, worin der Tod des Beamten erfolgt ist.

Verwaltungs-Gebühren.

An Verwaltungs-Gebühren zahlen die Interessenten der Gesellschaft:

1) für das Einschreiben einer Versicherung und für Ausfertigung der Police 25 Silbergroschen, welche Gebühr sogleich bei Einzahlung des Legegeldes mit zu entrichten ist. Für Veränderung bestehender Versicherungen, sowie für Nachträge zu denselben wird dagegen nichts bezahlt;
2) beim Austritt für das Löschen einer Versicherung 1 Thlr. 10 Sgr., welche vom Legegelde in Abzug gebracht werden;
3) für jeden repartirten Beitrag eine gleichzeitig damit einzuzahlende Quittungs-Gebühr von 2½ Sgr.

Von diesen Gebühren, sowie auch von den nach §. 12 dieses Statuts aufkommenden Einschreibegebühren für Miethen-Versicherungen erhält der erste Secretair die Hälfte; die andere Hälfte wird zur Zahlung der Jahresgehalte, welche im Uebrigen von den Zinsen der Legegelder beider Societäten im Verhältniß der Größe ihrer Versicherungsfonds berichtigt werden, mit verwandt.

§. 61.

Calculator und Registrator.

Außerdem gehören zum Büreau-Personal noch ein Calculator und ein Registrator. Beide verwalten ihre Aemter nach Maßgabe des vom Directorio mit ihnen abgeschlossenen Dienst-Contractes und der ihnen ertheilten Dienst-Instruction. Sie sind beeidigt und stehen auf Kündigung. Die Stelle des Calculators ist mit einem festen Jahresgehalte von 800 Thlrn. Court., die des Registrators mit einem desgleichen von 600 Thlrn. Court. dotirt.

XII. Revision der Anstalt.

§. 62

Revisions-Committe.

Die Revision der gesammten Verwaltung der Anstalt und der damit verbundenen Hagel-Assecuranz geschieht durch eine Revisions-Committe von vier bei beiden Gesellschaften zusammen mit mindestens 15000 Thlr. Court. versicherten Mitgliedern,

Deren Zusammensetzung.

von welchen das eine aus den Mecklenburg-Strelitzischen, das zweite aus den Mecklenburg-Schwerinschen, das dritte aus den Preußischen, das vierte beliebig aus allen Theilnehmern der Gesellschaft durch die Plenar-Versammlung gewählt wird.

Diese dürfen weder mit den Directoren, noch mit den Cassen-Beamten zu nahe verwandt oder verschwägert sein.

Dauer der Function.

Das Amt der Revisoren dauert vier Jahre und der Ausscheidende ist für die Dauer der nächsten vier Jahre nicht wählbar.

§. 63.

Conferenzen.

Die Revisions-Committe tritt in jedem Jahre zweimal gleichzeitig mit dem Directorium in Neubrandenburg zusammen. Bei Behinderung eines Revisors

ergänzt sich die Committe nach den Vorschriften ihrer Zusammensetzung durch ein anderes fähiges Mitglied der Gesellschaft, welches auf ihren Antrag vom Directorium einberufen wird.

Geschäfts-Kreis.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Acten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Acten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Acten, Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge; auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Diäten und Meilengelder.

Die Revisoren erhalten dieselben Diäten und Reisegelder, wie die Directoren.

XIII. Von der General- oder Plenar-Versammlung.

§. 64.

Zeit derselben.

Die Mitglieder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich einmal gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu einer am 2. März stattfindenden Plenar-Versammlung zusammen.

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4., fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März statt.

§. 65.

Einladung und Intimation.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorium vier Wochen vorher unter specieller Anführung der zu beschaffenden Wahlen und zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

In dringenden und unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. Der späteste Termin hiezu ist jedoch 14 Tage vor der Plenar-Versammlung.

§. 66.

Die Verhandlungen dieser gemeinschaftlichen Plenar-Versammlung theilen sich in solche, welche beide Institute gemeinschaftlich und solche, welche jedes Institut für sich betreffen.

§. 67.

Nach Eröffnung der Versammlung statten das Directorium und darauf die Revisions-Committe die Generalberichte ab.

Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.

Dann kommen zuerst die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zur Verhandlung:

1) alle gegen die Amtsführung des Directoriums oder der einzelnen Mitglieder desselben und der Beamten der Anstalt erhobenen Beschwerden. Betreffen solche die letzteren, so können sie außer vom Directorium nur als Recurs gegen die allemal zuvor nachzusuchende Entscheidung des Directoriums vor die Plenar-Versammlung gelangen.
2) Beschlüsse über vorgeschlagene Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anstalten.
3) Die Wahlen der Mitglieder des Directoriums, der Revisions-Committe und der Cassen-Beamten.

§. 68.

Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

Nach Beseitigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgt die Berathung über die besonderen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und nach dem Schlusse derselben die über die besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät. Hier erstatten zunächst das Directorium und darauf die Revisions-Committe ihre Special-Berichte bei Vorlegung der Jahres-Rechnung dieser Anstalt.

Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die Plenar-Versammlung entscheidet darüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und der nächsten Plenar-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresgeldrechnung, vorbehältlich der Erledigung etwaiger Monituren zu liberiren.

§. 69.

Abstimmung.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse und beschafft ihre Wahlen im Uebrigen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel; nur die Wahl der Cassen-Beamten aus der Zahl der vom Directorium dazu vorgeschlagenen Candidaten wird durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.

§. 70.

Stimm- und Wahlberechtigung.

Stimm- und wahlberechtigt in allen gemeinsamen Angelegenheiten beider Anstalten, sowie in den besonderen der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thlr. versichert haben,

außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzteren Art Zweifel über die Stimm- und Wahlberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber zu entscheiden.

Diejenigen Bewohner der Mecklenburg-Strelitzischen Städte, deren Gebäude nach den im Anhang dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen noch bei dieser Anstalt versichert sind, haben eine Stimm- und Wahlberechtigung nicht.

§. 71.

Ungültige Stimmen.

Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Ausscheiden der ungültigen Stimmen das Resultat selbst nicht ändert.

§. 72.

Bindende Kraft der Beschlüsse.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse und Wahlen der anwesenden gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Theilnahme an den Versammlungen mag liegen, worin er will.

§. 73.

Wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden müssen.

Alle vor die Plenar-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder, betreffend Abänderung der Statuten, müssen, Behufs Intimation vor dem ersten October, sonstige Anträge vor dem ersten Februar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Plenar-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

§. 74.

Außerordentliche General-Versammlung.

Außer dieser ordentlichen Plenar-Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche Plenar-Versammlung berufen.

§. 75.

Direction des Protocolles.

Zur Leitung des Protocolles erwählt die Plenar-Versammlung ein anwesendes Mitglied.

§. 76.

Landesherrliche Bestätigung beschlossener Abänderungen des Statuts.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden Allerhöchsten Landesregierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der Plenar-Versammlung, welche Abänderungen und Zusätze zu den Statuten enthalten, zu ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung der beiden Allerhöchsten Landesregierungen.

XIV. Privilegien der Forderungen und Zahlungen der Societät. Gerichtsstand.

§. 77.

Die Gelder, welche zum Ersatz resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden

a) den öffentlichen oneribus gleich gestellt, und gehen, gleich diesen, allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;
b) auch werden bei entstehenden Concursen vom Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concursus ausgeschriebenen Zuschußgelder, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;
c) nicht minder auf bloße Anzeige des Directoriums oder sonstiger Bevollmächtigter, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, mandata sine clausula de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt, und können
d) überhaupt weder durch inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landes-Gerichten bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben; endlich
e) haben die auf Zinsen verliehenen Capitalien von Legegeldern, sowie alle sonstigen Forderungen der Societät jura piorum corporum.

§. 78.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz.

Anhang,

betreffend die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitzischen Städten mit Einschluß des Domanial-Fleckens Mirow angenommenen Versicherungen von Gebäuden ist geschlossen und werden neue Immobiliar-Versicherungen nicht mehr angenommen.

Für die annoch bestehenden Versicherungen dieser Art gelten alle Bestimmungen dieser zehnten Auflage der Vereinbarung vollständig, insoweit sie ihrer Natur nach sich nicht blos auf die Versicherung und Entschädigung von Mobilien beziehen und insoweit sie nicht durch nachstehende besondere Vorschriften abgeändert werden.

1) Wenn ein versichertes Gebäude von Grund aus niedergerissen und an derselben Stelle und in denselben Größen-Verhältnissen wieder aufgebauet wird, so tritt dasselbe in diesem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Versicherung wieder ein; wird es aber an einer andern Stelle oder in veränderten Größen-Verhältnissen wieder aufgebauet, so muß der Eigenthümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht versichert von der Gesellschaft betrachtet und, wenn es abbrennt, nicht entschädigt wird.
2) Jede Erhöhung oder sonst wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollständig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Police erforderlich. Diese Declarationen müssen enthalten:
   a) einen Grundriß der Gebäude mit Angabe ihrer Lage, Bauart und Bedachung, Länge, Breite, Zahl der Etagen und des Zwecks, wozu sie benutzt werden;
   b) eine von zwei beeidigten Werkmeistern aufgestellte, von der Orts-Obrigkeit als dem Werthe der Gebäude angemessen beglaubigte Taxe derselben, welche Taxe von der Versicherung nicht überschritten werden darf.
3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und resp. die Concursmasse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Assecuraten ein; in allen sonstigen Fällen des Uebergangs versicherter Gebäude in das Eigenthum eines Andern tritt letzterer nur dann rücksichtlich der Versicherung in die Rechte seines Vorgängers ein, wenn dieser ihm erweislich vor oder

bei Uebergabe des Grundstücks die Police und das Legegeld cedirt hat. Der Cessionar ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von seinem Vorgänger etwa noch schuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, sondern auch binnen sechs Monaten von der Tradition angerechnet die Police mit der Nachweisung über die geschehene Cession an die Verwaltung der Societät zur Umschreibung auf seinen Namen einzureichen.

4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht, von Zeit zu Zeit in den zu ihren Districten gehörigen Städten die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude einer Revision zu unterwerfen; ergiebt es sich dabei, oder kommt es sonst zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Versicherungs-Summe nicht mehr erreicht, so wird dieselbe sofort auf einen Betrag heruntergesetzt, der dem derzeitigen Werthe entspricht. Wenn jedoch Hypothekenschulden auf das Grundstück eingetragen sind, so bildet die Gesammt-Summe derselben die Grenze, über welche hinaus die Gesammt-Versicherungs-Summe der Gebäude nicht abgemindert werden darf.
5) Die Immobiliar-Versicherungen contribuiren zu den Schäden der Gesellschaft nur von 75 pro Cent der vollen Versicherungs-Summe.
6) Von der Orts-Obrigkeit muß ein bestimmtes Mitglied derselben zur Besorgung aller in Beziehung auf die Versicherungen und die Beitrags-Zahlungen der Interessenten dieser Anstalt vorkommenden und damit verbundenen Geschäffte ernannt und dessen Legitimation bei der Direction beschafft werden.
7) Dasselbe hat auch die ungesäumte Anzeige von etwa vorfallenden Schäden an die Verwaltung der Anstalt gelangen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die geretteten Materialien vor der Abschätzung nicht weiter von der Brandstelle entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig geworden.
8) Nach erhaltener Anzeige des Schadens bestimmt der betreffende Districts-Director den Termin zur Besichtigung und Aestimation desselben und requirirt dazu als Taxanten zwei Societäts-Mitglieder und zwei beeidigte Werkleute — einen Zimmer- und einen Maurermeister, — sowie einen Richter oder Notarius zur Protocollführung.

Bei nicht bedeutenden Bränden genügt die Zuziehung eines Mitgliedes und eines Werkmeisters.

9) Der Districts-Director verpflichtet die Taxanten zur gewissenhaften Abgabe ihrer Taxe, eventualiter ihres Urtheils nach Maßgabe der ihnen bekannt zu machenden unten sub 10 und 11 aufgestellten Grundsätze in Gegenwart des Beschädigten mittelst Handschlages an Eidesstatt. Dieselben erhalten für ihre Mühwaltung Jeder eine Remuneration von 2 Thlrn., welche der

Beschädigte, gleichwie bei Mobiliar-Brandschadens-Taxen, sammt den Diäten des Protocollführers vorzuschießen hat. Werden die Taxanten nicht aus demselben Orte genommen, so wird diese Remuneration bis auf 4 Thlr. erhöhet.

10) Die Taxanten haben nicht die Größe des durch den Brand verursachten Schadens in einer Geldsumme auszusprechen, sondern lediglich ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude ganz oder der wie vielste Theil davon durch den Brand zerstört resp. in Folge desselben niedergerissen ist, und wird danach sodann die Entschädigung in Beihalt der Versicherungs-Summe berechnet. Wenn die Taxen verschieden sind, so normirt deren Durchschnitt.

11) Wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Taxanten das Gebäude nicht reparirt werden kann, sondern von Grund aus neu gebauet werden muß, so wird der Brand als total angenommen, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien ihrem Werthe nach taxirt und von der Entschädigungs-Summe in Abzug gebracht.

12) Wenn bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ein bei hiesiger Anstalt assecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun oder um mit den Löschgeräthschaften zum Feuer kommen zu können, unter Auctorität der Orts-Obrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschungs-Anstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird, so soll ein solches Gebäude ebenso angesehen, abgeschätzt und vergütet werden, als wenn es vom Feuer zerstört worden wäre. Die Taxations-Commission hat aber in diesem Falle die obigen Voraussetzungen, daß das Haus wirklich unter Auctorität der Orts-Obrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschanstalten dirigirenden Personen zu dem bezeichneten Zweck ganz oder theilweise abgebrochen ist, genügend zu Protocoll zu constatiren.

13) Die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder nach den vorstehenden Bestimmungen sub 12 abgebrochene, sowie durch Brand beschädigte Gebäude sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, ausschließlich zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt und dürfen anderweitig nicht verwandt werden. Zur Sicherung dieser Bestimmung werden dieselben abseiten der Verwaltung der Anstalt auf die zuvor eingereichte Quittung des Empfängers nicht directe an ihn, sondern an seine Orts-Obrigkeit ausgezahlt, von welcher er sie, wenn deren vorschriftsmäßige Verwendung gesichert ist, in Empfang zu nehmen hat.

Auf die bei der Anstalt versicherten Großherzoglichen Gebäude finden diese Bestimmungen keine Anwendung; ob sonst unter Umständen noch eine Ausnahme davon zu gestatten sei, hängt von der Beschlußnahme des Directorii ab.

14) Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Statuts durch eignes Verschulden, wie namentlich durch Brandstiftung, seinen Entschädigungs-Anspruch, so soll die Ersatzsumme dennoch, soweit sie zur Befriedigung der auf dem Grundstück haftenden in das Stadtpfand- oder Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen nöthig ist, gegen Cession derselben gezahlt werden. In diesem Falle hat jedoch die Verwaltung der Anstalt nicht mit den einzelnen Inhabern dieser Forderungen, sondern lediglich nur mit dem competenten Gerichte des Beschädigten zu verhandeln. Die betreffende Summe wird auf Gefahr und Kosten der Gläubiger ad depositum dieses Gerichtes gezahlt und von demselben demnächst unter sie gegen zuvorige Cession ihrer Forderungen vertheilt. Die Bescheinigung des Gerichtes über den Empfang der ad depositum desselben gezahlten Summe vertritt hier die sonst erforderliche eigenhändige Quittung des Beschädigten und liberirt die Gesellschaft wegen der von ihr hiernach übernommenen Verbindlichkeit vollständig.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Roetger. Schubart. Saur. Willebrand. Holdorff.
Brieft. Pogge. Runge.

Hofbuchdruckerei von B. Ahrendt in Neubrandenburg.

Anlage A.

Situations-Plan von dem Hofe (Gehöfte des N. N. zu) N. N.
Amt (Kreis) N. N.

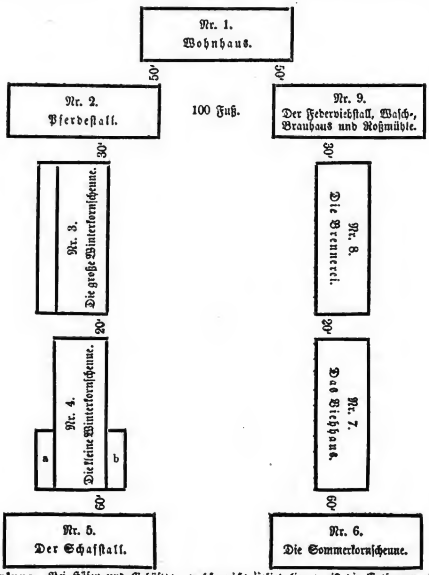

Anmerkung. Bei Höfen und Gehöften, welche nicht isolirt liegen, ist die Entfernung der benachbarten Höfe und Gehöfte, sowie, ob deren Inhaber bei hiesiger Societät bereits versichert sind, anzugeben.

Anlage B.

Beschreibung der Gebäude nach ihren Größen-Verhältnissen und ihrer Bedachung.

№	Bezeichnung der Gebäude.	Bauart der Gebäude.	Länge.	Tiefe.	Stielhöhe.	Giebelhöhe.	Durchschnitt der Fundamenthöhe.	Höhe zwischen Sock- und Hauptsaalen.	Höhe zwischen Haupt- und Kehlsaalen.	Bedachung der Gebäude.
			Fß.	Fß.	Fß.	Fß.	Fß.	Fß.	Fß.	
1.	das Wohnhaus	massiv	—	—	—	—	—	—	—	Ziegel
2.	der Pferdestall	Steinfachw.	100	40	—	20	—	—	—	desgl.
3.	die große Winterkornscheune .	Lehmfachw.	180	52	13	26	1	—	12	Rohr
	hierin eine Längstdiele . .	—	180	16						
	eine Abseite	desgl.	180	10	6	7	1			
4.	die kleine Winterkornscheune .	Pisee	105	48	14	28	—	7	14	Rohr
	eine Querdiele . . .	—	48	16						
	zwei Abseiten, a . . .	—	44	12	6	8				
	b . . .	—	45	12	6	8				
5.	der Schafstall	Patzen	164	46	15	24	1	7	10	Stroh
	eine Längstdiele . . .	—	164	16						
6.	die Sommerkornscheune . .	desgl.	150	48	14	28	—	—	12	Rohr
	zwei Querdielen, jede .	—	48	16						
7.	das Viehhaus	Steinfachw.	200	52	16	26	—	7	13	Steinpappe
	zwei Querdielen, jede .	—	52	14						
8.	die Brennerei	massiv	80	40	12	18	—	—	—	Ziegel
9.	der Federviehstall, Waschhaus .	desgl.	150	46	10	13	—	—	—	desgl.

Anmerkung.

1. Die Giebelhöhe wird von der Mitte des Balkens bis zur Dachspitze gemessen.
2. Das Rheinländische Maaß ist bei dem Vermessen anzuwenden.

Schema für Versicherungen
über 6000 Rthlr.

Anlage C.

Verzeichniß der Gegenstände, welche auf dem Hofe N. N. Amts (Kreis) N. N. sich befinden und bei der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft versichert werden, wie folgt:

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
In Nr. 1. dem Wohnhause, versichere ich:		
a) auf Silberzeug	850	
b) auf Kupfer, Messing, Zinn	350	
c) auf Spiegel und Glas	450	
d) auf Porzellan und irden Zeug	200	
e) auf Schränke, Commoden u. sämmtliches hölzernes Hausgeräth	1400	
f) auf Uhren und musikalische Instrumente	350	
g) auf Leinen	1000	
h) auf Betten	800	
i) auf Bücher	150	
k) auf Kleidungsstücke	500	
l) auf Victualien	200	
		6250
In Nr. 2. dem Pferdestalle.		
Im Unterraum:		
24 Pferde à 150 Rthlr.	3600	
4 Kutschpferde à 200 Rthlr.	800	
2 Reitpferde à 300 Rthlr.	600	
4 dreijährige Füllen à 100 Rthlr.	400	
6 zweijährige do. à 80	480	
2 einjährige do. à 35 Rthlr.	70	
4 alte Mutterstuten à 80 Rthlr.	320	
Auf Sielengeschirr	400	
Auf 4 Stand zweischläfrige Betten nebst Laken und Bettstellen à 15 Rthlr.	60	
		6730
Latus		12980

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
Transport		12980
Auf Futterkummen, Einer, 9 große Schneideladen	100	
Im Wagenschauer:		
1 Chaise	150	
1 Korbwagen	50	
6 Reisewagen à 60	360	
im Oberraum:		
über dem Pferdestall ein Henboden $60 \times 40 \times \frac{20}{2} = 24000$ Cub.-Fuß		
Heu à mille 15 Rthlr.	360	
über dem Wagenschauer ein Kerubboden von 40′ Länge und 40′ Tiefe; das Getreide darauf wird unter Nr. 7. versichert.		
		1020
In Nr. 3. der großen Winterkornscheune,		
von 26 Gebinden versichere ich an ungedroschenem Getreide:		
im Unterraum . $180 \times 36 \times 14$ . . 90,720 Cub.-Fuß		
auf der Diele . $180 \times 16 \times 13$ . . 37,440 „		
im Dachraum . $180 \times 52 \times \frac{76}{2}$ . . 121,680 „		
249,840 Cub.-Fuß.		
à mille 25 Rthlr.	6246	
Ferner in der Abseite:		
10 zweijährige Starken à 30 Rthlr.	300	
10 einjährige Starken à 15 Rthlr.	150	
		6696
In Nr. 4. der kleinen Winterkornscheune,		
enthaltend 20 Gebinde:		
im Unterraum . . $45 \times 48 \times 14$. 30,240 Cub.-Fuß.		
ferner der Schafstall $44 \times 48 \times 7$. 14,784 „		
45,024 Cub.-Fuß.		
mit Getreide à mille 25 Rthlr.	1125	
über dem Schafstall zwischen Seul- und Hauptbalken liegt Heu $44 \times 48 \times 7 = 14784$ Cub.-Fuß, à mille 15 Rthlr. . .	221	
Der ganze Dachraum enthält $105 \times 48 \times \frac{76}{2} = 70560$ Cub.-Fuß. Davon werden mit ungedroschenem Getreide und Saatklee belegt . . . . . 40560 „		
à mille 25 Rthlr.	1014	
		2360
Latus		23056

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
Transport		23056
und 30000 Cub.-Fuß mit Heu à mille 15 Rthlr.	450	
In dem in diesem Gebäude befindlichen Schafstalle und der Abseite feldwärts:		
400 Schafe à 5 Rthlr.	2000	
In der Abseite hofwärts:		
8 große Mastschweine à 30 Rthlr.	240	
8 einjährige Schweine à 10 Rthlr.	80	
4 dreivierteljährige do. à 8 Rthlr.	32	
4 halbjährige do. à 5 Rthlr.	20	
10 vierteljährige Ferkel à 2 Rthlr.	20	
10 Ferkel unter ein Vierteljahr alt à 1 Rthlr.	10	
		2852
In Nr. 5. dem Schafstalle von 18 Gebinden:		
300 feine Mutterschafe à 15 Rthlr.	4500	
3 Böcke à 150 Rthlr.	450	
550 Hammel und Jährlinge à 3 Rthlr.	1650	
100 Lämmer à 2 Rthlr.	200	
Auf Schafställe und Träge, sowohl hier als in Nr. 4 . . .	150	
Der Raum zwischen Senk- und Hauptbalken wird mit Heu belegt:		
$164 \times 30 \times 7 = 34440$ Cub.-Fuß à mille 15 Rthlr. . .	516	
Der Dachraum mit Getreide:		
$164 \times 46 \times \frac{24}{2} = 90528$ Cub.-Fuß à mille 25 Rthlr. . .	2263	
		9729
In Nr. 6. der Sommerkornscheune von 18 Gebinden.		
Hierin befinden sich oberhalb des Balkens 2 übereinanderliegende Kornböden von 33′ Länge und 48′ Tiefe, welche unter Nr. 7. versichert werden.		
Auf ungedroschenes Getreide wird versichert:		
im Unterraum incl. Dielen:		
$150 \times 48 \times 14$ . . . . . 100,800 Cub.-Fuß.		
im Oberraum excl. der Kornböden:		
$117 \times 48 \times \frac{78}{2} =$ . . . . . 78,624 „		
179,424 Cub.-Fuß.		
à mille 25 Rthlr.		4485
Latus		40122

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
Transport		40122
In Nr. 7. dem Viehhause von 23. Gebäuden:		
30 Ochsen à 60 Rthlr.	1800	
100 Kühe und Bollen à 40 Rthlr.	4000	
4 zweijährige Starken à 30 Rthlr.	120	
4 dreijährige Stiere à 40 Rthlr.	160	
4 zweijährige Stiere à 25 Rthlr.	100	
4 einjährige Stiere à 15 Rthlr.	60	
10 Zuchtkälber über ½ Jahr alt à 12 Rthlr.	120	
Oberhalb des Hauptbalkens des ganzen Gebäudes befindet sich ein Kornboden.		
Das auf sämmtlichen Kornböden befindliche ausgedroschene Getreide und die Sämereien	3000	
und zwar das auf dem in Nr. 2 zu . . 1000 Rthlr.		
— — — — — — Nr. 6 zu . . 500 „		
— — — — — — Nr. 7 zu . . 1500 „		
Ferner auf diesen Böden:		
auf Lein- und Rappskuchen, Schrot und Kleie	200	
auf Blättertaback	700	
auf Wolle	1500	
auf Säcke und Rapplaken	100	
auf 2 Kornklappern und Siebe	60	
Der Raum zwischen Senk- und Hauptbalken mit Heu oder Rapps belegt:		
172 × 52 × 7 = 62608 Cub.-Fuß		
à mille 15 Rthlr.	939	
		12859
In Nr. 8. der Brennerei:		
Die sämmtlichen Brennerei-Geräthe, laut anliegender Specification und Taxe, abgeschätzt zu 7500 Rthlr. zu	6000	
Den vorräthigen Spiritus und Branntewein zu	400	
Ferner werden versichert:		
10 Mastochsen à 75 Rthlr.	750	
5 Kühe à 40 Rthlr.	200	
		7350
Latus		60331

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
Transport		60331
In Nr. 9. dem Federviehstalle, Wasch- und Brauhause.		
Auf eine Roßmühle	1000	
Auf gebrachten Flachs	50	
Auf ungebrachten Flachs 2000 Cub.-Fuß à mille 25 Rthlr. .	50	
Auf hölzernes Brau- und Waschgeräth	100	
Auf Federvieh	30	
Die hier und in sämmtlichen versicherten Gebäuden, sowie auf dem Hofe befindlichen Ackergeräthschaften aller Art zu . .	300	
Nutzholz zu	114	
Brennmaterial	200	
		1844
Summa Summarum		62175

N. N.

den

N. N.

auf (zu) N. N.

Anmerkung. Die nächste Poststation ist N. N.

Nach §. 5 des Statuts muß die Richtigkeit dieser Declaration beglaubigt werden, entweder vom Versicherer selbst mittelst folgenden Reverses:

Daß die Angaben dieser meiner Versicherungs-Declaration richtig, insonderheit die aufgeführten Gegenstände mit Rücksicht auf die Wirthschafts-Verhältnisse, welche einen Wechsel der Getreide-Vorräthe, des Viehes und der Inventarienstücke bedingen, vorhanden sind und nach meiner wahrhaften Ueberzeugung den von mir angegebenen Werth haben, versichere ich hiermit an Eidesstatt.

N. N.
(Unterschrift des Versicherers.)

oder von 2 dazu befähigten Instituts-Genossen mittelst folgenden Attestes:

Die unterzeichneten Societäts-Mitglieder haben an Ort und Stelle die zu versichernden, in diesem Verzeichnisse auf-

geführten Gegenstände revidirt, und bezeugen an Eidesstatt, daß dieselben, soweit sie mit Rücksicht auf die Wirthschafts-Verhältnisse, welche einen Wechsel der Getreide-Vorräthe, des Viehes und sonstiger Inventarienstücke bedingen, vorhanden sind, den versicherten Werth haben.

N. N. (Ortsname und Datum.)

N. N. aus N. N.

N. N. aus N. N.

(Namens-Unterschriften der Societäts-Mitglieder mit Angabe ihrer Wohnorte.)

Schema für Versicherungen unter 6000 Rthlr.

Anlage D.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche auf dem Gehöfte des N. N. zu N. N. (Amt) Kreis N. N. bei der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Societät zu Neubrandenburg versichert werden.

	Courant. Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr.
In Nr. 1. dem Wohnhause:		
1) auf Silberzeug		
1 Fülllöffel 5		
6 Eßlöffel à 2 Rthlr. 12		
12 Theelöffel à 15 Sgr. 6		
		23
2) auf Kupfer, Messing, Zinn		
1 großer Mauerkessel 7		
2 messingne Kessel à 2 Rthlr. 4		
2 Bratpfannen à 20 Sgr. 1	10	
2 Leuchter à 1 Rthlr. 2		
		14 10
Latus		37 10

		Courant.	
	Rthlr. Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Transport		37	10
3) auf Spiegel und Glas,			
1 großer Spiegel	5		
1 kleiner do.	2		
20 Bouteillen	1		
		8	
4) auf Porzellan und irdenes Geschirr,			
12 porzellanene Teller à 2½ Sgr. . .	1		
12 Paar Tassen à 5 Sgr.	2		
24 Töpfe	2		
		5	
5) auf Möbeln,			
2 Schränke à 20 Rthlr.	40		
3 Commoden à 7 Rthlr.	21		
12 Stühle à 1½ Rthlr.	18		
2 Koffer à 8 Rthlr.	16		
		95	
6) auf hölzernes Hausgeräth,			
1 Wasserzober	1 15		
2 Eimer à 15 Sgr.	1		
3 Tonnen à 15 Sgr.	1 15		
3 Kiepen	1		
		5	
7) auf Uhren,			
1 Wanduhr mit Gehäuse	10		
1 Taschenuhr	5		
		15	
8) auf Leinen und Garn,			
8 Laken flächsen Leinewand à 3 Rthlr. . .	24		
4 flächsen Tischlaken à 1 Rthlr. 15 Sgr. . .	6		
24 Handtücher à ¼ Rthlr.	6		
Gesponnenes Garn	10		
Flachs	10		
		56	
9) auf Betten und Bettfedern,			
2 Stand zweischläfrige Herrenbetten à 20 Rthlr.	40		
2 Stand Gesindebetten à 10 Rthlr.. . . .	20		
Vorräthige Bettfedern	10		
		70	
Latus		291	10

Nach §. 12 unter Strophach nicht versicherungsfähig.

wie ad 3 und 4.

	Courant. Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Transport			291	10
10) auf Leibwäsche und Kleidungsstücke,				
2 tuchene Sonntagsröcke à 10 Rthlr.	20			
2 Beinkleider à 3 Rthlr.	6			
4 kattune Frauenkleider à 2½ Rthlr.	10			
4 Röcke à 20 Sgr.	2	20		
24 Mannshemden	30			
24 Frauenhemden	24			
24 Paar Strümpfe	6			
			98	20
11) auf Victualien			70	
„ Kartoffeln			25	
Im Dachraum befindet sich ein Kornboden. Ich versichere darauf:				
auf ausgedroschenes Korn und Sämereien . . .	250			
„ Siebe, Scheffel, Metzen	20			
„ Säcke	10			
			280	
In Nr. 2. dem Pferdestall.				
4 Arbeitspferde à 100 Rthlr.	400			
2 dreijährige Füllen à 60 Rthlr.	120			
4 Ochsen à 60 Rthlr.	240			
4 Kühe à 30 Rthlr.	120			
2 Stiere à 20 Rthlr.	40			
3 zweijährige Starken à 20 Rthlr.	60			
2 Zuchtkälber à 5 Rthlr.	10			
4 Sieken à 5 Rthlr.	20			
1 Futterkummen	4			
2 Eimer	1			
2 Schneideladen	10			
Im Dachraum befindet sich ein Kornboden von 40′ Länge und 42′ Tiefe. Darauf:				
das ausgedroschene Korn zu	100			
Blättertaback	150			
1 Kornrummel	10			
			1285	
Latus			2050	

	Courant. Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr.
Transport		2050
Der übrige Theil des Dachraums wird mit Heu belegt:		
60 × 42 × $\frac{24}{2}$ = 30240 Cub.-Fuß à mille 15 Rthlr.	453	
		453
In Nr. 3. dem Schafstall.		
100 Mutterschafe à 2½ Rthlr.	250	
50 Hammel à 3 Rthlr.	150	
Auf Schafbände und Tröge	15	
Im Dachraum: 66′ lang, 30′ tief und 15′ Giebelhöhe wird Heu gelagert:		
66 × 30 × $\frac{15}{2}$ = 14850 Cub.-Fuß à mille 15 Rthlr.	222	
		637
In Nr. 4. der Scheune von 12 Gebinden.		
Dieselbe wird excl. der Diele mit Getreide belegt		
im Unterraum: 92 × 40 × 13 = 47,840 Cub.-Fuß.		
im Dachraum: 108 × 40 × $\frac{20}{2}$ = 43,200 „		
91,040 Cub.-Fuß.		
à mille 25 Rthlr.		2276
Ferner auf dem Hofe oder in den Gebäuden:		
1 Bankenwagen	35	
2 Schiefwagen à 20 Rthlr.	40	
4 Pflüge à 3 Rthlr.	12	
4 Eggen à 1 Rthlr.	4	
		91
Summa		5507
Nach §. 5 der Statuten abgerundet		5500 rtl. Cr.

N. N. den . . . .

N. N.
(Name des Assecuraten.)

Anmerkung. Die nächste Poststation ist N. N.

Die unterzeichneten Societäts-Mitglieder haben an Ort und Stelle die zu versichernden, in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände revidirt, und bezeugen an Eidesstatt, daß dieselben, soweit sie mit Rücksicht auf die Wirthschafts-Verhältnisse, welche einen Wechsel der Getreide-Vorräthe, des Viehes und sonstiger Inventarienstücke bedingen, vorhanden sind, den versicherten Werth haben.

N. N.
(Ortsname und Datum.)

N. N.
aus N. N.

N. N.
aus N. N.

(Namens-Unterschriften der Societäts-Mitglieder mit Angabe ihrer Wohnorte.)

Anmerkung. Geistliche und höhere weltliche Beamte können nach §. 5 des Statuts, auch wenn sie nicht zu 6000 Thlr. versichern, ihre Declarationen ebenfalls selbst, ohne Zuziehung von Instituts-Genossen, mittelst desjenigen Reverses beglaubigen, welcher unter dem vorstehenden Schema in der Anlage C. für Versicherungen über 6000 Thlr. angegeben ist.

Anlage E.

Situations-Plan von den zu N. N. Amt (Kreis) N. N. befindlichen Korn- und Heumiethen.

Roggenmiethe im ersten großen Außenschlage rechts vom Wege nach N. N.

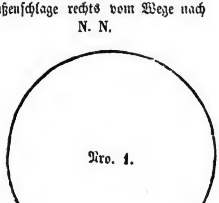

Heumiethe neben dem Hofe am Rande der großen Wiese.

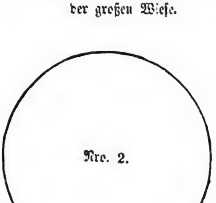

Hafer-Miethe im zweiten großen Außenschlage links vom Wege nach N. N.

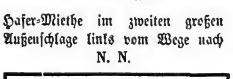

Mengekorn-Miethe im zweiten Binnenschlage beim Hofe neben der Scheunerscheune.

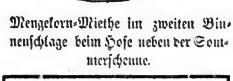

Anmerkung: Der cubische Inhalt einer in Cylinder-Form gesetzten Miethe wird gefunden, wenn man den Durchmesser mit dem Umfang multiplicirt, das Product durch 4 dividirt und die hierdurch erhaltene Zahl mit der Höhe multiplicirt.

Bei runden Miethen, welche unten cylinderförmig gesetzt sind und oben kegelförmig zulaufen, muß der Cylinder in der obgedachten Weise für sich und der Kegel ebenfalls für sich berechnet, und der Cubik-Inhalt beider sodann zusammen addirt werden.

Der Cubik-Inhalt des Kegels wird gefunden, wenn man den Umfang seiner Grundfläche mit dem Durchmesser derselben multiplicirt, das Product mit 4 dividirt und die hierdurch erhaltene Zahl mit einem Drittheil der senkrechten Höhe des Kegels multiplicirt.

Angabe der Größen-Verhältnisse und Versicherung der zu N. N. Amts (Kreis) N. N. nach Maaßgabe des anliegenden Situations-Plans befindlichen Korn- und Heumiethen.

№	Inhalt und Form der Miethen.	Größen-Verhältnisse. Fuß.	Cubik-Inhalt. Fuß.	1000 Cubikf. werden versichert zu Rtl.	Versicherungs-Summe. Rtl.
1.	Winterkorn. Die Miethe ist rund, der Durchmesser oben und unten gleich, (Cylinder)	Umfang: 132 Durchmesser: 42 Höhe: 24	33264	25	831
2.	Heu. Die Miethe ist rund, die untere Hälfte auf 12 Fuß mit gleichem Durchmesser, die obere läuft spitz zu (Kegel.)	Umfang: 110 Durchmesser: 35 Höhe: 24	Der untere Theil 11550 der obere: 3850 zusammen 15400	15	231
3.	Sommerkorn. Die Miethe ist ein längliches Viereck mit gleichen Grund- und Oberflächen.	Länge: 80 Breite: 40 Höhe: 20	64000	25	1600
4.	Mengekorn. Die Miethe ist in Form einer Scheune gesetzt.	Länge: 60 Breite: 32 Höhe des Unterraums 16 Senkrechte Höhe des Dachs 12	46200	25	1155
			Summa		3817
			Nach §. 5 der Statuten abgerundet		3825

N. N. (Name des Assecurateu.)

N. N.
den

Nach den Bestimmungen sub D. §phi 12 des Statuts muß die Richtigkeit dieser Declaration beglaubigt werden; entweder von 2 nach §. 5 zur Revision und Beglaubigung von Versicherungs-Papieren befähigten Institut-Genossen also:

Die unterzeichneten Societäts-Mitglieder haben an Ort

und Stelle die hier verzeichneten Miethen nachgemessen und besichtigt, und bezeugen hiemit an Eidesstatt, daß sie die angegebenen Größen-Verhältnisse haben und daß deren Inhalt, soweit es sich ermitteln ließ, unverdorben ist.

N. N. N. N. N. N.

(Ortsname und Datum.) aus N. N. aus N. N.

(Namens-Unterschriften der Societäts-Mitglieder mit Angabe ihrer Wohnorte.)

oder von solchen Versicherern, welche nach §. 5 des Statuts zur eignen Beglaubigung ihrer Papiere berechtigt sind, mittelst folgenden Reverses:

Ich versichere hiemit an Eidesstatt, daß die Miethen die angegebenen Größen-Verhältnisse haben und ihr Inhalt unverdorben ist.

(Ortsname und Datum.) N. N.

(Unterschrift des Versicherers.)

Anmerkung: Sollen verhagelte Früchte in Miethen versichert werden, so sind die Bestimmungen sub 5 §phi 35 des Statuts zu beachten.

Anlage F.

Instruction für die Tarations-Commission

bei Ausmittelung von Mobiliar-Feuerschäden.

Wenn die Commission nach den Bestimmungen der §§. 20 und 22 des Statuts zusammengesetzt und an Ort und Stelle zusammengetreten ist, so hat der Dirigent des Geschäfts zuvörderst sich die Original-Police des Beschädigten vorlegen zu lassen, selbige mit dem ihm von der Casse mitgetheilten Duplicat zu vergleichen und zu Protocoll zu constatiren, ob der Beschädigte noch der ursprüngliche Versicherungsnehmer oder sonst rechtmäßiger Inhaber der Versicherung ist. Ergeben sich hiebei Umstände, welche die Berechtigung desselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen §phi 48 des Statuts zweifelhaft erscheinen lassen, so müssen alle für die Beurtheilung der Sache relevanten factischen und rechtlichen Verhältnisse soweit sie zur Zeit vorliegen, registrirt werden.

Ist die Nichtberechtigung des Beschädigten unzweifelhaft, so hat der Director auf den Antrag desselben nur in dem Falle die Abschätzung vorzunehmen, wenn er — der Beschädigte — die Gewährung des Ersatzes von der General-Versammlung erbitten und die von ihm zu tragenden Kosten der Commission sofort bezahlen will.

Liegt dagegen die Nichtberechtigung des Damnificaten nicht klar zu Tage, so hat der Director unter allen Umständen unter Vorbehalt der Rechte der Gesellschaft mit der Ausmittelung des Schadens in vorschriftsmäßiger Weise vorzugehen.

Hiebei hat nun der Director zuvörderst den Beschädigten in Gegenwart der Taxanten mit dem Inhalte §phi 28 **eventualiter** auch §phi 40 des Statuts bekannt zu machen und ihn unter ernstlicher Hinweisung auf die Folgen der Nichterfüllung seiner ihm danach obliegenden Verpflichtungen, sowie auf den von ihm etwa zu leistenden Eid aufzufordern, alle Angaben, welche von ihm demnächst nach den Bestimmungen des §. 28 verlangt würden, der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und durch alle zu Gebote stehenden Beweismittel zu bestätigen.

Hierauf werden die Taxanten, welche überhaupt den Anordnungen des Directors Folge zu leisten haben, von demselben nach Vorschrift §phi 27 des Statuts verpflichtet und mit den in den §§. 30 bis 37 zusammengestellten Entschädigungs-Grundsätzen, soweit sie im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen können, sowie mit dem weitern Inhalte dieser Instruction durch Vorlesung **eventualiter** nähere Erläuterung bekannt gemacht.

Nachdem dies geschehen und der Beschädigte vom Dirigenten, soweit er solches zunächst für nöthig erachtet, vernommen ist, begiebt sich die Commission nach der Brandstelle. Hier ermittelt sie zuvörderst, ob die Lage, Bauart und Bedachung der abgebrannten Gebäude mit den desfallsigen Angaben der Police übereinstimmend gewesen.

Wenn ungedroschenes Getreide, Heu oder Streh in einem solchen Gebäude verbrannt ist, so muß die Länge und Tiefe desselben nach den Fundamenten gleichwie deren Höhe mit den darin enthaltenen Abtheilungen unter Anwendung des Rheinländischen Maaßes nachgemessen und nach dem Befunde unter Benutzung der Angaben des Beschädigten und der Zeugen eine Handzeichnung von dem Grundriß des Gebäudes in seinen verschiedenen Etagen aufgemacht und dem Protocolle angelegt werden, worin demnächst die mit Getreide, Heu und Streh belegt gewesenen Räume genau bezeichnet werden können. Bei abgebrannten Getreide- und Heu-Miethen sind die noch ersichtlichen Dimensionen ihrer Grundfläche nachzumessen und mit den Angaben der Police zu vergleichen.

Nach Besichtigung der Brandstelle nimmt die Commission die Löschgeräthe und demnächst die geretteten Gegenstände in Augenschein. Hierauf erfolgt die weitere Vernehmung des Beschädigten nach Anleitung §phi 28 unter Berücksichtigung des Inhalts der §§. 8, 9, 10, 19, 35, 36, 37, 38 und 39 des Statuts, ferner die Vorlage und Prüfung seiner Beweismittel, sowie die Vernehmung der gestellten Zeugen, welche ebenfalls zur Wahrheit zu ermahnen und aufzufordern sind, ihre Aussagen so einzurichten, daß sie selbige mit gutem Gewissen vor Gericht würden beschwören können. Ergiebt sich hiebei ein Widerspruch in den Angaben des Beschädigten und der Zeugen, so hat der Director zu versuchen, denselben durch Confrontation und Besprechung zu heben. Ist dadurch eine Uebereinstimmung und auch in anderer Weise eine genügende Aufklärung über die Dif-

ferenz nicht zu erreichen, so bleibt die Entscheidung darüber, welche Angabe als die richtige anzunehmen und der Vergütung grundlegend zu machen, dem Gesammt-Directorio überlassen.

Nachdem somit alle zur Beurtheilung des Schadens relevanten Umstände erhoben und protocollirt sind, wird zur speciellen Ausmittelung und Berechnung des Schadens geschritten. Dabei darf aber der Beschädigte unter keinerlei Vorwand und ausnahmsweise nur so lange zugegen sein, als vom Director für erforderlich gehalten wird, um etwaige nähere Aufklärung über einzelne Gegenstände zu erhalten.

Rücksichtlich aller Versicherungs-Objecte ist es die vornehmlichste Aufgabe der Commission, soviel wie möglich die Quantität und die Beschaffenheit der davon vorhanden gewesenen und verbrannten Gegenstände zu ermitteln, weil nur dann mit hinlänglicher Sicherheit die Entschädigung nach Maßgabe des im §. 1 dieser Vereinbarung enthaltenen Fundamentalsatzes der Anstalt festgestellt werden kann, wonach eine Vergütung den wirklichen Werth der verbrannten Sache nie übersteigen soll.

Hierbei wird es als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß von der Beschaffenheit der geretteten Gegenstände auf die Beschaffenheit der verbrannten Gegenstände derselben Gattung geschlossen und dieselbe als gleich angenommen werden muß, wenn sich nicht erweisen läßt, daß diese besser oder schlechter gewesen als jene.

Bei einer generellen Versicherung von Haus-Mobiliar, Ackergeräth und sonstigen leblosen Inventarien-Gegenständen werden nicht nur die geretteten Gegenstände von den Taxanten abgeschätzt, sondern es muß von ihnen damit auch der nach Vorstehendem anzunehmende Werth aller verbrannten Gegenstände derselben Gattung zusammengestellt werden, um zu constatiren, ob der Werth der Gesammtheit der vor dem Brande vorhandenen Sachen dieser Gattung die in der Police dafür angesetzte Summe erreicht.

Ergiebt sich hieraus, daß dies nicht der Fall, die Versicherung also den vorhanden gewesenen Werth übersteigt, so wird der taxirte Werth der geretteten Sachen einfach von dem ermittelten Gesammt-Werth in Abzug gebracht und der Ueberschuß dem Beschädigten vergütet. Uebersteigt aber der ermittelte Gesammt-Werth des Vorhandengewesenen die Versicherung, so wird der für das Verbrannte zu vergütende Betrag durch die nach Vorschrift **sub 4 §phi 30** anzulegende Quotenberechnung festgestellt: der Gesammt-Werth verhält sich zur Versicherung wie der Werth der verbrannten Gegenstände zu der dafür zu leistenden Entschädigung (: ×).

Rücksichtlich der im §. 32 des Statuts genannten Gegenstände findet, wenn sie generell versichert sind, keine Quoten-Berechnung statt, sondern es werden dieselben nach dem ermittelten Werth der verbrannten Quantität bis zur Erschöpfung der in der Police dafür ausgeworfenen Versicherungs-Summe entschädigt. Specielle Versicherungen werden bei diesen Gegenständen, gleichwie bei ausgedroschenem Korn und Sämereien, als generelle betrachtet und kommen die einzelnen Positionen für einzelne Gattungen derselben und für einzelne Kornarten nicht weiter in Betracht.

In allen übrigen Fällen, wo specielle Versicherungen vorliegen, ist die Vergütung lediglich nach dem für jede einzelne Sache in der Police ausgeworfenen Ansatz zu leisten, wenn dieser Ansatz den erweislichen Werth nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von dem stückweise versicherten Vieh, wobei jedoch unter Umständen noch die besonderen Grundsätze **sub 4 und 6 §phi 31** des Statuts zur Anwendung kommen.

Bei der Ausmittelung des Ersatzes für ungedroschenes Getreide, Sämereien, Heu und Stroh kommt es vornämlich darauf an, die Größe der Räume festzustellen, welche zur Zeit des Brandes damit belegt gewesen sind. Ist hierüber aus der ersten Vernehmung des Beschädigten und der Zeugen noch nicht die nöthige Deutlichkeit gewonnen, so muß die Commission sich mit denselben wiederholt nach dem niedergebrannten Gebäude begeben, sich dort an Ort und Stelle durch Besprechung mit ihnen die nöthige nähere Kenntniß von den Dimensionen der belegt gewesenen Räume verschaffen, und das Resultat in die obgedachte Handzeichnung eintragen. Die Factoren der aufzustellenden cubischen Berechnung sind vollständig in die Entschädigungs-Tabelle einzutragen, um eine Revision zu ermöglichen. — Kann hiebei die Quantität des ungedroschenen Getreides, sowie des Heues ꝛc. nur nach Fudern constatirt werden, so wird das vierspännige Fuder zu 800 Cubikfuß gerechnet. Kann ein Vorrath von Heckerling, Kaff ꝛc. nur nach Scheffeln angegeben werden, so wird der Berliner Scheffel zu $2^1/_2$ Cubikfuß gerechnet.

Demnächst ist aber auch vor allen Dingen zu ermitteln, ob das verbrannte ungedroschene Korn nebst Sämereien und Heu, gleichviel ob es in Gebäuden oder in Miethen verbrannt, von unverdorbener Beschaffenheit, namentlich ob das Korn, sowie Taback, wenn dieser zur Frage steht, vom Hagel beschädigt gewesen. In letzterem Falle kommen die Bestimmungen §phi 35 zur Anwendung und muß die Größe der Entschädigung, falls sie nicht durch eine bereits vorliegende Abschätzung derselben nachgewiesen werden kann, durch Abhörung der Arbeiter, welche das Korn oder den Taback eingeerntet oder später ersteres gedroschen haben, so weit möglich, ermittelt werden.

Ist die Ausmittelung beendet, so wird das Resultat derselben dem Beschädigten bei Vorlesung des Protocolles bekannt und ihm dabei ausdrücklich bemerklich gemacht, daß selbiges noch der statutenmäßigen Revision des Directorii und der Revisions-Committe unterliege und nach dem Ergebniß derselben die definitive Feststellung seiner Entschädigung erfolgen werde. Hat der Beschädigte Erinnerungen gegen den Inhalt des Protocolles zu machen, so müssen selbige registrirt werden, worauf sodann die Verhandlung geschlossen wird, nachdem darin noch etwaige Vorschläge des Directors aus den Bestimmungen §phi 38 aufgenommen sind, falls dieser es nicht vorzieht, darüber ein besonderes **Pro Memoria** abzufassen und den Acten beizulegen.

Das Protocoll ist von allen Mitgliedern der Commission und dem Beschädigten zu unterschreiben, während die etwaigen Anlagen des Protocolls, welche von der Commission gemacht sind, nur von den Mitgliedern derselben unterzeichnet werden.

Da die Natur der Sache und die Erfahrung ergiebt, daß Fälle vorkommen und Umstände eintreten können, welche im Voraus nicht zu bestimmende Modificationen der obigen Vorschriften nöthig machen, so müssen solche dem pflichtmäßigen Ermessen und der Einsicht des Taxations-Dirigenten überlassen bleiben. Unter allen Umständen ist das Nöthige darüber aber im Protocolle darzulegen.

Inhalts-Verzeichniß.

I. **Zweck der Gesellschaft, Münz-Sorte, Geschäfts-Jahr.**

§. 1. Zweck der Gesellschaft.
§. 2. Münz-Sorte.
§. 3. Geschäfts-Jahr.

II. **Aufnahme in den Verein. Verpflichtung derer, welche demselben beitreten; Legegeld.**

§. 4. Fähigkeit zur Aufnahme.
§. 5. a. Versicherungs-Declarationen.
b. Lege- und Einschreibegeld.
c. Einreichung der Declarationen,
d. deren Bestandtheile,
e. deren Bejlaubigung.
f. Recht der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision von Versicherungen.
§. 6. Erforderniß des obrigkeitlichen Attestes für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.
§. 7. Beobachtung der das Versicherungs-Wesen betreffenden Gesetze des Auslandes. Agenten.
§. 8. Ausnahmsweise Mitversicherung fremden Eigenthums.
§. 9. Feuerlösch-Geräthe.
§. 10. a. Unzulässigkeit doppelter Versicherung;
b. Ausnahme für Prediger und Schullehrer im Preußischen.
§. 11. Zweck des Legegeldes.

III. **Gegenstände der Versicherung.**

§. 12. a. Haus-Mobiliar,
b. Vieh,
c. Ungedroschenes Getreide ꝛc.
d. Oelfrüchte und Heu;
e. Versicherung dieser Producte in Miethen;
f. Ausgedroschenes Getreide,
g. Wagen, Ackergeräthe, Maschinen, Brauereien u. Branntweinbrennereien,
h. Ziegelei-Geräthe und Materialien.

IV. **Anfang und Umänderung der Versicherung.**

§. 13. a. Zeitpunkt des Beginnens neuer Versicherungen.
b. Police.
c. Unzulässige und zweifelhafte Versicherungen.
§. 14. a. Dauer der Versicherung.
b. Jeder Zeit zulässiger Beitritt und
c. Veränderung.
§. 15. a. Was zur Umänderung erforderlich.
b. Nachträge.
c. Wann eine Veränderung in Kraft tritt.
§. 16. Nothwendige Anzeige dauticher Veränderungen.
§. 17. Umänderung oder Aufhebung von Versicherungen, nach erlittenem Brandschaden.
§. 18. Mortification verlorner Policen.

V. **Pflichten des Versicherten, bei erlittenem Feuerschaden, Ausmittelung.**

§. 19. a. Anzeige des Schadens.
b. Aufräumung der Brandstelle.
§. 20. Verfügung des Districts-Directors.
§. 21. Obliegenheiten des Beschädigten.
§. 22. a. Einladung der Taxanten.
b. Zuziehung von Sachverständigen.
§. 23. Besorgung der Einladungen durch den Beschädigten.
§. 24. Pflicht der Societäts-Mitglieder, als Taxanten zu fungiren.
§. 25. a. Allgemeine Pflicht des Districts-Directors.
b. Substitutions-Befugniß desselben.
c. Abgekürztes Verfahren.
§. 26. a. Taxgeld der Taxanten,
b. Reisekosten derselben.
§. 27. Verpflichtung der Taxanten.
§. 28. a. Besondere Pflichten des Beschädigten hinsichtlich seiner Angaben über den Schaden.
b. Berification dieser Angaben durch Zeugen, event. durch einen Eid.
c. Pflichten der Hausgenossen, Dienstleute und Taglöhner, deren Sachen mit versichert sind.
§. 29. Aestimations-Protocoll.

VI. **Entschädigungs-Grundsätze. Prämien.**

§. 30. Allgemeine Grundsätze.
§. 31. Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen:
a. wenn Vieh vom Blitz erschlagen wird;
b. wenn versicherte Sachen von einem Orte nach einem anderen gebracht sind;
c. wenn solche in Folge des Verlustes von Gebäuden anderswo untergebracht werden;
d. Scala für die Entschädigung der Schafe.
e. Entschädigung der Lämmer.
f. Entschädigung der nicht speciell versicherten Wolle.
g. Entschädigung des Jungviehes an Stelle der alten Thiere und umgekehrt.
§. 32. Entschädigung der Vorräthe an Nutzholz, Brennmaterial, Victualien ꝛc.
§. 33. Entschädigung des ungedroschenen Getreides, des Flachses, der Oel- und sonstigen Sämereien.
§. 34. Entschädigung:
a. von Stroh, Hecksling, Kurzbund, Abwerck ꝛc., wenn sie nicht besonders versichert sind;

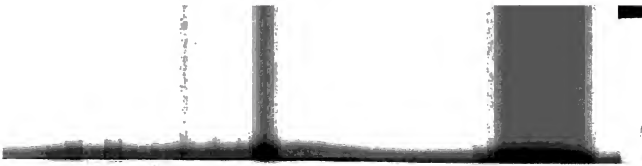

b. desgleichen, wenn sie besonders versichert sind;
c. von Heu an Stelle des ungedroschenen Getreides und umgekehrt;
d. von eingefahrenen Getreide- und Heu-Miethen.

§. 35. a. Entschädigung verhagelter Früchte in Gebäuden;
b. Pflicht des Assecurirten, einen erlittenen Hagelschaden anzuzeigen;
c. Ausmittelung.
d. Nachtheile der unterlassenen Anzeige.
e. Versicherung und Entschädigung verhagelter Früchte in Miethen.
f. Entschädigung vom Hagel beschädigten Tabacks, Flachses und Hanfes.

§. 36. Entschädigung der Vorräthe an ausgedroschenem Getreide ꝛc.
a. auf Kornböden,
b. auf Scheunbielen.

§. 37. Entschädigung auf dem Felde ausgedroschenen und sodann in ein Gebäude eingefahrenen Getreides ꝛc.

§. 38. Rettungs-Prämien.

§. 39. Sprützen-Prämien.

VII. **Entschädigung.**

§. 40. a. Volle Entschädigung.
b. Fälle, in welchen die Entschädigungs-Verbindlichkeit cessirt.

§. 41. a. Zahlungs-Ort.
b. Anrechnung der Beiträge.
c. Reihenfolge und Zeit, in welcher die Zahlungen geleistet werden.
d. Abschlags-Zahlungen.
e. Cession der Entschädigung.
f. Verjährung.

VIII. **Repartition.**

§. 42. a. Zeit und Modus derselben.
b. Grundsätze, nach welchen die Beitrags-Verbindlichkeit regulirt wird.
c. Stundung geringer Beiträge.

IX. **Beiträge.**

§. 43. a. Ausschreiben.
b. Einzahlungs-Frist.
c. Annahme, Verzugs-Zinsen ꝛc.
d. Streichung.
e. Folgen der Streichung.

§. 44. Mehrmalige Zahlungs-Termine.

X. **Austritt aus der Gesellschaft.**

§. 45. a. Zeit des Austritts.
b. Zeit und Form der Kündigung.
c. Rückzahlung des Legegeldes.
d. Verjährung.
e. Prolongation der Versicherungen im Auslande.
f. Austritt im Laufe des Geschäfts-Jahres.

§. 46. Kündigungs-Recht der Direction.

§. 47. Verlust des Antheils am Vermögen der Anstalt.

§. 48. a. Cession von Versicherungen.
b. Genehmigung der Verwaltung.
c. Uebernahme der unerfüllten Verpflichtungen des Vorgängers.
d. Todes-, Concurs- und Sequestrationsfälle.

XI. **Verwaltung der Anstalt.**

§. 49. Gemeinschaftliche Verwaltung mit der Hagel-Assecuranz-Societät.

§. 50. Directorium und dessen Personal.

§. 51. Dauer der Amts-Function, Kündigung.

§. 52. Beginn und Ende der Amts-Function.

§. 53. Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäfts-Jahres.

§. 54. Geschäfts-Führung, Rechte und Pflichten.

§. 55. Conferenzen.

§. 56. a. Districts-Eintheilung.
b. Substitution.

§. 57. Cassen-Curatoren.

§. 58. Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.

§. 59. Diäten und Meilengelder der Directoren.

§. 60. Beamte und Secretaire.

§. 61. Calculator und Registrator.

XII. **Revision der Anstalt.**

§. 62. Revisions-Committe.

§. 63. Conferenzen.

XIII. **General-Versammlung.**

§. 64. Zeit derselben.

§. 65. Einladung und Intimation.

§. 66. Gegenstände der Verhandlung.

§. 67. Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.

§. 68. Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

§. 69. Abstimmung.

§. 70. Stimm- und Wahlberechtigung.

§. 71. Ungiltige Stimmen.

§. 72. Bindende Kraft der Beschlüsse.

§. 73. Zeit, wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden müssen.

§. 74. Außerordentliche General-Versammlung.

§. 75. Direction des Protocolles.

§. 76. Landesherrliche Bestätigung.

XIV. **Privilegien der Forderungen und Zahlungen der Societät. Gerichtsstand.** (§§. 77 und 78.)

Anhang,

betreffend die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Druck von H. Genz.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. November 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Publicandum, betreffend die Ausstellung von Geburtsscheinen über die im Lande geborenen Ausländer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Pertinenz Todendorf zu einem Hauptgute. (2) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 18$\frac{58}{59}$. (3) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April 18$\frac{58}{59}$. (4) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Kornbeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In weiterem Verfolg Unserer Verordnung vom 12ten März 1858, betreffend die Ausstellung von Todtenscheinen über die im Lande verstorbenen Ausländer, weisen Wir hierdurch alle Geistlichen Unseres Landes an, in gleicher Weise über alle in ihren Parochien vorkommenden Geburten von ehelichen und unehelichen Kindern der Angehörigen auswärtiger Staaten Geburtsscheine auszustellen, mit welchen dann, insbesondere auch von Seiten der Ortsobrigkeiten, weiter so

zu verfahren, wie Unsere gedachte Verordnung es hinsichtlich der Todtenscheine bestimmt hat.

Gegeben durch Unsere Ministerien des Innern und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 16ten November 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

Publicandum,
betreffend die Ausstellung von Geburtsscheinen über die im Lande geborenen Ausländer.

II. Abtheilung.

(1) Die bisher zu dem Gute Levetzow, Amts Neukalen, gehörige Pertinenz **Todendorf** ist, nachdem die Voraussetzungen des Publicandums vom 30sten Mai 1837 nachgewiesen sind, zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 14ten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener für den Jahrgang vom 1sten April 1859 bis ebendahin 1860 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 55 des Fundations-Briefes vom 1sten September 1797 durch den nachfolgenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 10ten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1859 bis dahin 1860.

I. Einnahme.

		Courant.
	1) Reste.	
a.	Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{59}{60}$	3597 ℔ 25 ß 6 ₰
b.	Activ-Ausstände:	
	1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1859 . .	54 „ 13 „ 4 „
	2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1859 . .	194 „ 36 „ 8 „
	2) Laufendes.	
a.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:	
	1) Antritts- und Receptions-Gelder:	
	pro Joh. und Michaelis 1859 313 ℔ — ß 4 ₰	
	pro Weihn. und Ostern 18$\frac{59}{60}$ 62 „ 6 „ — „	
		375 ℔ 6 ß 4 ₰
	2) Beiträge:	
	pro Joh. und Michaelis 1859 16,416 ℔ 27 ß 8 ₰	
	pro Weihn. und Ostern 18$\frac{59}{60}$ 16,491 „ 46 „ 8 „	
		32,908 „ 26 „ 4 „
b.	Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse:	
	pro Joh. und Michaelis 1859 5833 ℔ 16 ß	
	pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{59}{60}$ 5833 „ 16 „	
		11,666 „ 32 „ — „
c.	Pensions-Abzüge wegen Bezugs von Pensionen im Auslande	80 „ 10 „ — „
d.	Zinsen:	
	1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:	
	pro Johannis 1859 . . . . . 7063 ℔ 16 ß	
	pro Antonii 1860 . . . . . 7103 „ 16 „	
		14,166 „ 32 „ — „
	2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . .	— „ — „ — „
e.	Außerordentlich	— „ — „ — „
f.	Ex monitis	— „ — „ — „
	Summa der Einnahme	63,043 ℔ 38 ß 2 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:				
1) an Wittwen	—	₰	— ß	— ₰.
2) an Erben bereits verstorbener Wittwen	408	"	16 "	— "
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt	—	"	— "	— "

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungs-Jahr verstorbener Wittwen	621	₰	29 ß	6 ₰.
b. Pensionen an Wittwen:				
pro 1sten October 1859 . . . . 28,167 ₰ 34 ß				
pro 1sten April 1860 . . . . . 28,010 " 45 "				
	56,178	"	31 "	— "
c. Erstatteter Vorschuß	—	"	— "	— "
d. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt	291	"	32 "	— "
e. Capital-Anlegung:				
pro Johannis 1859 . . . . . 2000 ₰				
pro Antonii 1860 . . . . . 1000 "				
	3000	"	— "	— "
f. Administrations-Kosten:				
1) Gehalte und Remunerationen:				
pro Johannis und Michaelis 1859 435 ₰ 38 ß				
pro Weihnachten und Ostern 18⅔ 430 " 12 "				
	866	"	2 "	— "
2) Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinder-Arbeiten, öffentliche Blätter ꝛc.	63	"	34 "	9 "
g. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	11	"	32 "	— "
h. Außerordentlich	—	"	— "	— "
i. Ex monitis	—	"	— "	— "
Summa der Ausgabe	61,441	₰	33 ß	3 ₰.

III. Abschluß.

Einnahme	63,043	₰	38 ß	2 ₰.
Ausgabe	61,441	"	33 "	3 "
Vorrath	1602	₰	4 ß	11 ₰.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Bei Großherzoglicher Reluitions-Casse waren nach der vorauf-gehenden Rechnung belegt	353,166 ₰ 32 ß
Hiezu die pro 1sten April 18$\frac{59}{60}$ weiter belegten	3000 „ — „
	356,166 ₰ 32 ß

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1859	29 ₰ 8 ß
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1859	11 „ 32 „
	40 ₰ 40 „

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder	1751.
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1860 Pension empfingen	536.

---

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für den Jahrgang vom 1sten April 1859 bis ebendahin 1860 wird in Gemäßheit des §. 55 des Fundations-Briefes vom 12ten Mai 1835 durch den nachfolgenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 10ten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1859 bis dahin 1860.

I. Einnahme.

	1) Reste.	Courant.
a. Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{59}{60}$		1325 ₰ 44 ß 3 ₰

b. Activ-Ausstände:
1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1859 . . . 38 ℳ 23 ß 9 ₰
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1859 . . . 88 „ 8 „ 8 „

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:
A. Der Prediger und studirten Lehrer:
1) Antritts- und Receptions-Gelder
pro Johannis und Michaelis 1859 12 ℳ 21 ß 4 ₰
pro Weihnachten und Ostern 18⅝⅞ 40 „ 7 „ 4 „
52 „ 28 „ 8 „
2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1859 3680 ℳ 3 ß — ₰
pro Weihn. u. Ostern 18⅝⅞ 3712 „ 16 „ 4 „
7392 „ 19 „ 4 „

B. Der unstudirten Lehrer:
1) Antritts- und Receptions-Gelder
pro Johannis und Michaelis 1859 59 ℳ 29 ß 3 ₰
pro Weihnachten und Ostern 18⅝⅞ 13 „ 42 „ 9 „
73 „ 24 „ — „
2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1859 2646 ℳ 2 ß 7½ ₰
pro Weihn. u. Ostern 18⅝⅞ 2685 „ 33 „ 9 „
5331 „ 36 „ 4½ „

b. Gesetzliche Zuschüsse:
1) aus landesherrlicher Casse pro Joh.
und Michaelis 1859 . . . 1557 ℳ 24 ß — ₰
pro Weihn. und Ostern 18⅝⅞ 1557 „ 24 „ — „
3115 „ — „ — „
2) aus der Cämmerei-Casse zu Güstrow
pro Joh. und Michaelis 1859 7 ℳ — ß — ₰
pro Weihn. und Ostern 18⅝⅞ 7 „ — „ — „
14 „ — „ — „

c. Zinsen:
1) aus den als Fonds angelegten
Capitalien:
pro Johannis 1859 . . . 5636 ℳ 32 ß — ₰
pro Antonii 1860 . . . . 5776 „ 32 „ — „
11,413 „ 16 „ — „
2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . . 3 „ 24 „ — „
d. Außerordentlich . . . . . — „ — „ — „
e. Ex monitis . . . . . — „ — „ — „

Summa der Einnahme 28,848 ℳ 33 ß ½ ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:			
I. an Wittwen, und zwar:			
1) von Predigern und studirten Lehrern		— ℛ — ß — ₰	
2) von unstudirten Schullehrern		— „ — „ — „	
II. an Erben bereits verstorbener Wittwen:			
1) von Predigern und studirten Schullehrern . .		— „ — „ — „	
2) von unstudirten Schullehrern		— „ — „ — „	
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt		— „ — „ — „	

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen:		
1) an Erben von Prediger- ꝛc. Wittwen		102 „ 4 „ — „
2) an Erben von Wittwen unstudirter Schullehrer .		139 „ 21 „ 9 „
b. Pensionen an Wittwen:		
1) von Predigern und studirten Lehrern		
pro 1sten October 1859 .	4637 ℛ 24 ß — ₰	
pro 1sten April 1860 . .	4694 „ 6 „ 4 „	
		9331 „ 30 „ 4 „
2) von unstudirten Schullehrern		
pro 1sten October 1859 .	2878 ℛ 18 ß 6 ₰	
pro 1sten April 1860 . .	2849 „ 28 „ — „	
		5727 „ 46 „ 6 „
c. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt		— „ — „ — „
d. Capital-Anlegung pro Johannis 1859	7000 ℛ	
pro Antonii 1860 .	4000 „	
		11,000 „ — „ — „
interimistisch wurden belegt pro Johannis 1859 . .		200 „ — „ — „
e. Administrations-Kosten:		
I. Gehalte und Remunerationen:		
pro Johannis und Michaelis 1859 .	433 ℛ 22 ß	
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{59}{60}$.	427 „ 44 „	
		861 „ 18 „ — „
II. Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinder-Arbeiten, öffentliche Blätter		61 „ 14 „ — „
f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge		2 „ 11 „ 4 „

g. Außerordentlich	— „ — „ — „
h. Ex monitis	— „ — „ — „
Summa der Ausgabe	27,426 ℛ 1 ß 11 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	28,848 ℛ 33 ß ½ ₰
Ausgabe	27,426 „ 1 „ 11 „
Vorrath	1422 ℛ 31 ß 1½ ₰

NB. Hiezu sind ferner noch zu rechnen die in Ausgabe gestellten, aber nicht sub IV. a. erschienenen interimistisch belegten . . . . . 200 ℛ — ß — ₰
welche in der nächsten Rechnung wieder in Einnahme erscheinen.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Nach der voraufgehenden Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse zinsbar belegt	281,833 ℛ 16 ß — ₰
Hiezu die pro 1sten April 18$\frac{59}{60}$ weiter belegten . . .	11,000 „ — „ — „
Summa des Capitals	292,833 ℛ 16 ß — ₰

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1859	156 ℛ 47 ß 11 ₰
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1859 . . .	2 „ 11 „ 4 „
	159 ℛ 11 ß 3 ₰

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts:

a. Prediger und studirte Lehrer	401	1199 Personen.
b. Organisten, Küster und unstudirte Lehrer .	798	

2) Am 1sten April 1860 standen im Genusse fundationsmäßiger Pensionen:

a. Prediger- und studirte Lehrer-Wittwen . .	104	292.
b. unstudirte Lehrer-Wittwen	188	

(4) Nach den diesjährigen Martini-Preisen beträgt die Vergütung der Korn-Deputate zum laufenden Jahrgange für den Scheffel Rostocker Maaßes:

Weizen	2	ß	20 ß
Roggen	1	ß	22 ß
Gerste	1	ß	16 ß
Hafer	—	ß	44 ß
Erbsen	1	ß	36 ß
Buchweizen	1	ß	4 ß

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten, und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 12ten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Passow. Balck.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann Philipp Carl Johann von Holstein zu Doberan zum Ministerialrath beim Ministerium des Innern zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 3ten November 1860.

---

(2) Der Zoll-Controleur Schröder in Güstrow ist zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Dömitz und der Zoll-Controleur Schmidt in Wismar zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Gadebusch ernannt worden.

Der Zoll-Expedient Jahn zu Bahnhof Ludwigslust ist als solcher nach Bahnhof Rostock, der Zoll-Expedient Becker zu Bahnhof Boizenburg in gleicher Eigenschaft nach Bahnhof Wismar und der Zoll-Expedient Broll vom Bahnhof Blankenberg als solcher nach Bahnhof Ludwigslust versetzt.

Mit der Zoll-Verwaltung zu Bahnhof Güstrow ist der Steuer- und Zoll-Controleur Lembcke, mit der zu Bahnhof Blankenberg der bisherige Steuer-Hülfs-Arbeiter Both und mit der zu Bahnhof Boizenburg der Steuerpractikant Klentz beauftragt.

Der Steuerpractikant Anderssen ist interimistisch zur Hülfeleistung bei der Steuerstube zu Malchow angestellt.

Schwerin am 12ten November 1860.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Candidaten der Rechte Gottlieb von Both zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Rostock zu ernennen.

Schwerin am 13ten November 1860.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. Gustav Bauermeister zum Assistenzarzt bei der Division zu ernennen geruht.

Schwerin am 13ten November 1860.

---

(5) Der Advokat Julius Paschen hieselbst ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Schwerin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 14ten November 1860.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Oberst a. D. Helmuth August Elisa von Buch den Homagial-Eid wegen des von seiner Ehefrau Mathilde von Buch, geb. von Koch, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Klein-Gischow, Amts Buckow, am 16ten d. M. abgeleistet.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. November 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von den Behörden und Privatpersonen durch die Aichungs-Aemter zu beziehenden neuen Gewichte. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Bollewick. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Bradtkorf und Dammereez. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Kattenhof. (6) Bekanntmachung, betreffend Verhaltungsregeln bei der Maulseuche des Rindviehs. (7) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Rostock und Warnemünde. (8) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das Dampfschiff „Erik Bäderhatt".

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Um allen Landeseinwohnern Gelegenheit zu geben, die in Folge der Verordnung vom 21sten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts, für sie etwa erforderlich werdenden neuen Gewichte sich rechtzeitig und zu einem möglichst billigen Preise anzuschaffen, hat das unterzeichnete Ministerium eine größere Quantität Gewichte von jeder Schwere, als durch die bei dem Normal-Aichungs-Amte zu Schwerin in Folge der Bekanntmachung vom 2ten Junius d. J. (Regierungs-Blatt No. 20) eingegangenen Anmeldungen des Bedarfs Seitens der verschiedenen Obrigkeiten requirirt worden sind, anfertigen und dieselben den Großherzoglichen Aichungs-Aemtern zur Justirung und demnächstigen Aichung und Stempelung nach Vorschrift der gedachten Verordnung überweisen lassen.

Diese Gewichte werden von dem Normal-Aichungs-Amte zu Schwerin und den Aichungs-Aemtern zu Parchim, Güstrow, Waren und Malchin sowohl an

Behörden als an Privatpersonen auf schriftliche portofreie wie auf mündliche Requisitionen, und zwar gegen baare Zahlung der in der Anlage A. festgestellten und bis auf Weiteres geltenden Preise, aus ihren resp. Geschäfts-Localen verabreicht, auch auf Verlangen den Requirenten nach vorgängiger portofreier Einzahlung des Verkaufspreises auf deren Kosten unter alleiniger Wahrnehmung der Auslagen für etwanige Verpackung unfrankirt übersandt werden; und wird solches hierdurch mit dem Bemerken gemeinkundig gemacht, daß die in der Anlage A. verzeichneten Preise nur den Kostenpreis der im Großen angekauften Gewichte mit Einschluß der unvermeidlichen Justirungskosten und der Ausgaben für das zur Justirung der eisernen Gewichte erforderliche Blei, sowie der durch die Versendung der messingenen Gewichte an die einzelnen Aichungs-Aemter entstehenden Unkosten, darstellen und in denselben eine Gebühr für Aichung und Stempelung der Gewichte nicht mit enthalten ist, indem bis zum 1sten Mai k. J. auch die von den Aichungs-Aemtern zu verkaufenden Gewichte von denselben, ebenso wie dies hinsichtlich der ihnen bis dahin zur Aichung eingelieferten Gewichte durch §. 9 der Verordnung vom 21sten Mai d. J. vorgeschrieben ist, unentgeltlich werden geaicht und gestempelt werden.

Damit aber für den Fall, daß der bis jetzt angeschaffte und den Aichungs-Aemtern überwiesene Vorrath an neuen Gewichten zur Befriedigung des Bedarfs nicht ausreichend sein sollte, rechtzeitig für weitere Anschaffung von Gewichten zu möglichst billigen Preisen Sorge getragen werden kann und nicht dadurch, daß die Thätigkeit der wenigen eingerichteten Aichungs-Aemter in der dem 1sten Junius k. J., als dem Einführungs-Termin für das neue Landesgewicht, zunächst vorangehenden und nachfolgenden Zeit fast ausschließlich der Umänderung der dazu geeigneten alten Gewichte wird zugewendet sein müssen, für den Verkehr aus dem Mangel an Gewichten Verlegenheiten entstehen, so werden die Magistrate der Landstädte und alle übrigen Obrigkeiten des Landes, unter Hinweisung auf §. 9, Absatz 4 der Verordnung vom 21sten Mai d. J., hiedurch aufgefordert, die Einwohner ihres obrigkeitlichen Bezirks mit den Seitens des unterzeichneten Ministeriums zur Befriedigung des Bedarfs an neuen Gewichten getroffenen Veranstaltungen und insbesondere mit den bis auf Weiteres festgestellten niedrigen Preisen derselben in geeigneter Weise näher bekannt zu machen und sie zur baldigen Anmeldung ihres Bedarfs zu veranlassen, das Resultat der entgegengenommenen Anmeldungen aber demjenigen Aichungs-Amte zu übermitteln, von welchem die Gewichte entnommen werden sollen.

Dabei haben die Obrigkeiten das als Anlage B. beigefügte Schema in Anwendung zu bringen und die Anmeldung solcher Gewichte zu vermeiden, welche, wie z. B. Gewichtstücke von 14, 7 oder 4 Pfund Schwere oder eiserne Gewichte von weniger als 1 Pfund Schwere, nach den Bestimmungen der Aichungs-Ordnung von den Aichungs-Aemtern überhaupt nicht geliefert werden dürfen.

Eine erneuerte Anmeldung des etwa bereits in Folge der Bekanntmachung vom 2ten Junius d. J. dem Normal-Aichungs-Amte angezeigten Bedarfs an neuen Gewichten ist jedoch nicht erforderlich, vielmehr ist solche zur Vermeidung von Irrthümern zu unterlassen.

Ueber die Preise, zu welchen die Aichungs-Aemter die ihnen nach §. 9 der mehrgedachten Verordnung etwa einzuliefernden alten Gewichte bis zu 5 Pfund Schwere werden annehmen können, bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Schwerin am 20sten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Anlage **A.**

I. Preise der geaichten und gestempelten gußeisernen Gewichte bei dem Großherzoglichen Aichungs-Amte zu:

1 Gewicht zu	Schwerin.	Parchim.	Güstrow.	Waren.	Malchin.
100 Pfund	2 Thlr. 24 ßl.	2 Thlr. 32 ßl.	2 Thlr. 26 ßl.	2 Thlr. 34 ßl.	2 Thlr. 31 ßl.
50 „	1 „ 14 „	1 „ 18 „	1 „ 15 „	1 „ 19 „	1 „ 18 „
25 „	— „ 38 „	— „ 41 „	— „ 40 „	— „ 42 „	— „ 41 „
20 „	— „ 32 „	— „ 35 „	— „ 34 „	— „ 35 „	— „ 35 „
10 „	— „ 19 „	— „ 19 „	— „ 18 „	— „ 19 „	— „ 19 „
5 „	— „ 11 „	— „ 11 „	— „ 11 „	— „ 11 „	— „ 11 „
3 „	— „ 8 „	— „ 8 „	— „ 8 „	— „ 8 „	— „ 8 „
2 „	— „ 6 „	— „ 6 „	— „ 6 „	— „ 6 „	— „ 6 „
1 „	— „ 4 „	— „ 4 „	— „ 4 „	— „ 4 „	— „ 4 „

II. Preise der geaichten und gestempelten messingenen Gewichte bei den Großherzoglichen Aichungs-Aemtern zu Schwerin, Parchim, Güstrow Waren und Malchin.

a. Massive Gewichtsstücke:

von 5	Pfund,	das	Stück	2	Thlr.	12	ßl.	von 10	Loth,	das	Stück	9 ßl.,
„ 3	„	„	„	1	„	16	„	„ 5	„	„	„	6 „
„ 2	„	„	„	—	„	44	„	„ 3	„	„	„	4 „
„ 1	„	„	„	—	„	24	„	„ 2	„	„	„	4 „
„ ½	„	„	„	—	„	14	„	„ 1	„	„	„	3 „
„ ¼	„	„	„	—	„	8	„	von 5, 3, 2 und 1 Quentchen,				
„ ⅛	„	„	„	—	„	5	„	desgleichen von 5, 3, 2 und 1 Gent oder Korn das Stück 2 „				

b. Einsatzgewichte aus Messing:

von 1	Pfund	aus	10	Stücken	bestehend	38	ßl.,
„ 1	„	„	12	„	„	42	„
„ ½	„	„	9	„	„	26	„

Anlage B.

Summarische Uebersicht
des Bedarfs an gesetzlich erlaubten neuen Gewichten

in . . . .

	Eiserne Gewichte.									Messingene Gewichte.																										
	100	50	25	20	10	5	3	2	1	5	3	2	1	Lothe								Quent.				Cent.				Korn				Einsatz-Gewichte		
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	½ Pfd. oder 15	¼ Pfd. oder 7½	⅛ Pfd. oder 3¾	10	5	3	2	1	5	3	2	1	5	3	2	1	5	3	2	1	1 Pfd. aus 10 Stücken	1 Pfd. aus 12 Stücken	¼ Pfund
Es sind im Ganzen als Bedarf angemeldet . .																																				

. . . . den . . ten . . . . 1860.

(2) Nachdem die Section der braunen Stute des Bauern Weßphal in Geſſin, r. A. Stavenhagen, nach dem Berichte zweier Thierärzte zu dem Ergebniſſe geführt, daß dieſelbe nicht rotzkrank geweſen, auch die übrigen Pferde auf der Weßphal'ſchen Hufe nach thierärztlicher Unterſuchung vollkommen geſund befunden, iſt die unter dem 13ten v. Mts. — No. 37 des Regierungs-Blatts — angeordnete Abſperrung der letzteren wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 20ſten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Schafen auf dem Hofe Bollewick, r. A. Wredenhagen, ſind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 21ſten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem unter dem Rindvieh auf dem Gute Brahlſtorf und Dammereez, r. A. Wittenburg, die Maulſäule ausgebrochen iſt, ſind die Feldmarken dieſer Güter gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art — mit alleiniger Ausnahme der Durchführung auf der Eiſenbahn — bis auf Weiteres abgeſperrt worden.

Schwerin am 24ſten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Unter den Kühen auf dem Hofe Kaltenhof, r. A. Grevesmühlen, iſt die Maulſäule und Klauenſeuche ausgebrochen und in Folge deſſen die dortige

Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 26sten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Da amtlichen Mittheilungen zufolge die Maulfäule und Klauenseuche des Rindviehs in verschiedenen Gegenden des Landes ausgebrochen ist, sieht das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung dieser Krankheit die nachstehenden, bereits durch das Officielle Wochenblatt von 1838, No. 44, publicirten Verhaltungsregeln wiederum zu veröffentlichen.

Schwerin am 27sten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Verhaltungsregeln bei der Maulfäule des Rindviehs.

Die Maulfäule des Rindviehs ist keineswegs eine contagiöse, nur durch unmittelbare Mittheilung von einem Stücke Vieh auf das andere hervorgerufene Krankheit, und es lassen sich im Allgemeinen zur Abhaltung derselben, von einer Heerde nicht solche Maßregeln in Anwendung bringen, wie dies bei rein contagiösen Krankheiten mit Erfolg geschieht. Dessen ungeachtet läßt sich eine ähnliche Mittheilung dieser Krankheit nicht in Abrede nehmen, wie viele bekannt gemachte Fälle beweisen. Aus diesem Grunde ist es der Vorsicht angemessen, jede Communication mit den Orten, woselbst die Seuche grassirt, zu vermeiden und namentlich nicht zu gestatten, daß krankes Vieh über bisher noch verschont gebliebene Gehöfte oder Weideplätze getrieben werde, oder Menschen, welche mit erkrankten Thieren sich beschäftigen, in die Nähe von noch gesundem Vieh kommen.

Läßt sich ein Weideplatz in dem Grade sichern, daß das so eben Bemerkte nicht zu besorgen wäre, dann kann das Vieh nach wie vor am Tage auf der Weide bleiben, sonst ist es allerdings rathsam, es in Ställe zu bringen. Die Ställe müssen dann fleißig gelüftet und, was zugleich nothwendig, oft vom Dunge gereinigt und mit frischer Streu versehen werden.

Als sehr nützlich will man, zur Vorbeugung der Seuche, das Bestreuen des Futters mit Salz oder das Hineinlegen von Salzsteinen in die Krippen gefunden haben, besonders wenn das Heu bei nasser Witterung gewonnen, schlecht getrocknet und halb verdorben ist.

Da sich zur Maulfäule sehr häufig die Klauenseuche gesellt, so wäre zur Vorbeugung der letzteren, außer der Beachtung der größten Reinlichkeit im Stalle, das tägliche Begießen der Füße, namentlich der Klauen, mit kaltem Wasser erforderlich.

Erlaubte es die Localität, dann ist das täglich einige Male vorzunehmende Durchtreiben der Kühe durch Wasser von gleichem günstigen Erfolge.

Nothwendig ist es, die Viehheerde täglich zu untersuchen und sobald sich die ersten Erscheinungen der Krankheit (widernatürliche Röthe im Maule, Bläschen daselbst, vermehrter Speichelausfluß u. s. w.) bei einem Thiere zeigen, dasselbe sofort von der Heerde zu trennen und in einen isolirten Stall zu bringen, welcher ebenfalls oft gelüftet und gereinigt werden muß.

Die Wartung der Erkrankten wird dann einem Menschen anvertraut, welcher nicht mit dem noch gesunden Vieh in Berührung kommen darf, auch müssen die im Krankenstall befindlichen Geräthe, Eimer u. s. w. nicht in den Ställen der Gesunden benutzt werden.

Ist die Krankheit überstanden, dann darf man die Genesenen nicht sogleich wieder mit dem andern, etwa gesund gebliebenen Vieh zusammenstellen. Dieses kann erst nach 8 bis 10 Tagen, nach der völligen Genesung geschehen und müssen während dieser Zeit die Genesenen über den ganzen Körper einmal mit warmen Wasser, und dann mehrere Male bloß mit Stroh abgerieben werden.

Der Krankenstall und alle darin befindlichen Gegenstände, Krippen, Raufen, Eimer, Stricke, Ketten u. s. w., welche mit dem Geifer der erkrankten Thiere beschmutzt sein können, erfordern eine sorgfältige Reinigung durch Abwaschen mit kochendem Wasser. Auch die Wände und der Fußboden sind in gleicher Art zu behandeln, um die Genesenen vor einem neuen Ausbruche der Krankheit zu schützen und die Veranlassung zu beseitigen, wodurch die bisher gesund gebliebenen Thiere erkranken könnten. Außerdem ist dieser Stall durch fleißiges Oeffnen aller Thüren und Luken zu lüften und das Lagerstroh sorgfältig hinauszuschaffen. auch letzteres dann zu erneuern. Sollte ein höherer Grad der Krankheit, stärkeres Fieber beim Eintritt derselben u. s. w. vorhanden sein, dann ist thierärztliche Hülfe erforderlich.

Beim gewöhnlichen Auftreten der Mäulfäule sind innere Mittel selten nöthig, nur bei großer Abmattung des Viehs während der Krankheit wäre solchen Erkrankten alle 3 Stunden eine Viertelbouteille Calmustrank heilsam. Dieser wird durch Uebergießen von 8 Loth Calmuswurzel mit 1½ Bouteille kochendem Wasser und nachheriges Durchseihen bereitet.

In allen übrigen Fällen füttert man nur etwas Küchensalz. Da die Thiere, wegen großer Empfindlichkeit des Maules wenig fressen, wenigstens das trockene Futter scheuen, so gebe man gestandenes Wasser, dem Mehl oder Kleie zugesetzt ist, zu saufen.

Eine örtliche Reinigung des Maules ist aber täglich, wenigstens viermal vorzunehmen, jedoch muß dies auf eine möglichst sanfte, nicht verletzende Weise geschehen. Es sind zu solchen Reinigungen von den Thierärzten verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht und angewandt und haben diejenigen den Vorzug, welche neben ihrer Nützlichkeit, auch wohlfeil sind. Zu letztere gehört Nachstehendes:

Zwei Hände voll Salwei werden mit 1½ Bouteillen Wasser einmal aufgekocht, dann durchgeseiht und der Flüssigkeit ½ Bouteille Essig, ein Eßlöffel voll Salz und 2 Eßlöffel voll Honig zugesetzt.

Dies Mittel wird kalt angewandt und gießt man davon beim Gebrauche die erforderliche Menge in einen Topf, woraus mittelst eines (aus Leinewandfäden (Charpie) welche an einen dünnen Stock gehörig befestigt) verfertigten dicken Pinsels, die Reinigung des Maules und des Rachens beschafft wird. Nach jedesmaligem Gebrauche wird der Pinsel, um ihn von dem anklebenden Schleime zu befreien, in kaltem Wasser ausgespült.

Was nun die etwanige Benutzung der Milch der erkrankten Kühe und der daraus bereiteten Butter betrifft, so haben zwar glaubhafte Männer versichert, daß sie beides ohne Nachtheil ihrer Gesundheit genossen hätten; allein da oft an den Eutern der Kühe ebenfalls solche Blasen, wie im Maule entstehen, die Milch durch die in den Blasen befindliche Flüssigkeit dann verunreinigt oder bei höherem Grade der Seuche blutig oder selbst von einer krankhaften Beschaffenheit wird; so wäre, um üble Einwirkungen auf den menschlichen Körper zu vermeiden, die Benutzung der Milch und der Butter der erkrankten Thiere zu widerrathen, wenigstens dürfte die Milch, wenn sie auch sonst gesund aussehe, in keinem Falle genossen werden, welche beim Aufkochen dick würde.

---

(7) Zwischen Rostock und Warnemünde soll vom 1sten December d. J. an versuchsweise eine zweispännige tägliche Personenpost mit nachfolgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Rostock: täglich 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges;
in Warnemünde: täglich 6 Uhr 35 Minuten Nachmittags;
Aus Warnemünde: täglich 8 Uhr Morgens;
in Rostock: täglich 9 Uhr 20 Minuten Morgens, vor Abgang der Personenpost nach Neubrandenburg (Wittstock) und des 2ten Eisenbahnzuges.

Beichaisen

Beichaisen zu dieser Post werden so wenig in Rostock, als in Warnemünde gestellt, weshalb die Personenbeförderung auf 6 Plätze im Innern des Wagens und einen unbedeckten Bockplatz beschränkt ist.

Die Entfernung zwischen Rostock und Warnemünde wird zu 2 Meilen gerechnet und an Personenporto werden für die Person und die Tour

im Wagen . . 16 ßl.
auf dem Bocke . 12 ßl.

erhoben.

Schwerin am 27sten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(8) Das Dampfschiff „Erik Väderhatt" wird in diesem Jahre
aus Kopenhagen zuletzt am 2ten December,
aus Wismar zuletzt am 6ten December
abgefertigt werden.

Schwerin am 17ten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Thomälen, bisher in Laage, ist an die Stelle des zum Pastor in Granzin ernannten Pastors Malchow in Schwerin wiederum zum dritten Domprediger in Schwerin berufen und am 22sten Sonntage nach Trinitatis, den 4ten d. Mts., nach voraufgegangener Solitair-Präsentation, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 10ten November 1860.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Emil Giffenig zu Boizenburg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 20sten November 1860.

---

(3) Der Pastor Malchow in Granzin, Präpositur Parchim, ist am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 11ten d. Mts., auch als Pastor zu Herzberg introducirt worden.

Schwerin am 20sten November 1860.

---

(4) Dem Kaufmann Christoph Wilhelm Schlichteisen hieselbst ist der Charakter als Hoflieferant, und dem Klempnermeister Louis Feiser in Ludwigslust der Charakter als Hof-Klempner Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 21sten November 1860.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

die Curatel des minorennen Albert Ernst Theodor Strecker wegen des, nach dem Ableben des Gutsbesitzers Ulrich Strecker, auf ihren Curanden übergangenen Allodialguts Friedrichsfelde c. p. Bornhof, Amts Neustadt, und

der Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Carl August Greffrath auf Alt-Schwerin wegen der von ihm resp. durch Tausch erworbenen und angekauften Lehngüter Alt-Gaarz, Amts Lübz, und Jürgenshof, Amts Plau, am 23sten d. M., und

der Kammerherr Friedrich Franz von Könemann zu Ludwigslust wegen des, nach dem Ableben seines Bruders, des Kammerherrn Franz von Könemann, auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißguts Pritzier c. p. Gramnitz, Amts Wittenburg, am 27sten d. M.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. December 1860.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Versicherungs-Anstalten, welche sich den Bedingungen in dem §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen haben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Belegung der Ortschaften Gallin und Neu-Gallin zu dem Districte des Gendarmerie-Stationsorts Zarrentin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Blankenberg und Brüel.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst in Holland hat sich den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, aufgeführten Bedingungen unterworfen. Es sind daher die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concession eines speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 26sten November 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Orte Gallin und Neu-Gallin, Kirchspiels Granzin, welche laut des unterm 3ten Junius 1857 publicirten Dislocationsplanes der Gendarmerie dem Districte des Stationsorts Boizenburg zugetheilt worden, jetzt dem Districte des Stationsorts Zarrentin beigelegt sind.

Schwerin am 5ten December 1860.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Vom 1sten Januar 1861 an werden zu den Blankenberg-Sternberger Posten auch zwischen Blankenberg und Brüel, anstatt des bisher benutzten Omnibus, einstweilen sechssitzige Postwagen eingestellt werden. Da Beichaisen zu diesen Posten in Blankenberg nicht gestellt werden können, so muß die Personenbeförderung auf die Zahl der im Hauptwagen befindlichen Plätze beschränkt werden.

Schwerin am 5ten December 1860.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Prittbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Reluitions-Casse-Gehülfe H. Pauli ist zum zweiten Rentschreiber bei der Großherzoglichen Reluitions-Casse ernannt worden.

Schwerin am 15ten November 1860.

---

(2) In Folge stattgehabter Auseinandersetzung der Gebrüder von Vogelsang auf Alt- und Neu-Guthendorf, Amts Ribnitz, ist der Kammerherr Carl Hermann Ludolf von Vogelsang alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Alt-Guthendorf und der Hauptmann a. D. August Friedrich Georg von Vogelsang alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Neu-Guthendorf geworden, und sind dieselben als solche anerkannt.

Schwerin am 22sten November 1860.

---

(3) Der bisherige Vice-Consul A. M. Balwé in Amsterdam ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 3ten December 1860.

---

(4) Der bisherige Gehülfsprediger Rector Burmeister in Brüel ist am 25sten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten v. M., durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Laage erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten December 1860.

---

(5) Der Candidat der Rechte Wilhelm Lebrecht Fürchtegott Maßmann aus Wismar ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Wredenhagen zu Röbel ernannt worden.

Schwerin am 5ten December 1860.

---

(6) Nachdem der Pächter August Schubart zu Gallentin sein Miteigenthumsrecht an dem Allodialgute Danneborth, Amts Buckow, an seinen Bruder und bisherigen Miteigenthümer Ludwig Schubart abgetreten hat, ist letzterer als alleiniger Eigenthümer dieses Guts anerkannt worden.

Schwerin am 8ten December 1860.

---

(7) Der Advocat Ernst Behm zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 11ten December 1860.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1861, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr für das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin, im December 1860.

Expedition des Regierungs-Blattes.

Mit dieser No. 42 werden ausgegeben:

Abgeänderte Statuten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät in Rostock.

Abgeänderte Statuten

der

Vaterländischen

Feuer-Versicherungs-Societät

in

Rostock.

Rostock, den 15. September 1860.

Druck von Adler's Erben.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden, Grossherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun hiemit kund, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des Verwaltungsraths der seit dem Jahre 1828 unter dem Namen „Vaterländische Feuerversicherungs-Societät zu Rostock“ bestehenden Brandassecuranz für Immobilien und Mobilien, nach vorgängiger Prüfung und beziehungsweise Revision ihrer bis dahin geltenden Statuten, diese

„Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät“

nunmehr landesherrlich genehmigt und die angeschlossenen abgeänderten Statuten derselben in allen Punkten landesherrlich kraft dieses bestätiget, jedoch die Wiederaufhebung für den Fall, daß etwa Rücksichten auf das allgemeine Beste solche erheischen werden, ausdrücklich vorbehalten haben.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch das „Regierungsblatt“ zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 15. September 1860.

Friedrich Franz.

(L. S.)

von Oertzen.

Bestätigung der Statuten
der
Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät
zu Rostock.

Abgeänderte Statuten
der
Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät in Rostock.

I. Zweck und Wesen dieser Anstalt.

§ 1.

Die seit dem 1. Januar 1828 bestehende Vaterländische Feuerversicherungs-Societät ist eine Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr. Sie beruht auf dem Principe der Gegenseitigkeit, welche darin besteht, daß die bei der Societät Versicherten alle Feuerschäden, für welche statutenmäßig Ersatz zu gewähren ist, gemeinsam übertragen. Zwecks solcher Uebertragung hat jeder Versicherte, außer der baar vorauszuzahlenden Prämie, einen etwa erforderlichen Nachschuß bis zum sechsfachen Betrage derselben zu leisten.

Der nach Vergütung der eingetretenen Brandschäden und nach Bestreitung der sich daran knüpfenden Ausgaben und der Verwaltungskosten verbleibende Ueberschuß der Prämien wird jedem Versicherten nach Verhältniß seiner Einlage zurückgezahlt; nach gleichem Verhältnisse wird der etwa erforderliche Zuschuß auf Grund der Nachschußscheine eingefordert.

II. Societäts-Verwaltung.

§ 2.

Der Sitz dieser Feuerversicherungs-Societät ist in der Mecklenburg-Schwerinschen See- und Handelsstadt Rostock.

§ 3.

Die Leitung der Societäts-Angelegenheiten wird ausschließlich durch einen aus 10 Personen bestehenden Vorstand besorgt, dessen Mitglieder vorzugsweise dem Handelsstande angehören und sämmtlich ihren festen Wohnsitz in Rostock haben müssen. Zur Zeit besteht der Vorstand aus den unterzeichneten Personen. Scheidet ein Mitglied durch freiwilligen Austritt oder durch Tod aus dem Vorstande, so wählen die übrigen ein neues Mitglied an Stelle des Ausscheidenden.

Ueber etwaige Veränderungen der gegenwärtigen durch das hohe Großherzogl. Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin bestätigten Statuten hat der Vorstand zu

beschließen. Solche Veränderungen treten aber nicht eher in Kraft, als bis rücksichtlich ihrer gleichfalls die Bestätigung des hohen Großherzogl. Ministeriums des Innern erwirkt ist und dürfen die laufenden Contracte nicht alteriren. Imgleichen steht dem Vorstande die Beschlußnahme über die Auflösung der Societät zu.

Der Vorstand wählt einen Bevollmächtigten, einen Kassier, einen Buchhalter, sowie den General-Agenten, schreibt diesen ihren Geschäftskreis und ihre Pflichten vor und bestimmt ihre Remmerationen. Demselben bleibt überlassen, Gehülfen anzustellen, die Remunerationen nach dem sich verändernden Umfange der Geschäfte gleichfalls zu verändern, außerordentliche Gratificationen zu bewilligen und jeden Angestellten, der sich Nachlässigkeit oder gar Treulosigkeit gegen die Societät zu Schulden kommen läßt, zu kündigen oder nach Umständen seiner Stelle sofort zu entsetzen.

Der Vorstand wählt auch einen Rechtsconsulenten und ernennt jedes Jahr drei Mitglieder zur Revisions-Commission.

In allen Berathungen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit.

Der Vorstand tritt alljährlich zur Rechnungsaufnahme, sowie dann zusammen, wenn Wahlen vorzunehmen sind, und wird in außerordentlichen Fällen vom Director berufen.

§ 4.

Die übrigen Geschäfte, soweit solche nicht den Angestellten und Agenten der Societät obliegen, werden von einem aus dem Vorstande gewählten Verwaltungsrathe geführt.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern, von denen ein Mitglied als Director fungirt. Der Director wird alljährlich vom Vorstande gewählt, und zwar ein Jahr vor Uebernahme der Direction Seitens des Gewählten. Im ersten Jahre nach der Wahl fungirt derselbe als Specialrevisor, im zweiten Jahre als Director und vertritt im dritten Jahre den fungirenden Director in Behinderungsfällen. Der Director legt jedes Jahr bei der Rechnungsaufnahme seine Stelle nieder, bleibt jedoch noch Mitglied des Verwaltungsrathes.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes scheidet jährlich einer aus demselben und geht zu den übrigen Mitgliedern des Vorstandes über, welcher alsdann aus seiner Mitte ein neues Mitglied des Verwaltungsrathes wählt. Der jedesmalige Director ist verpflichtet, über die Aufrechthaltung dieser Statuten und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu wachen, imgleichen alle Policen, Prolongations- und Dividendenscheine, Rechnungsabschlüsse, Vollmachten, Briefe ꝛc. zu unterschreiben.

Von den Mitgliedern des Vorstandes erhält nur der jedesmalige Director eine Remuneration, und zwar für das Jahr seiner Direction mit 50 Thlr. von jeder Million der Versicherungssumme des betreffenden Jahres.

Die Vertretung der Societät in Rechtsstreitigkeiten und bei Hypothekenbehörden geschieht durch den Director und Bevollmächtigten.

§ 5.

In allen Berathungen des Verwaltungsrathes entscheidet Mehrheit der Stimmen. Derselbe wird vom Director, so oft Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme vorliegen, zusammen berufen.

Die Protocolle werden in den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vom Rechtsconsulenten aufgenommen und von den Anwesenden unterschrieben. Der Director ist Proponent und stimmt — auch bei Wahlen — nicht mit, giebt aber bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 6.

Die von den Angestellten nach Bestimmung des Verwaltungsrathes zu bestellenden Cautionen nebst allen Geldern, welche als Prämien oder Zinsen eingehen, werden vom Director, Special-Revisor und Cassier gegen Gefahr und Verlust durch Unglücksfälle möglichst sicher gestellt. Ueber die Belegung von Capitalien hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

§ 7.

Die Geschäftsführung ist kaufmännisch, die Buchhaltung auf italienische Weise.

Versicherungs-Anträge werden nur durch Vermittelung von Societäts-Agenten angenommen, welche vom Verwaltungsrathe angestellt und mit besonderer Instruction versehen werden. Die Special-Agenten erhalten von dem baaren Prämien-Betrage der durch sie besorgten Versicherungen 5 pCt. Provision.

In Rostock ist ein General-Agent angestellt, welcher mit Entgegennahme der von den Special-Agenten einzusendenden Versicherungs-Anträge und Prämiengelder, sowie mit Auslieferung der Versicherungsscheine an dieselben beauftragt ist. Er verfährt im Sinne der ihm vom Vorstande ertheilten Instruction und hat mit dem Cassier über die von den Special-Agenten eingegangenen Prämiengelder wöchentlich reine Abrechnung zu halten.

III. Grundsätze der Societät.

§ 8.

Jeder dispositions- und zahlungsfähigen unbescholtenen Person, sowohl des In- als Auslandes steht der Zutritt zu dieser Societät offen. Die Versicherungen geschehen von Jahr zu Jahr, werden aber auch auf kürzere Fristen angenommen.

§ 9.

Bei allen durch die allgemeine Regel nicht ausgeschlossenen Personen hängt es überdies vom Ermessen des Directors ab, ob ein individueller Grund der Ausschließung von der Aufnahme in Anwendung gebracht werden soll. Die Societäts-Verwaltung ist in keinem Falle verpflichtet, dem Zurückgewiesenen Gründe für die Verweigerung seiner Aufnahme anzugeben.

§ 10.

Außer der für die zu versichernden Gegenstände baar einzuzahlenden Prämie hat jeder Versicherte dem Verwaltungsrathe einen hypothekarischen Nachschußschein über den sechsfachen Betrag seiner Prämie auszustellen. Dieser Nachschußschein ist vom 1. Januar desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Versicherte Theil am Gewinn und Verlust hat, auf ein volles Jahr für die Uebertragung aller während solcher Zeit entstandenen Brandschäden und Kosten gültig. Wenn der Beitritt in den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Juni fällt, so ist das laufende, erfolgt dagegen der Beitritt vom 1. Juli bis ultimo December, so ist das nächstfolgende Jahr dasjenige Rechnungsjahr, in welchem der Versicherte Theil am Gewinne

und Verluste hat. Folgeweise hat, wer der Anstalt in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Juni beitritt, den Nachschußschein für das laufende, wer aber vom 1. Juli an bis ultimo December beitritt, denselben für das nächstfolgende Rechnungsjahr auszustellen.

In gleicher Weise werden auch die baaren Prämieneinnahmen berechnet.

Der Nachschußschein bei Jahresversicherungen erstreckt sich übrigens zugleich auf die Verbindlichkeit zur Zahlung des sechsfachen Betrages der Prämie für die in den folgenden Rechnungsjahren entstehenden Brandschäden, falls und so oft die erste Police ohne Veränderung der Versicherungssumme und Prämie prolongirt wird. Bei Versicherungen auf kürzere Zeit als ein Jahr ist jedoch allemal ein neuer Nachschußschein auszustellen.

Die Nachschußscheine sind das Unterpfand für bereitwillige Leistung eines außer der Prämie möglichen Nachschusses zur Uebertragung der stattgefundenen Brandschäden und ist jeder Versicherte nur bis zum Belaufe seines Nachschußscheines verhaftet. Muß ein Nachschuß eingefordert werden, so geschieht dies nach Verhältniß der Prämien-Einlage durch eine specielle Bekanntmachung des Verwaltungsrathes gegen Quitung des Directors, des Societäts-Bevollmächtigten und desjenigen Bezirks-Agenten, der die Zahlung einfordert und entgegennimmt.

Um eine Einforderung von Nachschüssen von Jahr zu Jahr unwahrscheinlicher zu machen, ist seit dem 1. Januar 1836 ein Reservefond dadurch gebildet worden, daß die baaren Prämien, in soweit sie nicht in der Casse haben vorräthig bleiben müssen, zinstragend benutzt und die Zinsen nicht zur Vergrößerung der Dividende, sondern zur Sammlung dieses Reservefonds berechnet worden sind. In gleicher Weise soll es auch künftig zwecks Vermehrung des Reservefonds gehalten, jedoch soll der vorhandene und künftige Bestand desselben auch, soweit nöthig, zur Erwerbung von Obligationen der Rostocker Stadt-Casse oder der Rostocker Bank verwandt werden, mittelst deren der Verwaltungsrath die nach § 3 der Verordnung vom 1. März 1859 erforderlichen Cautionen für die Agenten der Societät bei den resp. Ortsobrigkeiten nöthigenfalls zu bestellen hat. Von letzteren werden Bescheinigungen zu erwirken sein, daß die hinterlegten Obligationen, sobald die Cautionsverbindlichkeit der betreffenden Agenten aufgehört habe, dem Verwaltungsrathe zurückgegeben werden sollen.

Sobald der Reservefond bis zum dreifachen Betrage der Brutto-Prämien-Einnahme des letzten Jahres angewachsen ist, werden die Zinsen des Reservefonds und der Prämiengelder des laufenden Jahres zur Vergrößerung der Dividende mit verwendet.

Wenn die Brandschäden und Administrationskosten dereinst von den baaren Prämien-Einlagen nicht mehr gedeckt werden können, so soll hiezu zuerst der gesammelte Reservefond — selbstverständlich unter Ausschluß etwaiger, mittelst desselben bestellter Agentur-Cautionen — verwendet werden, bevor die Nachschußverbindlichkeit eintritt, wenächst der Reservefond bis zur obigen Höhe wieder angesammelt wird.

Würde die Societät sich auflösen und alsdann ein Reservefond vorhanden sein, so soll derselbe zunächst zur Erfüllung der gegen die Angestellten bestehenden Verbindlichkeiten, der Rest aber zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, worüber der Verstand zu beschließen hat.

Wenn die Bücher der Societät, nach aufgemachter Repartition, die Unzulänglichkeit der

erhobenen Prämiengelder und des disponiblen Reservefonds zur Deckung der Brandschäden und Administrationskosten des laufenden Rechnungsjahres nachweisen und die Revisions-Commission dies als richtig anerkannt hat, so können sich die Versicherten auf keine Weise der Leistung des sie treffenden Nachschusses entziehen.

Würde sich eine Unzulänglichkeit der zur Vergütung vorgefallener Brandschäden vorhandenen Mittel schon vor Abschluß eines Rechnungsjahres herausstellen, so ist der Gesammtvorstand befugt, vorläufig, mit Vorbehalt späterer Berechnung, Nachschußzahlungen einzufordern.

Beträgt der Ueberschuß oder die Dividende eines Rechnungsjahres nicht mehr als 5 pCt., so soll diese nicht vertheilt, sondern der Einnahme des nächsten Jahres zugeschrieben werden. Dagegen sollen aber auch Zuschüsse von 5 pCt. oder weniger nicht eingefordert, sondern auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

§ 11.

Zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten in den Mecklenburgischen Landen zahlt die Societät, in Beihalt der Bestimmung des Gesetzes vom 1. März 1859, alljährlich zu Michaelis an die Ortsobrigkeiten der bei ihr Versicherten einen Beitrag von ½ ßl. oder ¼ ßl. pr. 100 Thlr. der zur Zeit der Fälligkeit dieses Beitrages bestehenden Versicherungssumme für städtische Gebäude, je nachdem die von den Versicherten erhobene Prämie, nach Abrechnung etwaiger Dividenden, 2 pr. Mille der Versicherungssumme überstiegen hat, oder nicht.

§ 12.

Am Ende eines jeden Jahres werden die Bücher der Societät abgeschlossen und wird das Resultat der Abrechnung öffentlich bekannt gemacht. Die sich ergebenden Ueberschüsse kommen jedem Interessenten nach Verhältniß der gezahlten Prämie zu Gute und wird jedes Guthaben nach Abschluß der Bücher und vollendeter Revision des Abschlusses in nach Sicht zahlbaren Scheinen zur Verfügung der Interessenten, selbst auch derjenigen gestellt, welche Brand-Entschädigung erhalten haben; wonächst dasselbe entweder baar in Empfang genommen, oder bei Zahlung neuer Prämien angerechnet werden kann. Zu solchem Zwecke werden jedem Interessenten die behufigen Anweisungen baldthunlichst, spätestens innerhalb 3 Monaten, durch Vermittelung der einzelnen Agenten zugestellt.

Werden Dividendenscheine nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre nach ihrer Ausstellung zur Zahlung präsentirt, oder bei Prämienzahlungen in Anrechnung gebracht, so erlischt der Anspruch aus ihnen zu Gunsten des Reservefonds.

§ 13.

Alle Diejenigen, deren Versicherungen in der ersten Hälfte des Jahres, d. h. vom 1. Januar bis zum 30. Juni incl. erfolgen, nehmen Theil an der Dividende des laufenden Rechnungsjahres; Diejenigen aber, deren Versicherungen in der letzten Hälfte des Jahres, d. h. vom 1. Juli bis zum 31. December incl. erfolgen, kommen zur Dividendenerhebung des folgenden Rechnungsjahres.

Auch diejenigen, welche Versicherung auf kürzere Zeit, als ein Jahr genommen haben, erhalten ihre Dividende nach dem reinen Abschlusse des betreffenden Rechnungsjahres ebenso wie Jeder, der auf ein volles Jahr versichert hat, weshalb auch Derjenige, welcher auf kürzere Zeit versichert, zur richtigen Gleichstellung der zu übertragenden Gefahr, seinen Nachschußschein auf das volle betreffende Rechnungsjahr vom 1. Januar ab ausstellen muß.

Die Nachschußscheine, welche ihre Wirksamkeit verloren haben, werden seiner Zeit, auch ohne daß selbige ausdrücklich zurückgefordert werden, bei Uebersendung der Rechnungs-Extracte den einzelnen Agenten zur weiteren Abgabe franco zugestellt.

§ 14.

Wenn der Versicherte in Concurs gerathen sollte, so haben dessen Gläubiger für die Zahlung des eventuellen Nachschusses binnen drei Monaten von Eröffnung des Concurses Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls zwar die Versicherung gültig bleibt, aber alle Theilnahme an der Dividende fortfällt.

§ 15.

Die Vertheilung der Gefahr beruht auf dem allgemeinen Grundsatze, daß an einem Platze nicht mehr versichert wird, als mit der jedesmaligen Summe sämmtlicher Versicherungen vereinbarlich gehalten wird. Die besonderen Rücksichten, welche die Lage, Größe, Bauart, Löschanstalten und Umgebungen jedes Ortes erheischen, lassen keine schärfere Bestimmung zu.

§ 16.

Die Versicherungs- und Erneuerungs-Anträge, ferner die Einsendung der Prämiengelder und Nachschußscheine an die Societät müssen postfrei geschehen, wogegen sie die Policen und Prolongationsscheine unfrankirt absendet, daher denn jeder Versicherte das ihn treffende Porto tragen muß.

Alle Policen und Prolongationsscheine werden mit dem Societätsstempel versehen, vom Director und Bevollmächtigten unterzeichnet und vom Bezirks-Agenten contrasignirt. Treten Umstände ein, welche den Director oder Societäts-Bevollmächtigten an ihrer Unterzeichnung verhindern, so unterschreiben statt ihrer die vom Verwaltungsrathe zu substituirenden Personen.

Unter einem Thaler baarer Prämie wird kein Versicherungs-Document ausgefertigt.

§ 17.

Versicherungs-Gegenstände sind: Wohnhäuser und andere Gebäude auf ihren ganzen oder theilweisen Werth, Waaren und Getraide-Läger, Maschinen, Schiffe im Bau und im Hafen, Mobilien, Bücher, Kleider, Wäsche, Betten 2c.

Auf Gebäude, in denen Dampfmaschinen oder Gasbereitungs-Apparate befindlich sind, sowie auf diese Maschinen und Apparate selbst, wird zwar mit gewisser Beschränkung der Versicherungssumme gezeichnet, jedoch nur unter der Bedingung:

daß die Explosion von Dampfmaschinen und Gasbereitungs-Apparaten nicht wie ein Brandschaden betrachtet wird, in sofern durch jene nicht ein wirklicher Brand ent-

steht. Selbst in letzterem Falle wird der Schaden an solchen Maschinen und Apparaten nicht, sondern nur derjenige Schaden vergütet, welchen andere versicherte Gegenstände durch das aus jener Veranlassung entstandene Feuer erleiden.

Ausnahmsweise wird jedoch für eine angemessen erhöhete Prämie auch die Gefahr der eben erwähnten Explosionen, sowie der bezüglichen Maschinen und Apparate selbst übernommen.

Als Maximum der Versicherungs-Summe auf ein Risico sind einstweilen 25,000 Thlr. angenommen. Der Verwaltungsrath wird für die das Maximum übersteigenden Beträge, sowie für solche Versicherungen, welche besondere Vorsicht bedingen, Rückversicherungen nehmen.

Geld, Läger von goldenen Sachen, von Juwelen oder Pretiosen, sowie Documente bleiben von der Versicherung ausgeschlossen, außerdem Pulvermühlen, Windmühlen, Waaren-Transporte zu Wasser und zu Lande, auch nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes andere Sachen, die großer Gefahr ausgesetzt sind, oder deren Werth schwer zu ermitteln ist. Ueberhaupt hängt die Annahme oder Prolongation einer Versicherung von dem Ermessen des Directors, resp. des Verwaltungsrathes ab.

§ 18.

Die Valuta ist Mecklenburgisches Courant, welches dem Preußischen Courant und der Vereinsmünze gleich gerechnet wird.

IV. Versicherungs-Bedingungen. Obliegenheit der Societät und der Versicherten.

§ 19.

Die Societät übernimmt gegen eine vorauszuzahlende Prämie Versicherungen gegen Feuers-Gefahr auf alle bereits genannte, sowie sonstige nicht ausgenommene Gegenstände; doch läßt die Prämie sich nur nach genauer Angabe aller einschlagenden Verhältnisse bestimmen.

Ungefähr wird berechnet:

a. für massive Gebäude mit Schiefer, Metall, Ziegeln, Pappe, Leinen oder auf Dorn'sche Art gedeckt, und für die darin befindlichen Gegenstände, nach Beschaffenheit der Feuersgefahr in denselben oder in der Nachbarschaft, 2 pr. Mille bis ¾ pCt. auf ein Jahr.

b. für Gebäude von Fachwerk mit vorstehender Bedachung und für die darin befindlichen Gegenstände, nach Beschaffenheit ¼ bis 1 pCt. auf ein Jahr.

c. für leicht verderbliche oder leicht brennbare Waaren, für Fabrik- und Maschinen-Werke wird eine höhere Prämie berechnet; dagegen wird nie eine Gefahr übernommen, für welche die Prämie über 2 pCt. betragen müßte.

d. für Versicherungen unter einem Jahre wird eine verhältnißmäßig höhere Prämie bestimmt.

Der sich Meldende darf, um den Versicherungsschein unverzüglich in Empfang zu nehmen, der Societät die Bestimmung der Prämie, die hier wegen der großen Verschiedenheit der Fälle sich nicht genau im Voraus angeben läßt, immer vertrauensvoll anheimstellen, indem die Höhe der zu zahlenden Prämie stets der gewissenhaftesten Prüfung unterzogen werden wird.

§ 20.

Jeder Versicherungs-Antrag muß, außer einer genauen Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, eine vollständige und zuverlässige Angabe der Umstände enthalten, nach welchen sich die Feuers-Gefahr beurtheilen läßt. Zu solchem Zwecke werden die Agenten stets gedruckte Formulare vorräthig haben, die der Versicherungslustige deutlich und mit Genauigkeit auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§ 21.

Sollen Gebäude versichert werden, so ist eine von zwei kundigen, beeidigten Männern, nämlich einem Maurer- und einem Zimmermeister, aufgenommene und durch deren eigenhändige Unterschrift bestätigte Beschreibung und Taxe eines jeden Gebäudes beizubringen. Bei jedem Gebäude kommt lediglich dessen Werth als Gebäude in Betracht, wogegen auf Grund, Boden, vortheilhafte Lage u. dgl. durchaus keine Rücksicht genommen werden darf.

§ 22.

Die bei der Societät versicherten Gebäude dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt gegen Feuers-Gefahr versichert werden. Geschieht dies dennoch, so erhält der Versicherte einen etwaigen Brandschaden nicht vergütet, und ist zur Rückerstattung erhaltener Entschädigungsgelder verpflichtet, falls sich erst in der Folge ergiebt, daß er zugleich bei einer anderen Anstalt versichert gewesen sei. Dies gilt auch, falls Gebäude zu einem Theile bei der Societät und zum anderen Theile bei anderen Anstalten versichert sind, wenn nicht landesherrliche Genehmigung einer derartigen theilweisen Versicherung erwirkt worden ist.

Sind oder werden sonstige Gegenstände noch anderweitig theilweise versichert, so muß solches der Societät angezeigt werden. Ist diese Anzeige unterblieben, so leistet die Societät für den entstehenden Brandschaden keinen Ersatz.

§ 23.

Dieselbe Folge findet statt, wenn der Versicherte gegen die Societät betrüglich zu Werke geht, beispielsweise, wenn derselbe bei den Declarationen und Angaben nicht aufrichtig verfährt und Umstände verschweigt, deren Angabe zur Beurtheilung der vorhandenen Feuers-Gefahr vorgeschrieben ist, imgleichen, wenn er seinen Schaden absichtlich zu hoch berechnet, insbesondere wissentlich mehr für verbrannt oder verloren angiebt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorhanden war, gerettete Sachen verheimlicht, oder eingebüßte über den wirklichen Werth berechnet.

§ 24.

Waarenläger und andere Vorräthe können entweder nach bestimmter Angabe der von jeder Gattung vorhandenen Quantität versichert werden, oder, mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit ihres Inhaltes bei einem gangbaren Geschäfte, nach einer gewissen Höhe ihres Gesammtwerthes, in Bausch und Bogen. Sind aber die zu versichernden Gegenstände zu verschiedenartig, so bleibt es dem Ermessen des Directors überlassen, eine specificirte Angabe zu verlangen.

Kostbare Gegenstände, z. B. Blonden, Spitzen u. dgl. dürfen nicht unter Waaren in Bausch und Bogen begriffen sein, sondern müssen besonders declarirt werden. Desgleichen dürfen gedruckte Bücher, Kupferstiche oder Gemälde, wenn dieselben je für sich über 100 Thlr. werth sind, nicht unter Mobilien in Bausch und Bogen begriffen sein, sondern müssen ebenfalls besonders declarirt werden. Wird diesen Bestimmungen zuwider gehandelt, so leistet die Societät für die betreffenden Gegenstände keinen Ersatz.

Es kann auch ein gewisser Werth für die einzelnen versicherten Stücke oder Colli ausgeworfen, oder auch so declarirt werden, daß für jede Gattung der versicherten Gegenstände ein gewisser Preis nach Maaß, Zahl und Gewicht festgestellt wird.

§ 25.

Für den Zeitpunkt, mit welchem eine Versicherung beginnt, normirt die in der Police enthaltene Bestimmung über den Anfang derselben. In der Regel ist jener Zeitpunkt — vorausgesetzt, daß die Versicherung überhaupt von der Societät übernommen wird — der Mittag desjenigen Tages, an welchem der Versicherungs-Antrag von dem Agenten an den General-Agenten durch die Post abgesandt worden ist, falls nämlich die Versicherung durch Vermittelung eines außerhalb Rostocks angestellten Agenten geschieht. Erfolgt die Versicherung dagegen durch Vermittelung des für Rostock angestellten Special-Agenten, so ist der fragliche Zeitpunkt in der Regel der Mittag desjenigen Tages, an welchem der Antrag von dem Special-Agenten an den General-Agenten eingereicht ist.

§ 26.

Uebernimmt die Societät eine Versicherung, so bestimmt sie die zum voraus, auf die ganze Versicherungszeit, baar zu zahlende Prämie und somit auch die Größe des Nachschußscheins. Es wird über die Versicherung eine Police ausgefertigt, welche in Verbindung mit der Declaration des Versicherten als die einzige Urkunde über den mit der Societät eingegangenen Vertrag anzusehen ist.

Der Versicherte darf nicht säumen, sogleich beim Empfange der Police die Prämie zu berichtigen und den von ihm vollzogenen Nachschußschein abzuliefern, um die Versicherung perfect zu machen. Die Societät tritt nämlich nur unter dieser Bedingung in die Verbindlichkeit, die zufolge der Police, deren Erneuerung oder Nachträge übernommene Gefahr auf den in derselben bemerkten Zeitraum in Gemäßheit der in diesen Statuten ausgedrückten Grundsätze und Bestimmungen zu übertragen.

Auf die Anzeige des Agenten, daß die Prämie nicht berichtigt, oder der Nachschußschein nicht unterzeichnet worden, verliert die Police ihre Kraft, wenngleich der Versicherte solche besitzen und auf Anforderung des Agenten auszuliefern verweigern sollte.

§ 27.

Wird die Prolongation einer Versicherung verlangt, so muß zugleich angezeigt werden, ob und welche Veränderung in Ansehung der versicherten Gegenstände eingetreten ist. Werden solche Umstände wissentlich verschwiegen, so treten die in den §§ 22 und 23 bestimmten Nachtheile ein.

Wer von den Versicherten versäumt, der betreffenden Agentur den Erneuerungs-Antrag zeitig zuzustellen, hat es sich selbst beizumessen, wenn er ohne Versicherung bleibt, indem — auch wenn die Prolongation bewilligt wird — die neue Versicherung doch erst am Mittage desjenigen Tages wieder zu laufen beginnt, an welchem der Erneuerungs-Antrag von den Agenten durch die Post an den General-Agenten abgesandt, beziehungsweise von dem Rostocker Special-Agenten an den General-Agenten eingereicht worden ist.

Soll eine Erhöhung oder Abminderung der Versicherungs-Summe eintreten, so muß die in dem gedruckten Formulare zu Erneuerungs-Anträgen von der Societät solcherhalb gemachte Bemerkung genau beachtet werden. Auch wird alsdann die Ausstellung eines neuen Nachschußscheins erforderlich.

§ 28.

Werden die versicherten Gegenstände während der Dauer der Versicherung an einen andern Ort außerhalb der in der Police angegebenen Gebäude gebracht, oder beabsichtigt der Versicherte solche Veränderungen, oder treten in der Nachbarschaft mit Wissen des Versicherten solche Veränderungen ein, durch welche hinsichtlich der Feuers-Gefahr andere Rücksichten entstehen, als früher vorhanden waren, so muß er bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung davon der Societät Anzeige machen, der es alsdann überlassen bleibt, die Versicherung entweder fortbestehen zu lassen, aufzuheben, oder zu bestimmen, ob und welchen Zuschuß auf die Prämie der Versicherte zu leisten hat. Die fragliche Veränderung muß auf der Police oder auf einem Anhange zu derselben gehörig bemerkt werden, widrigenfalls die Versicherung vom Augenblicke der geschehenen Veränderung an erlischt.

Bei Local-Veränderungen muß zur Ergänzung der früheren eine neue Declaration mit Bezugnahme auf die frühere, vom Versicherten selbst unterzeichnet, eingesandt werden.

V. Vergütung von Brandschäden und Beweis der letzteren.

§ 29.

Vergütung wird — in Beihalt der Bestimmungen des § 35 — nach dem Grundsatze geleistet, daß nur der Werth des durch Brand oder aus Veranlassung desselben wirklich erlittenen Schadens ersetzt, dem Versicherten aber nie durch die Entschädigung ein Gewinn zu Theil werden soll.

Jeder Versicherte ist übrigens bei Verlust seines Anspruches an die Societät verbunden, bei entstandener Feuersbrunst, soviel ihm möglich ist, beizutragen, daß die versicherten Gegenstände gerettet und in Sicherheit gebracht werden. Ausgenommen sind allein die Fälle des § 30 sub c. und des § 32 sub c.

§ 30.

Die Societät haftet nicht für Schäden, welche herbeigeführt sind:

a. durch Erdbeben, kriegerische Gewalt, Aufruhr oder Verbrennung auf Anordnung machthabender Personen oder Behörden;

b. durch Bosheit oder Frevel des Versicherten selbst;

c. durch Ausräumung des Versicherten gegen die ausdrückliche Weisung der Ortsbehörde oder des Societäts-Agenten.

Ebenso wird keine Vergütung geleistet:

d. in Fällen, wo der Versicherte durch Unterlassung dessen, was ihm unter dem Nachtheile des Verlustes seines Anspruches auf Entschädigung zu beobachten obliegt, sich der letzteren verlustig gemacht hat;

e. für Schäden unter 5 Thaler.

In dem Falle sub b wird jedoch, wenn ein Gebäude durch Brand beschädigt oder zerstört ist, die Entschädigungssumme, soweit sie zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nöthig ist, gegen Cession der Rechte der Hypothek-Gläubiger ausgezahlt. Der Societät steht zwar eine Einrede gegen einen Hypothek-Gläubiger zu, welchem hinsichtlich der Theilnahme an der Brandstiftung des Versicherten nachweislich Frevel oder Bosheit zur Last fällt. Es findet aber gegen einen etwaigen Cessionar oder sonstigen Rechtsnachfolger des betreffenden Gläubigers, die Einrede nur in dem Falle statt, wo auch diesem eine gleiche Verschuldung in solcher Hinsicht nachzuweisen steht.

§ 31.

Wenn ein bei der Societät versicherter Gegenstand durch Feuersbrunst ganz oder theilweise vernichtet oder beschädigt ist, so hat der Versicherte bei Verlust des Ersatzes dem Agenten seines Bezirkes sogleich persönlich oder mit nächster Post schriftlich Anzeige von dem erlittenen Unfalle zu machen und dabei die vermuthliche Ursache des Brandes, sowie auch den wahrscheinlichen Belauf des Schadens anzugeben, längstens aber binnen 4 Wochen die genauen vorschriftsmäßigen Beweise des Verlustes beizubringen.

§ 32.

Zur gehörigen Begründung des Anspruches auf Entschädigung ist erforderlich:

a. eine von dem Betheiligten sogleich nach dem Brande zu veranstaltende polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung der Ursache, durch welche, und des Ortes, an welchem das Feuer entstanden ist;

b. eine gleichfalls unverzüglich zu bewirkende polizeiliche oder gerichtliche Ermittelung der Beschaffenheit des Schadens, ob nämlich der versicherte Gegenstand ganz oder nur theilweise verbrannt oder beschädigt ist und die Beibringung beglaubigter Abschriften der hierüber, sowie über die Entstehung des Feuers aufgenommenen Protocolle;

c. bei erfolgter Ausräumung, ein Attest der zuständigen Behörde, daß erstere nicht muthwillig geschehen, sondern durch Nähe und Größe der Gefahr geboten war, auch eine Bescheinigung, daß zur Rettung und sicheren Unterbringung der versicherten Gegenstände alle geeigneten Maßregeln ergriffen worden. Der Beweis des Gegentheils begründet für die Societät das Recht zur Rückforderung einer etwa schon geleisteten Vergütung.

Unter allen Umständen hat sich jedoch der Versicherte der Ausräumung von Maschinen, sowie von Vorräthen von ausgepacktem Glas, Porzellan, Steingut u. dgl. Waaren gänzlich zu enthalten;

d. bei Brandschäden an Gebäuden, eine unter Leitung der Gerichtsbehörde von zwei Sachverständigen aufgenommene und unterzeichnete Beschreibung und Abschätzung des Schadens, ob nämlich dieser als total oder partiell anzusehen und in letzterem Falle, zu welcher Quote das Gebäude abgebrannt ist;

e. bei Brandschäden an beweglichen Gütern, ein möglichst vollständiger Beweis der Größe des wirklich erlittenen Schadens, wenn thunlich mittelst Specification der verbrannten und etwa geretteten sowohl beschädigten als unbeschädigten Gegenstände. Dieser Beweis kann namentlich geführt werden durch Handlungs- und Lagerbücher, letzte Inventur, Originalrechnungen oder Correspondenz, durch gerichtlich abgelegtes, nöthigenfalls eidliches Zeugniß der Leute des Versicherten, oder anderer Personen, welche die versicherten Gegenstände kannten und den Werth derselben, imgleichen dessen, was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet worden, gehörig zu beurtheilen im Stande sind.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob die verbrannten oder beschädigten Gegenstände zur Zeit des Brandes sich bereits in einem veränderten Zustande befanden, so daß deren ursprünglicher Werth abgemindert war.

Der Versicherte darf sich unter keinen Umständen weder der Eideszuschiebung bedienen, noch einen ihm zugeschobenen Eid zurückschieben.

§ 33.

Der Societät bleibt vorbehalten, wenn ihr die über einen Brandschaden beigebrachten Beweise nicht genügen, über einige oder alle Punkte bessere Nachweise oder eidliche Bestärkung der Angaben, sowie des Inhaltes der Handlungsbücher oder sonstigen Papiere zu fordern, auch an Ort und Stelle eine eigene Untersuchung zu veranstalten.

Hiebei gilt der Grundsatz, daß der Societät das Recht zusteht, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die Wahrheit zu erforschen. Der Versicherte, welcher sich diesen Nachforschungen absichtlich entzieht oder sich weigert, den verlangten besseren Beweis zu liefern, oder den Schaden eidlich zu erhärten, verliert dadurch sein Recht auf Entschädigung und auf Erstattung der eingezahlten Prämie.

Die Societät wird übrigens, soweit es sich irgend mit der Vorsicht gegen Irrthum und Täuschung vereinbaren läßt, in Ansehung der erforderlichen Beweisführung die Versicherten unnöthiger Schwierigkeiten überheben, bei der Schadensfeststellung nach Billigkeit verfahren und die Grundlagen alles Verkehrs, Treue und Glauben, thunlichst berücksichtigen.

§ 34.

Jeder nach diesen Statuten gehörig verificirte Schaden, welcher sich an den bei der Societät versicherten Gegenständen durch Feuersbrunst, Blitz, oder durch die zur Hemmung

einer Feuersbrunst angewandten Rettungsmittel, namentlich durch Wasser beim Löschen, oder durch Niederreißen von Gebäuden, endlich durch Zertreten, Zerbrechen oder Entwendung bei der Rettung ereignet, wird mit Inbegriff der zweckmäßig angewandten Rettungskosten, jedoch mit Ausnahme der durch die vom Versicherten zu liefernde Beweisführung verursachten Kosten, bis zur Höhe der Versicherungs-Summe baar vergütet.

VI. Berechnung der Entschädigungs-Summe.

§ 35.

Bei Feststellung der Entschädigungs-Summe kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. ist taxirt versichert, so bleibt die Taxe der Maßstab zur Berechnung des Schadens, insoweit nicht der Grundsatz des § 29 entgegensteht;

b. ist untaxirt oder in Bausch und Bogen versichert, so dürfen nur die Marktpreise zur Zeit des Brandes bei der Entschädigung des Versicherten für seinen Verlust zu Grunde gelegt werden. Im Uebrigen ist zwischen einem totalen Verlust des versicherten Gegenstandes und einem partiellen Schaden zu unterscheiden:

   aa. Bei erwiesenem totalen Verluste des versicherten Gegenstandes bedarf es der Ausmittelung der zur Zeit des Brandes vorhandenen Quantität und des Werthes zur Zeit des Brandes. Auf Grund solcher Ausmittelung wird der Schaden bis zur versicherten Summe vergütet, ohne Rücksicht darauf, ob in dem durch Feuer heimgesuchten Locale früher größere Vorräthe aufbewahrt gewesen sind.

   bb. Bei Partialschäden ist auszumitteln:

   1) wie hoch der Werth des ganzen beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes im unbeschädigten Zustande nach Marktpreisen war und

   2) der wievielte Theil davon als durch Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden anzunehmen ist.

   Dabei soll der Werth des Geretteten nach Ermessen der Societät entweder durch Handlungsbücher, Correspondenz, Rechnungen, Taxation oder durch Selbstschätzung des Beschädigten festgestellt werden und steht es der Societät frei, die geretteten Gegenstände nach solcher Werthbestimmung entweder den Versicherten zu überlassen, oder selbst zu behalten.

c. Ist derselbe Gegenstand theilweise noch anderweitig versichert, oder hat der Versicherte nach der eingereichten Declaration einen Theil der Gefahr selbst getragen, so vergütet die Societät den Schaden nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe.

d. Wenn übrigens bei partiellen Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Gute dessen wirklicher Werth die Versicherungs-Summe übersteigt, oder wenn außer den versicherten, nicht speciell gekennzeichneten Gegenständen noch andere von gleicher Gattung vorhanden, welche bei der Societät nicht versichert sind, so vergütet die Societät auch in diesen Fällen den Schaden nur nach Verhältniß der Versicherungs-

Summe zum wirklichen Werthe, beziehungsweise der versicherten Gegenstände zu den vorhanden gewesenen.

Wenn z. B. ein Waarenlager nur mit 10,000 Thlr. versichert ist, welches zur Zeit des Brandes 20,000 Thlr. werth war und davon 5000 Thlr. durch den Brand verloren gehen, so würde die Societät nur 2500 Thlr. zu vergüten haben. Ebenso hat, wenn nur 50 Last einer bestimmten Korngattung ohne specielle Kennzeichnung versichert, aber 100 Last von derselben Gattung vorhanden waren, bei dem Verluste von 50 Last die Societät nur den Werth von 25 Last zu vergüten.

VII. Zahlung der Entschädigungs-Summe.

§ 36.

Die Zahlung der Entschädigungs-Summe erfolgt spätestens drei Monate nach geführtem Beweise.

Hinsichtlich der Entschädigungs-Gelder für in Mecklenburg verbrannte oder durch Brand beschädigte Gegenstände, resp. Gebäude, normiren indessen die §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859.

Im Uebrigen geschieht die Zahlung im Verwaltungs-Bureau; jedoch kann der Versicherte auf seine Gefahr und Kosten auch anderweitig darüber disponiren. In allen Fällen muß zuvor die bündig quitirte Police mit den etwaigen Nachträgen und dem letzten Prolongationsscheine an den Verwaltungsrath eingesandt sein.

Die Entschädigungs-Gelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude sind ausschließlich zum Wiederaufbau, resp. zur Reparatur derselben bestimmt, dürfen daher anderweitig nicht verwandt, namentlich weder cedirt, noch in Concurs- und Erbschaftsfällen getheilt werden.

In Folge totalen Brandschadens wird der ganze Versicherungs-Contract beendigt. Partielle Schäden werden auf der Police abgeschrieben, welche sodann nur noch auf den Rest der Versicherungs-Summe gültig bleibt. Es steht aber zum Ermessen der Societät, gegen ratenmäßige Zurückgabe der Prämie, den ganzen Versicherungs-Vertrag für erloschen zu erklären.

VIII. Verfahren in Streitfällen.

§ 37.

Sollten bei vorkommenden Brandschäden zwischen der Societät und dem Versicherten über die Zulänglichkeit der beigebrachten Beweise oder die Verbindlichkeit der Societät, Ersatz zu leisten, Differenzen entstehen, so sollen selbige, bei nicht zu errreichender gütlichen Vereinbarung, durch schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden.

Es sind in solchen Fällen drei unparteiische Männer von unbescholtenem Rufe zu Schiedsrichtern zu wählen, von denen die Societät und der Versicherte je einen, den dritten aber die von den Parteien Gewählten zu ernennen haben und ist letztere Wahl vorzugsweise auf einen Rechtsgelehrten zu richten.

Ernennt die eine oder andere Partei binnen 14 Tagen nach der ihr geschehenen Anzeige keine geeignete Person, so hat der andere Theil das Recht, dies statt ihrer zu thun. Können die von den Parteien gewählten beiden Schiedsrichter sich nicht über den dritten vereinigen, so ist die Obrigkeit des Ortes, wo der Versicherte wohnt, um die Ernennung desselben zu ersuchen.

Auf eine Entschädigung durch gewählte Schiedsrichter kann die Societät jedoch nur dann eingehen, wenn keine der vorstehenden Bestimmungen, welche den Versicherten der Entschädigung verlustig erklären, ihr zur Seite steht. Ist letzteres der Fall, so hat sich der Versicherte mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an das competente Gericht zu Rostock zu wenden.

Schlußsatz.

Von diesem erneueten Verfassungs-Plane der Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät, welcher vom 1. Januar 1861 ab die Grundlage des Rechtsverhältnisses der Societät zu den Versicherten bildet, sind jedem Societäts-Agenten hinreichende Exemplare zur Behändigung an die Versichernden zugestellt worden und ist jeder Versicherte an den Inhalt dieser Statuten gebunden, mit deren Unkenntniß er sich niemals entschuldigen darf.

Rostock, am 10. August 1860.

Der Vorstand.

E. Burchard.	*Heydtmann.*
Schalburg sen.	*J. F. Bauer.*
C. H. Janentzky.	*Mann sen.*
J. D. Capell.	*J. H. Weber.*
J. F. Koch.	*Carl Josephi.*

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1860.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. December 1860.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18$^{60}/_{61}$.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung besonderer Hypothekenbücher für die Güter Alt-Gutendorf und Neu-Gutendorf. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Station in Boldegk. (3) Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Telegraphen-Station in Doderan.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 21.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem, im gegenwärtigen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1860 bis Johannis 1861 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in

Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis 18$\frac{59}{60}$ bereits das erste Viertheil derselben mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edicts und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{60}{61}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Court. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Court.,
eine halbe Hufe giebt . .	13 "	45 "	8 "	"
eine viertel Hufe giebt . .	6 "	46 "	10 "	"

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	N Zwdr. oder 12 Rthlr.	35 ßl. 4 pf. Court.,
eine halbe Bauerhufe	5 "	22 "	" " 6 "	17 " 8 " "
eine viertel Bauerhufe	2 "	35 "	" " 3 "	8 " 10 " "

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insoferne die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloſter-, Roſtocker Diſtricts-, ſtädtiſchen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und feſtgeſetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeiſter oder Vicemeiſter	24	Rthlr.	— ßl. Court.
2)	Die Glashüttengeſellen	4	"	38 " "
	Wenn der Grundherr ſelbſt Glaſemeiſter iſt, ſo giebt er nichts, ein jeder Geſelle aber das Obbenannte.			
3)	Die Keſſel- und Senſenträger	7	"	10 " "
	deren Geſellen	2	"	19 " "
	deren Jungen	1	"	10 " "
4)	ein Handwerksmann	3	"	— " "
5)	die Papiermacher	4	"	38 " "
6)	die Müller, ſie ſeien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller	3	"	29 " "
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaſchbrenner	3	"	29 " "
8)	Theerſchwäler	3	"	29 " "
9)	Salpeterſieder	3	"	29 " "
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	"	29 " "
11)	Sponreißer	3	"	29 " "
12)	Lementirer	3	"	29 " "
13)	Säger	3	"	29 " "
14)	Decker	3	"	29 " "
15)	Teich- und andere Gräber	3	"	29 " "
	wenn dieſe von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute ſind.			
16)	Küſter und Schulmeiſter, wenn ſie ein Handwerk treiben, ſteuern von ihrem Handwerk	2	"	19 " "
17)	eine Grützquerre, ſo nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen iſt	6	"	— " "
18)	ledige und freie Mannsperſonen, wenn ſie dienen können und nicht wollen	4	"	38 " "
19)	ledige und freie Weibsperſonen, wenn ſie dienen können und nicht wollen	2	"	19 " "
20)	die Pachtfiſcher	2	"	19 " "
21)	Die Penſionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfſteuer	12	"	— " "
22)	die Holländer	6	"	— " "
23)	die Pachtſchäfer	3	"	29 " "
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	"	— " "

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten — daher denn auch beispielsweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 „ — „
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 „ — „
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 „ — „
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.
7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese

Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Auffünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1861 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten December 1860.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Nach Cassirung des bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs der Güter Alt-Guthendorf und Neu-Guthendorf sind für die Lehngüter Alt-Guthendorf und Neu-Guthendorf, Amts Ribnitz, besondere Hypothekenbücher niedergelegt worden.

Schwerin am 8ten December 1860.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

---

(2) An der, in Gemäßheit des mit dem Königlich Preußischen Gouvernement abgeschlossenen Staats-Vertrages erbaueten, den weiteren directen Anschluß zwischen dem Mecklenburgischen und dem Preußischen Telegraphen-Netze vermittelnden Telegraphen-Linie von Neubrandenburg bis zur Strelitz-Preußischen Landesgrenze unweit Strasburg wird die zu

Woldegk

neu errichtete Station des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Telegraphen

am 1. Januar k. J. 1861

für den allgemeinen telegraphischen Verkehr, vorläufig mit beschränktem Tagesdienste (vgl. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, in No. 10. des Regierungs-Blattes, Jahrgang 1858), eröffnet und werden bei derselben auch Depeschen in englischer Sprache zur Beförderung angenommen.

Schwerin am 22sten December 1860.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

---

(3) In Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung wird die Telegraphen-Station zu Doberan

am 31. December d. J.

für den telegraphischen Verkehr geschlossen und sich künftig bei derselben der Dienst nur immer auf die Dauer der jedesmaligen Badesaison beschränken.

Schwerin am 24sten December 1860.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Wachtmeister beim Dragoner-Regimente zu Ludwigslust, Carl Kraack, ist zum Copiisten und Protokollisten beim Großherzoglichen Marstall-Amte Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 3ten December 1860.

---

(2) Der Rector Voß in Krakow ist am 1sten Adventssonntage, den 2ten d. M., durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Dreveskirchen erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 10ten December 1860.

---

(3) Der Rector G. A. F. E. Schmidt in Waren ist zum Prediger am Landarbeitshause in Güstrow berufen und am 2ten Adventssonntage, den 9ten d. M., nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 12ten December 1860.

---

(4) Der bisherige Accessist bei der Großherzoglichen Telegraphen-Verwaltung Krefft zu Malchin ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Schwerin am 12ten December 1860.

---

(5) Der Amts-Auditor Emil Giffenig zu Boizenburg ist, unter Beilegung des voti in judicialibus, an das Amt Lübtheen versetzt,

der Advocat Carl Peeck aus Köchelsdorf zum Auditor ohne Votum bei den Aemtern Warin-Tempzin-Sternberg und Neukloster,

der Advocat Robert Vick aus Rostock zum Auditor ohne Votum beim Amte Ribnitz, und

der Rechts-Candidat Theodor Oesten zu Wismar zum Auditor ohne Votum bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel ernannt worden.

Schwerin am 13ten December 1860.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Steuer-Praktikanten Adolph Wendt als Cabinets-Copiisten anzustellen geruht.

Schwerin am 17ten December 1860.

---

(7) Am 2ten Adventssonntage, den 9ten d. M., ist der bisherige Conrector A. F. Th. Brückner in Malchin, nach vorgängiger Solitair-Präsentation und kirchenordnungsmäßiger Ordination, als Pastor zu Schloen und Groß-Dratow introducirt worden.

Schwerin am 17ten December 1860.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach dem erfolgten Ableben des Canzlei-Registrators Buchholz, den überzähligen Canzlei-Registrator Pfister zum interimistischen zweiten Registrator, und den bisherigen Canzlei-Pedellen Hersen zum überzähligen Registrator bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 18ten December 1860.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portepée-Fähnriche von Bülow, von Klein, von der Lühe, von Weltzien, von Weltzien, von Bülow, von Blücher, von Oldenburg der Infanterie, von Haeseler der Cavallerie und von Pressentin der Artillerie zu Second-Lieutenants zu ernennen geruht.

Schwerin am 18ten December 1860.